H. ref. 18 P.

Becker, C. Chr.,

Beiträge

zu der

Kirchengeſchichte

der

evangeliſch lutheriſchen Gemeinde

zu Frankfurt am Main,

mit beſonderer Beziehung auf Liturgie,

von

Karl Chriſtian Becker, Dr. Phil.
Conſiſtorial-Rath und Pfarrer.

Frankfurt am Main, 1852.
In Commission der Zimmerſchen Sortiments-Buchhandlung
(Theodor Völcker).

Druck von August Stritt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die zu Ende 1848 erſchienene erſte Ausgabe dieſer Schrift führte den Titel: Die Kirchenagenden der evangeliſch lutheriſchen Gemeinde zu Frankfurt am Main. Wegen völliger Ungewißheit der Zukunft war damals die Herausgabe etwas beeilt worden. Als ruhigere Zuſtände die Ueberarbeitung geſtatteten, erſchien 1850 das erſte Heft (der allgemeine Theil) in vermehrter und verbeſſerter Geſtalt. Nochmals überarbeitet, erſcheint nunmehr das Ganze unter dem veränderten und angemeſſeneren Titel: Beiträge zu der Kirchengeſchichte der evang. lutheriſchen Gemeinde zu Frankfurt am Main mit beſonderer Beziehung auf Liturgie. Denn die Hauptſache knüpft ſich allerdings an dieſen Standpunct, doch wird weit mehr gegeben, als unmittelbar damit zuſammenhängt. Die Kirchengeſchichte einer ehemaligen größern Reichsſtadt des ſüdweſtlichen Deutſchlands, von ſolchem Standpuncte betrachtet, hat zwar zunächſt mehr örtliche Wichtigkeit, muß aber zugleich eine allgemeinere Theilnahme finden, indem, was ſich hier ereignet hat, mehr oder minder auch anderwärts vorgekommen iſt. Da indeſſen bei dem Mangel einer äußern Einheit unſerer Kirche überhaupt auch noch die hieſige lutheriſche Landeskirche von allen andern

ziemlich geſchieden und faſt abgeſchloſſen da ſtand, ſo kann dieſes Verhältniß die Theilnahme an ihrer Geſchichte noch erhöhen. Der Verfaſſer glaubt, daß eine in dieſer Weiſe bearbeitete Geſchichte einer kleinen Landeskirche bis jetzt noch nicht vorhanden iſt. Hätte man mehrere ſolche, ſo würden für die allgemeine Geſchichte der lutheriſchen Kirche auch im Einzelnen und Kleinen ſichere Thatſachen gewonnen. — Die angehängten liturgiſchen Erörterungen ſind Gedanken und Vorſchläge, welche zu äußern der Verfaſſer, nach mehr als dreißigjähriger Amtserfahrung und Kenntnißnahme der Sache und der über ſie erſchienenen Schriften, ſo gut als jeder Andere ſich befähigt glaubt.

Die erſte Ausgabe dieſer Schrift von 1848 erfuhr eine geniale, aber höchſt übermüthige und oberflächliche Beurtheilung in dem neuen Repertorium f. d. theol. Litteratur u. ſ. w. von Reuter, Berlin, Septemberheft 1849. In dem Vorworte zu dem erſten Hefte der vermehrten und verbeſſerten Auflage dieſes Werkchens von 1850 wurde in gleichem Tone entgegnet; hier ſind dieſe Beziehungen weggelaſſen. Das Buch mag ſeinen Weg gehen und ſeine Erfahrungen machen; es wird ſeine gerechten und billigen Beurtheiler finden und gewiß nicht ohne Theilnahme und Nutzen bleiben.

Die

Quellen,

welche der Verfaſſer benützte oder verglich, waren folgende:

1. Die Agenden unſerer hieſigen lutheriſchen Gemeinde;
2. Lersners Frankfurter Chronik, erſter Band 1706, zweiter 1725;
3. Lehnemanns hiſtoriſche Nachricht von der hieſigen Niederländiſchen Gemeinde, 1725;
4. Ritters evangeliſches Denkmal, 1726 (Die in der Regiſtratur des lutheriſchen Prediger-Miniſteriums befindliche, hier kurz: Ritter M^{s}, bezeichnete, ſchon Ende 1721 vollendete Handſchrift in 4°. iſt viel überſichtlicher und vollſtändiger und geht bis zum Jahre 1600. Laut einigen vorangebundenen Briefen und den darin enthaltenen Winken fand Ritter wahrſcheinlich in jener Zeit der bürgerlichen Zerwürfniſſe und der Anweſenheit einer kaiſerlichen Commiſſion gegründeten Anlaß, Vieles aus der Handſchrift wegzulaſſen oder anders einzureihen, wodurch das 1726 gedruckte Buch eben nicht gewonnen hat);
5. Erneuerte Conſiſtorial-Ordnung vom Jahre 1774;
6. Verſuch einer Einleitung in die Staatsverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt von Joh. Anton Moritz, 2 Theile, 1785;
7. Geſchichte des deutſchen Kirchen- u. Predigtweſens von Flügge, Bremen, 1800;
8. Anton Kirchners Geſchichte der Stadt Frankfurt am Main, 2 Theile;
9. Geſchichte der Stadt Frankfurt am Main von Georg Lange, Darmſtadt, 1837;
10. Sammlung liturgiſcher Formulare von Löhe, Nördlingen;
11. Das deutſche Kirchenlied von Martin Luther bis u. ſ. w. von Wackernagel, Stuttgard, 1841;
12. Geſchichte des Kirchenliedes und Kirchengeſanges u. ſ. w. von Koch, 2 Theile, Stuttgard, 1847;

13. Die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt von dem Schöffen und Senator Dr. Joh. Georg Böhmer, 1848 bei Brönner (nicht vollendet, doch in vielen Händen);
14. Christliche Archäologie von Augusti, 12 Theile;

Die bisher genannten Quellen werden je nach Band, Unterabtheilung und Seitenzahl angeführt.

15. Die Protokolle und Acten des hiesigen lutherischen Prediger-Ministeriums, von welchen erstere nach dem Buchstaben des Bandes und der Seitenzahl, letztere nach der römischen Ziffer des Bandes und der Zahl des Stückes bezeichnet werden.

Außerdem sind in dem Werke selbst gelegentlich noch einige Schriften genannt, welche benützt wurden; manche die nicht genannt sind, wurden wenigstens nach Möglichkeit berücksichtigt. Auch ist zu bemerken, daß Mehreres aus den städtischen Acten in dem Archive geschöpft ist. Wer dieselben seit Anfang des 16. Jahrhunderts durchsehen könnte, würde wohl noch manches Bemerkenswerthe finden. Doch gehört dazu eine größere Zeit (es möchte leicht jugendliche Kräfte ein Jahrzehend beschäftigen), als einem älteren amtsthätigen Geistlichen zu Gebote steht. Anderer Seits ist für den Zweck dieses Werkchens und seine Beschränkung auf ein gewisses Maaß keine so große Ausbeute zu erwarten, indem Alles von einigem Belang die Protokolle und Acten des Prediger-Ministeriums durchlief, welche freilich in der frühern Zeit manche Lücke zeigen, über welche aber auch in den städtischen Acten oft keine Auskunft zu finden ist.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Eintheilung. 1

1. §. 1. Zweck.

2. §. 2. Begriffe. Agende. Liturgie.

3. Grundlage und Richtung der hiesigen Agenden.

§. 3. Ereigniſſe vor und während der Reformation dahier. — §. 4. Cellarius und ſeine Gegner. Pfalzgraf Ludwig V. — §. 5. Wittenbergiſche Einigungsformel. — §. 6. Schmalkaldiſche Artikel. Geltner. — §. 7. Ambach. Katechismus-Streit. Frankfurter Einigungsformel. — §. 8. Kämpfe zwiſchen Geltner und Ambach. — §. 9. Hartmann Beyer. — §. 10. Interim. — §. 11. Geſtaltung des Ceremoniels. — §. 12. Symboliſche Bücher. — §. 13. Concordienformel. — §. 14. Späterer Vorgang wegen der Schmalkaldiſchen Artikel.

4. Agenden 12

§. 15. Erſte Form. — §. 16. Hauptgattungen. — §. 17. Agenden von 1543, 1549, 1553 und 1565. — §. 18. von 1589 und 1599. Handbüchlein. — §. 19. von 1644 und 1688. — §. 20. Auszug von 1758. — §. 21. Neuere Geſchichte. — §. 22. Schwierigkeiten einer neuen Agende. — §. 23. Eintheilung des Nachfolgenden.

Erſter Theil. Von der allgem. kirchlichen Gottesverehrung. 19

1. Oerter derſelben.

§. 24. Zurückgegebene und verbliebene Kirchen. — §. 25. Barfüßer-, Paulskirche. — §. 26. Katharinenkirche. — §. 27. Peterskirche. — §. 28. Nikolai-, Hospitalkirche. — §. 29. Weißfrauenkirche. Reformirte und lutheriſche Niederländer. — §. 30. Allerheiligenkirche. Anglikaner und Presbyterianer. — Maternus-Capelle. — §. 31. Dreikönigskirche. — §. 32. Sitzplätze. Beleuchtung. Erwärmung. — §. 33. Hauskirchen und Betſäle.

2. Ueberſicht der öffentlichen Gottesverehrungen . . . 27

Seite

§. 34. Verzeichniſſe und Oerter. — §. 35. Durch Candidaten gehalten. — §. 36. Beſchränkungen der Zahl.

3. Zeit. §. 37 30

4. Form 31

§. 38. Luthers Anordnung. Täglich. — §. 39. Sonntags. — §. 40. Predigt und Lectionen. — §. 41. Meſſe. — §. 42. Lateiniſche Meſſe. — §. 43. Nähere Beſchreibung derſelben. — §. 44. Deutſche Meſſe. — §. 45. Verſtattete Freiheit. — §. 46. Sonſtige lutheriſche Kirchenordnungen. — §. 47. Hieſige Anordnung. Täglich. — §. 48. Sonntags. — §. 49. Vergleichung mit Luthers Meſſe. — §. 50. Selbſtſtändige ſonntägliche Morgen-Gottesverehrung ohne Abendmal. Nachmittagskirchen. — §. 51. Lectionen und Texte. — §. 52. Krankenzettel. Verkündigungen. Anzeigen. Klingelbeutel. Frühes Weggehen.

5. Beſchaffenheit 42

§. 53. Dauer. — §. 54. Predigtweiſe. — §. 55. Möglichkeit der vielen Predigten.

6. Betſtunden 45

§. 56. Entſtehung. — §. 57. Fernere Geſchichte. — §. 58. Zeit und Ort. — §. 59. Klagen. — §. 60. Rechtfertigung des Fortbeſtehens.

7. Feſte 50

§. 61. Interim. — §. 62. Nach den Agenden. — §. 63. Oſtern. — §. 64. Ernte-Dankfeſt. — §. 65. Buß- und Bettage. Carfreitag. Litaney. — §. 66. Vorübergehende kirchliche Feſte. — §. 67. Buchdruckerfeſt. — §. 68. Sieges-, Friedens- u. Dankfeſte.

8. Texte und Geſänge für Feſte 58

§. 69. Aeltere Zeit. — §. 70. Neuere Zeit.

9. Kirchenzettel. §. 71. 59

10. Gebete 61

§. 72. Zweck und Rückſichten. — §. 73. Nach den Agenden. — §. 74. Für außerordentliche Feſttage. — §. 75. Fürbitten. — §. 76. Litaney. — §. 77. Einige vorhandene Gebete. Für die Frankfurter Soldaten.

11. Kirchengeſang. a. Geſangbuch 64

§. 78. Erſte lutheriſche Geſangbücher überhaupt. — §. 79. Liturgiſche Kirchenlieder. — §. 80. Dahier. — §. 81. Frankfurter Liederdichter. — §. 82. Erſtes Frankfurter Geſangbuch. — §. 83. Zweites. — §. 84. Grundſätze der Agenden. — §. 85. Lieder in dem Handbüchlein. — §. 86. Privat-Geſangbücher im 16. Jahrhundert. — §. 87. Geſangbücher im 17. Jahrhundert. — §. 88. Geſangbuch von 1731. — §. 89. von 1789. — §. 90. von 1825.

Seite

— §. 91. Französisches Gesangbuch. — §. 92. Mischlieder. — §. 93. Litaney. — §. 94. Gesängetafeln. — §. 95. Politische Streitigkeiten über Kirchenlieder. — §. 96. über Gebete. — §. 97. über das Lied: Zeuch ein zu Deinen Thoren. — §. 98. Dichterischer Gehalt.

b. Orgel 79

§. 99. Begleitung durch dieselbe. — §. 100. Geschichte der hiesigen Orgeln. — §. 101. Choral-Buch.

12. Kirchenmusik 81

§. 102. Frühere Geschichte. — §. 103. Regelmäßige Kirchenmusik seit 1650. — §. 104. Gottfried Arnolds Urtheil und Gegenbemerkungen. — §. 105. Texte zur Kirchenmusik.

13. Versuch einer eigenthümlichen kirchlichen und häuslichen Gottesverehrung durch Spener 86

§. 106. Conventikel. Urkunde darüber.

Zweiter Theil. Von den besondern kirchlichen öffentlichen und häuslichen Handlungen 91

§. 107. Sacramente.

1. Taufe.

§. 108. Nothwendigkeit derselben. — §. 109. Kindertaufe. — §. 110. Nothtaufe. — §. 111. Keine Wiederholung. Wesentliche Erfordernisse. — §. 112. Luthers Taufbüchlein. — §. 113. Hier nicht eingeführt. Taufe der reformirten Kinder. — §. 114. Hiesige Tauf-Formulare. — §. 115. Pathen und Taufzeugen. — §. 116. Unordnungen wegen der Gevattern. — §. 117. Anwesenheit der Väter und Pathen. — §. 118. Ort der Taufe. — §. 119. Zeit. — §. 120. Verzögerung der Taufe. — §. 121. Formular der Nothtaufe. — §. 122. Einschreibung in das Kirchenbuch. — §. 123. Unordnungen in Beziehung auf die Taufe. — §. 124. Kinder aus gemischten Ehen. — §. 125. Wiedertäufer. — §. 126. Taufen von Juden. — §. 127. von Muhamedanern.

2. Confirmation 109

§. 128. Eintheilung.

A. a. Schulunterricht.

§. 129. Frühere Geschichte. — §. 130. Quellenangabe der spätern. — §. 131. Allgemeine Bemerkungen.

b. Katechismus 112

§. 132. Einführung des lutherischen. — §. 133. Luthers größerer und kleinerer. — §. 134. Französischer. — Laienbibel von Figulus. — §. 135. Hiesiger größerer. Lateinischer für das

Seite

Gymnasium. Deutscher. — §. 136. Bemühungen der Senioren Spener, Pritius und Walther. — §. 137. Hiesiger Druck des kleinern Katechismus und einiger Vorbereitungsbüchlein.

c. Katechismus-Predigten. §. 138. 119

d. Kinderlehren.

§. 139. Frühere Geschichte. — §. 140. Trittelbeten. — §. 141. Nach der Agende. Fernere Geschichte. Zeit und Ort. — §. 142. Form. — §. 143. Klagen.

e. Pfarramtlicher Religionsunterricht 126

§. 144. Entstehung und Zweck. — §. 145. Nähere Angaben. Streit über die Zeit.

B. Confirmation 128

§. 146. Entstehung und Zweck. — §. 147. Nach der Agende. — §. 148. Oeffentliche bei den Landgemeinden. — §. 149. Häusliche in der Stadt. Neuere Zeit. — §. 150. Kinder aus gemischten Ehen. — §. 151. Befähigung der Schulkinder zur Confirmation. Confirmandenverzeichnisse. — §. 152. Aufnahme von Katholiken, Reformirten u. s. w.

3. Beichte 135

§. 153. Kirchenbeichte. — §. 154. Privat-Beichte. Luthers Formular. — §. 155. Hier nicht angenommen. Nach den Agenden. — §. 156. Allgemeine Beichte. — §. 157. Formular. — §. 158. Jetzige Form. — §. 159. Zeit und Ort. — §. 160. Erfordernisse der Beichte. Kirchenbuße. — §. 161. Communiciren ohne Beichte. — §. 162. Communicanten-Verzeichnisse. — §. 163. Beichtbücher.

4. Abendmal 144

§. 164. sub utraque. — §. 165. Agenden bis 1599. — §. 166. bis 1688. — §. 167. Zeit und Ort. — §. 168. Jetzige Ordnung. — §. 169. Versehung. — §. 170. Brot und Wein. Kannen. — §. 171. Gebräuche. Ordnung. Anstand. — §. 172. Abendmal-Genuß des Nachrichters. — §. 173. Sich selbst communiciren. — §. 174. Nothwendigkeit des öfteren Genusses. — §. 175. Zahl der Genießenden. — §. 176. Haus-Abendmal. Formular. — §. 177. Geschichtliche Vorgänge. — §. 178. Während der Pest 1665 und 1666.

5. Kirchenzucht. a. Censur. §. 179 156

b. Kirchenpolizey.

§. 180. Sonntagsfeier. Kirchweihen. — §. 181. Unordnungen in und an den Kirchen.

Seite

c. Eigentliche Kirchenzucht 159

§. 182. Begriff und Zweck. — §. 183. Allgemeine Bemühungen. — §. 184. Besondere.

d. Verhältniß zu dem Theater 161

§. 185. im Allgemeinen. — §. 186. Kampf dagegen. — §. 187. gegen ein ständiges Schauspielhaus; gegen Schauspiele am Sonntage. — §. 188. gegen das Abendmal der Schauspieler. — §. 189. Schauspiel-Director von Kurz. — §. 190. Fortdauernde Abneigung.

6. Copulation 166

§. 191. Proclamation. — §. 192. Einwilligung der Verwandten. — §. 193. Verbotene Verwandtschaftsgrade. — §. 194. Formular des Aufgebots. — §. 195. Erlaubniß zur Copulation. — §. 196. zwischen Christen und Juden. — §. 197. Luthers Traubüchlein. — §. 198. Hiesige Agenden. — §. 199 Schwierigkeiten des Formulars. — §. 200. Ort der Copulation. — §. 201. Zeit. — §. 202. Geschlossene Zeiten. — §. 203. Förmlichkeiten und Gebräuche. — §. 204. Versehung. — §. 205. Unordnungen. — §. 206. Haustrauung. — §. 207. Bescheinigung der vollzogenen Copulation.

7. Eidesverwarnung. §. 208 182

8. Anstellung eines Geistlichen 182

§. 209. Ordination. Einführung. — §. 210. Formular der Ordination. — §. 211. Geschichtliches. — §. 212. Formular der Einführung.

9. Kirchliche Leichenfeier 186

§. 213. Grabgesänge. Leichenrede. — §. 214. Agenden. — §. 215. Begleitung von Missethätern. — §. 216. Begleiter. Träger. Todtengräber. Zeit. Störungen. — §. 217. Aufwands-Gebüren.

Nachträge. §. 218 191

Anhang. Liturgische Erörterungen 193

§. 219. Vorbemerkungen. — §. 220. Stand der Sache. — §. 221. Nothwendigkeit einer Agende. — §. 222. Zweckmäßigkeit. Inhalt. — §. 223. Form. Ceremonien.

A. Allgemeine öffentliche Gottesverehrung . . . 196

§. 224. Luthers deutsche Messe. — §. 225. Preußische Agende. — §. 226. Altar-Cultus. — §. 227. Predigt. — §. 228. Sonntags Nachmittags und an Werktagen. — 229. Kirchliche Anzeigen. Kirchengesang. Kirchensegen.

B. Besondere kirchliche Handlungen 201

I. Allgemeine Grundsätze.

Seite

§. 230. Zweck. — §. 231. Ort und Zeit. — §. 232. Inhalt und Form. — §. 233. Glaubensbekenntniß. — §. 234. Ceremonien. Brot. Wein. Wachskerzen. — §. 235. Zeichen des Kreuzes. — §. 236. Händefalten. Stehen. Knieen. — §. 237. Auflegung der Hand. — §. 238. Vorbemerkungen zu den Formularen.

II. Formulare 207

§. 239. a. Taufe. — §. 240. b. Confirmation. — §. 241. c. Beichte. — §. 242. d. Abendmal. — §. 243. e. Copulation. — §. 244. f. Eidesverwarnung. — §. 245. g. Ordination. — §. 246. h. Leichenfeier.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Beiträge zu der Kirchengeschichte

der

evangelisch lutherischen Gemeinde

zu

Frankfurt am Main,

mit besonderer Hinsicht auf Liturgie.

Einleitung.

1. Zweck.

§. 1. Es ist nicht die Absicht des Verfassers, eine vollständige Geschichte der hiesigen lutherischen Gemeinde zu geben, welche nach einem umfassendern Plane ausgearbeitet werden müßte. Auch ist dieselbe nach ihren wesentlichen Bestandtheilen in dem größern Geschichtswerke über Frankfurt von Kirchner und in dem kleineren Handbuche von Lange enthalten, wobei freilich in Einzelheiten, und wenn man die Dinge von verschiedenen Standpunkten beleuchtet, immer noch eine ergiebige Nachlese bleibt. Hier ist nun der liturgische Standpunkt gewählt, auf welchem sehr vieles Einzelne sich bemerkbar macht, das auf die Gestaltung der Verhältnisse Einfluß übte und doch in einer allgemeinen Geschichte entweder keine passende Stelle findet, oder schief beurtheilt werden könnte, wenn man es nicht gerade von dieser Seite betrachtet.

2. Agende. Liturgie.

§. 2. Jede Religionsgesellschaft bedarf zur Erreichung ihres Zweckes einer äußern und innern Ordnung (Kirchenordnung). Einen wesentlichen Theil derselben bilden die Agenda (als Mehrzahl genommen: abzuhandelnde Dinge; als Einzahl: Agenda; nämlich Liturgia: die abzuhandelnde Liturgie). Sie gibt Anweisung über

die bei der allgemeinen Gottesverehrung und den besondern kirchlichen Handlungen zu beobachtende Verrichtung nach Fassung und Inhalt, oder über die Liturgie (wörtlich: Volks- d. h. öffentlicher Dienst). Will man beide gehörig unterscheiden, so schwanken zwar die Begriffe und werden häufig mit einander verwechselt; doch denkt man sich dem Wortverstande nach am Besten unter Agende die ertheilte Vorschrift, unter Liturgie aber ihre Ausübung, besonders wenn sie mit sinnbildlichen (symbolischen) Handlungen verbunden ist.

3. Grundlage und Richtung der hiesigen Agenden.

§. 3. Die allgemeinen Ursachen der Reformation, welche hier wie anderwärts wirkten, kommen nicht weiter in Betracht. Nur dürfen einige Ereignisse nicht mit Stillschweigen übergangen werden, welche hiesigen Ortes dieselbe ganz besonders vorbereiteten und zuletzt in das Leben riefen. Dahin gehört zuvörderst jener blutige Streit um den Besitz des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz zwischen Adolph von Nassau und Diether von Isenburg, während dessen die Geistlichkeit und die Gemeinden des Mainzer Kirchsprengels, wozu auch Frankfurt gehörte, nicht wenig irre gemacht wurden, und das Kirchenwesen in große Zerrüttung fiel. Eine ganz besondere Nachwirkung äußerte der Ueberfall von Mainz durch Adolph in jener berüchtigten Mordnacht von dem 27. auf den 28. October 1462, der viele reiche und angesehene Familien bewog, hierher überzusiedeln. Mitglieder derselben und anderer schon durch die bürgerlichen Unruhen zu Mainz im Jahre 1420 von dort verscheuchten Familien waren es, welche später die hiesige Reformation thätig begünstigten. Auch geflüchtete Buchdrucker gehörten dazu. — Eine weitere Vorbereitung wirkte jener bekannte Streit der Dominikaner und Franziskaner über die unbefleckte Empfängniß Mariä, der auch hier zu Anfang des 16. Jahrhunderts entbrannte und zu heftigen gegenseitigen Angriffen und Schmähungen Angesichts der Gemeinde hinriß. Weckten diese schon allgemeinen Unwillen, so mußte es noch weit mehr der Fall seyn, als das Trauerspiel zu Bern 1509 den hier begonnenen Streit blutig endete. — Ferner machte jene Hauptveranlassung zum Ausbruche der Reformation, der Ablaßhandel, welchen der Erzbischof von Mainz in Deutschland betrieb, auch hier ein ärgerliches Aufsehen, wurde aber ziemlich nachdrücklich zurückgewiesen. — Endlich erschien Luther 1521 auf seiner Durchreise nach und von Worms und fand bei angesehenen und einflußreichen Personen Achtung und Vertrauen. In seinem Geiste wirkte, jedoch nur wenige Jahre, der von ihm bei

ſeiner Anweſenheit ſehr ausgezeichnete, von den hieſigen adeligen Geſchlechtern als Lehrer der von ihnen gegründeten lateiniſchen Schule hierher berufene Schüler des berühmten Erasmus von Rotterdam, Wilhelm Neſen. Im Jahre 1522 trat ein von dieſem beherbergter Reiſeprediger, Hartmann Ibach, einige Mal in der Kloſterkirche zu St. Katharinen auf, begünſtigt von den Pflegern derſelben, und verwarf öffentlich die Mißbräuche der beſtehenden Kirche. Er mußte aus Rückſicht auf das nahe Mainz bald wieder entlaſſen werden. Aber die Verwandten und Freunde des auch von Frankfurt, wegen der 1517 mit ihm gehabten Fehde, gefürchteten Franz von Sickingen, welche in hieſiger Stadt aus- und eingingen, Hartmuth von Cronberg, Ulrich von Hutten und andere, nahmen ſich ſeiner an und verurſachten durch ihre Schritte große Aufregung. Doch die unaufhörliche Gegenwirkung von Mainz erſchwerte den Fortgang der hieſigen Reformation. Dieſe wurde von manchen Rathsgliedern, unter welchen beſonders Hamann (Amandus) von Holzhauſen, Philipp Fürſtenberger u. a. genannt werden, jedoch mit großer Vorſicht, ungeſtümer und rückſichtsloſer von den Zünften in Schutz genommen. Die Geiſtlichkeit, unter ihr beſonders der heftige Pfarrer Peter Meyer zu St. Bartholomäi und deſſen Caplan Joh. Rau, wirkten in einer Weiſe entgegen, die ihrer Sache mehr ſchadete, als nützte. Nachdem jener lange den Rath und die Bürgerſchaft mit Schmähungen überhäuft hatte, mußte er, perſönlich bedroht, 1525 nach Mainz entweichen. Dieß geſchah kurz vor einer allgemeinen Erſchütterung der hieſigen Verhältniſſe. Zu Anfang 1525 war in Oberſchwaben der Bauernkrieg ausgebrochen und hatte ſich bald über einen großen Theil von Deutſchland verbreitet. Die dadurch hervorgerufene Aufregung theilte ſich auch der Stadt Frankfurt mit und äußerte ſich in großen Unordnungen. Die Beſorgniß wurde noch geſteigert, als man bei dem anfänglichen Kriegsglück der Bauern den Beſuch der ſogenannten ſchwarzen Bauern, die zu Miltenberg lagen, fürchtete. Nachdem aber durch den Schwäbiſchen Bund und die Fürſten von Trier, Heſſen und der Pfalz die Bauern entſcheidend geſchlagen waren, nahmen zwar die Anträge der Zünfte auf raſche und durchgreifende Verbeſſerungen in ſtaatlichen und kirchlichen Verhältniſſen eine gemäßigtere Richtung, wurde aber nichts deſto weniger nachdrücklich fortgeſetzt. Obgleich dieſe bürgerlichen Unruhen in ihrer vollen Stärke nur etwa 10 Wochen gedauert hatten, ſo war doch ihre Nachwirkung nicht ſo ſchnell beſeitigt, und man begreift leicht, wie unter ſolchen Umſtänden faſt Alles in Fluß kommt und nichts mehr feſt ſteht. Hier bot ſich

den Prädikanten, wie man die erſten evangeliſchen Prediger nannte, ein willkommenes Feld ihrer Thätigkeit, und ſie ſäumten nicht, davon Nutzen zu ziehen. Unter denjenigen, welche in dieſer unruhigen Zeit als Reiſeprediger auftauchten und eben ſo ſchnell, ohne daß die Geſchichte ihre Namen nennt, wieder verſchwanden, behaupteten ſich nur zwei, Dionyſius Melander, ein ehemaliger Dominikaner aus Ulm, und Johann Bernhard von Algersheim, wo er vormals geſtanden hatte, genannt Johann von Hohenſtein, gewöhnlich Bernhard Algersheimer, von welchen der erſtere, ein ſehr heftiger, rückſichtsloſer Mann, deſto erbitterter verfuhr, je mehr der Erzbiſchof von Mainz auf die Entfernung beider drang. Im Jahre 1527 veranlaßten ſie eine Störung der Frohnleichnams-Proceſſion, indem ſie ihre Zuhörer ermahnten, das Feſt nicht zu feiern; „man trüge nur ein Stücklein Brot herum“ — ſehr bedeutſam für den nachherigen Kampf dahier zwiſchen Luthers und Zwinglis Anhängern über den Begriff und die Feier des h. Abendmals. Deßgleichen eiferte Melander, ganz folgerichtig, nicht nur fortwährend gegen die katholiſche Meſſe und drang auf ihre Abſchaffung, ſondern ſuchte auch dieſelbe durch lange Predigten zu hindern, ja verurſachte ſogar gewaltſame Auftritte, ſo daß der Rath am 4. Jan. 1533 ſich genöthigt ſah, der Geiſtlichkeit zu bedeuten: weil auf den Canzeln bisher vielfältig von den Prädikanten wider die Meſſe gepredigt worden ſey, und ſie Dieſes noch nicht widerlegt hätte, ſollte ſie Solches thun; wo nicht, ſo könnte er ſie nicht länger beſchirmen. Wirklich wurde am 23. April 1533 die geſammte katholiſche Gottesverehrung unterſagt, und die Stifts- und Kloſterkirchen, mit Ausnahme der von den Prädikanten benützten Pfarrkirche zu St. Bartholomäi, wurden geſchloſſen. Es fehlte mithin der Geiſtlichkeit an Rednern, welche die Grundſätze und Gebräuche ihrer Kirche gegen die Angriffe ihrer Gegner auf eine volksthümliche und anſprechende Weiſe hätten vertheidigen können; die Gabe der Volksredner ging ihnen ab, entweder aus Mangel an Fähigkeit und Uebung, oder an Muth, in einer Zeit, wo nur dieſe Eigenſchaften retten konnten. Zwar behauptete ſich die katholiſche Meſſe durch die fortwährende kräftige Gegenwirkung von Mainz theils durch Beſchränkung der Zufuhren aus dem Erzſtift, theils durch Klagen bei dem Kammergericht und die drohende Reichsacht: aber eben ſo begreiflich ſind die fortgeſetzten Angriffe der Prädikanten und ihre unüberwindliche Abneigung gegen Luthers in evangeliſcher Weiſe abgeänderte deutſche Meſſe, indem ſchon der Grundgedanke ihnen zuwider war. (Ritter 9—12. 19. f. 25—60. 76 f. 81—86 f. 100 f. 114 f. 143. 159. 161. 168. 172 f.

214 f. 222. 226. Kirchner II. 8—17. 22 f. 25 f. 50 f. 60 f. 77 f. 83 f. Lange 125. 155 f. 163. 165 f. Heinrich Brühl, Mainz, geſchichtlich, topographiſch und maleriſch, 1829, S. 78. 83—89. 273.

§. 4. Hier und überhaupt im ſüdweſtlichen Deutſchland waren in der neu ſich bildenden Kirche Lehre und Weiſe der öffentlichen Gottesverehrung (Cultus) längere Zeit großen Schwankungen unterworfen. Nämlich außer Luthers Einfluß machte ſich auch der von Zwingli, beſonders über Straßburg her, bemerklich und fand nicht bloß bei den Prädikanten, ſondern auch bei hervorragenden Rathsgliedern Eingang. Doch war in der erſten Zeit der Gegenſatz noch nicht ſcharf genug ausgeprägt, und die neue kirchliche Geſtaltung hatte noch zu viel im Allgemeinen um ihren Beſtand zu ringen, als daß ſogleich beſondere Partheien ſich bilden und abweichende Meinungen mit dauernder Ueberwiegenheit ſich hätten geltend machen können. Erſt allmälig trat hier der Kampf zwiſchen der lutheriſchen und zwingliſchen Richtung deutlicher hervor. Denn als ein Schüler Luthers, Johannes Cellarius, am 14. Sept. 1529 von Wittenberg hierher berufen worden und auf des Raths Geheiß eine Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung und ein Abendmal-Formular entworfen hatte, welches erſt nach einigen Abänderungen von ſeinen Amtsbrüdern am 3. Mai 1530 unterſchrieben wurde, ſo erhielt dieſes zwar die Genehmigung des Rathes, doch, obgleich ſich nur wenig Umſtändliches darin fand, mit der Bemerkung: das h. Abendmal ſolle nicht mit ſo viel Pomp, wie die Prädikanten angeführt, doch mit einiger Zierde und Zucht gehalten werden. Cellarius gerieth bald darauf mit ſeinen Amtsbrüdern in Zwiſt über kirchliche Gebräuche (Ceremonien) und Abendmal, konnte ſich nicht gegen ſie behaupten und ging nach mancher erlittenen Drangſal im Aug. 1532 wieder nach Wittenberg zurück. (Ritter 130—135. 138. 149. 195—203). — Bald darauf machte der Kurfürſt Pfalzgraf Ludwig V. dem Rathe Vorwürfe darüber, daß ſeine Prediger Zwingliſch lehrten. Der Rath antwortete: er wiſſe nichts davon. Nachdem aber auch Luther, wahrſcheinlich durch Cellarius aufmerkſam gemacht, in einer öffentlichen Warnungsſchrift dem Rathe und der Gemeinde dahier 1533 erklärte: daß ein Geſchrei ausgehe, als ob ihre Prediger, vornämlich über das Abendmal, Zwingliſch lehrten, ſo wurden die damaligen Prädikanten Dionyſius Melander, Bernhard Algersheimer, Peter Chomberg und Matthias Limperg zur Rede geſtellt und ſahen ſich genöthigt, eine Vertheidigungsſchrift drucken zu laſſen (Ritter 171. 203). — Hierher gehört auch die Nachricht, daß 1533 die Altäre hin und wieder abgebrochen

worden (I. 19). Zwar ſind wohl hauptſächlich die überflüſſigen Nebenaltäre zu verſtehen: doch konnten auch Hauptaltäre darunter begriffen ſeyn. Denn man begnügte ſich lange Zeit, ächt Zwingliſch, mit einem Tiſche auf einer erhöhten hölzernen Unterlage (Tritt) und nannte das Ganze Trittel. Erſt 1625 entſchloß man ſich, den Altar in der Hospitalkirche, weil ein ſolcher vorhanden ſey, in Gebrauch zu nehmen. Noch im Jahre 1669 ging man nicht ohne vorſichtige Bedenklichkeit an die Errichtung eines Altars in der Hauptkirche zu den Barfüßern (A. 55 f. 670. vergl. §. 25).

§. 5. Im Jahre 1535 entſtand abermals Streit unter den Prädikanten über Abendmal und liturgiſche Gebräuche, welchen der eigens dazu von Straßburg erbetene Schiedsrichter, Dr. Wolfgang Capito, ſchlichten mußte, worauf dieſer dem Rathe eine beſſere Kirchenordnung vorſchlug, die aber nicht eingeführt wurde. Der viel verdiente, aber heftige Melander ging darüber nach Oſtern von hier weg. Auch der berühmte Joh. Brentius von Schwäbiſch-Hall war um Pfingſten etliche Wochen hier, und man dachte an Berufung eines Superintendenten (Ritter 216—218. 224. 329—345). — Als aber der Kampf zwiſchen Luther und Zwingli, beſonders über die Abendmal-Lehre, heftiger entbrannte und die Gegenſätze ſich immer mehr ſchärften, ſo wurde bei der Zuſammenkunft der evangeliſchen Fürſten und Stände dahier am 24. April 1536, bei welcher Frankfurt förmlich in den Schmalkaldiſchen Bund aufgenommen wurde, durch den zu gleicher Zeit dahier erfolgten Zuſammentritt von Phil. Melanchthon für Sachſen, Martin Butzer (Bucerus) aus Straßburg für das Oberland und Joh. Draconites für Heſſen eine Vereinigung angebahnt und dann, nach mancherlei Verſuchen des friedliebenden und vermittelnden Butzers, 1536 zu Wittenberg die Wittenbergiſche Einigungsformel (Concordia) in Luthers Sinne aufgeſtellt und am 29. Mai unterzeichnet. Für Frankfurt unterſchrieb Bernh. Algersheimer, doch, wie es ſcheint, nicht mit vollem Herzen. Auf des Kurfürſten von Sachſen, ſowie Luthers und der verſammelten Gottesgelehrten ſchriftliche Empfehlung an die verſchiedenen Regierungen, erging ein beiſtimmendes Schreiben des Rathes an Luther (V. 253. 255. Ritter 233. 235—243. 345 f.).

§. 6. Algersheimer gerieth ſehr bald mit dem noch in demſelben Jahre von Wittenberg herberufenen Schüler Luthers, Peter Geltner aus Bamberg, in Zwieſpalt und ging darüber von hier weg. Dieſer Geltner unterſchrieb für Frankfurt am 7. Febr. 1537 zu Schmalkalden die bekannten Schmalkaldiſchen Artikel, in welchen zu-

gleich Frankfurt zuerſt die Augsburger Confeſſion und ihre Apologie anerkannte (Ritter 249 f.). — Da der letzte der urſprünglichen Prädikanten, Peter Chomberg, ehemaliger Guardian des hieſigen Minoriten-Barfüßer Kloſters, welcher einſt dasſelbe dem Rathe übergeben und um die hieſige Reformation ſich ſehr verdient gemacht hatte, mit Geltner über die Liturgie ſich nicht einigen konnte, ſo nahm er ebenfalls am 31. Juli 1537 ſeinen Abſchied (Ritter 251—253). Geltner wurde nämlich beſchuldigt, daß er und ſein indeß angenommener Amtsbruder Maurus für die Beibehaltung katholiſcher Kirchengebräuche ſtimmten. Geltner wollte z. B. bald nach ſeiner Ankunft Chorröcke und brennende Kerzen bei dem Abendmale einführen (Kirchner II. 413), während die andern Prediger, ganz Zwingliſch, auf völlige Beſeitigung von dergleichen drangen. In der Sächſiſchen Kirche war dagegen durch Luthers Anordnung, vorzüglich in der von ihm gegebenen deutſchen Meſſe, gar Manches von der Weiſe der älteren Kirche beibehalten worden, und in dieſem Sinne ſcheint Geltner verfahren zu haben, welcher bald der einflußreichſte unter den Predigern wurde. Als ſolcher mußte er auf der von Kaiſer Karl V. hier anberaumten Zuſammenkunft der kaiſerlichen Bevollmächtigten mit den Evangeliſchen vom 12. Febr. bis 19. April 1539, wo auch Melanchthon zugegen war, die hieſige Stadt vertreten (Ritter 247. 258).

§. 7. Im Jahre 1538 wurden Joh. Lullius, ehemals Vicar zu St. Bartholomäi, dann ſeit 1532 evangeliſcher Prediger zu Bonames (I. 17), und 1540 Melchior Ambach, evangeliſcher Prediger zu Neckar-Steinach, hierher berufen. Im Jahre 1541 gab der Rath den 3 Predigern, Geltner, Limperg und Ambach, den Auftrag, jeder von ihnen ſolle einen Katechismus-Entwurf einreichen. Man könnte fragen, warum man ſich nicht ohne Weiteres zur Annahme des lutheriſchen Katechismus, der doch bekannt ſeyn mußte, entſchloß. Daß dieſes nicht geſchah, gibt der Vermuthung Raum, man habe Luthers ſtrengere Glaubenslehre, beſonders vom Abendmale, umgehen wollen. Wegen der großen Verſchiedenheit jener Entwürfe, wurde zuletzt die Arbeit dem Ambach allein übertragen, welcher ſie mit Zuziehung ſeiner Amtsbrüder Lullius und Ligarius bald vollendete. Da jedoch Geltner und die ihm anhangenden Amtsbrüder Limperg, Zöphel, Haberkorn und Kittel an dieſem Katechismus bedeutende Ausſtellungen machten und ihm vorwarfen, daß er in den ſtreitigen Puncten nicht beſtimmt genug und mit Luther rede, ſondern merklich zu Zwinglis Lehre hinneige, weßhalb ſie einen Gegenentwurf vorlegten, ſo mußte Dr. Cornarius von Nordhauſen, nach Vergleichung bei-

der Entwürfe, den letzteren verbeſſern, worauf er von dem Rathe genehmigt wurde. Doch wurde der Streit mündlich, ſchriftlich, bei Rath und auf der Canzel fortgeſetzt, bis Ambach um Entſcheidung durch fremde Gottesgelehrte bat. Beide Theile hatten ihre Anſichten in Streitſchriften weitläufig auseinander geſetzt und die Straßburger Gottesgelehrten ein Gutachten darüber abgegeben. Der Hauptſtreitpunct betraf weniger Ambachs ſtarke Erklärungen gegen die Bilder und überflüſſigen Altäre in den Kirchen, als das Weſen des h. Abendmals und der damit zuſammenhängenden Himmelfahrt Jeſu, deren nähere Beſtimmung auf die Liturgie den entſcheidendſten Einfluß üben mußte. Der Rath berief daher zur Vermittelung Martin Butzer von Straßburg, welcher die Frankfurter Einigungsformel (Concordia) zu Stande brachte, die er ſelbſt und mit ihm ſämmtliche Prediger am 9. Dec. 1542 unterzeichneten (I. 79. 82. V. 1. IX. 1—48. 50—53. Ritter 265. 275—284. 371—384).

§. 8. Nichts deſto weniger brach 1543 der Kampf zwiſchen Geltner und Ambach auf das Neue aus. Der Letztere konnte die Bilder und den Schmuck in den Kirchen, ſowie die liturgiſchen Gebräuche, durchaus nicht leiden; Geltner dagegen geſtattete ſie, ſo weit ſie der evangeliſchen Wahrheit nicht hinderlich ſeyen und ſonſt zu geziemender Ordnung gereichten. Beſonders waren beide uneins über das Verfahren bei der Taufe, Trauung und dem Abendmale. Geltner hielt Aenderungen für nothwendig: Ambach widerſtand mit Heftigkeit. Um dieſe Händel zu ſchlichten, mußten zuletzt Melanchthon, der in der Nähe war, und Joh. Piſtorius, aus Nidda in der Wetterau, von dem Rathe berufen werden, durch deren Bemühung 1543 ein Vergleich bewirkt wurde, in welchem zwar Geltners Vorſchlag ſiegte, zugleich aber feſtgeſetzt wurde, daß in Ceremonien und Verwaltung der Taufe und des Abendmales, wie ſie damals gewöhnlich waren und von Geltner angegeben zu ſeyn ſcheinen, keine weitere Veränderungen vorgenommen werden ſollten (I. 43. 44. Ritter 287-291).

§. 9. Nach dieſen Hauptkämpfen traten Geltner und Ambach mehr in den Hintergrund. Denn im Jahr 1546 wurde wieder ein unmittelbarer Schüler Luthers, Hartmann Beyer, von hier gebürtig, aus Wittenberg zum hieſigen Predigtamte berufen. Dieſer wurde von Luther angewieſen: „Dieweil er (Luther) vernommen, daß die Ceremonien, ſo in den Sächſiſchen Kirchen gebräuchlich, in die Kirche zu Frankfurt noch nie wären einkommen, ſondern der ganze Dienſt und ſonderlich die h. Sakramente in großer Einfalt und ſchlicht nach der Einſetzung gehalten würden, befehle er ihm: er ſolle es alſo, wie

er es finde, bleiben laſſen, und ſofern nur die Lehre rein und lauter getrieben und geduldet werde, in den Kirchengebräuchen, weil die an ihm ſelber ein frey Ding ſeyen und nichts weder geben, noch nehmen, ſich nicht unterſtehen, etwas Aenderung anzufangen.“ Doch ſcheint auch Beyer, gleich den andern Schülern Luthers, wenigſtens Anfangs, mit Ernſt daran gearbeitet zu haben, in der Weiſe der öffentlichen Gottesverehrung eine Annäherung an die Sächſiſche Kirche zu erzielen (Petr. Patiens vita Hartm. Beyeri, deutſch überſetzt Frankfurt 1578. — Der lutheriſche Prädikant Hartmann Beyer, von Pf. Steitz, Frankf. 1847, S. 22. 25 f. Ritter 302 f.).

§. 10. Als aber Kaiſer Karl V. zur Beilegung der Religionsſtreitigkeiten bis zur Entſcheidung durch eine allgemeine Kirchenverſammlung, auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 den Beſchluß des Einſtweilen (Interim) durchgeſetzt hatte, welcher den Proteſtanten die Prieſterehe, den Kelch, die Abſchaffung einiger Feiertage und einige unbeſtimmte Auffaſſungen katholiſcher Lehrſätze ließ, während ſie in allen andern Stücken ſich zur alten Ordnung bequemen ſollten; und als der hieſige Rath ſich genöthigt ſah, dieſes Interim anzunehmen, ſo befahl er den Predigern es zu verkündigen und zu befolgen, namentlich aber auf der Canzel und am Altare, bei der Taufe, dem Abendmale und der Trauung Chorröcke und weiße Chorhemden zu tragen, bei der Taufe und dem Abendmale Kerzen brennen zu laſſen und, weil das Abendmal dahier weder nach der evangeliſchen (von Luther in die Sächſiſche Kirche eingeführten) noch der päbſtlichen Meſſe gehalten werde, ſolches ebenfalls darnach einzurichten. Beyer und andere Gottesgelehrte in hieſiger Gegend erſuchten Melanchthon um ein Gutachten in dieſer Sache. Da aber unter dem Anſehen dieſes milden und nachgiebigen Mannes das Interim von der Sächſiſchen Kirche zu Leipzig dergeſtalt angenommen worden war, daß hinſichtlich des Glaubens Unevangeliſches abgelehnt, aber der größte Theil der katholiſchen Kirchengebräuche, als gleichgiltige Dinge (Adiaphora), zugeſtanden wurde, ſo antwortete Melanchthon in dieſem Sinne zum großen Mißfallen des hieſigen Prediger-Miniſteriums, welches, Beyer an der Spitze (Geltner neigte auf Melanchthons Seite), fortan hartnäckig der Einführung des Interim ſich widerſetzte, bis daſſelbe ſeine Bedeutung verlor und durch den Vertrag von Paſſau am 16. Jul. 1552 und den Religionsfrieden von Augsburg am 25. Sept. 1555 beſeitigt wurde (I. 87—210. Ritter 391—405). Hartmann Beyer hatte den Widerſtand is zur Amtsentſetzung getrieben, welche aber wieder zurückgenommen wurde.

Dem Ambach und Lullius, welche in dieſer Sache gemeinſchaftlich mit ihm gehandelt hatten, wurde unter dem Vorwande, ſie predigten zu weitläufig, die Canzel verboten. An dem ſpätern Kampfe gegen die Reformirten, welchen beide geneigt waren, nahmen ſie keinen thätigen Theil: doch konnte ſie nur ihr hohes Alter vor der Vertreibung ſchützen (V. 105. Ritter 434. Kirchner II. 157. 213).

§. 11. So hatten alſo die liturgiſchen Gebräuche, zwar nicht völlig nach dem Zwingliſchen und Calviniſchen Grundſatze möglichſter Verſchmähung aller Aeußerlichkeiten der Gottesverehrung, wohl aber in vielen Beziehungen demſelben annähernd ſich geſtaltet. Dagegen ſiegte die lutheriſche Glaubenslehre, welche noch in der Frankfurter Einigungsformel von 1542 geſchwankt hatte, theils in Folge der frühern Kämpfe, theils durch Beyers kräftige Entſchiedenheit, ſo wie durch die Ankunft der Reformirten und den dadurch verſchärften Gegenſatz, endlich durch die Einführung des lutheriſchen Katechismus im Jahre 1557 (IX. 59. Ritter 282 f.)

§. 12. Nunmehr bekannte man ſich auch hier zu den Bekenntnißſchriften (ſymboliſchen Büchern) der lutheriſchen Kirche. Wie bereits erwähnt iſt, wurden die Augsburgiſche Confeſſion ſammt ihrer Apologie (Schutzſchrift) und die Schmalkaldiſchen Artikel von Frankfurt förmlich anerkannt und die beiden lutheriſchen Katechismen angenommen. Von den älteren allgemein chriſtlichen Symbolen iſt das Apoſtoliſche Glaubensbekenntniß ſchon dem geſchriebenen Tauf-Formulare von 1543 und dem erſten gedruckten von 1553 einverleibt, und auf dasſelbe, ſowie auf die beiden andern, das Nicäniſche und Athanaſianiſche, wurde ſeit 1588 ordinirt. Die ſpäteſte lutheriſche Bekenntnißſchrift, die am 28. Mai 1577 zu Kloſter Bergen vollendete Concordien-Formel, und die Vereinigung ſämmtlicher Symbole in dem am 25. Jun. 1580 zu Dresden unterſchriebenen Concordienbuch wurden von Frankfurt nicht förmlich anerkannt, indem der Rath, wiewohl die Prediger ſich gutächtlich dafür erklärt hatten, aus politiſchen Gründen, wie weiter erzählt werden ſoll, ſeine Unterſchrift verweigerte: doch fanden ſie ſtillſchweigende Anerkennung, denn ſchon in dem Ordinations-Formulare von 1589 wird darauf verpflichtet. In ſpäterer Zeit geſchah dieſes auch mit Candidaten, welche um Erlaubniß zu predigen anſuchten, noch ſpäter nach der Hauptprüfung derſelben, in neuerer Zeit auf die mildeſte Weiſe (E. 332. L. 368). — Im Jahre 1592 wurde für nothwendig erachtet, in den Predigten neben den Evangelien auch die einzelnen Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion zur

allgemeinen Kenntniß zu bringen und zu erklären (V. 382). Im Jahre 1780 wurde verordnet, daß am 25. Juni mit der 250jährigen Gedenkfeier der Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion zugleich die 200jährige der Unterzeichnung des Concordienbuchs verbunden werden ſollte (VI. 149 J. 265).

§. 13. In Beziehung auf die zugemuthete Unterſchrift des Concordienbuches war Frankfurt durch manchen empfindlichen Schaden vorſichtig geworden. Da es zwar die Augsburger Confeſſion nicht mitunterſchrieben hatte, indeß zu Ende des Reichstages entſchieden auf die Seite der Proteſtanten getreten war, ſo zog es ſich dadurch das Mißfallen des Kaiſers in ſolchem Grade zu, daß dieſer die Wahlverſammlung, in welcher ſein Bruder Ferdinand zum Römiſchen König erwählt wurde, nicht zu Frankfurt, ſondern am 5. Jan. 1531 zu Cöln halten ließ. — Nach dem Einzuge des kaiſerlichen Heeres unter dem Grafen von Büren am 29. Dec. 1546 mußte ſich Frankfurt wegen ſeines Antheils am Schmalkaldiſchen Bunde vor dem Kaiſer demüthigen und 80000 Goldgulden erlegen. — Im Auguſt 1554 verurſachte der fehdeluſtige Herzog Heinrich von Braunſchweig der Stadt große Sorgen, indem er von den Reichsſtädten, die an dem Schmalkaldiſchen Bunde Antheil genommen hatten, Erſatz für den durch den letztern ihm zugefügten Schaden forderte. Um Ruhe zu haben, ſah ſich endlich Frankfurt genöthigt, ihm 8000 Thaler zu zahlen. — Auch der Römiſche König Ferdinand ſcheute ſich nicht, unter dem Vorwande, die Stadt habe ſich von dem Schmalkaldiſchen Bunde her noch nicht mit ihm ausgeſöhnt, 15000 Goldgulden von derſelben zu begehren; doch begnügte er ſich nach einer langen Unterhandlung mit 6000 (Kirchner II. 216 f. Lange 166. 176. 193). — Nach dem Abſchluſſe der Concordien-Formel kamen am 27. Sept. 1577 Pfalzgraf Johann Caſimir, die Geſandten der Königin Eliſabeth von England, der Staaten von Holland und andere Fürſten und ihre Räthe hier zuſammen, machten viele Ausſtellungen an der Concordien-Formel und Gegenvorſchläge, wie man zur Vereinbarung gelangen könne. Aus dieſem Grunde erfolgte die Unterſchrift der Concordien-Formel von Vielen entweder gar nicht oder erſt ſpäter. Frankfurt insbeſondere, theils im wohlbewahrten Andenken an die Folgen des Schmalkaldiſchen Bundes, theils um Andern nicht vorzugreifen, theils auch, weil manche Rathsglieder den Reformirten geneigt waren, deren Lehre darin verworfen wurde, wollte nicht unterſchreiben. Der Raths-Advocaten (Syndiker) einhelliges Gutachten ging dahin, daß ſie aus politiſchen Gründen zu der be-

gehrten Unterschrift nicht rathen könnten (Abschrift des Protokolls hierüber siehe Ritter M.: II. 342.:).

§. 14. Zum 200jährigen Gedächtnisse der Abfassung und Unterzeichnung der Schmalkaldischen Artikel hatte Dr. Christian Münden, Senior des hiesigen Prediger-Ministeriums, dieselben 1737 hier bei H. L. Brönner besonders abdrucken lassen und zum bessern Verständnisse mit einem erklärenden Vorberichte versehen. Diese Druckschrift in klein 8.: sollte als Leitfaden dienen, nach welchem er in ungefähr 26 Morgenpredigten und eben so viel Kinderlehren den ziemlich in Vergessenheit gerathenen Gegenstand ausführlich zu erläutern gedachte. Er führte auch diesen Plan aus, wurde aber deßhalb von dem Reichs-Fiskal in Anklagestand versetzt, angeblich weil er kaiserlichen Befehlen zuwider gehandelt habe, welche zur Erhaltung der Ruhe und Einigkeit unter den christlichen Glaubenspartheien heftige Ausfälle auf einander verböten, weßhalb auf eine Strafe von 20 Mark löthigen Goldes angetragen werde. Die Schmalkaldischen Artikel enthalten allerdings sehr heftige Ausdrücke und Erörterungen, aber so weit Mündens eigene Worte in dem Vorberichte gehen, hält er sich durchaus in den Gränzen des Anstandes, gibt selbst die ungeeignete Härte mancher Behauptungen in jenen Artikeln zu, entschuldigt dieselbe mit dem bekannten Geiste jener Zeit und verspricht, in seinen öffentlichen Vorträgen auf das Glimpflichste zu verfahren. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß er dieses redlich gethan habe. Die Anklage, nicht ohne Vermischung mit andern gar nicht dahin gehörigen Dingen, galt offenbar mehr der mißliebigen Wiederauffrischung der Schmalkaldischen Artikel, als Mündens ganz unverfänglicher Behandlung derselben. Der Rath nahm sich der Sache an. Nach einigem Schriftwechsel wandte man sich an das Corpus Evangelicorum auf dem Reichstage zu Regensburg, worauf die Klage fallen gelassen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde angedeutet, daß man sich auf die Klage gar nicht hätte einlassen sollen, indem die Gegner in kirchlichen Angelegenheiten ebenfalls nicht der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyen (siehe die Acten auf dem Stadtarchiv, ferner F. 1082. G. 41 f. 74. 96).

4. Nähere Beschreibung der hiesigen Agenden.

§. 15. Der erste Vorschlag zu einer geregelten täglichen Gottesverehrung, so wie zur Feier des Abendmales, als einer Haupt-Gottesverehrung am Sonntag-Morgen, rührt von Cellarius her (§. 4). Obgleich aber von dem Rathe genehmigt, konnte doch das Abendmahl

in dieſer Geſtalt, vermöge der Gegenwirkung von Mainz, erſt am Sonntage Oculi 1531 und zwar in der Stille zu den Barfüßern gefeiert werden. Nach Ritters (S. 152) unvollſtändiger Beſchreibung des Herganges ſcheint man nicht ein Mal genau nach der genehmigten Ordnung verfahren zu haben. Da weder der Rath völlig damit zufrieden war, noch auch die Prädikanten ſich ferner mit Cellarius einigen konnten, zuletzt gar ſich weigerten, das Abendmal mit ihm auszutheilen, und dieſer genöthigt wurde, Frankfurt 1532 zu verlaſſen, ſo iſt mit vollem Grunde anzunehmen, daß die von ihm verſuchte Form einer evangeliſchen Meſſe, ähnlich der von Luther entworfenen, gleichwie ſie überhaupt im ſüdweſtlichen Deutſchland keinen Eingang fand, ſo auch hier ſich nicht behaupten konnte, ſondern ſchon vor, gewiß aber nach ſeinem Weggange wieder aufgegeben wurde. Was an ihre Stelle trat, iſt nicht bekannt; wahrſcheinlich eine, je nach der Perſönlichkeit der Prädikanten wechſelnde, im Ganzen ſehr einfache Behandlung der Sache. Eine eigentliche Agende fing im Jahre 1543 an ſich zu bilden (§. 8), gelangte aber erſt 10 Jahre ſpäter zum Abſchluſſe und Druck.

§. 16. Die Agenden, welche Geltung erhielten und durch den Druck veröffentlicht wurden, kann man nach ihrer Verwandtſchaft in 3 Gattungen theilen.

A. Die erſte, ſehr einfache, von den Jahren 1553 und 1565, enthält: 1) für die Weiſe der öffentlichen Gottesverehrung nichts als 2 Gebete nach der Predigt, 2) Tauf-, 3) Abendmal-, 4)Trauungs-Formular (ſehr kurz), 5) drei Formulare für die Privat-Beichte; außerdem 1565 noch die Handlung bei Kranken und Sterbenden.

B. Die zweite Gattung, ſchon weitläufiger, von den Jahren 1589 und 1599, enthält: 1) Formulare für a) die Ordination und b) die Einführung eines ſchon auswärts ordinirten Predigers, 2) ziemlich ausführliche Angaben für die allgemeine öffentliche Gottesverehrung; 1599 noch das Aufgebot und die Ordnung der Werktags-, ferner die Erwähnung der Taufpredigten; 3) ein ganz neues Formular für die Taufe und Nothtaufe; 4) für das Abendmal, faſt ganz wie früher; 5) ein ganz neues Formular für die Trauung; 6) Angaben über Katechismus-Uebungen und Ordnung (Kinderlehren); 7) Angabe der Feiertage; 8) über die Art des Kirchengeſangs; 9) drei Formulare für die Privat-Beichte, welche ſonderbarer Weiſe 1589 ganz übergangen iſt; 10) ausgewählte Bibelſprüche für die Jugend.

C. Die dritte Gattung der hieſigen Agenden, die ausführlichſte, von den Jahren 1644 und 1688, enthält: 1) und 2) wie in der

vorhergehenden; außerdem noch das Freitagsgebet mit der Litaney und die Angabe der Sonn- und Werktags-Predigten; zu 3) noch ein Formular der Proselyten-Taufe; 4) ein ganz neues Formular für das öffentliche und häusliche Abendmal nebst Anzeige, wo und wann das erstere gefeiert werden soll; ferner Vorschrift über die Beichte und den ersten Abendmal-Genuß der Kinder; zu 5) bemerkt sie die geschlossenen Zeiten, den Ort der Trauung und 1688 die nöthige Einschreibung in das Kirchenbuch. 6) bis 8) sind wie früher. 9) ist mit einem Formulare vermehrt; 10) wie früher. Neu tritt hinzu die Angabe über Zeit, Ort und Hergang der Betstunden.

Der Auszug aus dieser Agende vom Jahre 1758 enthält nur: 1) die allgemeine Kirchenbeichte, 2) Formulare für Taufe und Nothtaufe, 3) für öffentliches und häusliches Abendmal und 4) für die Trauung.

§. 17. Bei dem Vergleiche der Prädikanten im Jahre 1543 scheint die von Geltner schriftlich ausgearbeitete Agende angenommen worden zu seyn (§. 8). Nach den Forderungen des Interim (§. 10) nahm man 1549 zur Aehnlichkeit mit dem Canon missae Fürbitten von mancherlei Art in das Abendmal-Formular auf (V. 9. 10. Ritter 292. 384 f. 439 f. M: II. 20 f.). Das Tauf-Formular ging mit geringen Veränderungen, das Abendmal-Formular mit weitläufigern Fürbitten in die erste gedruckte Agende über, welche den Titel führt: Einfältige (einfache) Form, das Nachtmal des Herrn zu halten, zu taufen und Eheleute einzusegnen, sammt ihren Vermahnungen und Gebeten, wie zu Frankfurt gebräuchlich; gedruckt zu Frankfurt, 1553, in 12°; und in die

zweite mit dem Titel: Agende-Büchlein der christlichen evangelischen Kirche zu Frankfurt am Main, darin die Gebete und andere Ceremonien, so bei der Predigt Gottes Wortes und den heiligen Sacramenten daselbst gebräuchlich sind, kürzlich angezeigt werden; gedruckt zu Frankfurt am Main durch Martin Lechler, in Verlegung Siegmund Feierabends und Simon Hüters, 1565, in Kleinquart. In dieser zweiten Agende erscheint, neben dem längern, wieder das bei Ritter (S. 439) abgedruckte Abendmal-Formular von 1543(?), als kürzere Form. In beiden Agenden ist die Trauung, wahrscheinlich in den Schluß der öffentlichen Gottesverehrung verwebt, ganz kurz behandelt und besteht nur aus den Fragen, der Einsegnung und einem kurzen Schlußgebet. Noch ist in die Agende von 1565 die Handlung bei Kranken und Sterbenden aufgenommen, von welcher die Agende von 1553 nichts enthält; doch ist sie anders aufgefaßt, als die von Ritter (S. 386) mitgetheilte frühere.

§. 18. Ritter ſagt (S. 292. 429), daß ſein berühmter Ahnherr, Matthias Ritter, der zweite dieſes Namens, nach Beyers Tode (11. Aug. 1577) der älteſte unter den Predigern, laut Extract-Buch auf dem Stadt-Archive, im Jahre 1579 eine neue Ordnung ausgearbeitet habe, wie es mit der Taufe und dem Abendmal gehalten werden ſolle, ſie darauf dem Rathe übergeben und von demſelben die Erlaubniß zum Druck erhalten, auch für die Gemeinde Augsburgiſcher Confeſſion zu Antwerpen ſie in das Franzöſiſche überſetzt habe. Sie findet ſich nirgends vor und ſcheint weder zum Druck, noch zur Einführung gelangt zu ſeyn. Vielleicht ſcheiterte ſie an der Verlegenheit, in welcher man ſich in Hinſicht der Concordien-Formel befand (§. 13). Dagegen iſt vom 9. Febr. 1586, eine Anfrage des Druckers vorhanden, welcher „die Kirchenordnung“ zum Behufe einer neuen Auflage zur vorgängigen Durchſicht, Verbeſſerung oder Vermehrung vorlegte. Dieß gab zu einer gründlichen Berathung Anlaß, ohne jedoch ſogleich zu einem Ergebniß zu führen. Erſt Ende Febr. 1589 enthält das Protokoll die vollſtändigen Formulare der Taufe und Trauung mit offenbar ganz neuen Zuſätzen und weſentlichen Verbeſſerungen gegen früher, zu welchen beſonders der verdienſtvolle hieſige Prediger M. Sebaſtian Figulus beitrug. Am 16. April 1589 wurden dieſe höherer Seits genehmigt; zugleich aber wurde Vorſicht bei der Einführung empfohlen. Das Miniſterium freute ſich, daß nun manchen bisherigen Uebelſtänden vorgebeugt wurde (IV. 136. 498—507. 527 f. 531). Dieſe dritte Agende erſchien 1589, gedruckt durch Joh. Spieß, unter dem Titel: Agenda, das iſt kurze und einfältige (einfache) Erzählung der fürnehmſten Kirchengebräuche und Ceremonien, ſo in der reinen evangeliſchen Kirche zu Frankfurt am Main gehalten werden. Etwas vermehrt wurde ſie als

vierte Agende neu aufgelegt im Jahre 1599. Die in beiden und den nachfolgenden Agenden enthaltenen Formulare für die Ordination und die Einführung eines ſchon auswärts ordinirten Predigers ſind höchſt wahrſcheinlich von dem oben erwähnten Figulus, von ſeiner Hand geſchrieben (IV. 173) und für die erſte hieſige, von ihm verrichtete Ordination entworfen. Das Formular für das Abendmal iſt im Ganzen wie 1553, das für die Taufe und Trauung aber anders und weitläufiger, in welcher Geſtalt es in die folgenden Agenden überging. Das Trauungs-Formular iſt größten Theils nach Luthers Traubüchlein bearbeitet. — Im Jahre 1599 erſchien auch, gedruckt zu Frankfurt am Main durch Joh. Spieß, ohne eigentlichen Titel, aber laut Vorrede der Prediger an die Gemeinde, um mehr-

fach geäußerten Wünſchen zu begegnen: ein Handbüchlein, in welchem der ganze Haushalt der evangeliſchen Kirche beiſammen ſeyn ſollte, und welches zugleich bei verſammelter Gemeinde und daheim im Hauſe zur Hand ſey und nützlich gebraucht werden könne. Dasſelbe enthält 1) Luthers kleinen Katechismus, 2) Luthers Traubüchlein, 3) Luthers Taufbüchlein, 4) Fragſtücke für die, welche zu dem h. Sacrament gehen wollen, 5) die Agende von 1599, 6) einen Auszug von 98 Liedern aus dem 1584 dahier erſchienenen und ſeitdem gebräuchlichen Geſangbuche, 7) eine Gebetſammlung beſonders für den häuslichen Gebrauch. — Im Jahre 1595 verordnete der Rath auf Antrag des Miniſteriums, daß die hieſige Agende nebſt den Kirchenviſitationen auf dem Lande eingeführt werden ſollte (V. 1074 f. 1397. 1481 f. Ritter M.ſ 242. 340).

§. 19. Am 5. März 1622 wurde beſchloſſen, die Agende in voriger Geſtalt, doch, was zuvor angezeichnet würde, mit größerer Schrift drucken zu laſſen: es kam aber nicht zu Stande. Am 18. April 1632 wurde abermals die Durchſicht der Agende vorgeſchlagen, und am 29. Auguſt beſchloſſen, ſie neu auflegen zu laſſen. Auch ſollte die Feier der Apoſteltage darin bemerkt werden. Im Spätjahre 1638 kam die Sache abermals zur Sprache. Aber erſt als 1640 nur wenige Exemplare der Agende noch übrig waren, wurde von dem Miniſterium für dringend nothwendig erachtet, dieſelbe einer gemeinſchaftlichen Durchſicht zu unterwerfen und die nöthigen Verbeſſerungen für eine neue Ausgabe zu bewirken. Dennoch konnte erſt im Januar 1643 angefangen werden, und die Arbeit wurde bis in das folgende Jahr fortgeſetzt (A. 32. 93. 102. 117. 150. 158 f. 164. 169. 174. 183—185. 187—196. 203). Hierauf erſchien die fünfte Agenda, das iſt eine kurze und einfältige Erzählung der fürnehmſten Kirchengebräuche und Ceremonien, ſo in der reinen evangeliſchen und (Gegenſatz zu den Reformirten!) ungeänderter Augsburgiſcher Confeſſion zugethanen Kirche zu Frankfurt am Main gehalten werden; Frankf. a. M. bei Wolfgang Hoffmann, 1644. Außer manchen Vermehrungen enthält ſie ausführliche Vorſchriften über die 1620 eingeführten Betſtunden und die dabei zu gebrauchenden Gebete, Texte und Geſänge. Das Abendmal-Formular iſt neu und wie es noch jetzt gebräuchlich iſt, entnommen der evangeliſchen Meſſe, wie ſie zu Nürnberg im neuen Spital durch Andreas Döber, Caplan daſelbſt, 1525 gehalten wurde (Löhe, drittes Heft, 42. 47). — Im Sept. 1665 wurde die Agende abermals vorgenommen, und man war mit der Durchſicht zu Ende 1666 fertig. Als ſie aber der höheren Genehmigung unterbreitet worden war,

blieb ſie liegen. Am 5. Febr. 1667 wird geklagt, daß der Buchhändler Walther, ohne Vorwiſſen der Scholarchen und des Miniſteriums, ein Frankfurtiſches Handbüchlein, wahrſcheinlich nach Art des 1599 erſchienenen, gedruckt habe, welches ſich aber nicht mehr vorfindet (A. 405. 408. 411. 413. 416 f. 419. 428 f. 436. 439. 444. 468. 533). Endlich am 8. Jun. 1687 wurde der Wiederabdruck der gänzlich vergriffenen Agende beantragt, welche aber vorher ſorgfältig durchgeſehen werden müſſe. Nachdem dieſes geſchehen war, erſchien ſechſtens die neu aufgelegte Agende unter ebendemſelben Titel, wie die vorige, bei J. G. Walther und gedruckt bei Joh. Bauer, 1688. Ihre bedeutendſte Abweichung von der vorigen beſteht darin, daß die ausführlichen Gebete, Texte und Geſänge für die Betſtunden weggelaſſen ſind, welche wegen des Bedürfniſſes öfterer Veränderungen nunmehr in beſonderen Betſtund-Büchlein angegeben wurden (§. 57). Am 28. April 1689 wurde ſie zum erſten Male öffentlich gebraucht (C. 413. 418. f. 479 f.). Sämmtliche Agenden befinden ſich auf der hieſigen Stadtbibliothek; das Handbüchlein von 1599 nur in der Regiſtratur des Prediger-Miniſteriums, welches außerdem nur die Agende von 1688 beſitzt, die ſich übrigens noch in mehreren Händen befindet.

§. 20. Am 31. März 1734 wurde in dem Miniſterium der Wunſch rege, es möchten einige Abänderungen in den Formularen für die Trauung, Nothtaufe u. drgl. bewirkt werden; auch wurde beſchloſſen, durch Zurückgehen auf die Acten die erforderliche Vorbereitung zu treffen (F. 931): es kam aber nicht zu Stande. Endlich wurde, wahrſcheinlich wegen Mangels an Exemplaren der letzten Agende oder zur Unterſtützung ſchwacher Augen, ein unveränderter Auszug des Nothwendigſten aus derſelben, zum Privat-Gebrauche des Prediger-Miniſteriums, 1758 in grobem Drucke veranſtaltet, dadurch aber auch der Grund gelegt, daß der übrige Inhalt der Agende ſpäter faſt in völlige Vergeſſenheit gerieth. Auch von dieſem Auszuge ſind nicht mehr genügend Exemplare vorhanden.

§. 21. Am 8. Mai 1765 wurde mitgetheilt, das Conſiſtorium habe beſchloſſen, das Miniſterium ſolle die Agende einer beſſernden Durchſicht unterwerfen und alsdann vorlegen. Dieß wurde als nothwendig anerkannt und ſogleich vorgenommen, jedoch ohne Fortgang (VII. 3—5). Am 9. Nov. 1791 wurde von dem Miniſterium gewünſcht, „wegen des ganz unbrauchbaren Copulations-Formulares“ möchte der Senior eine neue Liturgie ausarbeiten und mittheilen, damit ſie berathen und dem Conſiſtorium vorgelegt werden könnte; wieder ohne

Erfolg (J. 705). Zu Anfange 1813 ſchlug das lutheriſche Landes-Conſiſtorium für das Großherzogthum Frankfurt die Annahme der Würtemberger Agende vom 17. Aug. 1808 vor: es iſt aber unbekannt, aus welchen Gründen das Miniſterium ſie ablehnte (K. 257). Nachdem das neugebildete Frankfurter Conſiſtorium im Jan. 1816 wegen der Kirchengebete und Fürbitten für die Obrigkeit angefragt hatte, erwartete es im Dec. baldige Vorſchläge zu einer neuen Liturgie (K. 358 f. 422 f.). Im Mai 1819 wurde von dem Miniſterium beſchloſſen, gemeinſchaftlich an das Werk zu gehen. Dafür wurde im Nov. 1821 eine Commiſſion gebildet (K. 601. 684). Es kam aber nur 1824 ein der hieſigen lutheriſchen und deutſch reformirten Gemeinde gemeinſchaftliches Geſangbuch zu Stande. Im October 1827 ſollte zuvörderſt über die Grundſätze des Verfahrens berichtet werden (K. 849). Im Jahre 1833 empfahl das Conſiſtorium, bis zur Ausarbeitung einer eigenen Frankfurter Agende, einſtweilen den Gebrauch der damaligen Würtemberger Agende von 1808, beſonders bei Trauungen (Beyl. 1833, 8). Neuere Verſuche hatten eben ſo wenig Erfolg, als die früheren (L. 200 f.).

§. 22. Ungeachtet des ſeit mehr als 100 Jahren ſich ſtets auf das Neue kundgebenden Bedürfniſſes einer neuen Agende, da die jüngſte von 1688 ſehr veraltet und mit Ausnahme des Abendmal- und in einzelnen Fällen etwa des Tauf-Formulars, längſt nicht mehr im Gebrauche, ja faſt vergeſſen iſt, war es bisher nicht möglich, etwas Beſſeres an ihre Stelle zu ſetzen. Denn abgeſehen davon, daß das gefällige Neuere die ernſte Gediegenheit des Alten nicht erreicht und ſeine Glaubenskraft nicht beſitzt, und, wenn das Alte zu ſtreng und dogmatiſch, das Neue oft zu nüchtern und flach iſt: ſo gibt es zwei Hauptgründe, welche der Ausarbeitung einer neuen Agende, die irgendwie Ausſicht auf Billigung der Mehrheit hätte, bisher faſt unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet haben, nämlich die einander ſchroff entgegenſtehenden Glaubensrichtungen und die ſich mehr und mehr geltend machende perſönliche Freiheit, die kein gemeinſam Bindendes will.

§. 23. Da nun die Ausübung der Agenden (Liturgie) im Einzelnen geſchichtlich erörtet werden ſoll, ſo wird im I. Theil dieſer Schrift von der allgemeinen kirchlichen Gottesverehrung, im II. Theile von den beſonderen kirchlichen Handlungen die Rede ſeyn. Als Anhang zu beiden machen liturgiſche Erörterungen den Schluß.

Erſter Theil.

Von der allgemeinen kirchlichen Gottesverehrung.

1. Oerter derſelben.

§. 24. Nach Zurückgabe der St. Bartholomäi-, Liebfrauen- und St. Leonhardskirche zur Zeit des Interim (Ritter 407) beſchränkten ſich die lutheriſchen Gottesverehrungen auf die bekannten Kirchen. Doch fanden noch einige Schwankungen Statt, bis Dieſes ſich feſtſtellte. — Bei der Zuſammenkunft einiger Fürſten und vieler Gottesgelehrten aus Oberdeutſchland, welchen ſpäter auch Melanchthon ſich zugeſellte, im Jahre 1557 dahier, zum Behufe einer Verabredung über das bevorſtehende Wormſer Religionsgeſpräch und die Vereinigung in Lehre und Gebräuchen (Kirchner II. 424), verlangten die Fürſten am Johannistage eine evangeliſche Predigt in der St. Bartholomäikirche zu hören. Der Rath ließ dieſes geſchehen, auch daß der Vorſinger dabei thätig ſei, verbot aber auf Anrathen der Raths-Advocaten (Syndiker) ſeinen Predigern die Predigt zu halten. Nach dem Geläute nahm jedoch ein katholiſcher Geiſtlicher die Canzel ein, bis er von den Anweſenden durch den Geſang: Nun freut euch, liebe Chriſtengemein, unterbrochen, erzürnt die Kirche verließ, worauf der Würtembergiſche Gottesgelehrte Dr. Jac. Andreä ſeine Stelle einnahm und die Predigt hielt (Lersner I. 2, 16 Ritter M.ſ II. 120. 338. Koch II. 75). — Im Jahre 1631 wurde hier ein ſogenannter Compoſitionstag veranſtaltet oder eine Berathung zwiſchen Katholiken und Proteſtanten, wie die Streitigkeiten über die geiſtlichen Güter, wozu auch die Kirchen gehörten, beigelegt werden könnten, welche aber von keinem Erfolg begleitet wurde (VI. 173). Die Anweſenheit des Königs von Schweden und ſeines Heeres von Nov. 1631 an ſchien mehr zu verſprechen, uud es wurden Verſuche gemacht, die hieſigen Stifter, ihre Kirchen und Güter für den Bedarf der evangeliſchen Gottesverehrung zu gewinnen (X. 300—303. A. 95. 117. Moritz I. 72). Am 27. Jun. 1633 wurde, mit Ausnahme des Leonhard-

ſtiftes, Dominikanerkloſters und der von dieſem abhängigen Roſenberger Einigung, die Ausübung der katholiſchen Gottesverehrung förmlich unterſagt, und es mußten alle Geiſtliche, welche den Schweden nicht huldigen wollten, die Stadt verlaſſen (Moritz II. 110). Senior Tettelbach, welcher ſchon am 9. und 26. Aug. 1632 in der Deutſchhaus-Kirche gepredigt hatte, predigte am 14. Jul. 1633 in der Liebfrauen-, am 28. Aug. in der Carmeliter- und am 30. Aug. in der Antoniter- (ſpäter Capuziner-) Kirche, wie auch mehrmals zu St. Bartholomäi (A. 123. Lersner I. 2, 8. 9. 22. II. 2, 6. 19. 191). Doch zu Anfang 1635 trat Frankfurt dem nach der Nördlinger Schlacht zwiſchen Oeſtreich und Sachſen zu Prag geſchloſſenen Frieden bei, konnte ſich aber der Schwediſchen Beſatzung zu Sachſenhauſen erſt am 11. Aug. entledigen (Lange 303. 313). Hierauf wurden am 28. Oct. 1635 Kirchen und Klöſter zurückgegeben. Der Weſtphäliſche Friede entſchied nach dem Beſitzſtande am 1. Jan. 1624. Außerdem würde in Beziehung auf die St. Bartholomäikirche der Umſtand geltend gemacht worden ſeyn, daß ſie nach Vorſchrift der goldenen Bulle die kaiſerliche Wahlkirche war. — Da nun unter den der lutheriſchen Gemeinde gebliebenen Kirchen nur die Kirche des in ſtädtiſches Eigenthum übergegangenen Barfüßer Minoriten-Kloſters Vergleichungsweiſe am Günſtigſten gelegen war und den größten Raum bot, ſo wurde ſie Hauptkirche, d. h. es wurden in ihr die meiſten gottesverehrlichen Handlungen als in einem Mittelpuncte vereinigt, der meiſte Aufwand auf ſie gerichtet, faſt ſämmtliche Geiſtliche, den Senior an der Spitze, in ihr beſchäftigt, und ſie wurde vorzugsweiſe von dem Rathe beſucht. Außer dieſer mehr im weſtlichen Stadttheile gelegenen Kirche machten ſich bald zwei andere wichtig, die eine im nordöſtlichen, zu St. Peter, die andere im ſüdlichen Theile, zu Dreikönig in Sachſenhauſen, beide urſprünglich als Capellen von St. Bartholomäi aus mit Geiſtlichen verſehen, welche aber wegen ihrer Lage und des Bedürfniſſes der entfernt wohnenden Gemeindeglieder bald anſehnliche kirchliche Verſammlungsörter wurden. Die beiden Kloſterkirchen zu St. Katharinen und Weißfrauen ſtanden unter beſonderer Verwaltung; doch übte der Rath je länger deſto mehr Einfluß auf ſie. Sie waren mehr für das Bedürfniß der Anſtalt, doch auch der Gemeinde zugänglich. Ein ähnliches Verhältniß fand bei der Kirche des Hospitals zum h. Geiſt Statt. Die Capelle zu St. Nikolai blieb theils, jedoch mit Unterbrechungen, lange verſchloſſen und wurde zu andern Zwecken benützt, theils bediente man ſich ihrer nicht vollſtändig und bis in neuere Zeiten mehr

Aushilfsweise. Ohne daß hier in die Geschichte der einzelnen Kirchen eingegangen werden kann, mögen doch einige Nachrichten über ihre innere Einrichtung, Ausbesserung und Benützung hier Raum finden.

§. 25. Hierzu vergl. H. S. Hüsgens Nachrichten von Frankfurter Künstlern und Kunstsachen u. s. w. Frankf. a. M. 1780; dessen artistisches Magazin, Frankf. a. M. 1790, und seinen Wegweiser von Frankf. a. M. 1802; so wie Fabers topogr. polit. u. histor. Beschreibung von Frankfurt a. M. 1788, 2 Bände.

Eine große Ausbesserung der Barfüßer Kirche wurde 1669 und 1736 vorgenommen, während welcher die Gottesverehrungen, bei der ersteren in die St. Katharinen-, bei der letzteren in die St. Nikolaikirche verlegt wurden. Ein Aehnliches geschah, als man sie wegen Baufälligkeit 1782 schließen und 1786 niederreißen mußte (A. 633 f. B. 155. F. 1026. 1037—1041. 1067 f. J. 304 f. 460 f. VI. 32—34). Bei der innern Erneuerung im Jahre 1669 wurde das Ministerium höhern Orts befragt, ob und welcher Gestalt ein Altar aufgerichtet werden könnte (vergl. §. 4). Hierauf wurde geantwortet, daß es ohne Aergerniß zu besorgen, zur Zierde der Kirche wohl geschehen könne, aber die Gemeinde in der Predigt über den Zweck belehrt werden müsse; ferner daß der Tisch von der Altarwand solle abgesondert bleiben, damit die h. Sacramente desto bequemer könnten gereicht werden; endlich möge der Altar am füglichsten im Chore aufgestellt werden und der Tisch auch ferner länglich rund seyn. (A. 670). Das Trittel mit dem Tisch scheint demnach bis dahin vor dem Eingang des merklich von dem Schiff der Kirche getrennten Chores gestanden zu haben. Bei der Aufrichtung dieses Altars 1670 wurde auch wegen eines an demselben anzubringenden Crucifires berathen und gewünscht, daß nicht ein lebender, sondern ein gestorbener Christus abgebildet werden möge. Das neue Altargemälde, von dem reformirten Künstler Matthäus Merian, dem jüngern, welches seit dem Abbruche der Barfüßer Kirche sich auf der Stadtbibliothek befindet, wurde (es stellt eine Auferstehung vor) ziemlich calviniſch befunden, weil die zum Grabe wallenden Frauen, vorzüglich aber ein Kreuz in der Fahne vermißt wurden. An den andern neu angebrachten Gemälden wurden manche falsche Anführungen von Bibelsprüchen gerügt. Uebrigens gab man damals der Canzel eine andere Stellung, um einen besseren Schall zu bewirken (B. 31. 33. 70. 101 f. 191). — Statt der 1786 niedergerissenen Barfüßer wurde die jetzige St. Paulskirche erbaut, die im Jahre 1848 eine weltgeschichtliche Berühmtheit erlangt hat. Nachdem ihre Vollendung

durch die Kriege zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts und ihre Nachwirkung lange hinausgeschoben war, wurde sie am 9. Jun. 1833 feierlich in Gebrauch genommen (L. 16. 111. 135—137). — Der alten Sitte zuwider ist der Altar an der Mittagsseite. In der Kirche ist kein Crucifix angebracht, dagegen ein kolossales vergoldetes Kreuz auf der Spitze des Thurmes. Den Altar schmückt kein Gewälde, wozu auch kein Raum gelassen ist. Die, abgesehen hiervon und von der unförmlichen äußern Gestalt, durch amphitheatralische Bauart, korinthische Säulen und Stuckmarmor im Innern prächtige Kirche wurde im Jahre 1848 der deutschen National-Versammlung eingeräumt, und die Gottesverehrungen sind seit dem 26. März desselben Jahres in die St. Nikolaikirche verlegt (M. 95. 97. 103). — Den störenden Wiederhall in dieser länglich runden Kirche zu beseitigen, wurde im Spätjahre 1848 die Decke bedeutend erniedrigt, und zugleich wurden großartige Einrichtungen zu ihrer Erwärmung und Beleuchtung mit Gas getroffen. Seitdem die National-Versammlung sie verlassen hat, wurde kein kirchlicher Gebrauch von ihr gemacht. Nur am 22.—24. Aug. 1850 hielten die englischen und amerikanischen Freunde des Friedens den sogenannten Friedens-Congreß daselbst und Sonntags 25. Aug. ein Theil derselben Vor- und Nachmittags ihre Gottesverehrung.

§. 26. Als 1590 die ursprüngliche Klosterkirche der Deutschordens-Nonnen zu St. Katharinen (Böhmer 145) sehr baufällig befunden worden, besorgte der Rath eine große Ausbesserung derselben, deren Kosten sich auf die zu jener Zeit ansehnliche Summe von fl. 4000 beliefen. Vor der Herbstmesse 1591 wurde sie wieder in Gebrauch genommen (Ritter M.: II. 238). Nachdem sie am 27. Jan. 1678 geschlossen und dann ganz neu aufgeführt worden war, wurde sie am 20. Februar 1681 wieder eröffnet. Während dessen legte man ihre Gottesverehrungen theils in die Peters-, theils in die Hospitalkirche, und setzte ihre Betstunden einstweilen aus. Canzel und Altar von schwarzem Marmor wurden von Herrn Franz von Barkhausen und Gemalin gestiftet. Das neu angebrachte Altargemälde, Christus am Oelberg, ist von dem hiesigen Maler Hermann Boos. Die Gemälde an den Emporbühnen, der Wand (und früher an der Decke) rühren von den hiesigen Malern V. Grambs, C. S. Heuslin, D. Thülens, H. Funck, M. Schlöder, J. M. Benckert, F. Wihlmer her. Bei der Ausbesserung im Jahre 1778 wurde ihre Gottesverehrung zu St. Nikolai gehalten (C. 4. f. 9. 142. 154. J. 218. 230. 232. VI. 73—76.

§. 27. Als die St. Peterskirche in den Jahren 1770—1772 eine Ausbeſſerung erhielt, mußte die Hauskirche des Waiſenhauſes zur Aushilfe dienen. Im Jahre 1814, nachdem ſie faſt 10 Monate als Heumagazin gedient hatte, wurde ſie durch die eifrigen Bemühungen des damaligen Morgenpredigers daſelbſt anſtändig erneuert. Das neu angebrachte Altargemälde, eine Grablegung, iſt von dem hieſigen Maler Wendelſtädt. Das frühere von Abraham Diepenbeck hatte ſehr gelitten (J. 37. 87. K. 262. 279. 281. VI. 68b. 69). Weil ihre ſonntägliche Morgen-Gottesverehrung früher begann, als in den andern Kirchen, wurde ſie in neuerer Zeit öfter zu Simultan-Gottesverehrungen benützt. Als die Hospitalkirche geſchloſſen wurde, veranſtaltete man bis zur Herſtellung der St. Nikolaikirche, vom 23. Febr. 1840 bis 1. Advent 1847, eine Spät-Morgenkirche zu St. Peter (L. 310). Nachdem ebendaſelbſt der deutſchreformirten Gemeinde, während der Auffriſchung ihrer Kirche vom 16. Mai 1839 an, eine ſonntägliche Spät-Morgenkirche zugegeben worden, wurde derſelben zu Ende 1848, als die deutſche National-Verſammlung während der Zurichtungen für Erwärmung und Beleuchtung der Paulskirche, in der deutſch reformirten Kirche ihre Sitzungen hielt, ihre Gottesverehrung abwechſelnd mit der unſrigen zur gewöhnlichen Zeit verſtattet (L. 294. M. 108). Der deutſchkatholiſchen Gemeinde wurde von April 1846 die Weißfrauen-, von Dec. 1848 die Peterskirche zum Behufe einer ſonntäglichen Spät-Morgenkirche bewilligt (M. 46. 105. 110).— Am 20. Sept. 1836 wurde dem Miſſionsvereine zugeſtanden, während des Winters an Werktagen ſeine monatlichen Abendverſammlungen daſelbſt zu halten (L. 227).

§. 28. Die alte königliche, zu dem Reichspalaſte (Saalhof) gehörige Kapelle zu St. Nikolai, von 1543, wo man, wahrſcheinlich auf Ambachs Betrieb (§. 8) ihre Altäre abbrach, bis 1570, wo ſie zu einer Waarenniederlage gemacht wurde, in Gebrauch der lutheriſchen Gemeinde, wurde nach 151jähriger Unterbrechung am 10. Dec. 1721 wieder eröffnet. Sie blieb, von Juni 1807 bis ebendahin 1808 ausgenommen, fortwährend im Gebrauch, bis ſie im Dec. 1813 geſchloſſen wurde, um zur Aufbewahrung von Vorräthen zu dienen. Als im Jahre 1840 mit dem ehemaligen Hospitalgebäude zum h. Geiſt auch deſſen Kirche abgebrochen wurde, ſo iſt dafür die im Aeußern und Innern geſchmackvoll erneuerte Nikolaikirche, nach 34 jähriger Unterbrechung, am 5. Dec. 1847 wieder eingeräumt worden (F. 69. 71. K. 179. 189. 193. 262. M. 20 f. 55. 59. 80. 97. 103. VII. 19. 21—23. Lersner II. 2, 103). — Das neue Altargemälde,

eine Auferſtehung, iſt von Rethel. Ein Crucifix iſt nicht angebracht. — Da in dieſer Kirche von 1721 an nur Freitags und Sonntags-Nachmittags Gottesverehrungen angeordnet waren, ſo wurde ſie häufig zum aushelfenden Erſatz für andere Kirchen gebraucht, welche ausgebeſſert werden mußten, z. B. 1763 für die Hospitalkirche, 1768 für die Dreikönigskirche (H. 373. 547), zuletzt noch eine lange Reihe von Jahren für die niedergeriſſene Barfüßerkirche. Als im Jahre 1848 die St. Paulskirche der deutſchen National-Verſammlung überlaſſen werden mußte, ſo wurden ihre Gottesverehrungen in die St. Nikolaikirche verlegt, und die daſelbſt 1847 angeordnete alleinige Morgenpredigt auf eine frühere Stunde zurückgedrängt. Da die St. Nikolaikirche bald nach 1721 bis gegen Ende des Jahrhunderts zugleich als Garniſonskirche diente, wozu im Sept. 1816 die Weißfrauen- und zuletzt die Paulskirche beſtimmt wurden, ſo wurde ſie auch zu verwandten Zwecken benützt. Im Nov. 1734 wurde ſie der Hannöveriſchen Beſatzung zur Gottesverehrung nach ihrer Liturgie und zwar zur Sonntags-Morgenpredigt und Betſtunde Mittwochs früh angewieſen. Ein Gleiches wurde im Sept. 1759 den Kurſächſiſchen Truppen bewilligt, und dafür der Samſtagmorgen und Sonntag-Nachmittag beſtimmt. Im Jahr 1752 hatten Oeſtreichiſche Recruten dort das Abendmal empfangen (VI. 19. 24—26. 40. 56. F. 969. H. 60. K. 403a).

§. 29. Die den eingewanderten Niederländern und Franzoſen, welche man für Lutheraner zu halten Urſache hatte, im Jahre 1554 angewieſene Kloſterkirche zu den weißen Frauen (Reuerinnen, Orden von Fontevraud), in welcher Andr. Zöphel 1542 die erſte evangeliſche Predigt gehalten hatte, wurde, als man den Irrthum erkannte, 1561 denſelben wieder entzogen. Nachdem zu Anfang 1589 das hieſige Bartholomäi-Stift auf Betrieb des Erzbiſchofs von Mainz das Weißfrauenkloſter, jedoch ohne Erfolg, in Anſpruch genommen hatte, wurde die Kirche deſſelben von 1593 an den wirklich lutheriſchen Fremden zu einer von einem, bald von zwei eigens dazu beſtimmten Predigern gehaltenen ſonntäglichen Morgenandacht in franzöſiſcher Sprache überlaſſen, welches der Kirche den Namen der „franzöſiſchen“ gab. Im Jahre 1765 wurde daſelbſt eine deutſche Nachmittagspredigt angeordnet. Im Jahre 1777 und 1778 wurde erlaubt, daß in Nothfällen Candidaten Morgens Deutſch predigen dürften. Doch am 25. Nov. 1788 berichtete das Conſiſtorium, von dem Rathe dazu aufgefordert, daß die Gründe, aus welchen ehemals eine franzöſiſche Gottesverehrung eingerichtet worden, längſt weggefallen ſeyen,

und nur wenige Zuhörer ſich noch einfänden. Man trage deßhalb auf ihre Einſtellung und Verwandlung in eine deutſche Spät-Morgenkirche an. Der Rath genehmigte Dieſes am 27. Nov. 1788 (III. 735—737. 789—800. V. Conventsprotokolle von 1592 bis 1600. VI. 59—62. H. 434—438. J. 505—513. Lehnemann 123—130. Ritter 260. Lersner II. 2, 88). — Bei einem Rechtsſtreite zwiſchen dem Kaſtenamte und der Verwaltung des Weißfrauenkloſters über die erledigte Glöcknerſtelle war die letztere unbeſetzt geblieben. Daher geſchah es, daß Sonntags 3. Sept. 1676 die Kirche von Außen und der Zugang zur Canzel verſchloſſen blieben und nicht geläutet wurde. Als der damalige Prediger an dieſer Kirche, Ritter, der fünfte dieſes Namens, erſchien, nahm er die unterdeß nicht weggegangenen Zuhörer mit ſich durch das Kloſter in die Kirche und predigte von der Emporbühne herunter (B. 590). Im 7jährigen Kriege war eine Unterbrechung der Gottesverehrungen eingetreten, indem die Weißfrauenkirche zuerſt zu einem franzöſiſchen Hospital, dann zu einem Mehlmagazin dienen mußte. Nach ihrer Herſtellung wurde ſie am 1. Oct. 1765 wieder dem allgemeinen Gebrauche übergeben (VI. 59--62). Im Jahre 1812 wurde an dem neuerbauten Altare ein Gemälde von dem hieſigen Maler Wendelſtädt angebracht, welches das Cananitiſche Weib darſtellt. Am 2. Aug. 1842 wurde der neu gebildeten Anglikaniſchen Gemeinde verſtattet, nach unſerer ſonntäglichen Morgenandacht dieſe Kirche für ihre Gottesverehrung zu benützen, bis ſie wieder in die franzöſiſchreformirte Kirche zurückging (L. 365. vergl. Beil. v. 1842).

§. 30. Die Allerheiligenkirche, welche von 1555—1559 den vertriebenen Engländern eingeräumt worden war, und an welcher Dr. Richard Cox, der berühmte Mitarbeiter an der Anglikaniſchen Liturgie, ſowie der noch berühmtere Schottiſche Reformator, John Knox, letzterer nur kurze Zeit, thätig waren, durch deren gegenſeitige Befehdung hier, bei der Rückkehr der Gemeinde nach England, der Grund zur Trennung zwiſchen der Anglikaniſchen und Presbyterianiſchen Kirche gelegt wurde — dieſe Kirche ging, wie es ſcheint, von jener Zeit ein und wurde Privat-Eigenthum. 1674 beabſichtigte man ſie wieder in Gebrauch zu nehmen. 1690 trug das dortige Quartier auf die Wiederherſtellung dieſer verfallenen Kirche an. Neue Erwähnung geſchieht im Febr. 1702, zuletzt 1723. Endlich ſtürzte ſie zuſammen, wurde 1730 vollends abgebrochen und der Platz geräumt. Doch muß ſie, wohl als Privatgebäude, wieder aufgebaut worden ſeyn, denn Moritz (II. 89) berichtet im Jahre 1785, ſie ſey abge-

brannt und liege noch im Schutt; man habe aber vorgehabt, ſie wieder aufzurichten. Hätte man jener Stadthälfte doch eine Kirche gelaſſen! (B. 385. 645 f. C. 527. D. 382. F. 170. Lersner II. 2, 107. Kirchengeſch. d. Reformirten zu Frankf. mit einer Vorrede von Dr. Freſenius, 1751, S. 112). — Die St. Maternus-Capelle, auf dem Roßmarkt, am Eingange der großen Gallengaſſe, welche nur vor Hinrichtungen (z. B. 1616) benützt wurde, iſt zu Anfang dieſes Jahrhunderts abgeriſſen worden.

§. 31. Als die Dreikönigskirche im Aug. 1690 ausgebeſſert werden mußte, wurde die dortige Gemeinde an die übrigen Kirchen verwieſen; die Kirchentaufen ſollten im Schulhauſe Statt finden. Bei gleicher Veranlaſſung Ende 1768 wurde ihre Gottesverehrung 15 Wochen lang in die Nikolaikirche und 1783 5 Wochen lang in die Hospitalkirche verlegt (C. 521 f. H. 547. J. 326. 329). In den dreißiger Jahren dieſes Jahrhunderts wurde der noch nicht ausgeführte Plan zu ihrem gänzlichen Umbau gefaßt.

§. 32. Wegen der Sitzplätze in den Kirchen, die meiſt in Privat-Eigenthum übergegangen waren, entſtanden häufig Reibungen und Gezänke, ſogar während der Predigt, ja ſelbſt Schlägerei in der Kirche (B. 148. 151. 174. 226). Doch konnte erſt ſeit 1831 mit Erfolg daran gedacht werden, dem großen Uebelſtande des Privat-Eigenthums der Kirchſtühle allmälig abzuhelfen. — In den Kirchen, wo Betſtunden gehalten wurden, mußte wegen der im Winter früh einfallenden Nacht Vorkehrung zur Beleuchtung der Kirchen und Canzeln getroffen werden. Zu dieſem Behufe wurde 1765 in die Peterskirche ein Hängleuchter verehrt (B. 489. 518. 528). Die drei großen Hängleuchter zu St. Katharinen ſind 1681 von einem Herrn Cläſer von Cläſerthal geſtiftet. 1838 wurde eine beſſere Beleuchtung der Canzeln erzielt (L. 239. 275). Endlich bei der Todesfeier Luthers, 18. Febr. 1846, wurde in der St. Katharinenkirche die Gasbeleuchtung eingeführt. Ebendaſſelbe geſchah Ende 1848 in der St. Paulskirche zunächſt für die deutſche National-Verſammlung; aber die Einrichtung iſt geblieben. — Derſelbe Fall iſt mit den Anſtalten zur Erwärmung der letzteren Kirche. Bei der jüngſten Herſtellung der St. Nikolaikirche wurde durch die Bemühungen eines Gemeindegliedes, welches ſchon bei Einführung der Gasbeleuchtung zu St. Katharinen ſehr thätig geweſen war, eine Anſtalt, wenn auch nicht zur völligen Erwärmung, doch wenigſtens zur bedeutenden Kälteermäßigung getroffen (L. 386. 389).

§. 33. Endlich verdienen noch die Hauskirchen und Bet-

fäle der verſchiedenen milden Stiftungen, welche der Gemeinde theils zugänglich waren, theils es noch ſind, Erwähnung. Dahin gehört die Kirche des Waiſenhauſes *), welche am 21. Oct. 1725 eröffnet, aber am 15. Oct. 1826 bei dem bevorſtehenden Neubau des Hauſes geſchloſſen worden iſt. An ihrer Statt wurde eine Capelle zum ausſchließlichen Gebrauche der Hausangehörigen aufgeführt (VI. 58. F. 395. K. 823). — Nach dem Neubau des Irrenhauſes (Kaſtenhospitals) im Jahre 1783 wurde deſſen Betſaal am 17. Jul. 1785 feierlich eröffnet und darin bis zu April 1827 Sonntags eine zugängliche Morgenkirche gehalten. — Ebendaſſelbe geſchah in dem am 20. Juni 1813 eröffneten Betſaale des Senkenbergiſchen Bürgerhospitales bis zum Spätjahre 1848. — Nach der Stiftung des Verſorgungshauſes im Jahre 1816 wurde in deſſen Betſaale ebenfalls eine zugängliche Gottesverehrung Sonntags Morgens veranſtaltet. Im Sept. 1847 reichten durch eine eigenthümliche Veranlaſſung die für die dortige Gottesverehrung bewilligten Geldmittel nicht mehr aus. Das Miniſterium, welches befragt wurde, ob nicht auf irgend eine Weiſe eine vollſtändige und genügende Gotte*verehrung ohne beſonderen Geldaufwand geſchafft werden könne, entgegnete hierauf, daß durch eines ſeiner Mitglieder, dazu beſonders erbeten, die Seelſorge in dem Verſorgungshauſe von Anfang an vollſtändig ausgeübt worden, alles Andere aber Sache dieſer beſonderen Stiftung und ihrer Hausandacht ſey (M. 77—80). — Am 18. Sept. 1839 wurde der Betſaal des neuerbauten Hospitals zum h. Geiſt eröffnet und die darin Sonntags Morgens gehaltene Kirche iſt der Gemeinde zugänglich.

2. Ueberſicht der öffentlichen Gottesverehrungen.

§. 34. Das Verzeichniß derſelben in früherer Zeit findet ſich VI. 1. 2. Ritter 211. 249. 286. 327 f. Indeß mögen dieſe Anord-

*) Vorzüglich die zur Gründung einer Waiſenanſtalt im Juni 1644 gemachte Schenkung des Herrn Johannes Schwind machte es möglich, im Sept. 1679 ein Armen-, Waiſen- und Arbeitshaus zu eröffnen, deſſen 50jähriges Stiftungsfeſt am 25. Sept. 1729 (F. 673. Lersner II. 2, 53. 55.) und 100jährige am 12. Sept. 1779 (J. 253) gefeiert wurden. Dieſer Anſtalt wurde das ſogenannte engliſche Haus, welches von den unter der Königin Maria von England 1554 hierher gewanderten, aber nach dem Tode derſelben 1559 zurückgekehrten Anglikanern erbaut und bei ihrem Weggange der Stadt überlaſſen worden war, zugewieſen. Vollſtändige Auskunft gibt: die Geſchichte des Frankfurter Waiſenhauſes u. ſ. w. von Friedr. Schäffer, Oberlehrer, Frankfurt, 1842.

nungen je nach Zahl und Körperbeschaffenheit der dienstthuenden Personen und nach anderen Umständen sehr veränderlich gewesen seyn. Doch so viel stand in Folge der ersten Kirchenordnung, welche 1533 am Sonntage Exaudi der Gemeinde vorgelesen wurde, fest, daß alle Tage gepredigt werden mußte (Ritter 175). Nach der Agende von 1644 waren Sonn- und Festtags Morgenkirchen zu den Barfüßern, St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig, wozu noch die in der französischen Kirche kam; nach der Agende von 1688 auch noch die in der Hospitalkirche seit 1662 (G. 262). Nach beiden Agenden war Sonn- und Festtag-Nachmittags Gottesverehrung zu den Barfüßern, St. Peter und Dreikönig. An Werktagen war Morgens täglich zu den Barfüßern, außerdem seit dem 22. Jun. 1651 Donnerstags in der Hospitalkirche (Hospital-Acten), *) und Freitags zu St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig. Der Dinstags- und Donnerstags-Predigt zu den Barfüßern wohnte, statt der 1530 eingegangenen 2 Rathsmessen zu St. Nikolai, der Rath von 1546 an und nach einer Unterbrechung wieder von etwa 1570 an bis 1687 vor seiner jedesmaligen Sitzung bei (Ritter 143. 328. M.ª II. 342. Lersner II. 2, 21). Vorübergehend wurde die Sonntags-Morgenandacht in der französischen Kirche vom 20. Nov. 1701 bis 12. Oct. 1704 auf Donnerstags Nachmittag verlegt (Lersner I. 2, 80. IX. 70). — Betstunden wurden seit 1620 jeden Nachmittag an Sonn- und Werktagen zu den Barfüßern, St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig gehalten (Agenden von 1644 und 1688). — Katechismus-Predigt war in frühester Zeit Mittwochs zu den Barfüßern, welche aber bald wieder einging (Ritter 175. 213. 259). Die Agenden von 1589 und 1599 reden von sonntäglichen Kinderlehren. Im Jahre 1768 fanden solche zu den Barfüßern, zu St. Katharinen (zwei, eine große und kleine), zu St. Peter, in der Hospitalkirche und zu Dreikönig Statt (VII. 103).

§. 35. Nach Eröffnung der St. Nikolaikirche 1721 wurden Sonntags und Freitags Nachmittags Predigten mit darauf folgender Betstunde angeordnet und von Candidaten versehen (VI. 19. 21.). Von dem 1. Advent 1765 an (§. 23) wurde in der Weißfrauenkirche eine nachmittägliche Gottesverehrung in deutscher Sprache eingerichtet und ebenfalls von Candidaten besorgt, welche aber 1835 in die St. Katharinenkirche verlegt worden ist (VI. 59—62. II. 434—

*) Die Anstellung des Sonntags-Predigers im Hospitale geschah von dem Rathe, die des Donnerstags-Predigers von dem Hospital.

438. L. 200. 228). Die Hauskirche des Waiſenhauſes wurde Anfangs von den Candidaten, welche Lehrer im Hauſe waren, ſpäter von ſämmtlichen Candidaten, ebenfalls Nachmittags, gehalten (K. 18. vergl. C. 91 f. 94). In den Betſälen der andern milden Stiftungen waren für Predigt und Krankenbeſuch eigens angeſtellte Candidaten thätig, während die Seelſorge von beſtimmten dazu erbetenen Geiſtlichen geübt wurde. Seit 1816 wurde dem von dem Heiligengeiſt-Hoſpitale angenommenen ordinirten Prediger auch die Seelſorge übertragen K. 379. 381 f. 386. 392 ff. 398. 403).

§. 36. Dem Beſuche ſo vieler Gottesverehrungen waren die Umſtände lange günſtig. Der bürgerliche Erwerb war meiſt geſichert, das Leben einfach. In ruhigen Zeiten beſchäftigte die Kirche die unbefriedigten Gemüther; ſo oft Krieg und Peſt beunruhigten, gab ſie Troſt und Zuverſicht. Doch fand man es 1668 nöthig, am Sonntag-Vormittage zum fleißigen Beſuche der nachmittäglichen (Katechismus-) Predigten, Kinderlehren (vergl. §. 52.) und Betſtunden zu ermuntern, woraus eine ſtehende Formel wurde, die noch unſere Zeitgenoſſen gehört haben (A. 562). Erſt die anfangende neuere Zeitbildung in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bewirkte eine merkliche Aenderung und machte Verminderungen der öffentlichen Andachtsübungen nicht nur zuläſſig, ſondern ſogar nothwendig, zumal als auch die Zahl der Prediger, welche allmälig auf 14 geſtiegen war, zu Anfang 1802 auf 12 zurück ging. *) Am 8. Mai 1792 hob ein Rathsſchluß die Dinſtags- und Donnerſtags-Morgenpredigt auf (J. 717. VI. 81). Am 30. Nov. 1797 wurde die Freitags-Morgenpredigt zu St. Nikolai wegen der geringen Anzahl der ſie verſehenden Candidaten eingeſtellt (K. 34. VI. 83). Am 17. Oct. 1799 wurden die Werktags-Betſtunden zu St. Nikolai aufgehoben (K. 71. VI. 84). Beide letztere waren aus Anlaß der abgebrochenen Barfüßer Kirche dahin gekommen. Die Donnerstags-Predigt in der Hoſpitalkirche wurde ſeit Juni 1811 nur monatlich gehalten (K. 228); die Freitags-Predigt zu St. Peter und Dreikönig allmä-

*) Die Zahl der Prediger, welche im Jahre 1542 ſich etwa auf 8 belief (Ritter 281), erhob ſich im 17. Jahrhundert bald auf 12; von 1674, anfänglich mit einem außerordentlichen Gehilfen, auf 13; erhielt ſich mit geringen Veränderungen auf dieſer Höhe, bis ſie 1731 auf 14, 1746—48 ſogar auf 15 ſtieg, von da aber bis 1802 bei 14 blieb. Nur 1777 war wegen Alter, Schwachheit und Kränklichkeit einiger Prediger wieder eine Zeit lang der fünfzehnte nöthig (A. 123 f. 394. B. 331. 334. F. 323. 696. 832. G. 363. H. 446 f. 457. 461. J. 179—181. 199. K. 101. 109. 113. 131).

lig nur vor Abendmalen in dieſen Kirchen. Endlich im Jahre 1836, in einer ganz veränderten Zeit, wurden die noch übrigen Werktags-Kirchen, Freitags ausgenommen, ferner die Werktags-Betſtunden zu St. Peter und ſämmtliche Kinderlehren eingeſtellt (L. 198 f. 228). Die Kinderlehre in der Hoſpitalkirche war ſchon 1802 eingegangen (K. 106). In der Dreikönigskirche dagegen blieb Sonntags eine dreifache Gottesverehrung, Morgen-, Nachmittags-Predigt und Betſtunde.

§. 37.

3. Die Zeit

des Anfangs dieſer Gottesverehrungen war ſehr verſchieden. Im Jahre 1533 begannen dieſelben, Sonntags zu St. Peter und Dreikönig Morgens 6, im Winter 7 Uhr, als Frühkirchen. Dieſer Anfang war noch darin begründet, daß Sonntags in der Regel von St. Peter die Pfarrei Bornheim, und von Dreikönig die von Oberrad verſehen werden mußten. Als dieſer Grund durch Anſtellung eigener Geiſtlichen für jene Landgemeinden bald nach dem 30jährigen Kriege wegfiel, nahm man auf die in der Nähe dieſer Kirche wohnenden Gärtner Rückſicht, damit dieſelben noch ihren Pflanzungen nachſehen könnten. In der ſogenanten Pfarre oder Haupt(damals Bartholomäi)kirche begann die Gottesverehrung um 7, im Winter um 8 Uhr Morgens an Sonn- und Werktagen, Nachmittags das ganze Jahr hindurch um 1 Uhr (V. 1120. 1333. 1412. Ritter 211 f.); in der Barfüßer Kirche Sonntags Morgens um 9 Uhr. Weiter finden ſich keine Zeitgaben bis zum Jahre 1706, wo Lersner (I. 2, 25) meldet, daß Sonntags Morgens die Kirchen zu St. Peter und Dreikönig im Sommer um 6, im Winter um 7, Uhr (worauf von letzterer Kirche noch die Gemeinde zu Gutleuten *) von 8—9 Uhr verſehen wurde), ferner die Kirche zu den Barfüßern im Sommer um 7, im um 8 Uhr, endlich die zu St. Katharinen, im Hoſpital und zu den weißen Frauen um 8 Uhr begonnen hätten. Nachmitags war der Anfang der Kirche zu den Barfüßern um 1 Uhr, ſpäter, wahrſcheinlich nach ihrer Verlegung in die St. Katharinenkirche, von 1782 bis 1797 um 12, dann 12¼, von 1814 um 12¾ Uhr und ſo fort, bis ſie im Jahre 1832 auf 2 Uhr feſtgeſetzt wurde. Zu St. Peter

*) Die Capelle auf dem Gutleuthof, urſprünglich einem Spital für Ausſätzige, eine halbe Stunde weſtlich von der Stadt, wurde 1520 erbaut oder neu hergeſtellt. Die Gemeinde Niederrad, jenſeits des Mains, war hierher eingepfarrt. 1736 wurde ein eigener Prediger für dieſelbe beſtellt (I. 57. Ritter 159. F. 944. 1046 f.).

beſtand ſie ſtets um 2 Uhr, wogegen die zu Dreikönig, wenigſtens in dieſem Jahrhundert, aber unbeſtimmbar wann, um 1, ſeit Mitte März 1825 um 1½, in neuerer Zeit um 2 Uhr anfing. Die Werktagskirchen richteten ſich nach der Sonntags-Morgenkirche zu den Barfüßern; nur von der Donnerstags-Kirche im Hoſpitale iſt bemerkt, daß ſie Morgens 9 Uhr begonnen habe. — Nach manchen Aenderungen im Laufe der Zeit, welche jetzt nicht mehr die Aufmerkſamkeit feſſeln, rückte der Anfang der Sonntags-Morgenkirchen immer weiter in die Tageszeit, bis ſie zuletzt alle um 9 Uhr anfingen, mit Ausnahme der St. Peterskirche, welche im Sommer um 8, im Winter (bis vor Kurzem um 8½, jetzt) 9 Uhr beginnt, die Nachmittagskirchen um 2 Uhr, die Freitags-Kirchen im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr (VI. 68ᵃ 80. VII. 103. E. 64. F. 1060. 1063. 1067 f. 1070. H. 230. 478. J. 130. 207. 212. 262. 504. 332. 706. 729. K. 23. 27 f. 91. 266. 654. 682. 802. L. 130 199. 206. 228. M. 99). Durch die Verlegung der Gottesverehrung zu St. Paul nach St. Nikolai ſeit 1848 (§. 25) mußte die der letzteren Kirche früher, die der erſteren ſpäter gehalten werden, und der Anfang beider wurde, nach einigen kleinen Abänderungen, im Sommer und Winter verſchieden geſtellt. — Sonntags-Kirchen zu verſchiedenen Morgenzeiten empfehlen ſich wohl dem Grundgedanken nach, ſtoßen aber in der Ausführung auf manche Hinderniſſe, welche in Beziehung auf Frühkirchen in der geſtiegenen Bequemlichkeitsliebe liegen, in Beziehung auf Spätkirchen in der neueren Gewohnheit, den Sonntag-Morgen von 10—1 Uhr für Geſchäfte zu benützen.

4. Form der öffentlichen Gottesverehrung.

§. 38. Luthers Werke, lateiniſch, Wittembergae, tom. II° 1551 fol. 381ᵇ f. und deutſch, Jena, 2ter Theil, 1555, fol. 246ᵇ f. beide Stellen bezeichnet als von dem Jahre 1523, alsdann Wittemberg, 7ter Theil, 1554, fol. 401ᵃ f., bezeichnet von dem Jahre 1524, und Jena, 3ter Theil, 1560, fol. 280ᵃ f., bezeichnet von dem Jahre 1526, (ſämmtlich auf hieſiger Stadtbibliothek),

geben über die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrungen folgende Anleitung. Vom Jahre 1523 heißt es: Täglich Morgens, früh um 4 oder 5 Uhr, laſſe man das Wort durch Schüler oder Geiſtliche leſen, wie jetzt in der Mette. Darnach ſoll der Geiſtliche, oder wem es befohlen iſt, hervortreten und ein Stück der Lection auslegen. Wenn die Lection und Auslegung eine halbe Stunde oder etwas länger gedauert hat, ſoll man durch Pſalmen, gute Reſponſorien

(Antiphonien d. i. kurze Wechſelgeſänge) ꝛc. Gott loben, ihm danken und um Frucht des Wortes bitten, ſo daß Alles zuſammen in Einer Stunde ausgerichtet werde, denn man müſſe die allzugroße Länge vermeiden, um nicht Ueberdruß zu verurſachen. — Dasſelbe möge Abends um 6 oder 5 Uhr, wie am Morgen, geſchehen. — Wolle man auch noch nach Eſſenszeit, ſo ſtehe das frei. — Könne die ganze Gemeinde nicht täglich beiwohnen, ſollten es doch die Geiſtlichen und Schüler thun. Sonntags aber müſſe es für die ganze Gemeinde Statt finden. Nur Sonntags ſolle regelmäßig Meſſe gehalten werden, an Werktagen nur dann, wenn Etliche das Sacrament begehrten.

§. 39. Beſtimmtere Anleitung wird 1524 und 1526 gegeben, wo es heißt: Sonntags früh, als zur Mette (Matutina), um 5 oder 6 Uhr, ſinge man etliche Pſalmen. Dann folgt das Leſen der Epiſtel und die Predigt darüber, Antiphonie, Te Deum oder Benedictus (Gelobet ſei, der da kommt, Matth. 21, 9) um einander, Vater unſer, Collecte (kurz zuſammengefaßte Bitten) und Benedicamus Domino. Dieſe Gottesverehrung geſchehe allermeiſt um des Geſindes willen, daß dieſes verſorgt werde und Gotteswort höre, wenn es nicht andere Predigten hören kann. — Unter der Meſſe um 8 oder 9 Uhr (wovon nachher) predige man das Evangelium. — Nachmittags in der Vesper (Abendandacht), vor dem Magnificat (Meine Seele erhebt den Herrn, Luc. 1, 46—55), predige man das alte Teſtament ordentlich nach einander. — Werktags früh ſingen die Knaben oder Schüler, wie bisher in der Mette, etliche Pſalmen lateiniſch. Nachher leſen ſie, Einer um den andern, 2 oder 3 Capitel lateiniſch aus dem neuen Teſtament, ein anderer Knabe Dasſelbe deutſch für etwa anweſende Laien (Nichtgelehrte). Dann kommen Antiphonie und deutſche Lection (Auslegung iſt nicht ausdrücklich angeführt, geht aber aus allem Uebrigen deutlich hervor). Hierauf wird ein deutſches Lied von Allen geſungen, ein ſtilles Vater unſer und zuletzt von dem Geiſtlichen eine Collecte und Benedicamus Domino geſprochen. — Zur Vesper ſingen ſie, wie bisher, etliche Pſalmen lateiniſch mit einer Antiphonie und einem Hymnus, ſo er vorhanden iſt. Nachher leſen ſie, Einer um den andern, 2 oder 3 Capitel aus dem alten Teſtamente, ein anderer Knabe eben Dasſelbe deutſch. Hierauf folgen (Auslegung), Magnificat lateiniſch mit einer Antiphonie oder einem Liede, ſtilles Vater unſer, Collecte und Benedicamus Domino. — Das ſey der Gottesdienſt täglich in Städten, wo man Schulen habe.

§. 40. Wenn Luther zwar die bisherige Form der öffentlichen

Gottesverehrungen, jedoch mit Ausscheidung des Anstößigen und Ueberladenen, beibehalten wissen wollte, obschon er sich, je später, desto mehr davon entfernte; wenn er ins Besondere den Fortgebrauch der lateinischen Sprache in der Kirche gestattete, um die Schüler, zumal diejenigen, von welchen man hoffe, daß sie gute Prediger und Seelsorger werden, darin zu üben: so war doch sein Hauptaugenmerk auf die Kenntniß und Erklärung der h. Schrift gerichtet, und er sagt in dieser Beziehung: das größte und vornehmste Stück alles Gottesdienstes ist das Wort predigen und lehren. Darum bleibe der Psalter und die ganze Schrift, in Abschnitte getheilt, im Gehör der Kirche. An den üblichen Abschnitten aus den Evangelien und Episteln (Pericopen), darum auch gerade so genannt, will er nichts sonderlich tadeln, weßhalb sie zu Wittenberg beibehalten wären, damit nämlich Viele über dieselben predigen lernten an solchen Orten, wo jene Eintheilung in Gebrauch bliebe. Doch der Vollständigkeit wegen verordnet er: es sind tägliche Lectionen zu veranstalten, die Eine früh aus einem der beiden Testamente, die andern Abends aus dem andern Testamente, ordentlich nach einander, bis ein Buch aus ist, jedes Mal mit deutscher Auslegung. Diesen alten Gebrauch bestätige das Wort: Homilie, in den Matutinen, und: Capitulum, in den Vespern und andern Horen. In der spätern unglücklichen Zeit sey die Auslegung weggefallen und nur der Ausruf nach den Lectionen übrig geblieben: Deo gratias. Dafür seyen nun die Lectionen, Psalmen, Hymnen und Anderes bis zum Ueberdrusse vervielfältigt worden. Es solle aber fortan geschehen, daß durch tägliche Uebung der Schrift die Christen in derselben verständig und kundig werden, wodurch vor Zeiten gar feine Christen geworden seyen und es noch werden könnten. Luther verordnet daher 1524 und 1526 folgende Gegenstände der Erklärung: Sonn- oder Festtags in der Mette die Epistel, in der Messe das Evangelium; an Werktagen früh Montags und Dinstags, zur Uebung des Katechismus, die 10 Gebote, den Glauben, das Vater unser, die Taufe und das Sacrament (Abendmal); Mittwochs den Evangelisten Matthäus; Donnerstags und Freitags aus den Episteln und was noch übrig sey in dem neuen Testamente. Der Sonnabend ist nicht erwähnt, vielleicht wegen der an demselben Statt findenden Beichte. Für die Vespern waren Lectionen aus dem alten Testamente bestimmt, nur Sonnabens sollte der Evangelist Johannes vorgenommen werden. In der Osterwoche oder darüber hinaus (in der Passionszeit) sey Eine Stunde täglich über die Passion (Leidensgeschichte) zu predigen.

§. 41. Die Meſſe wollte Luther regelmäßig Sonntags beibehalten haben. Er ſagt darüber, die Meſſe und Communion des Brodes und Weines ſey eine von Chriſto getroffene göttliche Anſtalt und von ihm und ſeinen Apoſteln auf das Einfachſte und Frömmſte ohne irgend welche Zuthaten gefeiert worden. Aber ſchon die erſten Kirchenväter hätten einige Zuſätze gemacht; nur ſey das ein Fehler, daß die Lectionen aus den Evangelien und Epiſteln in einer dem Volke unverſtändlichen Sprache vorgetragen werden. Spätere Zuſätze ſeyen auch noch zuläſſig, jedoch mit Ausnahme des Canon missae, der vorzüglich den Heiligendienſt begreift. Aber mit noch ſpätern Zuſätzen ſey der größte Mißbrauch aller Art hereingebrochen, welchen das Evangelium nunmehr enthüllt habe. Darum wolle er Alles prüfen und das Gute behalten. Nur ſey die Meſſe kein Opfer oder ein Werk des Opfernden, ſondern wie man ſie ſonſt nennen wolle, Sacrament, Teſtament, Benediction, Euchariſtie, Tiſch oder Mal des Herrn, Gedächtniß des Herrn oder Gemeinſchaft.

§. 42. Anfangs erklärte ſich Luther für Beibehaltung der lateiniſchen Meſſe; wenigſtens ſolle es frei ſtehen ſie zu gebrauchen. Er ſagt darüber: ich will nicht die lateiniſche Sprache aus dem Gottesdienſte weglaſſen, denn es iſt mir Alles um die Jugend zu thun. Wenn die griechiſche und hebräiſche Sprache ſo gemein wäre, wie die lateiniſche, ſo ſollte man Einen Sonntag um den andern in allen 4 Sprachen (alſo auch deutſch) Meſſe halten, ſingen und leſen, auf daß junge Leute auferzogen würden, die auch in fremden Landen Chriſto nütze ſeyn könnten und mit den Leuten reden u. ſ. w. Der Hauptgrund war aber, daß es an deutſchen Geſängen und den Melodien dazu fehlte, worüber Luther klagt, und welche zu dichten und in Muſik zu ſetzen, er, durch ſein Talent befähigt, ſich bald entſchließen mußte. Nachdem er 1523 ein Formular einer lateiniſchen Meſſe gegeben hatte, folgte ſchon 1524 das einer deutſchen Meſſe, welche abermals mit geringen Veränderungen 1526 erſchien.

§. 43. In der lateiniſchen Meſſe von 1523, welche der römiſch katholiſchen nachgebildet iſt, jedoch mit Weglaſſung deſſen, was ſich auf das Meßopfer bezieht und mit manchen Vereinfachungen, ſchreibt er vor: 1) den üblichen Introitus (Eingang), obgleich er ganze Pſalmen, aus welchen jener ausgezogen ſey, lieber hätte, 2) Kyrie eleison (Herr erbarme dich) mit nachfolgendem Gloria (Ehre ſey Gott, Luc. 2, 14), letzteres jedoch nach Belieben, 3) nur Eine Collecte 4) Epiſtel-Lection, 5) Graduale (zweifelhafte Bedeutung) von etwa 2 Strophen mit nachfolgendem Halleluja, oder Eins von

beiden. In der Faſtenzeit und ſtillen (Oſter-) Woche ſoll kein Unterſchied gemacht werden. Sequenzen und Proſen haben ganz wegzubleiben: nur einige wenige ſind zur Vesper oder auf Weihnachten und Pfingſten zuläſſig, 6) Evangeliums-Lection, wobei der Gebrauch von brennenden Kerzen und Räucherungen freigeſtellt iſt, 7) das Nicäniſche Symbolum (Glaubensbekenntniß) ſteht in dem Willen des Geiſtlichen, 8) deutſche Predigt, welche aber auch vor dem Introitus gehalten werden kann, 9) Präfation (Vorrede), welche aus einigen Reſponſorien beſtand. Hierauf eine kleine Stille. 10) Benediction (Einſetzungworte) laut oder leiſe, 11) Sanctus (heilig, heilig, nach Jeſ. 6, 1—4). Unter dem dazu gehörigen Benedictus die Elevation, (Erhebung des Brodes und Kelches), 12) Vater unſer geleſen; hierauf Pax (der Friede Gottes ſey mit Euch), 13) Communion, zuerſt des Pfarrers, dann der Gemeinde. Während deſſen wird Agnus Dei (o Lamm Gottes, nach Joh. 1, 29) geſungen und einige kurze Gebete werden anheimgeſtellt, 14) Ein oder das andere Gebet, 15) Benedicamus Domino etwa mit Hinzufügung des Halleluja, 16) Benedictio (Segen) entweder 4. Moſ. 6, 24—26. Der Herr ſegne uns, oder Pſ. 67, 7, 8. Es ſegne uns Gott u. ſ. w.

§. 44. In der ganz deutſchen Meſſe vom Jahre 1524 und 1526 iſt vorgezeichnet: 1) ſtatt des Introitus, Pſ. 34, 2) Kyrie nur 3 Mal, nämlich: Kyrie eleiſon, Chriſte eleiſon, Kyrie Eleiſon. Des Gloria geſchieht keine Erwähnung. 3) Collecte, zum Altare gewendet, 4) Leſen der Epiſtel des Tages, zur Gemeinde gewendet, 5) ein deutſches Lied: Nun bitten wir den h. Geiſt, oder ſonſt eins, und das mit dem ganzen Chor, 6) Evangelium des Tages, 7) Geſang des Glaubens: Wir glauben All' an Einen Gott, von Luther, 8) Predigt über das Evangelium, 9) Umſchriebenes Vater unſer mit einigen einleitenden Worten (Präfation) und einer kurzen Ermahnung an die Communikanten. Zu dieſen beiden letztern iſt die Bemerkung beigefügt, daß es frei ſtehe, ſie auf der Canzel, gleich nach der Predigt, vorzunehmen oder auf dem Altare. Es ſcheine, als ob es die Alten auf der Canzel gethan hätten, woher noch das allgemeine Gebet und das Vater unſer auf der Canzel herrühre, während die Vermahnung zu einer öffentlichen Beichte geworden ſey, 10) folgt das Amt und Dermunge (auch Dyrmung, Elevation, ſiehe Seckendorfs Lutheranism. supplem. n. 29.) nämlich die Einſetzungsworte; ferner was 1523 nur freigeſtellt war, wird 1524 und 1526, als den Einſetzungsworten gemäß, angeordnet, nämlich zuerſt Segnung und Aufhebung (Elevation) des Brotes und ſogleich Austheilung

desselben; dann erst soll eben Dasselbe mit dem Kelche geschehen. Während der Austheilung singt man das deutsche Sanctus: Jesaia, dem Propheten, von Luther, oder: Gott sey gelobet und gebenedeit, von Luther überarbeitet, oder: Jesus Christus, unser Heiland, von Luther dem Joh. Huß zugeschrieben: zum Schlusse das deutsche Agnus: o Lamm Gottes unschuldig, von Nik. Decius, 12) Collecte, 13) Segen aus 4. Mos. 6, 24—26: der Herr segne dich u. s. w.

§. 45. Diesem Allen untermischt Luther die allgemeinen Bemerkungen, daß hierin überall Freiheit herrschen solle, wenn nur das Wort Gottes eifrig und treu in der Kirche verkündigt werde. Denn über Vieles gebe die h. Schrift keine Anweisung, und die Beispiele der Kirchenväter seyen theils unbekannt, theils, wo sie bekannt seyen, herrsche große Verschiedenheit unter ihnen, indem sie selbst von der Freiheit Gebrauch gemacht hätten. Manches werde sich mit der Zeit von selbst geben. Summe, aller dieser Ordnung sey also zu gebrauchen, daß, wo ein Mißbrauch daraus wird, man sie flugs abthue oder eine andere mache. Keine Ordnung gelte etwas durch sich selbst, sondern, ihr mit Würde, Kraft und Tugend zu leben, sey der rechte Gebrauch.

§. 46. Den Kirchenordnungen Bugenhagens, welche er z. B. für Lübeck 1531, für Dänemark 1542 und für Pommern ausarbeitete, liegt Luthers Ansicht zu Grunde. Die von Osiander machen eine eigene Gattung aus, welche von der ersten Nürnbergischen abstammt. Eine andere Gattung in Sachsen hat die Wittenbergische zur Grundlage und Justus Jonas zum Verfasser. Melanchthon verfertigte 1552 eine neue für Mecklenburg. Alle diese zeichnen sich durch mehr oder weniger Verschiedenheit aus (Flügge II. 199 f. 232 f. doch vergleiche hierzu Löhe III. 37—68). Eine Angabe der älteren Kirchenordnungen findet sich Flügge II. 221—226.

§. 47. Was nun die hiesige Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung betrifft, so gibt die von den Prädikanten am 3. März 1530 vorgeschlagene und von dem Rathe genehmigte Einrichtung (Ritter 139. 195 f.) hierüber Aufschluß. Sie hielten dafür, „daß auf das Wenigste alle Tage Ein Mal die Gemeinde Morgens zusammen kommen sollte, und daselbst ein Stück der h. Schrift, verständlich in Sprachen, vorgelesen würde, sammt etlichen christlichen Gesängen dazu dienlich, und darnach ein Prediger auftrete und die gelesene Lection auslegte, nicht über eine halbe Stunde, also daß das ganze Werk in Einer Stunde ungefähr vollendet würde. — Möchte man Solches auch auf den Abend bekommen, wäre gut. — Es hat

dieß einzig Stücklein vor Zeiten gar feine, gelehrte und wohlgerüſtete Chriſten gemacht.“ — Vergleicht man damit Luthers Anordnung (§. 40), ſo erkennt man wohl, daß die Prädikanten, oder wenigſtens Luthers Schüler, Cellarius, ſie vor Augen gehabt, aber an hieſigem Orte nur in einfachſter Weiſe anwenden konnten. In dieſer Hinſicht bemerken ſie: „weil uns hier die nöthigſten dazu dienlichen Stücke mangeln, nämlich eine Schule, in welcher zu ſolchen Lectionen und Pſalmen, deutſch und lateiniſch, etliche Knaben angerichtet und geübt werden können, ſo müſſen wir doch auf das Wenigſte bei dem Nachtmal ein Exemplar dieſes Stückes behalten, ob Gott wolle Gnade geben, daß dieſes Stück mit der Zeit gebeſſert werde.“ —

§. 48. Die ſonntägliche Meſſe wird nicht mit dieſem Namen genannt, ſondern es heißt: weil der Sonntag bei uns von Alters her zu dergleichen Sachen im Brauch geblieben iſt, achten wir es am Füglichſten, daß coena (Abendmal) allezeit an einem Sonntage gehalten werde. Der Gang der Feierlichkeit wird alſo beſtimmt: 1) Geſang eines deutſchen Pſalms, was die Alten Introitus genannt hätten, 2) Gebet um Gnade und h. Geiſt, ſammt einem kurzen Geſange: Nun bitten wir den h. Geiſt, 3) lateiniſche und deutſche Lection, wozu Knaben aus des Micyllus (damaligen Rectors der lateiniſchen) Schule genommen werden ſollen, um eine feine, ſchriftkundige Jugend zu erziehen, welche zu Predigern und chriſtlichen Regimenten (für den Staatsdienſt) nütze wäre, 4) ſoll der Prediger auftreten und die geleſene Lection kürzlich auslegen, 5) am Ende der Predigt ſoll der (erſt kurz vorher geſtiftete) Almoſenkaſten empfohlen werden, denn das heiße bei den Alten: Collecte (wenn anders die Prädikanten in der kirchlichen Bedeutung dieſes Wortes ſich nicht geirrt haben), 6) Geſang der 10 Gebote: Dieß ſind die heiligen zehn Gebot, oder in einer kürzeren Form: Menſch, willſt du leben ſeliglich, beide von Luther. Während deſſen ſoll der Altar und Tiſch geordnet und mit Brod und Wein beſtellt werden, 7) Erhortation (Ermahnung) an die Communikanten, 8) Fürbitte für alle Stände, 9) Umſchriebenes Vater unſer, aus Luthers deutſcher Meſſe, mit einigen einleitenden Worten (Präfation) und einer kurzen Ermahnung an die Communikanten, 10) Einſetzungsworte, nicht aus Einem Evangelium allein, ſondern aus den Evangeliſten und St. Paulus zuſammengezogen, wie in Luthers deutſcher Meſſe, und dem Volke klar und verſtändlich vorgeleſen, 11) Communion mit ihrer Ordnung. Während der ganzen Dauer derſelben ſoll die Gemeinde Pſalmen oder andere dazu dienliche Lieder ſingen, 12) Dankſagung, 13) Segen.

Die Nummern 7, 8, 12 und 13 ſind angegeben aber nicht weiter ausgeführt.

§. 49. Kann man auch die Aehnlichkeit dieſer Abendmal-Ordnung, als einer Haupt-Gottesverehrung am Sonntage, mit Luthers deutſcher Meſſe nicht verkennen, ſo iſt ſie doch jeden Fall nur ein ſehr ſchwaches, vereinfachtes Bild derſelben. Dazu kommt, daß ſie weder bei dem Rathe noch bei den Prädikanten gänzliche Billigung fand, auch nicht in dieſer Geſtalt ausgeübt wurde. In dem Kampfe dahier zwiſchen der Lutheriſchen und Zwingliſchen Richtung wurde ſie vielmehr nach ihres Urhebers, Cellarius, Weggange 1532 wieder bei Seite gelegt (§. 4. 15). Als Beweis dafür dient das (§. 9) angeführte Urtheil Luthers, welcher durch ſeine hierher berufene Schüler über die hieſigen Zuſtände wohl unterrichtet ſeyn konnte. Gleiches Zeugniß gibt das von Geltner etwa 1543 entworfene und zur Zeit des Interims 1549 mit weitläufigern Fürbitten vermehrte Abendmal-Formular (§. 16), welches in keinem Zuſammenhange mit der übrigens gar nicht beſchriebenen vorhergehenden Gottesverehrung ſteht und auch ſonſt wenig Aehnlichkeit mit einer evangeliſchen Meſſe bietet. Es behauptete ſich, trotz des ebenfalls als Beleg dienenden, während des Interim gemachten Vorwurfs, daß, weil das Abendmal, ſo man hier hielte, weder der päbſtlichen, noch der evangeliſchen Meſſe gleiche, die Prädikanten ſich bedenken und es alſo einrichten ſollten, daß es etwas länger dauere (§. 10). Es ging mit geringen Veränderungen in die gedruckten Agenden von 1553, 1565, 1589 und 1599 über. Löhe hätte daher (III. in den Tabellen) die Agende von 1565, ſtatt ſie auf der erſten Tabelle zu denen zu rechnen, welche ſich ſtrenger nach Luthers deutſcher Meſſe gebildet haben, mit weit beſſerm Rechte den Agenden mit freierer Geſtaltung in der zweiten Tabelle beizählen können, wiewohl ſie auch dahin kaum gehört. Noch andere Gründe trugen zu dieſer Trennung des Abendmals von der vorhergehenden Gottesverehrung bei. Da wenigſtens Anfangs nicht an jedem Sonntage und auch ſpäter nicht in jeder Kirche Abendmal gefeiert wurde, vor Haltung deſſelben aber ein großer Theil der Gemeinde ſich entfernte, und ein natürlicher Abſchnitt der Gottesverehrung eintrat, ſo bildete ſich das Abendmal bald als eine ſelbſtſtändige, an die vorhergehende Gottesverehrung ſich wohl anſchließende, dieſelbe aber nicht nothwendig vorausſetzende Handlung, wie z. B. bei Kranken (Ritter 386), und verlor darüber vollends das weſentliche Kennzeichen einer evangeliſchen Meſſe, bei welcher alle vorhergehende Feierlichkeiten auf das Abendmal, als ihren Höhe-

und Glanzpunct ſich beziehen mußten. Nach den Agenden von 1688 wurden ſogar die Fürbitten und Luthers unterſchriebenes Vater unſer weggelaſſen.

§. 50. Anderer Seits geſtaltete ſich nun auch die ſonntägliche Morgenkirche als eine ſelbſtſtändige Handlung, bei welcher als entfernter Anklang an die evangeliſche Meſſe der Geſang des Glaubens (Wir glauben Alle an einen Gott) nach dem Anfangsliede und das allgemeine Sündenbekenntniß (Kirchenbeichte) nach der Predigt lange Zeit in Uebung blieben. Die Agenden von 1553 und 1565 enthalten nur 2 Gebete nach der Predigt und geben für die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung ſonſt nichts weiter an. Dagegen nach allen ſpätern Agenden, ſowie einem beſondern Abdrucke dieſes Theils derſelben vom Jahre 1711 iſt die Ordnung des Ganzen ſo ziemlich dieſelbe, wie noch jetzt; nämlich (nach dem Hauptgeſange): 1) bibliſcher Segenswunſch, 2) Colleete (kurzes Gebet), ſtatt welcher ſeit Spener eine Eingangsrede trat. Dieſer nämlich, beengt durch den feſtſtehenden Gebrauch, über das ſonntägliche Evangelium predigen zu müſſen, und voll des Wunſches, auch andere Stellen der h. Schrift, vorzüglich aber den Katechismus erläutern zu können (§. 138), bereicherte die Predigten mit einem feſtſtehenden Eingang, worin er einige Jahre lang den Katechismus, dann die Pauliniſchen Briefe im Zuſammenhange behandelte. Dieſer Eingang aber ſtand ſelten mit der Predigt in Verbindung und war offenbar nur ein Nothbehelf, die ſtarre Sitte zu umgehen (§. 51. Flügge II. 340); 3) Geſang eines liturgiſchen Kirchenliedes, gewöhnlich: Nun bitten wir den h. Geiſt (§. 80), 4) Predigt, 5) Allgemeine Kirchenbeichte und Abſolution, 6) Verkündigung der ehelich Aufgebotenen, 7) kurze allgemeine Fürbitten, hierauf beſonders erbetene für Kranke, Samſtags für die Communikanten (jetzt Sonntags), 8) Kirchengebet, 9) Vater unſer, 10) Verleſung von Verordnungen und Anzeigen verlorner und gefundener Sachen, 11) Colleete, 12) Empfehlung der Armen, 13) Segen. — In den ſonntäglichen Nachmittagskirchen, deren ſchon 1530 zwei, eine zu St. Bartholomäi und die andere zu St. Katharinen erwähnt werden (Ritter 199. 211), ſollte in der Predigt vorzüglich der Katechismus erklärt werden (Katechismuspredigten, J. 180. 694. §. 138), worauf ein Gebet, das Vater unſer, etwaige beſondere Bitten und Fürbitten und dann Schluß, wie oben, folgten. Am 25. Aug. 1772 verfügte das Conſiſtorium, daß zur Beförderung der Andacht nach beendigter Mittagskirche etliche Strophen geſungen werden ſollten, was bis dahin nicht geſchehen zu ſeyn ſcheint (J. 89). —

Bei unſern Landgemeinden war für die ſonntägliche Morgenkirche nach dem Hauptgeſang ein eigenes Gebet vorgeſchrieben, welches nebſt dem ſonntäglichen Evangelium oder der Epiſtel am Altare verleſen wurde (VI. 86—90. VII. 19) *). Erſt in dem jetzigen Jahrhundert kam dieſes außer Gebrauch und verwandelte ſich in den noch jetzt üblichen Eingang.

§. 51. In Anſehung der Lectionen (Verleſung bibliſcher Abſchnitte, über welche gepredigt wurde) verfügte der Rath am 19. Oct. 1536, die Prädikanten möchten ihre Predigten in der Woche geziemlich eintheilen, woher Ritter (249) die noch 1726 übliche Gewohnheit, beſonders zu den Barfüßern, herleitet, daß Sonntags die Evangelien, Montags die Propheten, Dinſtags die apoſtoliſchen Texte, Mittwochs die Geſchichtsbücher des alten Teſtaments, Donnerstags die Evangeliſten und im Hospital die Apoſtelgeſchichte, Freitags die Pſalmen und Samſtags die Epiſteln auf den folgenden Sonntag vorgenommen wurden. Im Jahre 1636 verordnete der Rath, daß hinfort die Samſtagspredigten über das h. Abendmal (vorbereitend) gehalten werden ſollten (Ritter M.ſ II. 348). — Am 8. Mai 1743 beſchloß man, in der Mittwochspredigt, ſtatt der Geſchichtsbücher des alten Teſtaments, die Ordnung des Heils (die bibliſche ſtufenweiſe Bewirkung des Seelenheils, wie ſie in den Katechismen angegeben war) durchzugehen. Die große Unwiſſenheit mache Das nöthig, der Rath verlange es und Denen, welche ſich ſchon von der Kirche trennten und zur Zinſendorfiſchen (Herrnhutiſchen) Gemeinde übergingen, würde der von ihnen gemachte Vorwurf genommen: man höre dort den Weg des Heils kürzer und ordentlicher als in öffentlichen Predigten. Es ſolle nun darüber ein Plan gemacht und der höhern Genehmigung unterbreitet werden. Wäre die Bemühung nutzlos, ſo müſſe man wieder auf Abänderung denken (G. 283 f. II. 48 Walthers Katechismus im Anhange). — In Beziehung auf die ſtändigen Texte machte zuerſt Spener, wiewohl gelind, auf den dadurch entſtehenden Zwang aufmerkſam und wünſchte eine beſſere Auswahl oder mehr Freiheit im Gebrauche anderer Texte. Schon Luther hatte Dieſes gewünſcht (§. 40),

*) In Würtemberg war im Jahre 1714 für die ſonntägliche Morgen-Gottesverehrung feſtgeſetzt: 1) Geſang von V. 1 des Liedes: Komm, h. Geiſt, 2) Gebet und Epiſtel am Altare verleſen, 3) Geſang: Herr Jeſu Chriſt, dich zu uns wend' (ſchon 1678 von Kurfürſt Joh. Georg von Sachſen zum ſogenannten Canzellied verordnet), oder: Liebſter Jeſu, wir ſind hier, oder: Nun bitten wir den h. Geiſt, 4) Predigt, 5) Collecte und Segen am Altare geſprochen (Koch II. 24).

aber Bedenken getragen, Veränderungen hierin vorzunehmen (Flügge II. 305). Aber erst im Nov. 1752 wurde erlaubt, in dem bevorstehenden neuen Kirchenjahre (Sonntags) über die Episteln, statt der Evangelien, zu predigen. Im folgenden Kirchenjahre wurden wieder die Evangelien behandelt. Im Nov. 1757 wurde von Senior Freseníus auf die Wahl von Hauptsprüchen der h. Schrift angetragen, dieselbe auch von dem Rathe bewilligt, jedoch mit der Einschränkung, daß jedes Mal das ordentliche Evangelium verlesen werden müsse. Die Unzweckmäßigkeit dieser Auflage zu mindern entschloß er sich, das Evangelium im Eingange der Predigt kurz zu behandeln und alsdann in dieser selbst den gewählten Spruch zum Gegenstande der Erläuterung zu machen. In dieser Weise wurde von nun an in den verschiedenen Kirchen jährlich abgewechselt, so daß Evangelien, Episteln und freie Texte gewählt wurden, aber in den beiden letzten Fällen stets die Evangelien den Gegenstand des Eingangs bildeten. 1791 und 1792 wurde hintereinander die Wahl freier Texte in der Weißfrauenkirche gestattet (II. 79. 153. 260. 280 f. J. 298. 704. Vergl. den Anfang jedes Kirchenjahres bis 1768). Seit Ende des vorigen Jahrhunderts wurde allmälig von vorgeschriebenen Texten ganz abgegangen (vergl. §. 70).

§. 52. Die Namen der Kranken, für welche, auf Begehren der Angehörigen, eine kirchliche Fürbitte geschehen sollte, wurden auf einem besonderen Krankenzettel, welchen der Kirchendiener besorgte, vorgelegt (B. 22. Böhmer 68. 90 f.). Im Jahre 1669 wurde beliebt, man solle dabei nicht der herrschenden rothen Ruhr gedenken (A. 641. vergl. §. 65). 1672 wurde beschlossen, daß zu Denen, welche zwar eine kirchliche Fürbitte, aber keinen geistlichen Zuspruch oder das h. Abendmal begehrten, ein Prediger unaufgefordert hingehen solle, sie darauf aufmerksam zu machen. 1673 sollte dahin gewirkt werden, daß Kranke nicht ohne Noth für sich bitten ließen. Häufig wurde über Unordnung bei dem Krankenzettel geklagt: bald war er nicht deutlich geschrieben, oder die Fürbitten häuften sich zu sehr, oder es wurde unterlassen anzuzeigen, wenn es mit dem Kranken besser geworden oder er gestorben war. Deßhalb wurde der Zettel von 1674 an immer erst sorgfältig durchgegangen (B. 262 f. 319). — In Beziehung auf Verkündigungen, Anzeigen u. s. w. von der Cänzel ist zu bemerken, daß 1813 auf die strengere Behandlung des Diebstahls nach dem eingeführten Code Napoleon aufmerksam gemacht, 1831 zu Vorsichtsmaßregeln gegen die gefürchtete Cholera ermuntert, und außer vielfältigen Ermahnungen, wohlthätige Sammlungen für auswärts oder für hiesige milde Stiftungen reichlich zu bedenken, 1835 der

allgemeine und 1833 und 1841 der lutheriſche Almoſenkaſten empfohlen werden mußten (K. 261. L. 90. 148. 150. 193. 341. 353). Am widrigſten waren die Anzeigen verlorner und gefundener Dinge. Beſonderen Anſtoß hatte man Ende 1674 daran genommen, als am Bußtage zu St. Katharinen und St. Peter ein verlornes hebräiſches Schuldbuch angezeigt werden mußte. 1678 beſchwerte ſich das Miniſterium, daß die verlornen Dinge entweder von geringem Werthe ſeyen oder zur Pracht dienten. Obgleich auf Abhilfe gedrungen wurde, dauerte doch dieſe Einrichtung fort, bis durch eine eigenthümliche Veranlaſſung im Jahre 1722 ein eigenes Wochenblatt gegründet wurde (B. 448. C. 51).*) Die ſtörende Sammlung von Almoſen durch den während der Predigt herumgetragenen Klingelbeutel ſeit dem 4. Aug. 1583 hörte mit Pfingſten 1822 auf, und es wurde fernerhin nur noch nach beendigter Gottesverehrung an den Kirchthüren geſammelt (Lersner II. 2, 16. K. 700 f.). — Ueber das zu frühe Weggehen gleich nach der Predigt wurde im Juni 1822 geklagt und beantragt, man möge die Gemeinde auf das Unziemliche deſſelben aufmerkſam machen (K. 702).

5. Beſchaffenheit.

§. 53. Die Dauer dieſer Gottesverehrungen war lang. Es wurden 3—4 Lieder geſungen; in einigen Kirchen nahm die Muſik Zeit in Anſpruch. Schon 1530 hatten die Prädikanten bemerkt, daß die Schriftauslegung nicht über eine halbe Stunde dauern und die ganze Andacht in ungefähr Einer Stunde vollendet werden möchte (Ritter 195). Deſſen ungeachtet mußte bei Einführung der Agende von 1589 höherer Seits erinnert werden, weil nunmehr die Tauf- und Trauungs-Formulare größer ausgefallen ſeyen, ſolle man die Predigten etwas kürzer machen. Man verſprach Dieſes, bemerkte aber, „daß nicht jeder die Gabe beſitze, ſeine Sache kurz zu ſchließen und ſich nach der Stunde zu richten, auch würde ein plötzliches Abbrechen ſeltſame Urtheile bewirken“ (IV. 528). Obgleich ferner im Oct. 1627 gefordert wurde, daß die Werktags-Predigten nur Eine Stunde dauern ſollten (A. 73), und Dieſes in den Agenden von 1644 und 1688, „wegen eingetheilter Ordnung,“ auf alle, auch Sonntags-Predigten ausgedehnt wurde, und im Aug. 1680 die Scholarchen begehrten, es möchte in den Werktags-Kirchen kürzer gepredigt werden, zumal an Tagen, wo auf der Referier zu thun ſey (C. 135) **), und wahrſcheinlich, weil Dieſes nicht geſchah,

*) Frankfurter Jahrbücher vom 15. April 1833, № 14, S. 135.

**) Nach der Reformation wurden bald, wie für alle Verwaltungsfächer, ſo auch für die Angelegenheiten der Prädikanten einige Rathsglieder zur

der Rath seit 1687 die Dinstags- und Donnerstags-Predigten nicht mehr üblicher Weise besuchen konnte (§. 34. Ritter 143. 328); obgleich endlich 1688 die Mittwochs- und Samstags-Prediger erinnert werden mußten, sich nach Möglichkeit kürzer zu fassen, ersterer, damit der Convent (die Geschäftsversammlung der Geistlichen), letzterer, damit die Mittagsbeichten nicht gehindert würden, auch bei der Kälte im Jahre 1691 geboten wurde, die Predigten zu kürzen (C. 462. D. 3): so lag es doch in der ganzen Anordnung der Gottesverehrung, in dem Zeitgeschmack und der damaligen Predigtweise, daß sie lang dauern mußte; auch hätten sich wohl die Prediger bei einem großen Theile ihrer Zuhörer Mißbilligung zugezogen, wenn sie kürzer gepredigt hätten. Doch wurden einige Mal Candidaten erinnert, nicht zu lange zu predigen. Einer derselben brachte mit einer Prüfungspredigt 2 Stunden zu (D. 92. F. 328. 344. 349). Vorliegende gedruckte Predigten aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts konnten nicht unter 5 bis 6 Viertelstunden und Eine derselben (Jubelpredigt) nicht unter 2 Stunden gehalten werden. Daher die Morgenkirchen, wenigstens Sonntags, etwa 3 Stunden dauern mochten. Um den Predigern ein Zeitmaaß zu geben, waren an den Canzeln Sanduhren angebracht, welche erst in diesem Jahrhundert beseitigt wurden.

§. 54. Die Predigtweise richtete sich nach dem Geschmack des jedesmaligen Zeitalters. Leonhard Meister (Beiträge zur Gesch. d. deutschen Sprache, II. 222—253) und Flügge (II. 312—348) urtheilen sehr ungünstig über die Predigten des siebzehnten und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Sie berichten, auf den Canzeln habe viel Zänkerei gegen anders Denkende geherrscht; man habe Vorzugsweise die Reinheit des Lehrbegriffs zu wahren gesucht und fast ausschließlich bei demselben verweilt. Man bot eine nicht dahin gehörige Gelehrsamkeit in Sprachen auf, um seinen Satz aus dem Grundtexte zu erweisen, spitzfindige Unterschiede auszudrücken, oder Stellen aus heidnischen Weltweisen und christlichen Kirchenvätern zuerst in der Ursprache und alsdann deutsch anzuführen. Die Alter-

Ueberwachung und Leitung bestimmt. Dergleichen werden schon 1528 (Ritter 117) und 1531 erwähnt (Bürgermeisterbuch auf dem Stadt-Archiv vom Jahre 1531, fol. 90b 91a). Besondere Verordnete zur Dreikönigskirche werden 1547 und 1550 genannt (I. 86a 133a Lersner I. 2, 25. 92 f. Ritter 138). Daraus bildete sich das Scholarchat zur obern Leitung der Kirchen und Schulen, welche 1599 aus sechs (V. 1423. 1447. IX. 118a), Schul- und Kirchenherren genannt, später aus 4 Rathsgliedern bis zur Errichtung des Consistoriums 1728 bestand. — Die Referier war eine Geschäftsabtheilung der Schöffenbank (Moritz II. 12).

thümer, die Fabellehre und die Geſchichte wurden fleißig angezogen, und eine Menge bibliſcher Redensarten, Bilder und Namen bis zum Ueberdruſſe wiederholt (vergl. XI. 79). Zu Sinnbildern, Gleichniſſen und Gegenſätzen wählte man viele unbekannte Dinge aus andern Wiſſenſchaften und fremden Ländern. Zu Beiſpielen wandte man wahre und falſche Erzählungen und bisweilen die abentheuerlichſten Mährchen an. Das ſcharfe Anziehen und Schelten der Gegner mußte öfter gerügt und unterſagt werden. Im Nov. 1627 wurde erinnert, man möge die Gegner widerlegen, doch mit Mäßigung und aus Veranlaſſung des Textes (V. 31. 1393. 1410. 1671. A. 73 f. D. 249. E. 119). Verſtieg man ſich höher mit ſeinem Tadel, wie das einige Mal geſchah, ſo wurde es übel vermerkt. — Am 25. Febr. 1646 wurde mitgetheilt, daß in den Büchern der Weigelianiſchen Secte unter andern Dingen behauptet werde: unſere Geiſtlichen predigten nichts anders als Hiſtorien oder den bloßen Buchſtaben ohne Geiſt und Kraft; nichts anders als bloße Hülſen (A. 219). Es iſt freilich das Urtheil von Myſtikern! — Mit welcher ſtaunenswürdigen Breite die Auslegung der h. Schrift behandelt wurde, erkennt man, wenn man lieſt, daß am 16. Jul. 1704 Pfarrer Schloſſer die Erklärung des 1. Buches Moſe beendigt habe, welche Pfarrer Sondershauſen am 16. Jul. 1679 begonnen und Pfarrer Clauer fortgeſetzt hatte. Es waren etwa 600 Predigten darüber gehalten worden. Ferner beendigte Pfarrer Schloſſer am 4. Sept. 1711 die am 26. April 1639 durch Pfarrer Mohr angefangenen Predigten über die Pſalmen und fing dieſelben am 18. Sept. 1711 wieder an (A. 674. G. 119. 283 f. Lersner I. 2, 24. II. 2, 23). — Erſt die frommen Gefühlstheologen Joh. Arndt († 1621), Phil. Jac. Spener († 1705), Aug. Herm. Franke († 1727) und ihre Nachfolger ſchlugen einen natürlichern Weg ein und predigten in einer erquicklicheren Weiſe mit Herzlichkeit und Wärme. Beſonders mag Spener, eine wohlthätige Nachwirkung ſeines Strebens hier hinterlaſſen haben (vergl. die von ihm ſelbſt aufgeſetzten, bei ſeiner Leichenrede veröffentlichten perſönlichen Umſtände ſeines Lebens, in den gedruckten Leichenpredigten und Reden, Frankf., Band VI. 1780; vergl. ferner §. 179).

§. 55. Uebrigens wurde durch den ſteifen Zuſchnitt der Predigten, das künſtliche Fachwerk, das man für ſie entworfen hatte und oft mit nichtsſagenden Dingen ausfüllte, ſowie daß jede Predigt zuletzt Lehre, Widerlegung, Strafe, Ermahnung und Troſt enthalten mußte, ferner durch den beſchränkten Ideenkreis, in welchem man ſich bewegte, die vielen gangbaren Redensarten, die ſtreng gefaßten und

geläufigen Glaubensſätze, die vielen Hilfsmittel, die es allmälig gab, die größere Gemüthsruhe, in welcher man lebte, und die geringern Anſprüche, die man an ſie machte, das Halten ſo vieler Predigten gar ſehr erleichtert, beſonders da alles Uebrige, wie Taufen, Trauungen, Katechismus, ſogar die Betſtunden von 1620 an bis in die 90er Jahre des letzten Jahrhunderts, keine Vorbereitung forderte, ſondern blos nach der Agende verleſen wurde. Auch waren an Werktagen die Landprediger, vorzüglich aber die Candidaten, deren es in mancher Zeit ſehr viele und darunter auch fremde gab, welche nach beſtandener Prüfung, Erlaubniß zum häuslichen Unterrichte, bisweilen ſogar Anſtellung erhielten, treue Gehilfen. Nur im Juni 1791 beſchwerten ſich zwei derſelben über die Menge der aufgetragenen Arbeiten und die ſpäte Aufforderung dazu. Das Miniſterium rechtfertigte Dieſes auf das Vollſtändigſte und machte mancherlei treffende Bemerkungen, verſprach jedoch, nach Möglichkeit ſie zu ſchonen. Das Conſiſtorium entſchied am 28. Juni, daß die, welche nicht in numero (unter den erſten 6—12, die an einigen Legaten Theil nehmen) ſeyen, auch nicht für verpflichtet angeſehen werden könnten (J. 682—688. 691—694). Begründeter war ihre Klage, als gegen Ende 1796 ihre Zahl ſehr vermindert war, und ſie darauf antrugen, die Nachmittagspredigt im Waiſenhauſe, wie ehedem üblich, durch die Lehrer in demſelben halten zu laſſen, was auch, wenigſtens einige Zeit geſchah (K. 18. vergl. §. 35). Neuere Verhältniſſe der Candidaten gehören nicht hierher.

6. Betſtunden.

Hierzu vergleiche das Betſtund-Büchlein vom Jahre 1687 und das von 1737, letzteres mit einer Vorrede des Seniors Dr. Chriſtian Münden, (beide auf hieſiger Stadt-Bibliothek).

§. 56. Schon am 18. Aug. 1546, bei den der proteſtantiſchen Kirche drohenden Gefahren, wurde eine beſondere Betſtunde Mittwochs Morgens und jeden Monat eine feierliche vorgeſchlagen und eingeführt (VI. 5. Ritter 390. vergl. §. 65). Es ſollten die Pſalmen und Abſchnitte aus der h. Schrift behandelt, aber aus der Vermahnung darüber keine Predigt werden. Es iſt nicht klar, wie lange Dieſes dauerte. Auf die Zweckmäßigkeit beſonderer Abend-Gottesverehrungen hatten ſchon die Prädikanten im Jahre 1530 hingewieſen (§. 47). In den Drangſalen des 30 jährigen Kriegs verordneten die Rathsſchlüſſe vom 27. und 29. Juni 1620 die Einführung beſonderer Betſtunden zur Abmahnung von „allerlei Ueppigkeit“ (Ritter M. II. 345). Nach erfolgtem Gutachten der Geiſtlichen, in welchem dieſe zur Uebernahme derſelben ſich willig erboten, wurde am

2. Juli der Anfang damit gemacht. In einem Rathſchluſſe vom 19. Febr. 1628 werden ſie das tägliche Abendgebet genannt (VI. 108).

§. 57. Gleich Anfangs wurde beſtimmt, daß vor und nach dem Canzelvortrage eins von den auf 10 Tage vorgeſchriebenen Liedern geſungen, alsdann von einem Prediger, nach einem kurzen Eingange und dem laut geſprochenen Vater unſer, ein oder mehrere Pſalmen nach einer auf 15 Wochen feſtgeſetzten Ordnung, ferner ein auf die Zeitumſtände gerichtetes Gebet verleſen und nach einem ſtill gebeteten Vater unſer der Segen geſprochen werden ſolle. Im Dec. 1628 wurde verordnet, daß die Vorſinger nur die vorgeſchriebenen Lieder anſtimmen dürften (A. 106). Weil aber bei dieſer Einrichtung die Geſänge ſchon nach 10 Tagen zu Ende gingen und dann mitten in der Woche wieder von vorn angefangen werden mußten, ſo wurden ſie im Juli 1628 auf 14 Tage beſtimmt und mit den Pſalmen und Gebeten 1631 eigens gedruckt herausgegeben (A. 76. VI. 109—111). Die Agende von 1644 enthält ſie vollſtändig und zugleich die Leidensgeſchichte für die Faſtenzeit, dagegen ſind ſie in der Agende von 1688 weggelaſſen. Nach Beendigung des 30 jährigen Krieges wurde am 4. Aug. 1650 ein Buß- und Dankfeſt gefeiert, an welchem das noch übliche Betſtunden-Gebet № 2 eingeführt wurde. Es iſt von Chriſtian Gerlach, evangeliſchem Prediger dahier und nach des M. Joh. Götzenius Tode Senior des Prediger-Miniſteriums (1652—1665), und wurde je nach den Zeitumſtänden in Etwas verändert und verbeſſert, iſt und bleibt aber ein Kerngebet, deſſen Werth ſchon vor mehr als 100 Jahren von einheimiſchen und fremden Kennern geprieſen wurde. Im Jahre 1663 während des Türkenkriegs wurde die Betſtunde für einige Zeit ganz anders eingerichtet. Ein tägliches Gebet wieder die Türken wurde angeordnet, *) Geſänge und Pſalmen

*) Das Mittagsgeläute um 12 Uhr auf der Hauptkirche wurde, urſprünglich als Aufforderung zu einem gemeinſchaftlichen Gebete wider die Türken, 1532 von dem Kaiſer, 1544 von dem Reichstage zu Speier angeordnet und, wegen neuer Beſorgniß, am 30. Juli 1663 von dem Rathe noch auf die Glocken zu St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig ausgedehnt (A. 363. 365. Lersner II. 2, 14. 20). Koch (I. 154) ſagt: Bei dem ſogenannten Türken (Morgen-, Mittag- und Abend-)geläute waren an vielen Orten die beiden Lieder von Luther zum Singen empfohlen: Verleih uns Frieden gnädiglich, und: Erhalt' uns, Herr, bei Deinem Wort. In dem Betſtund-Büchlein von 1687 (S. 157) iſt das erſtere als Kinder- und Hausgebetlein bei der Mittagsgeläute angerathen (vergl. A. 388). Dagegen ſollte das Morgen- und Abendgeläute dahier zu St. Bartholomäi, 1533 angeordnet, den Arbeitern als Zeichen dienen (Ritter 175).

wurden auf 3 Wochen vorgeſchrieben, mit einander angefangen und vollendet, und die neue Reihenfolge fing jedes Mal mit einem beſondern Buß-, Bet- und Faſttage an, wobei die in Schwange gehenden Laſter, ſonderlich die Entheiligung des Sonntags, übermäßige Kleiderpracht und alle Ueppigkeit durch obrigkeitlichen Erlaß ernſtlich verboten wurden. Nach erfolgtem Frieden und gehaltenem Dankfeſte am 9. Aug. 1664 wurde das frühere Betſtunden-Gebet und die Vertheilung der Pſalmen auf 15 Wochen wieder eingeführt, die auf 3 Wochen angeſetzten Geſänge aber beibehalten. Im Jahre 1669 wurde mit den Geſängen eine Aenderung vorgenommen, welche in einem eigenen Betſtund-Büchlein von dieſem Jahre angegeben iſt. 1673 wurde eine Auswahl der Geſänge für 4 Wochen gewünſcht, aber nicht genehmigt; vielmehr erſchien zu Ende des Jahres 1674 eine neue unveränderte Auflage jenes Büchleins (B. 348. 350. 435 f.). In einer neuen Auflage deſſelben von 1687 wurden neue Geſänge und auf 5 Wochen beſtimmt, wozu auch die im Mai 1688 erwähnte neue Eintheilung des Pſalters gehören mag. Im Nov. 1686 fand man es zweckmäßig, das Betſtunden-Gebet abzukürzen. — Als im Sept. 1688 die Nachricht von dem verheerenden Einfall der Franzoſen in die Pfalz hierher kam und die Uebergabe von Mainz an dieſelben am 17. Oct. auch unſerer Stadt Gefahr drohte, wurde ſchleunigſt auf Freitag 28. Sept. ein feierlicher Buß- und Bettag angeordnet und an demſelben, ſo wie eine Zeitlang in allen Betſtunden, ſtatt des gewöhnlichen Betſtunden-Gebetes, das für die freitägige Morgenkirche beſtimmte Bußgebet nebſt Litaney und Anhang gebraucht (C. 385—387. 393. 461). Eine verbeſſerte Auflage des Betſtundbüchleins erſchien 1714 *). So blieb es, bis mit der Einführung des neuen Geſangbuches 1731 eine andere Einrichtung beliebt und am Sonntage Esto mihi 1732 eingeführt wurde (F. 775 f. 802. VI. 112. 113). Die Vertheilung der Pſalmen auf 15 Wochen wurde beibehalten, jedoch beſſer geordnet. Aus dem neuen Geſangbuche wurden ebenfalls auf 15 Wochen Lieder

*) Als wegen der Kriegsgefahr in Würtemberg ebenfalls alle Tage Betſtunden gehalten wurden, welche erſt, nachdem am 25. Jan. 1715 ein großes Bet- und Friedensfeſt gefeiert worden war, durch einen allgemeinen Befehl vom 4. Jan. für Stuttgard auf Donnerstag, für das übrige Land aber auf Mittwoch in jeder Woche beſchränkt und ſtändig angeordnet wurden, ſo waren im Jahre 1689 zu dem beſondern Gebrauch in jenen Betſtunden: Neue geiſtreiche Geſänge, welche in den Betſtunden geſungen werden, zu Stuttgard erſchienen, wovon 1702 eine neue Ausgabe veranſtaltet wurde, und denen 1710 ein Geſang- und Gebetbüchlein für die Betſtunden in der Hof-Capelle zu Stuttgard folgten (Koch I. 346).

gewählt, wie ſie zu den Pſalmen paßten; endlich nahm man auf die verſchiedenen Wochentage (Sonntags: Lob- und Danklieder; Freitags: Bußlieder; Samſtags: Beichtlieder), ferner auf Feſte und Feſtzeiten geeignete Rückſicht, achtete aber beſonders auf Geſänge in einem beſſern Geſchmack und reinerer Sprache, als früher. Dabei blieb es bis 1789, wo eine neue Eintheilung für 21 Wochen gemacht, andere Texte und Lieder gewählt und in einem gedruckten Anhange, jedoch nicht mehr in vollſtändigem Abdruck, ſondern nur kurz angezeigt, dem neuen Geſangbuche beigefügt wurden. Mit der Einführung des neueſten Geſangbuches von 1824 wurden zugleich neue Abſchnitte aus dem ganzen Umfange der h. Schrift (Lectionen) und Geſänge für die Betſtunden des ganzen Jahres und mit beſonderer Rückſicht auf Feſte und Feſtzeiten gewählt und in einem gedruckten Heftchen kurz angezeigt (K. 795). Spätere Wünſche einer zweckmäßigern Auswahl haben wegen der eigenthümlichen Schwierigkeiten derſelben noch keine Befriedigung gefunden. Nach einer Verabredung des Prediger-Miniſteriums zu Ende 1848 wurde es daher freigeſtellt, unzweckmäßig ſcheinende Texte und Geſänge mit andern zu vertauſchen (M. 110 f). Ganz beſonders litt Dieſes auf die Sonntags-Betſtunden Anwendung, welche in neuerer Zeit mehr als nachmittägige Spätkirchen angeſehen werden.

§. 58. Zeit und Ort gibt zuerſt, aber wohl ſchon früher üblich, die Agende von 1644 an, nämlich: zu den Barfüßern, St. Katharinen, St. Peter und Dreikönig, an Sonn- und Werktagen Nachmittags im Sommer um 5, im Winter um 4 Uhr. Die Agende von 1688 wiederholt dieſe Beſtimmungen. — Laut Rathsſchluß vom 23. Dec. 1756 ſollten am 2. Weihnachtstage, als am Dank- und Freudenfeſte zur Feier der Geburt des Erzherzogs Maximilian die Kinderlehren von 3—4 Uhr ausfallen und die Betſtunde um 3 Uhr gehalten werden „wegen der Canonade“ (H. 233. VI. 53). Am 18. März 1779 wünſchte das Conſiſtorium, daß die Betſtunde, welche unterdeß in ſämmtlichen Kirchen Werktags im Winter auf die Zeit von 3—4 Uhr (im Sommer wahrſcheinlich von 4—5 Uhr) verlegt worden war, zu St. Katharinen auch künftig im Sommer von 3—4 Uhr gehalten werden möge (J. 244). Dieß geſchah, während ſämmtliche Sonntags-Betſtunden wegen der Kinderlehren auf 4 Uhr angeſetzt blieben. Am 2. Oct. 1783 wurde durch Rathsſchluß beſtimmt, daß ſämmtliche Werktags-Betſtunden im Winter von 3—4, im Sommer dagegen, mit Ausſchluß der St. Katharinenkirche, wie ehedem, von 5—6 Uhr gehalten werden ſollten. Auf Bitte verſchiedener

Bürger um die Wiederherſtellung der Werktags-Betſtunden von 4—5 Uhr bewilligte Dieſes der Rath am 24. Sept. 1789 für die St. Peters-, St. Nikolai- und Dreikönigskirche; zu St. Katharinen blieb ſie von 3—4 Uhr (J. 244. 332. 563. VI. 114. 115). — Am 6. Febr. 1743 wurde von dem Miniſterium verabredet, daß für die geiſtlichen Beiſitzer des Conſiſtoriums Dinſtags und Donnerstags, wo Sitzungen Statt fanden, die Betſtunden von den Mitarbeitern an der betreffenden Kirche übernommen werden ſollten (G. 270). — Die aus der 1782 geſchloſſenen Barfüßer in die St. Nikolaikirche verlegten Werktags-Betſtunden wurden am 17. Oct. 1799 aufgehoben (§. 26). Endlich im Jahre 1835 wurden die Werktags-Betſtunden zu St. Peter aufgehoben, dagegen die zu Dreikönig auf Dinſtag, Donnerstag und Samſtag beſchränkt und ſammt der zu St. Katharinen auf 4—5 Uhr das ganze Jahr durch angeſetzt, und noch manche deßfallſige kleinere Einrichtung getroffen (L. 198—200. 228 f. 233 f. 243. 247. 383. 394).

§. 59. Schon 1631 wird geklagt, daß in manchen Kirchen (Werktags) nicht über 30, in der Dreikönigskirche nicht über 12—20 Perſonen, außer den Schülern, in der Betſtunde anweſend ſeyen, weßhalb zu einem fleißigern Beſuche derſelben ermahnt werden müſſe (VI. 109). — Im Jahre 1670 wurde begehrt, die Lehrer ſollten die Kinder ermahnen, die Betſtunden, wenigſtens Sonntags, Mittwochs und Freitags, wo es am Thunlichſten ſey, fleißig zu beſuchen. Auch von den Schülern der lateiniſchen Schule forderte man ein Gleiches. Doch 1677 beſchwerten ſich die Lehrer derſelben über die damit verbundenen Mißſtände (B. 10. 34. 601). — Am 13. Juli 1687, vor Herausgabe der neuen Agende, wurde erwogen, ob man nicht zu ändern habe, daß das Abendgebet von Jungen und Alten mit ſchlichter Andacht und ſitzend verrichtet werde (C. 417). Der nicht ganz deutliche Antrag und Beſchluß ſcheint dahin zu deuten, daß der Andacht wenig Aufmerkſamkeit geſchenkt und insbeſondere von den Chordienern umhergelaufen werde, was die Bauart der ehemaligen Barfüßer Kirche zuließ.

§. 60. Der Zweck täglicher Betſtunden, außer dem eines täglichen Abendgebetes, beſteht noch beſonders darin, zumal ſeit dem Wegfall der meiſten Werktags-Kirchen, den Bedürfenden eine tägliche Gelegenheit zu Andachtsübungen zu bieten, durch Vorleſen und (ſeit Ende des vorigen Jahrhunderts) allgemein faßliche Erklärung bibliſcher Abſchnitte Bibelkenntniß zu fördern und in einfachſter Weiſe erbauliche Gedanken daran zu knüpfen. Die Zweckmäßigkeit täglicher Betſtunden iſt zwar nicht zu allen Zeiten des Jahres gleich, ſtellt

ſich aber doch in der beſſeren Jahreszeit, in Feſtzeiten, vor Confirmationen und Abendmalen deutlich heraus.

7. Feſte.

§. 61. Der im Jahre 1533 gemachten Ordnung der Predigten (Ritter 211 f.) iſt die Bemerkung zugefügt: Es ſey zu bedenken, weil man alle Tage predige, und an Feiertagen das größte Uebel geſchehe (Morgens nicht an den Beſuch einer Predigt gedacht, und Nachmittags zum Wein gegangen werde), ob überhaupt außer dem Sonntag noch andere Tage gefeiert werden ſollten. Seitdem ſcheint man nur den Sonntag als eigentlichen Feiertag behandelt, und die alte Sitte an Werktagen zu feiern ſich verloren zu haben, bis in Folge des Interim 1548 wieder Aenderungen verſucht wurden. Zwar wurde dieſes durch den Paſſauer Frieden, 16. Jul. 1552, wie überall, ſo auch zu Frankfurt beſeitigt. Nur beſtand aus nicht völlig bekannten Gründen der Rath, welcher das Interim angenommen hatte, darauf, daß die durch dasſelbe eingeführten Feiertage beibehalten werden ſollten, nämlich: alle zweite Feſttage, Johannes des Evangeliſten und der andern Apoſtel Tage, Neujahr und Dreikönig, Mariä Reinigung, Verkündigung und Heimſuchung, Jeſu Himmelfahrt und Johannes des Täufers Tag (VI. 125). Die Prädikanten widerſetzten ſich, weil Dieſes nur den Müßiggang befördere, und es gegen die chriſtliche Freiheit ſey, Jemanden dazu zwingen zu wollen. Auf Oſtern 1553 wurde befohlen, den zweiten Oſtertag von der Canzel zu verkündigen. Alle weigerten ſich, am kühnſten Hartm. Beyer, welcher am Oſterſonntag ſeinen Zuhörern ſagte: er werde den folgenden Tag nicht predigen, und, wenn es zur Kirche läute, ſolle nur Jeder zu Hauſe bleiben. Beyer wurde abgeſetzt; aber ſein Anhang war ſo groß, daß er bald wieder angeſtellt und noch beſſer, als vorher, beſoldet wurde. Seitdem blieben die Interims-Feiertage, als: die Beſchneidung und Himmelfahrt Jeſu, die zweiten Feſttage u. ſ. w. lange Zeit abgeſchafft, bis es allmälig dem Rathe gelang, die meiſten derſelben wieder einzuführen (VI. 121—124. Ritter 412. 414—418. 435. Kirchner II. 213). Zwar wurde Ende 1555 verordnet, weil ſich nunmehr die Sachen des Interim halben geendet, ſolle man hinfort auf die Apoſtel- und andere gemeine Feiertage die Stadt- und Mehlwage öffnen, auch auf der Fahrpforte ſitzen (Rentenamt halten) und das Ungeld (Weinſteuer, Moritz II. 54. 363) einnehmen laſſen. Doch ſchon 1577 wurde auf höhere Verordnung der Neujahrs- und am 16. Mai der Auffahrt (Himmelfahrt)tag gefeiert. Ende 1596 findet

ſich bemerkt, das Neujahrsfeſt ſey durch den hieſigen Prediger Peter Patiens (1571—1579) eingeführt (veranlaßt) worden (V. 1183. Lersner II. 2, 10. 16).

§. 62. Die Agende von 1589 enthält unter der Aufſchrift: Von Feiertagen, folgendes Verzeichniß derſelben: Alle Sonntage, Chriſttag und Tag nachher, Neujahrstag, Oſterſonntag und Tag nachher, Auffahrttag, Pfingſttag und Tag nachher. Eben ſo die Agende von 1599 und die von 1644, wo aber noch von „andern Feier- und Apoſteltagen“ die Rede iſt (am 29. Aug. 1632 war beſchloſſen worden, auch die Apoſteltage zu feiern, A. 102), deßgleichen die Agende von 1688. An dieſen andern Feier- und Apoſteltagen wurde in der Morgenkirche ein darauf Bezug habender Text erläutert, wie Dieſes noch jetzt für die Betſtunden verordnet iſt: jedoch waren ſie keine öffentliche, auch nicht ein Mal halbe Ruhetage. Deßhalb wurde am 25. Aug. 1596 beſchloſſen, ſie nicht zu verkündigen, damit man nicht angeſehen werde, als wolle man die Feiertage der alten Kirche wieder einführen, und weil auch den Herren kein Gefallen damit geſchehe (V. 1174). Am 8. Jan. 1668 wurde nochmals gefragt, ob ſie zu verkündigen ſeyen, und am 28. Oct. eine Textordnung auf dieſe Tage gewünſcht (A. 525. 579). Im Mai 1731 begehrte die Niederräder Gemeinde, daß wieder, wie ehedem, auf die Apoſtel-, Werktags- und dritten Feiertage zu Gutleuten gepredigt werden möge, was auch ſofort geſchah (F. 764). — Die von dem Prediger-Miniſterium am 19. Aug. 1845 beantragte Einführung eines jährlichen Reformations-, Armen- und Todtenfeſtes unterblieb dem Vernehmen nach deßhalb, weil die kirchliche Oberbehörde ſie nicht ohne höhere Genehmigung geſtatten, und die höchſte (gemiſchte) Staatsbehörde in rein kirchlichen Angelegenheiten keine Entſcheidung geben wollte (M. 19. 25. vergl. Beil.).

§. 63. Unter den Feſten, die auf Sonntage fallen, war keins hinſichtlich des Zeitpunctes größerem Streite ausgeſetzt, als Oſtern. Die Kirchenverſammlung zu Nicäa im Jahre 325 hatte beſtimmt, daß das Oſterfeſt jedes Mal an dem Sonntage gefeiert werden ſollte, welcher zunächſt auf den Vollmond nach der Frühlings-Nachtgleiche folgt, und fiele der Vollmond auf einen Sonntag, ſo ſollte es 8 Tage ſpäter gefeiert werden. Die Feier der Oſtern wurde dadurch ſehr veränderlich und hatte, wie noch jetzt, einen Spielraum vom 22. März bis zu dem 25. April. Eben ſo veränderlich waren alle andere darnach berechnete Feſte, wie Himmelfahrt, Pfingſten und Trinitatis, ſowie die nach dem letzteren gezählten Sonntage. Es kam nun da-

rauf an, den Eintritt des ersten Vollmonds im Frühjahre zu ermitteln. Jedoch als die von Pabst Gregor XIII. im Jahre 1582 veranstaltete Kalenderverbesserung von Kaiser Rudolph II. auf dem Reichstage zu Augsburg 1609 anempfohlen wurde, nahmen die protestantischen Reichsstände dieselbe nicht an, nicht weil sie die wirkliche Verbesserung verkannt hätten, sondern weil man sich vorzusehen habe, daß nicht unter dem Scheine der Kalenderverbesserung dem Pabste die Macht eingeräumt würde, dem ganzen Reiche zu befehlen. Auch hiesigen Ortes wurde die Annahme verweigert, und als die hiesige katholische Geistlichkeit dem neuen Kalender gemäß das Weihnachtsfest 1583 am 15. Dec. beging, wurde die Vesper durch Tumult mit Schreien, Schelten und Steinwerfen gestört, so daß die Geistlichen in den Chor sich verschließen mußten; welcher Vorgang aber von dem Rathe für strafwürdig erklärt wurde (Ritter M.ᵉ II. 234 f.). Diese Abweichung der Protestanten von den Katholiken bewirkte nicht nur große Unterschiede in der kirchlichen Feier des Osterfestes und der hiernach sich bestimmenden beweglichen Feste, sondern brachte auch große Verwirrung in die Zeitbestimmung der von Ostern abhängigen Messen, Jahrmärkte, Wechselsachen und dergl. Erst 1700 entschlossen sich die evangelischen Reichsstände zur Annahme des verbesserten Kalenders, doch mit dem Unterschiede von den Katholiken, daß sie den Ostervollmond nicht nach Gregorianischer Weise, sondern schärfer und genauer, nach den unter Kaiser Rudolph II. von dessen berühmtem Mathematiker Keppler ausgearbeiteten Rudolphinischen Tafeln berechnen ließen. Allein diese Ausnahme konnte wieder im Laufe eines Jahrhunderts mehrmals Unterschiede in der Osterfeier erzeugen, wie es 1724 und 1744 wirklich der Fall war, wo die Protestanten 8 Tage früher Ostern feierten, als die Katholiken. Es wäre auch 1778 und 1798 geschehen, wenn nicht auf Antrag Friedrichs II., Königs von Preußen, schon im Jahre 1775 eine Einigung der deutschen Reichsstände über die allgemeine Annahme der Gregorianischen Osterberechnung Statt gefunden hätte, und durch gedruckten kaiserlichen Erlaß vom 7. Jun. 1776, hier am 19. Sept. bekannt gemacht, der noch jetzt gebräuchliche Kalender eingeführt worden wäre (G. 314, VI. 116—119).

§. 64. Schon am 24. Sept. 1494 findet sich, daß der Rath beschloß, mit den Herren zur Pfarre zu reden einer Betmesse halben, Gott dem Herrn dankbar zu seyn, für seine gnädige Mildigkeit, dieweil er uns mit fruchtbaren Jahren versehen hat (Lersner II. 2, 5). — Am 30. Juli 1595 wurde dafür gehalten, es sey nicht gebräuchlich,

anderer Gestalt eine Ernte- und Herbstpredigt zu thun, als jedes Mal nach Gelegenheit und Anleitung des sonntäglichen Evangeliums. Als diese im Oct. 1598 mangelten, wurde, weil es nicht gebräuchlich sey, das Evangelium wegzulassen und einen andern passenden Text zu wählen, 8 Tage länger gewartet, wo das Evangelium anwendbar war (V. 1067. 1397). In dem gedruckten Rathsschlusse vom 19. März 1668, in Folge der Visitation der Landkirchen (A. 505. VI. 86), und auf Anregung des Seniors Spener heißt es: VI. und VII. sind bei der Gemeinde zu Bonames zwei Stücke, (vergl. §. 148.) so nicht außer Acht zu lassen, gefunden worden; 1) daß nach eingebrachter Ernte für den empfangenen Segen Gottes jährlich eine Danksagungspredigt auf einen absonderlich dazu gewählten Text geschiebt. — Ist für gut angesehen worden, daß in Conformität mit andern (d. h. auf allen hiesigen Dörfern) jedes Jahr nach der Ernte eine Ernte- oder Danksagungs-Predigt und zwar auf einen Freitag gehalten und von dem Pfarrer besondere Texte hierzu erwählt worden sollen. — Dabei blieb es auf dem Lande, bis im Oct. 1720 wegen eines ausgezeichnet fruchtbaren Jahres auf Anregung des Seniors Pritius von dem Ministerium die Feier eines allgemeinen Ernte-Dankfestes auf den XXIII. Sonntag nach Trinitatis beantragt wurde, so daß ein Lob- und Danklied zum Anfang und Schluß der Gottesverehrung gesungen und ein eigens dafür abgefaßtes Gebet vorgetragen, außerdem aber das gewöhnliche Sonntags-Evangelium beibehalten werden sollten (vergl. §. 69). Dieß wurde von dem Rathe am 24. Oct. 1720 genehmigt (F. 20. f. VI. 138. 139), mit dem Zusatze, daß zugleich Gott um Abwendung der an einigen Orten (Pest zu Marseille!) herrschenden Seuche angefleht werde. Obgleich die Genehmigung nur von diesem Jahre redet, blieb doch das Fest ein ständiges, wegen der hiesigen Weinlese, 1728 und 1730 ausgenommen, an dem angegebenen sehr veränderlichen Sonntage gefeiert, bis es in Folge des Rathsschlusses vom 21. Oct. 1732 hinfort am ersten Sonntage des Novembers begangen wurde. Wegen der unaufschieblichen Trauerzeit nach dem Tode Kaiser Karls VI. (20. Oct. 1740) mußte das Erntefest mit dem Bußtage zu Ende Novembers verschmolzen werden. Im Jahre 1840 wurde wegen der verschobenen Weinlese das Erntefest erst am zweiten Sonntage des Novembers begangen (F. 837. G. 180 f. 184. L. 334).

§. 65. Besondere Bedeutung hatten die von alten Zeiten her bald von der Geistlichkeit beantragten, bald von der Obrigkeit angeordneten Buß- und Bettage, welche bei drohender Gefahr oder

allgemeinen Unglücksfällen gefeiert wurden und den Zweck hatten, zu ernſter Beſonnenheit und religiöſer Geſinnung zu ermahnen, um das drohende oder vorhandene Uebel nicht durch Leichtſinn, Ueppigkeit und Gottesvergeſſenheit herbeizuziehen oder zu vermehren. Schon 1546 wurde die Feier eines ſolchen und zwar ſtändigen Bettages auf jeden Mittwoch angeordnet (VI. 5), jedoch Pfingſten 1631 wegen des Wochenmarktes fortan auf den Freitag verlegt. Er ſollte in allen Kirchen begangen und Vormittags einem Feſttage gleichgehalten werden; darum durfte Niemand während der Kirche arbeiten oder einen Kramladen öffnen (Lersner I. 2, 22). Als über die Nichtbeobachtung dieſes Gebotes unabläſſige Klagen ertönten, z. B. im Mai 1676, daß Freitags während der Gottesverehrung in den Paſtetenhäuſern große „Freſſerei“ vorgehe, ſo wurde es am 13. Juni 1679 von den Canzeln wieder in Erinnerung gebracht und im März 1722 auf das Neue eingeſchärft (B. 182 f. 252. 297. 561 C. 73. D. 121 f. E. 506. F. 119). Am 26. April 1639 wurde der Anfang mit der Erklärung der Pſalmen gemacht, da man früher auf die Bettage keine beſtimmte Texte hatte (Lersner I. 2, 23. vergl. §. 54). Außer dieſem wöchentlichen Bettage wurden von Zeit zu Zeit, je nach Umſtänden, noch beſondere feierliche Bußtage angeordnet, und, wie ſie zu feiern, im Juli 1673 verabredet (B. 350). Man muß aber wohl unterſcheiden zwiſchen ſtrengen Buß-, Bet- und Faſttagen und Buß- und Danktagen, weil ſtets die Demüthigung vor Gott zu Grunde liegen ſollte, zumal wenn die Urſache zur Dankfeier noch nicht feſtſtand (ſiehe unten). Ein Bußtag der letztern Art wurde auch nach der großen Ueberſchwemmung am 28. Febr. 1784 begangen. Jedoch politiſche Feſte, beſonders in ſpäterer Zeit, geſtatteten nicht dieſen Geſichtspunct feſtzuhalten. — Am 10. Aug. 1666 bei der herrſchenden peſtartigen Krankheit zeigten die Scholarchen an, daß alle 4 Wochen ein Buß-, Bet- und Faſttag mit beſonderm Predigt-Texte gefeiert, aber kein Text erwählt werden ſollte, der das Wort: Peſt, enthielte (A. 434. vergl. §. 52). Am 26. Jan. 1673 ſuchte das Miniſterium wegen damaliger betrübter Kriegszeit um die Feier eines ſolchen Tages nach; am 20. Aug. und 30. Oct. deßgleichen und zwar mit vierteljähriger Wiederholung deſſelben auf etliche Jahre hinaus, und es ſollte damit Freitags vor dem 1. Advent angefangen werden (B. 363 f. 374. 412. Lersner II. 2, 20). Auch in Sachſen gab es 1678 jährlich 4 Bußtage (Koch II. 24). Mit der Veranlaſſung hörten, wie es ſcheint, dieſe Bußtage wieder auf. Denn am 4. Juli 1679 wurde beſchloſſen zu beantragen, daß der wöchentliche Bettag ſtrenger gehalten (ſiehe oben) und des Jahres

nur Ein Bußtag und zwar Freitags vor dem 1. Advent gefeiert werden möge. Am 28. Jan. 1680 wurde zwar im Miniſterium gefragt, ob nicht mehr als Ein Bußtag jährlich zu feiern ſey, aber auf den Rathsſchluß vom 13. Juni 1679 verwieſen und nur verabredet, deſto mehr auf ernſte Handhabung des wöchentlichen zu halten (C. 72 f. 106 f.). Indeß mag bei dem Einfall der Franzoſen in die Pfalz und der Beſetzung von Mainz durch dieſelben am 17. Oct. 1688 (Brühl 115) und der nun auch unſerer Stadt drohenden Gefahr die Wiedereinführung jener öftern Bußtage veranlaßt worden ſeyn. Denn nach einer ſchriftlichen Notiz von Pf. Ritter, dem fünften dieſes Namens, am Ende der Agende von 1688 ſind dieſe vierteljährlichen Bußtage bis 1713 einſchließlich gefeiert worden. Dagegen von 1714 an waren hier nur noch der Carfreitag und der Freitag vor dem 1. Advent, beide für ſich jedoch ſchon früher, zur allgemeinen Bußandacht beſtimmt. Der auf den Carfreitag zu Ende der Faſtenzeit gelegte, ſchon als wöchentlicher Bettag, noch mehr als Todestag Jeſu, welcher überhaupt dem Freitag ein beſonderes kirchliches Anſehen verlieh, erhielt dadurch eine beſonders feierliche Bedeutung (VI. 114). Der Carfreitag iſt zwar in der Agende von 1688 unter den Feſten nicht aufgeführt, doch wird er ſchon in dem Regiſter der Geſänge in dem Handbüchlein von 1599 erwähnt und hatte in dem Feſtkreiſe der h. Woche ſeine Bedeutung. Dieſe beiden Tage führten noch zu Anfang dieſes Jahrhunderts auf den gedruckten Anzeigen der Texte und Geſänge den Namen der Buß-, Bet- und Faſttage. Es iſt von anderwärts bekannt, daß an ſolchen Tagen vor geendigter nachmittägiger Gottesverehrung nichts genoſſen wurde, welche Entbehrung den Ernſt des Tages verſtärken ſollte. — Beſondere merkwürdige Bußtage wurden gefeiert: am 25. Juni 1630 ſtatt der evangeliſchen Jubelfeier; am 12. Nov. 1648 wegen des unterzeichneten und am 4. Auguſt 1650 wegen des allſeitig genehmigten Weſtphäliſchen Friedens (A. 255. 263 f. VI. 174); am 30. Juli 1663 wegen der Türkengefahr (A. 365. 367); am 27. Aug. 1666 wegen der Peſt; im Febr. 1679 wegen des Friedens von Nimwegen, wobei, da der Friede zwar geſchloſſen, aber noch nicht genehmigt war, der Buße nicht vergeſſen werden durfte (C. 57); am 28. Sept. 1688 und 21. April 1691 wegen Gefahr von den Franzoſen (C. 461); am 24. April 1691 wegen des glücklichen Feldzugs (Lersner II. 2, 21); ferner am 16. Jan. 1756 wegen des großen, über mehrere Erdtheile verbreiteten Erdbebens (H. 214 f. VI. 147). An dieſen Bußtagen wurde ein eigenes, die jedesmaligen Umſtände berückſichtigendes Ge-

bet vorgetragen und, wie an jedem wöchentlichen Bettage, die Litaney (siehe Agenden von 1644 und 1688), ein alterthümlicher Bittgesang, welcher sonst bei Processionen angewendet wurde, Anfangs gesungen, später nur vorgelesen (D. 66. F. 843. VI. 136. 143. vergl. §. 76. 84. 93). In den öffentlichen Vorträgen wurde nicht ermangelt, herrschende Laster und öffentliche Aergernisse streng zu rügen. Auch wurden öfter schon vorher Anträge an den Rath zur Abstellung derselben gemacht (D. 108. E. 174 f.). Dagegen wurden die Prediger am 22. April 1691 von den Herren Bürgermeistern selbst aufgefordert, am nächsten Bußtage, 24. April, dagegen zu eifern, besonders aber in Beziehung auf die bevorstehenden Wahlen, daß keine Bestechung Statt finden und kein falscher Eid geschworen werden möge. Schon 1676 war über auffallende Vorgänge dieser Art geklagt worden (B. 559. D. 9).

§. 66. Unter den vorübergehenden kirchlichen Festen, welche gefeiert wurden, verdient genannt zu werden: die Feier des Anfangs der Reformation in den Jahren 1617, 1717 und 1817. Im Jahre 1717 wird geklagt, den Evangelischen sey Mäßigung geboten gewesen, aber von den Gegnern keineswegs beobachtet worden (Gebetsamml. 1.— VI. 134. 135. 137. E. 340. 354—365[b]. 381. K. 475. 479—481. 483. 486. 492. 498. 504. 507. 535); ferner die Feier der Uebergabe der Augsburgischen Confession am 25. Juni 1630, 1730 und 1830; die 250jährige Feier derselben wurde 1780 mit der 200jährigen der Unterzeichnung des Concordienbuchs verbunden (A. 84 f. F. 714. 721. J. 265. L. 34. 53. 57–60. VI. 126–135. 137. 140–142. 149). — Im Jahre 1748 fragte der Rath wegen einer zu veranstaltenden 100jährigen Feier des Westphälischen Friedens bei dem Corpus Evangelicorum auf dem Reichstage zu Regensburg an, erhielt aber die Antwort, man möge sie mit Stillschweigen übergehen. Daher wurde sie auch, anderer Gründe nicht zu gedenken, 1848 nicht begangen (G. 532. M. 77). Dagegen wurde am 28. Sept. 1655 und 1755 das Gedächtniß des Religionsfriedens gefeiert (A. 309 f. H. 203 f. VI. 135. 146[a.b]). — Zu Ende 1646 wurde eine Todesfeier Luthers vorgeschlagen. Der Rath aber trug Bedenken, weil es anderwärts auch nicht geschehe. 1746 wird sie gar nicht erwähnt. Dagegen wurde sie Mittwochs, 18. Febr. 1846, festlich begangen (A. 219. M. 30. 32 f.) — Am 21. Sept. 1843 wurde die Hauptversammlung des Gustav-Adolph-Vereines zu St. Paul kirchlich gefeiert, die Berathung aber in der deutsch reformirten Kirche gepflogen (L. 357. 393).

§. 67. Im Juni 1740 kamen die Besitzer von Buchdruckereien

um eine kirchliche Feier der Erfindung der Buchdruckerkunſt ein, welche auch begangen wurde (G. 165. 167. 222. VI. 145. vergl. des Seniors Dr. Chriſtian Münden Frankfurter Buchdrucker Jubel-Gedächtnißpredigt, 1741 — ſiehe Prediger-Bibliothek). Im Jahre 1840 konnte man ſich bei der Theilnahme aller Confeſſionen über eine kirchliche Feier nicht einigen, doch nahm das Miniſterium durch Abgeordnete an der öffentlichen Feierlichkeit Theil (L. 314).

§. 68. Dankfeſte wegen glücklicher Abwendung peſtartiger Krankheiten, ſchlechthin Peſt genannt, wurden am 1. März 1667, 30. Mai 1723 und als 100jährige Feier am Erntefeſt 1766 begangen; Siegesfeſte am 7. Juli 1633, 9. Aug. 1664, 15. Juni 1679, Sept. 1683, 23. Aug. 1685, 16. Sept. 1688., 30. Aug. 1691, 18. Juni 1692, 19. Sept. 1697, 24. Aug. 1704, 20. Juni 1706, 7. Jan. und 17. Nov. 1709, 30. Nov. 1710, 30. Aug. und 8. Nov. 1716, 29. Aug. 1717, ferner am 17. Mai 1689 und am 1. Advent 1793 wegen Beſchützung und glücklicher Befreiung der Stadt; Friedensfeſte; (am 12. Nov. 1648 und 4. Aug. 1650, vergl. §. 65) am 17. Juni 1660, 30. Oct. 1664, 15. Juni 1679, 5. Dec. 1697, 3. März 1715, 14. Aug. 1718, Febr. 1737 und 20. März 1763 (VI. 177—179). Siegesfeſte zur Verherrlichung Napoleons fanden keine innere Theilnahme: deſto mehr die Feier der Einnahme von Paris auf Oſtern 1814 (K. 268). Bei der ehemaligen Reichsverfaſſung gaben die Wahl, Krönung, Vermählung des Kaiſers, die Huldigung, die Schwangerſchaft der Kaiſerin (E. 278. 286), Geburt kaiſerlicher Prinzen und Prinzeſſinnen, die Geneſung, ſowie endlich der Tod des Kaiſers, ſogar noch des öſtreichiſchen Kaiſers Franz I. Anlaß zu kirchlichen Feierlichkeiten (A. 333. 508. D. 287. 347. E. 295. L. 189. VI. 150—172. Gebetſamml. 3—5. 19—23. 46. 47. 52—58. Lersner I. 2. II. 2). Nach der Erwählung des Erzherzogs Johann zum Reichsverweſer am 29. Juni 1848 wurde deßhalb Sonntag 6. Aug. ein Kirchenfeſt gefeiert (M. 101 f.). — Nachdem Ende Auguſt 1632 ein Dankfeſt wegen der Schlacht von Leipzig (7. Sept. 1831) angeordnet worden war, wurde am 12. Juni 1633 beſtimmt, am 23. Juni eine Todesfeier für Guſtav Adolph zu veranſtalten (A. 102. 116. 117). — In Beziehung auf unſere Stadt wurde, wegen glücklicher Beilegung der bürgerlichen Unruhen dahier, am 3. Febr. 1614 ein Dankfeſt begangen (zu früh! Lange 274). Am 27. Juni 1819 wurde das 100jährige Gedächtniß des ſogenannten großen Chriſtenbrandes gefeiert (K. 602). Von 1816 an war der 18. Oct. das Feſt unſerer neuen bürgerlichen Verfaſſung, welches aber ſeit 1848 nicht mehr be-

gangen wird. Früher hatte ſein Fall auf einen Sonntag manche Beredungen zur Folge (L. 342. M. 57 f.).

8. Angabe der Texte und Geſänge für Feſte.

§. 69. Die gewöhnlichen Sonn- und Feſttags-Predigten waren an die evangeliſchen Abſchnitte der h. Schrift (Evangelien) gebunden (§. 51). Auch wurden 1672 für einige unbewegliche Feſte (Apoſteltage u. dergl.) Texte beſtimmt (B. 188. 237 f.). Dagegen fehlte es immer noch daran für die beiden Bußtage und das Erntefeſt, ſowie für die vorübergehenden kirchlichen und politiſchen Feſte. Da nun leicht ungehörige oder anzügliche Texte gewählt werden konnten, ſo mußten ſie zuvörderſt ſammt den gewählten Geſängen und dem eigens abgefaßten Gebete dem Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden, ehe ſie zum Druck befördert und ausgegeben werden durften. Dieß war keine ganz leere Förmlichkeit. Schon 1717 wurde der auf das Jubelfeſt der Reformation vorgeſchlagene Text wegen ſeiner Anzüglichkeit nicht genehmigt (E. 361). Laut Rathsſchluß vom 27. Aug. 1765 mußten die vorgelegten Texte abgeändert werden (H. 432. VI. 91). Im November 1771 verlangte der Rath, daß eins der für den Bußtag vorgeſchlagenen Lieder weggelaſſen werden ſollte (J. 61). Am 22. Nov. 1798 wurde nicht ein Mal geduldet, daß wegen ſchlechter Handſchrift der Correctur-Bogen, ſondern nur das geſchriebene Concept vorgelegt werde (K. 60. 61. VI. 93. 94). Fielen vorübergehende kirchliche oder politiſche Feſte auf einen Sonntag, ſo ſtand das gewöhnliche Sonntags-Evangelium, wenn es nicht dazu paßte, im Wege, von welchem bei dem Dankfeſte am 18. Juni 1692, bei der Vorbereitung zur Huldigung am 25. Oct. 1705 und dem Dankfeſte am 20. Juni 1706 nicht abgewichen werden durfte (D. 48 f. 482. 502). Noch viel ſpäter, nämlich 1744, durfte Senior Walther ſich nicht erlauben, einen freien Text für das Erntefeſt zu wählen, ſondern wurde auf das Sonntags-Evangelium verwieſen (IX. 88. vergl. §. 64). Zwar durften in Folge des Rathsſchluſſes vom 21. Oct. 1732 für die Morgenkirchen am Erntefeſte ſchickliche freie Texte gewählt werden (F. 887). Aber einige Mal, wo der XXIII. Sonntag nach Trinitatis (vergl. §. 64) damit zuſammenfiel, wie in den Jahren 1741, 1744, 1747 und 1752, mußte das für dieſen Sonntag beſtimmte Evangelium, ſo wenig es auch paßte, benützt werden, wogegen in den Jahren 1755, 1777 und 1782 neben demſelben noch andere freie Texte gewählt wurden. Der Grund dieſes ſonderbaren Widerſpruchs iſt wohl in dem evangeliſchen Abſchnitte von dem Zinsgroſchen mit dem Bildniſſe

des Kaisers zu suchen, welchen man sich nicht getraute wegzulassen. — Eine Sammlung gedruckter Texte und Gesänge auf Feste in den Jahren 1697—1789 und 1828—1848 befindet sich in der Bibliothek des Prediger-Ministeriums (J. 712).

§. 70. Jetzt, wo man sich ziemlich allgemein von dem Pericopen-Zwang losgesagt hat und höchstens in einzelnen Landeskirchen jährlich wechselnde, aus dem ganzen Umkreis der h. Schrift gewählte Stellen zu Gegenständen der Predigt mehr angerathen, als befohlen werden, war die noch vor kurzer Zeit bei uns bestehende Auswahl, Vorlage bei dem Consistorium und der Druck von Texten und Gesängen für Carfreitag, Erntefest und Bußtag eine ganz überflüssige Sache und Ausgabe, welche mit dem Jahre 1849 aufhörte (M. 107. 115). Andern Ortes verband man mit der Vorschrift eines Textes für die Bußtage ein besonderes Ermahnungsschreiben (Hirtenbrief) des obersten Geistlichen, welcher den Gemeinden vorgelesen wurde und mit dem gegebenen Texte zusammenhing: aber hier war dieß nie der Fall. Zur Zeit des Pericopen-Zwanges war die Wahl eines freien Textes eine Wohlthat; dagegen, als jener aufhörte, öfters eine unbequeme Nöthigung.

9. Kirchenzettel.

§. 71. Da die Anfangs wenigen Prädikanten sich in die Arbeit so gut als möglich theilen mußten, auch durch Tod oder Weggang einzelner manche Veränderungen eintraten; ferner da sie in der liturgischen Ordnung vom 3. März 1530 den Grundsatz ausgesprochen hatten, daß es einem Jeden aus der Gemeinde freistehen solle, „zu welchem aus uns er gehen will *),“ so war die nothwendige Folge, daß die Amtsverrichtungen der Geistlichen öffentlich angezeigt werden mußten, damit Jedermann sich darnach richten konnte (Ritter 199). Die Vertheilung der Arbeiten, bis wieder eine Aenderung nöthig war, mußte aber immer erst von dem Rathe genehmigt werden und wurde alsdann von den Canzeln verlesen. Dergleichen aus

*) Doch wurden am 13. Oct. 1596 gesonderte Kirchspiele zur Abhilfe der Unordnung, zumal bei dem Besuche der Pestkranken, in Vorschlag gebracht, aber von der Mehrzahl des Ministeriums, hauptsächlich wegen ungleicher Besetzung der Kirchen mit Geistlichen, für unthunlich erklärt. Als man 1633 wieder daran dachte, gestand man, daß es große Mühe haben würde, die Stadt in Kirchspiele zu theilen. Ein ähnlicher Vorschlag im Jahre 1677 wurde ebenfalls unausführbar gefunden (V. 1177. A. 123. B. 622). Vergleiche hierzu: Betrachtungen über kirchliche Zustände der lutherischen Kirchengemeinde zu Frankfurt am Main, von Pf. Becker, 1843. S. 23 f.

den Jahren 1533 bis 1546 finden ſich VI. 1. 2. 4. 6. IX. 49. Gedruckt ſind vorhanden: Anzeige der Lieder und Abendmale in der St. Katharinenkirche auf das Kirchenjahr $17^{19}/_{20}$, von welcher auch Anfangs 1744 die Rede iſt (G. 313), ferner Verzeichniſſe der Kirchenarbeiten von 1745—1747, 1756 und ſehr ausführlich 1768 (VII. 98—103). Am 25. Auguſt 1745 ſtellte das Kaſtenamt an das Miniſterium das Begehren, man möge ihm wöchentlich die Eintheilung der Kirchenarbeiten ſchriftlich zuſtellen (G. 378 f.); vielleicht beabſichtigte es ſchon damals die Einführung eines ſogenannten Kirchenzettels, welcher aber erſt zwiſchen 1769 und 1775 zu Stande kam. Der älteſte vorhandene iſt vom 9. Juli 1775 (VII. 104). Dieſe Kirchenzettel waren Sache der Glöckner, welche ſie ſelbſt druckten und auf Verlangen für eine kleine Gebür ins Haus brachten. Außer dem allgemeinen für ſämmtliche Kirchen gab es noch beſondere für die St. Peters- und Dreikönigskirche. Um einen entſtandenen Streit zu ſchlichten, wurde am 24. Sept. 1794 entſchieden, die Glöckner von der Barfüßer Kirche ſollten keine Kirchenzettel nach Sachſenhauſen, und der Sachſenhäuſer Glöckner keine nach Frankfurt tragen (J. 777). Der hieſige Kirchenzettel unterſcheidet ſich von ähnlichen Einrichtungen anderwärts dadurch, daß er zugleich die Geſänge angibt, was Denjenigen eine Bequemlichkeit ſchafft, welche Geſangbücher mit grobem Druck und in einzelne Bogen geheftet beſitzen, ſo daß ſie nur Einen oder wenige Bogen in einer dünnen Mappe mitzubringen haben: was dagegen den Predigern, welche die Geſänge wegen des Druckes ſchon Donnerstags Morgens anzugeben haben, ſehr unbequem iſt. — Im Jahre 1837 wurde dem Kirchenzettel eine verbeſſerte und vervollſtändigte Einrichtung gegeben (L. 158. 200. 238. 248. 398). Oeffentliche Streitigkeiten über denſelben ſiehe in der Frankfurter gemeinnützigen Chronik, Bd. V. 82. 120. 157. Bd. VI. 192. Bd. VII. 73. Man wurde dadurch veranlaßt, dem Kirchenzettel im Dec. 1848 eine veränderte Geſtalt und noch größere Vollſtändigkeit zu geben (M. 69. 73. 78. 92. 95 f.). Zugleich wurde derſelbe nebſt dem Abendmal-Verzeichniß in dem Amts-Locale des lutheriſchen Kirchenvorſtandes, hinter einem Fenſter im Erdgeſchoſſe aufgehängt, damit Vorübergehende Einſicht davon nehmen könnten. Dagegen wurde die Zumuthung, denſelben in dem hieſigen Intelligenz-Blatte zu veröffentlichen, wie jetzt von mehreren Religionsgemeinden geſchieht, zur Zeit noch abgelehnt, hauptſächlich der Glöckner wegen, die von dem Verkaufe des Kirchenzettels nicht wohl zu entbehrende Einkünfte beziehen.

10. Gebete.

Hierzu vergleiche eine Sammlung gedruckter Gebete in der Registratur des Prediger-Miniſteriums, durch GS. und die Zahl des Stücks bezeichnet.

§. 72. Obwohl die zu jeder Gottesverehrung, als eigenthümlicher Ausdruck der religiöſen Empfindung in Bitte, Fürbitte und Dankſagung oder in ehrfurchtsvoller Bewunderung der göttlichen Herrlichkeit, weſentlich nothwendigen Gebete in nächſter Beziehung auf den Gegenſtand der Predigt ſtehen und, gleich dieſer, lebendig dem Gemüthe des Predigers entſtrömen, ihm daher auch frei gegeben ſeyn ſollten, ſo hat doch Dieſes ſeine eigenen Schwierigkeiten. Denn, weil es nicht Jedermanns Sache iſt, ein Gebet zu verfertigen, welches dieſen Namen verdient und durch Innigkeit, Würde und gediegene Kraft beruhigend und erhebend auf die Hörer wirkt, ſo hat man von jeher gern gelungene fremde Gebete ſich angeeignet und davon bei der öffentlichen Gottesverehrung Gebrauch gemacht. Auch wählte man gern ſolche, welche die verſchiedenartigſten religiöſen Bedürfniſſe berückſichtigen und eine möglichſt vollſtändige chriſtliche Weltanſchauung ausdrücken. In dieſe Kirchengebete wurden dann auch Fürbitten für Staat, Kirche und mancherlei Zeitumſtände, wofür öftere Abänderung eintreten mußte, aufgenommen. Daher bedurften dieſe Gebete der umſichtigſten Erwägung, weil, wenn ſie völlig frei gegeben worden wären, ebenſo wie bei den Predigt-Texten, Ungehörigkeit, Anzüglichkeit u. dergl. einfließen konnten, welche Unannehmlichkeiten nach ſich zogen, weßhalb denn ſämmtliche Kirchengebete vorgeſchrieben wurden. Noch in den Jahren 1817 und 1819 wurde den Candidaten bemerkt, daß ſie keine ſelbſtverfaßten Gebete gebrauchen ſollten (K. 504. 602. 604). Man gab deßhalb beſtimmte Gebete für die Vor- und Nachmittagskirchen, die Betſtunden, die Freitagskirche, ſogar für das Hoſpital und das Waiſenhaus (C. 401. 440. D. 466).

§. 73. Schon die älteſte Agende enthält Gebete, aber noch wenige und kurze; die nachfolgenden enthalten zahlreichere und längere. Da ſeit 1688 keine neue Agende ausgearbeitet worden iſt, und doch, ſchon wegen der alle 50—60 Jahre merklich veränderten Sprache, Veränderungen in den Gebeten vorgenommen werden müſſen, ſo wurden den neu aufgelegten Frankfurter Geſangbüchern in den Jahren 1690, 1731, 1789 und 1824 auch neue Kirchengebete beigefügt und eingeführt (F. 784 f. J. 496. 503. K. 358. VII. 75). — In dem Handbüchlein von 1599 (§. 18) befindet ſich eine Gebetſammlung beſonders für den häuslichen Gebrauch unter dem Titel: Auserleſene chriſtliche und andächtige Gebete nach eines jeden Chriſten Stand, Geſchäft

und Weſen, um allerlei inwendige, geiſtliche und himmliſche der Seelen, wie auch äußerliche, zeitliche und irdiſche des Leibes Gnaden und Gaben zu bitten, aus bewährten Betbüchern gottſeliger, reiner Lehrer Augsb. ungeänderter Confeſſion gezogen, zu täglichem Gebrauche geſtellt und in richtige Ordnung gebracht. — Im Jahre 1619 wurde ein auf die Zeitumſtände bezügliches Gebet in den Schulen und der Mittwochskirche, als am damaligen wöchentlichen Bettage (§. 65) eingeführt (A. 2). — Als 1670 der Buchhändler Walther wünſchte, man möge ein Gebetbuch ſammeln, welches er drucken laſſen wollte, und im folgenden Jahre der Buchhändler Zunner ebendaſſelbe Begehren ſtellte, wurde Beides noch verſchoben (B. 13. 15. 113. 115). — Den Privat-Geſangbüchern ſind meiſt Gebete für den häuslichen Gebrauch beigefügt.

§. 74. Insbeſondere wurden eigene Gebete für die außerordentlichen Feſttage von den Senioren entworfen und mit den erwählten Texten und Geſängen dem Rathe zur Genehmigung vorgelegt. Solche ſind vorhanden auf den Carfreitag (VII. 25), das Erntefeſt (GS. 9—16. 35. VII. 45—57), den Bußtag (GS. 7), das Jubelfeſt 1617 (GS. 1), das Religions-Friedensfeſt 1755 (VII. 42), die Wiedereröffnung der St. Nikolaikirche 1721 (GS. 17. VII. 22), für Feſte das deutſche Reich und die Vorfälle in der kaiſerlichen Familie betreffend (GS. 3—5. 19—22. 46—58. VII. 43), für das Friedensfeſt 1715 (GS. 59. VII. 44), für Dankfeſte wegen Aufhörens der Peſt (GS. 2. 8. 37).

§. 75. An die allgemeinen Gebete ſchließen ſich die Fürbitten an, welche theils, wie ſchon bemerkt, in die Gebete eingeſchaltet, theils ſelbſtſtändig waren und nach den Umſtänden öfter verändert oder auch ganz unterlaſſen wurden. Regelmäßige Fürbitten geſchahen für Kranke, an Trauungstagen für die Brautleute, Samſtags für die Beichtenden (jetzt Sonntags für die das Abendmal Genießenden), ferner für den Kaiſer, deſſen Familie und das Reich, wider den Türken und um Frieden, ſowie auf Rathsverordnung vom 7. Dec. 1652, erneuert am 20. Jan. 1663, bei dem wirklichen Anfange des Reichstages zu Regensburg, die Fürbitte für denſelben (Lersner II. 2, 19. 20), endlich Fürbitten für das Wohl unſerer Vaterſtadt. Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts, am frühſten im April 1624 angemerkt (A. 43), beſtand eine Fürbitte für die Raths-, Bürgermeiſterwahl und wechſelnde Aemterbeſetzung, hatte aber offenbar mehr die erſtere, als die andern im Auge, für welche die Ausdrücke übel gewählt, ſogar verletzend waren (GS. 38—41). Obgleich man

Dieſes bald fühlen mußte, wurde doch erſt am 6. Dec. 1737 ein eignes Gebet für die Bürgermeiſterwahl und neue Aemterbeſetzung von dem Rathe genehmigt (G. 53). Es iſt der auf der Stadtbibliothek befindlichen Agende von 1688 angebunden, außerdem aber, wie es ſcheint, nicht mehr vorhanden; wenigſtens wird alljährlich vor der Bürgermeiſter-Wahl von der Stadt-Canzley den Predigern ſeit undenklicher Zeit wieder das alte, unpaſſende zum Vorleſen auf der Canzel eingehändigt. — 1670 wurde an den in der Fürbitte für den Reichstag enthaltenen Ausdrücken: „gänzliche Zerrüttung des Reichs“, mehrfach Anſtoß genommen. Sie waren aber von den Scholarchen genehmigt worden (B. 61 f.). — Eine längere und kürzere Fürbitte im Jahre 1713 für die anweſende kaiſerliche Commiſſion hatte ein eigenes Schickſal, welches §. 96. berichtet werden ſoll. Nach Beendigung dieſer Commiſſion hörte die Fürbitte auf und es folgte am 20. April 1732 eine Dankſagung (F. 809 f.). — Eine merkwürdige Fürbitte im Krankenzettel geſchah am Weihnachtsfeſte 1687 und noch einige Mal nachher für eine Perſon, welche auf einem dem Senior in das Haus gelegten Zettel flehentlich verlangt hatte: zu bitten für eine Perſon, ſo nur Gott bekannt ſey (welche ſich aber ſpäter doch zu erkennen gab), die, in grobe Schande und Laſter gerathen, nach Gottes Gnade verlange (C. 430. 432). Ferner ſind zu erwähnen Fürbitten für Miſſethäter vor ihrer Hinrichtung (VII. 40), ſowie für die Arbeiter bei dem Abbruche der Barfüßer Kirche (GS. 45. J. 461. 466. VI. 70). Die übrigen kleinern ſelbſtſtändigen Gebete betrafen das Kriegsglück (D. 113. 115. E. 37. 51. 235. K. 331), den Frieden, die Abwendung der Peſt (GS. 36. 60. E. 198. 217. F. 147), von Seuchen (GS. 32. VII. 30. 31), Gefahren (VII. 27), Waſſersnoth (H. 383 f. VII. 32), Kälte (GS. 33. 34), um günſtige Witterung (GS. 6. 24—31. VII. 29). In den letzteren Namens des Conſiſtoriums zeitgemäße Veränderungen kurzer Hand vornehmen zu dürfen, wurde das Miniſterium im Juni 1753 ermächtigt (H. 105. VI. 52. VII. 18). — Die neueſte Fürbitte von Erheblichkeit geſchah im Sommer 1848 für die deutſche National-Verſammlung (M. 99).

§. 76. Wegen der in der freitägigen Morgenkirche, als an dem wöchentlichen Bettage, geſungenen, doch ſchon Nov. 1648 in manchen Kirchen nur vorgeleſenen Litaney (A. 255) wurde am 17. Juni 1651 für gutgehalten, dieſelbe als Gebet vorzuleſen, weil wegen allzu langer Dauer des Geſangs derſelben viele Gärtner und Ackerleute ſich aus der Kirche wegbegaben. Am 22. Dec. 1659, als das Miniſterium es für rathſam hielt, die Litaney in den kurzen Tagen auf der

Canzel zu beten, in den langen aber sie wieder singen zu lassen, wurde der Wunsch laut, dieselbe möge das ganze Jahr durch nur gebetet und mit dem Straßburger Anhangsgebet oder mit dem Vater unser geschlossen werden. Im Febr. 1660 wurde bestimmt, daß in dieser Weise fortgefahren werden solle (A. 345. Lersner II. 2, 19. 20). Nachdem 1720 (vergl. §§. 65. 84. 93) nochmals darüber verhandelt worden war, wurde endlich am 18. Nov. 1732 von dem Rathe verordnet, daß die Litaney wegen allzulanger Dauer nicht mehr gesungen, sondern nur gebetet werden solle (F. 843. VI. 143). Sie wurde in erneuerter Gestalt der Sammlung von Kirchengebeten 1825, S. 29. zum Gebrauche für den Bußtag eingereiht.

§. 77. Schließlich gehören noch einige geschriebene und gedruckte Gebete und Verkündigungen hierher, so wie die Gebete vor und nach der Rathssitzung (VI. 21. VII. 27. 28. 39. 41. Lersner II. 2, 21). Für den evangelischen Theil der hiesigen Garnison findet sich in der Registratur des Prediger-Ministeriums folgendes Gebetbuch: Der andächtig betende Soldat u. s. w. zum Gebrauche der Frankfurter Soldaten, auf Befehl und Kosten E. Hochedeln und Hochweisen Magistrats der Stadt Frankfurt zum Druck befördert. Bei Wolfg. Christian Multzen. Druckts Balthasar Diehl, 1736. Der Verfasser ist wahrscheinlich der damalige Feldprediger, am 25. Juni 1736 zum ersten Pfarrer zu Gutleuten ernannte, aber schon im August nach Bonames versetzte, nachherige Stadtpfarrer Guckelin (F. 1046 f. 1051).

11. Kirchengesang.

a. Gesangbuch.

§. 78. Die Reformation fand sehr wenig deutsche Kirchengesänge vor. Daher war es Luthers und seiner Gehilfen Bemühen, theils durch Uebersetzung oder Ueberarbeitung älterer lateinischer Kirchengesänge, theils durch eigene Dichtungen diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Luthers Enchiridion (Handbüchlein), welches 1524 zu Wittenberg gedruckt erschien, enthielt erst 8 Lieder. Insbesondere bemühte er sich für die von ihm eingeführte deutsche Messe, zum Ersatz der lateinischen Meßgesänge, deutsche zu setzen, z. B. für das Credo das Lied: Wir glauben All' an Einen Gott; für das Sanctus: Jesaia, dem Propheten, das geschah; für das Agnus Dei: O Lamm Gottes (Koch II. 42. 123. 124). Da es aber lange dauerte, bis eigentliche Kirchengesangbücher erschienen und allgemeine Verbreitung fanden, so mußte man sich auf wenige Lieder beschränken, welche die Gemeinde auswendig wußte. Es gab zwar allmälig immer mehr Kirchenlieder,

aber die meiſten wurden bloß in den Häuſern und auf den Straßen geſungen. Oft wurden ſie durch reiſende Handwerksgeſellen verbreitet. Der berühmte Nik. Selneccer gibt in ſeinen chriſtlichen Pſalmen vom Jahre 1587 nur wenige Lieder an, die zu ſeiner Zeit in der Kirche zu Leipzig im Gebrauch waren. Für jeden Sonntag war ein Kirchenlied voraus bezeichnet und zwar ſo, daß oft eben dasſelbe für mehrere Sonntage feſtgeſetzt war. In gleicher Weiſe mag es auch hier geſchehen ſeyn, wo man ſich lange Zeit mit fremden Geſangbüchern behalf. Auch in Würtemberg, wo man ſchon 1539 und 1541 Geſangbücher hatte (Wackernagel 752. 757. 773), bediente man ſich dennoch ziemlich allgemein des großen Kirchengeſangbuchs, welches mit einer Vorrede Mart. Butzers (Bucer) 1560 zu Straßburg erſchienen war, bis in das Jahr 1583, wo die lutheriſche Glaubensrichtung unter Herzog Ludwig dem Frommen, vorzüglich durch deſſen Gottesgelehrten Jac. Andreä ſich entſchieden hatte, und nun das erſte Würtemberger Geſangbuch erſchien (Koch I. 107. 109. 110). Sogar noch in ſpäterer Zeit meldet der hieſige Senior Dr. J. Dan. Arcularius (1686—1710) in der Vorrede zu Crügers praxis pietatis melica, d. h. muſikaliſcher Andachtsübung (vergl. §. 87), es hätten zu ſeiner Zeit angeſehene, ſonderlich graue Häupter, Anfangs mit Ungeduld zugehört, wenn das Lied: Jeſu, meine Freude (1653 von Joh. Frank, Bürgermeiſter zu Guben in der Lauſitz, aus einem weltlichen Liede umgedichtet) in öffentlicher Gemeinde geſungen wurde, denn ſie hatten es in ihrer Jugend nicht gehört, fanden ſich alſo beſchwert, ſolches im Alter zu lernen. Nachdem es aber die ganze Gemeinde bald und freudig gelernt, ſchwiegen ſie nicht nur ſtill, ſondern überwanden ſich auch, durch ihre Brillen zu ſehen, was an ſolchen Liedern ſo lieblich und tröſtlich wäre, und lernten bald durch fleißige Uebung, was ihnen zuvor unmöglich ſchien, und eben dieſe wurden hernach die Eifrigſten nach ſolchem Troſte, da ſie deſſen Süßigkeit ein Mal in dem Grunde ihrer Seele gekoſtet hatten (Koch II. 240 f.).

§. 79. Am früheſten und allgemeinſten auswendig gekonnt (noch bis in viel ſpätere Zeiten darf man die allgemeine Fertigkeit im Leſen nicht vorausſetzen) waren die liturgiſchen Kirchenlieder, welche, bei der öffentlichen Gottesverehrung für beſtimmte Tage, Zeiten, Gelegenheiten oder bei Verwaltung der Sacramente vorgeſchrieben, regelmäßig geſungen wurden und ihrem Weſen nach dogmatiſche Bekenntnißlieder waren. So wurde bei der gewöhnlichen Gottesverehrung gebräuchlich: 1) Komm, h. Geiſt erfüll', von Robert, König von Frankreich († 1031) und von Luther überarbeitet; 2) Jeſaia,

dem Propheten, das geſchah, eine Bearbeitung des alten Sanctus durch Luther; 3) Wir glauben All' an Einen Gott, eine Ueberarbeitung des alten Patrem credimus oder Nicäniſchen Glaubensbekenntniſſes durch Luther; 4) Nun bitten wir den h. Geiſt, aus dem 13. Jahrhundert, überarbeitet von Luther; 5) Dieß ſind die h. 10 Gebot', oder in einer kürzern Form: Menſch, willſt du leben ſeliglich, von Luther; 6) Vater unſer im Himmelreich, von ebendemſelben; 7) Nun freut euch, liebe Chriſtgemein', das erſte geiſtliche Lied ganz von Luther; 8) Es iſt das Heil uns kommen her, von Paul Speratus 1523; 9) Herr Jeſu Chriſt, Dich zu uns wend', von Wilhelm II., Herzog zu Sachſen-Weimar, zur Zeit des 30jährigen Kriegs gedichtet; 10) Liebſter Jeſu, wir ſind hier, von Tobias Clausnitzer 1671. Beide letztere, ſammt Nr. 4, wurden faſt ſtändig als Canzellieder, wenn der Prediger ſchon auf der Canzel war und den Eingang beendigt hatte, gebräuchlich (Koch II. 24). — Am Carfreitage wurde geſungen: O Lamm Gottes, das alte Agnus Dei, überarbeitet von Nik. Decius 1522 oder 1523; auf Oſtern: Chriſt iſt erſtanden, oder: Chriſt lag in Todesbanden, aus dem 13. Jahrhundert, von Luther überarbeitet; auf Pfingſten: Nun bitten wir den h. Geiſt (ſiehe oben). An Bußtagen ſang man die Litaney. Bei der Taufe wurde Luthers Lied: Chriſt, unſer Herr, zum Jordan kam; bei dem Abendmale: O Lamm Gottes (ſiehe oben), oder ſpäter: Schmücke dich, o liebe Seele, von Joh. Frank 1649, angewendet. Bei drohender Kriegs- oder Religionsgefahr waren gebräuchlich: Verleih uns Frieden gnädiglich, aus dem 6. Jahrhundert von Pabſt Gregor dem Großen, überarbeitet von Luther, und: Erhalt' uns, Herr, bei deinem Wort, von Luther. Beide wurden auch bei dem ſogenannten Türkengeläute zum Singen oder Beten im Hauſe empfohlen (§. 57, Anm.). Endlich wurden als Feſt- und Jubellieder geſungen: Allein Gott in der Höh' ſey Ehr, das alte Gloria, überarbeitet von Nik. Decius 1529, und: Herr Gott, dich loben wir (Te deum), aus dem 4. oder 6. Jahrhundert, überarbeitet von Luther. Während des Türkenkriegs 1663 durfte das letztere nicht geſungen werden; dagegen wurde es nach geſchloſſenem Frieden auf Pfingſten 1664 wieder zu ſingen verordnet (A. 376). — Ein dogmatiſches Bekenntnißlied, weniger an eine beſtimmte Zeit gebunden, war: Durch Adams Fall iſt ganz verderbt menſchlich Natur und Weſen, von Lazar. Spengler zu Nürnberg, 1524 (Koch II. 67).

§. 80. Die Agenden von 1644 und 1688 beſtimmten, daß zum Anfange der Freitagskirche die Lieder: Herr Gott, der du erforſcheſt mich, und: Vater unſer im Himmelreich, zum Schluſſe aber: Verleih

uns Frieden gnädiglich, gesungen werden sollten. In der Passions- oder einer andern Festzeit möge man sich nach der Zeit richten. Rücksichtlich der erstern erklärte man sich am 5. Jan. 1729 bestimmt für den Gesang anderer Lieder, die mehr paßten (F. 639). Bei der Verhandlung über eine neue Ausgabe des hiesigen Gesangbuchs am 5. Juli 1693 ist bestimmt, daß zur Abwechselung bisweilen auch das Lied: Liebster Jesu, wir sind hier, (als Cantzellied) in der Barfüßer Kirche gesungen, deßhalb aber keineswegs das gewöhnliche Zwischenlied: Nun bitten wir den h. Geist, ganz abgeschafft werden solle (D. 86). Letzteres war auch so wenig der Fall, daß noch durch Rathsschluß vom 4. April 1775 verfügt werden mußte, daß statt des gewöhnlichen Zwischengesangs: Nun bitten wir den h. Geist, ein anderes kürzeres Lied gesungen werden solle (J. 149). Im Nov. 1774 und 1776 erlaubte das Consistorium, daß zur Abkürzung und zugleich Abwechselung statt der Lieder: Vater unser im Himmelreich, und: Gott, unser Vater der du bist, welche am Schlusse gesungen zu werden pflegten, auch andere schickliche Lieder gesungen werden könnten (J. 139. 182). Im Dec. 1780 gestattete das Consistorium, daß bei dem Abendmale auch ein anderes Lied, als: Schmücke dich, o liebe Seele, angewendet werden dürfe (J. 274). Man erkennt auch hier, wie starr man an dem Hergebrachten hing, und wie lange es dauerte, bis man sich nur etwas freier bewegen konnte.

§. 81. Frankfurter Dichter einzelner in die Gesangbücher aufgenommener Kirchenlieder waren 1) Johann Schneefing (Chiomusos), ein gebornr Frankfurter, Pfarrer zu Friemar bei Gotha, † 1557. Er dichtete 1541 das Lied: Allein zu dir, Herr Jesu Christ (Koch I. 74. 85. II. 224. Wackernagel No. 260); 2) Adam Reißner, wahrscheinlich ein geborner Würtemberger, ehemaliger Geheimschreiber des berühmten Feldhauptmanns, Georg von Freundsberg, und Hofmeister von dessen Söhnen, welcher sich als Rechtsgelehrter nach Frankfurt zurückgezogen hatte und da 1563 starb. Er dichtete unter andern 1547 das Lied: In dich hab' ich gehoffet, Herr (Koch I. 74. II. 200. Wackernagel No. 286—289); 3) Dr. Joh. Jac. Schütz, Rechtsgelehrter dahier, Freund Speners (siehe über ihn und seine Familie IX. 123. D. 170. 201 f. 320. 322. 325 ff. 356. 362), dichtete das Lied: Sey Lob und Ehr' dem höchsten Gut, welches 1763, zuerst ohne den Namen des Verfassers, erschien und Anfangs dem Hugo Grotius zugeschrieben wurde (Koch I. 204. II. 30); 4) Joh. Friedr. Stark, geb. 1680 zu Hildesheim, Pfarrer und Consistorial-Rath dahier, gestorben 17. Juli 1756 (siehe über ihn IX. 131), war der

Verfaſſer von 939 Liedern, wovon 101 in ſeinem 1728 erſchienenen „täglichen Handbuche in guten und böſen Tagen“ (jetzt bei Brönner in der 23. rechtmäßigen Ausgabe) ſich befinden (Koch I. 390). Ueber das von ihm herausgegebene Geſangbuch ſiehe §. 87. Er iſt der Verfaſſer des Liedes No. 665 in unſerm jetzigen Geſangbuche: Beſtimme meinem Pfade u. ſ. w. 5) Dr. Joh. Friedr. von Meyer, Schöff und Syndikus dahier, geb. 12. Sept. 1772, geſtorben 28. Jan. 1849. Er iſt der Verfaſſer des Liedes No. 667 in unſerm jetzigen Geſangbuche: Pilger ſind wir, und der Ueberarbeiter des Klopſtockiſchen Liedes No. 375: Warum ſollte ich nicht erben u. ſ. w. 6) Dr. Joh. Chriſtoph Spieß, Pfarrer und Conſiſtorial-Rath der hieſigen deutſch reformirten Gemeinde, geb. 26. Aug. 1771, geſtorben 30. Sept. 1829, dichtete die beiden Confirmationslieder No. 308: Mit heil'ger Freude, und No. 317: Gott und Vater, und überarbeitete das Confirmationslied No. 313: Vater, groß und gut und weiſe; 7) Remigius Freſenius, Pfarrer der hieſigen lutheriſchen Gemeinde, geb. 22. Oct. 1777, geſtorben 16. Juni 1820, dichtete das Lied No. 272: Welch himmliſch Licht iſt's —. Einige andere Liederdichter unſers jetzigen Geſangbuchs haben ſich nicht genannt.

§. 82. Lersner bemerkt (II. 2, 16): Am 10. März 1569 wird dem Johann Wolf erlaubt, das Kirchengeſangbuch drucken zu laſſen. Winterfeld (I. 322) *) ſagt: Gleichzeitig mit der Straßburger Sammlung geiſtlicher Pſalmen **) und Lieder erſchien zu Frankfurt 1569 bei Joh. Wolf die, ſo weit meine Forſchung reicht, an Geſängen und Melodien (verhältnißmäßig zu einander) reichſte geiſtliche Liederſammlung des 16. Jahrhunderts (Koch I. 119. zählt 200 Melodien). Sie war mit kaiſerlicher Freiheit auf 6 Jahre verſehen und führt den Titel: Kirchengeſäng aus dem Wittenbergiſchen und allen andern den beſten Geſangbüchern, ſo bis anher hin und wieder ausgangen, colligirt und geſammelt, in eine feine, richtige und gute Ordnung gebracht und aufs fleißigſte und nach den beſten Exemplaren corrigirt und gebeſſert, fürnemlich den Pfarrherren, Schulmeiſtern und Cantoribus, ſo ſich mit ihren Kirchen zu der chriſtlichen Augsburgiſchen Confeſſion bekennen und bei denſelben den Chor mitſin-

*) Der evangeliſche Kirchengeſang und ſein Verhältniß zur Kunſt des Tonſatzes, dargeſtellt von Karl von Winterfeld, Leipzig, I. Theil 1843, II. Theil 1845, III. Theil 1847; koſten zuſammen fl. 82. 48 kr. — Vergl. auch zu dieſen und den folgenden Angaben: C. F. Becker, die Tonwerke des 16. und 17. Jahrhunderts, Leipzig, 1847.

**) Den Kirchenliedern wurden häufig die Pſalmen zu Grunde gelegt.

gen, regieren und verſorgen müſſen, zu Dienſt und zum Beſten; Bürgermeiſtern und Rath gewidmet. Die Ausgabe von 1570 (Darmſtädter Bibliothek) enthält in der Vorrede die Bemerkungen, daß das Geſangbuch in einer größeren (1569) und ſetzt auch kleineren Geſtalt erſchienen ſey; in der letzteren habe man die Grablieder weglaſſen müſſen. Es ſey übrigens nicht für Eine oder zwei Landesherrſchaften, ſondern für die allgemeine evangeliſche Kirche eingerichtet. Die Melodien ſind einſtimmig den Hauptliedern vorangeſetzt.

§. 83. Als zweites Hauptgeſangbuch, welches hier erſchien, gibt Winterfeld an: Kirchengeſänge, ſo bei der Predigt des göttlichen Wortes und Ausſpendung des h. Sacraments in den Kirchen Augsburgiſcher Confeſſion gebraucht werden, aus dem Wittenbergiſchen und andern den beſten Geſangbüchern geſammelt, in eine richtige, gute Ordnung gebracht und zum fleißigſten corrigirt und gebeſſert durch den wohlgelahrten Herrn M. Eucharium Zinkeißen, Pfarrherrn zu Langen, fürnemlich den Kirchen- und Schuldienern, ſo ſich mit ihren Kirchen zur gemelten Confeſſion bekennen und bei denſelben vorſingen müſſen, zu Dienſt und zum Beſten; gedruckt zu Frankfurt am Main, in Verlegung Siegm. Feyerabends 1584. Da es, wie das vorige, für die allgemeine evangeliſche Kirche eingerichtet war, ſo iſt nicht zu verwundern, daß es zur Empfehlung im öſtlichen Deutſchland dem Rathe zu Breslau gewidmet wurde. In dieſem Geſangbuche iſt auf das Würtemberger von 1583 Rückſicht genommen. Die beiden Geſangbücher von 1569 und 1584 ſind nicht mehr hier vorhanden. — 1589 erſchien zu Frankfurt (ungewiß, ob an dem Main oder an der Oder) in 12°: J. Rauwe, Dr. Martin Luthers Geſangbuch mit 4 Stimmen componirt (Becker, ſiehe §. 82. Anm.).

§. 84. Die Agenden von 1589, 1599, 1644 und 1688 ſagen: Wir pflegen die Kirchengeſänge in unſern Kirchen deutſch zu ſingen, wie auch die andern Aemter mit Vorleſen und Gebet in deutſcher Sprache verrichtet werden. Und wird ſonderlich darauf Achtung gehabt, daß kein Geſang in der Kirche geſungen werde, er ſey denn chriſtlich und in der h. Schrift gegründet und von einem alten reinen Lehrer der Augsburgiſchen Confeſſion, als Luthern und andern, geſtellt. Man fleißigt ſich auch, daß ſich die Geſänge nach der Lehre und Zeitordnung richten, als auf den Chriſttag und das nachfolgende Feſt: von der Geburt Chriſti u. ſ. w., damit die Kirche die nöthigen Stücke der chriſtlichen Religion beide mit Predigt und Singen wohl erinnert werde. Alſo hält man es auch (1644 und 1688: zur Zeit der Paſſion, wie auch) bei der h. Taufe und Communion. (1589:

Letztlich wird alle Mittwoch nach vollendeter Predigt die Litaney von den Schülern gesungen).

§. 85. In dem §. 18. erwähnten Handbüchlein von 1599 ist, laut Vorrede, ein Auszug von 98 Kirchenliedern aus dem 1584 dahier von Zinkeißen herausgegebenen und seitdem gebräuchlichen Gesangbuche enthalten mit der Aufschrift: Geistreiche und liebliche Gesänge Dr. Martin Luthers und anderer mehr getreuer und recht evangelischer Lehrer, wie sie in den reinen und wahren katholischen (d. i. allgemein christlichen) Kirchen zu Frankfurt am Main und anderswo auf Sonn- und Werktage gesungen und mehren Theils bei dem täglichen Gottesdienst sollen geübt werden. In der Vorrede zu diesen Liedern ist bemerkt, daß bei jedem Gesange der Name des Verfassers angegeben sey, und daß etliche Gesänge mehr als Ein Mal, etliche nur Ein Mal und etliche gar nicht mit Zeichen versehen seyen. Wo gar nicht, zeige es an, daß solcher Gesang nicht in der Kirche, sondern an andern Orten gebräuchlich sey zu singen; wo nur Ein Mal zu Anfange, daß ein solcher Psalm auf Ein Mal; wo endlich mehrmals, mit den bezeichneten Unterbrechungen gesungen werden solle wegen der Kirchenmusik und des dieselbe begleitenden Orgelspiels.

§. 86. Privat-Gesangbücher erschienen im 16. Jahrhundert dahier: 1) Der Psalter in neue Gesangweise und künstliche Reime gebracht durch Burkardum Waldis. Mit jeder Psalmen besondern Melodien und kurzen Summarien; zu Frankfurt bei Christian Egenolph, 1553; Vorrede unterzeichnet: Abterode, am letzten Febr. 1552 (Königl. Bibliothek zu Berlin, siehe Wackernagel 777), 2) Gassenhauer, Reiter- und Bergliedlein, christlich, moraliter und sittlich verändert, damit die böse, ärgerliche Weise, unnütze und schandbare Liedlein auf den Gassen, Felde, Häusern und anderswo zu singen, mit der Zeit abgehen möchte, wenn man christliche, gute, nütze Texte und Worte haben könnte, durch Herrn Heinrich Knaust(en), der Rechte Doctor und kaiserlich gekrönten Poeten u. s. w. Frankf. a. M. bei Christian Egenolphs Erben 1571; Vorrede unterzeichnet: Erfurt am St. Katharinentag 1570 (Stadtbibliothek, siehe auch Wackernagel 786). — Später wurden viele Gesangbücher durch Privat-Personen gesammelt und zum Druck befördert.

§. 87. Im Jahre 1603 erschien dahier: Psalmen- und Gesangbuch durch J. G. Schotten, Not. Caes. p. bei Sigmund Latomus, mit beigefügten Melodien. — Am 15. Dec. 1625 wurde im Ministerium vorgeschlagen, ein neues Gesangbuch in 12° drucken und da-

rin etliche Titel wegzulaſſen. Es wurde von dem Cantor Schwartz beſorgt und war deßhalb ohne Zweifel mit Muſiknoten verſehen (A. 64). — 1648 erſchien dahier bei Anthoni Hummen in kleinſter Geſtalt gedruckt: Geiſtliche Pſalmen und Lieder Dr. Martin Luthers und anderer frommen Chriſten; ohne Muſiknoten. Angehängt war ein Hausgebetbüchlein. — Am 3. Aug. 1659 wird über ein von dem Cantor herausgegebenes Geſangbuch geurtheilt (A. 344). Es erſchien unter der Aufſchrift: Harmoniſches Choral- und Figural-Geſangbuch Augsb. Confeſſion von M. Laurentio Erhardi, collega et cantore in gymnas. Francof. a. m. (ſchon 1650) 1659. Drucks Matth. Krempffer. Den Hauptliedern gehen die Melodien vier- und fünfſtimmig geſetzt voran. (Darmſtädter Bibliothek). Am 13. Nov. 1661 begehrte der Buchdrucker Wuſt eine Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen Geſangbuche (A. 352). — Nachdem man im Aug. 1666 die Weglaſſung eines Liedes aus unſerm Geſangbuche begehrt hatte, wurde zu Anfang 1667 das Elbingſche Geſangbuch vorgelegt und von dem Verleger Wuſt eine Vorrede gewünſcht (A. 438. 513. 515). Es war die 1668 hier bei Balth. Chriſtoph Wuſt erſchienene neue Ausgabe von Joh. Crügers praxis pietatis melica d. i. Uebung der Gottſeligkeit — vermehrt und verbeſſert von Peter Sohren, Schul- und Rechnenmeiſter zu Elbing in Preußen, durchgeſehen und mit einer Vorrede verſehen von Senior (Spener) und ſämmtlichen evangeliſchen Predigern zu Frankf. a. M. vom 18. Febr. 1668; mit zweiſtimmig geſetzten Melodien (Darmſtädter Bibliothek). *) — Am 27. Nov. 1667 wurde über ein von dem (Kirchen?)Buchführer Götz herauszugebendes Geſangbuch mit grober Schrift für alte Leute berathen, für welches aber nur in hieſiger Kirche gebräuchliche Geſänge auserwählt werden möchten. Hierauf erſchien, nachdem noch wegen des Titels angefragt worden war (A. 518. 533): Frankfurtiſch Geſangbüchlein — auch in der religionsverwandten Nachbarſchaft üblich, Frankf. bei J. B. Schäller, 1668 (enthält 135 Lieder). *) —

*) Flügge II. 96. ſagt irrig: So führt das Geſangbuch der Reichsſtadt Frankfurt von 1666 den Titel: Praxis pietatis melica. Aber einen ſolchen Titel führte kein Frankfurter Geſangbuch. Joh. Crüger, geb. 9. April 1598, geſtorben 23. Febr. 1692, Cantor an der St. Nikolaikirche zu Berlin, veröffentlichte 1658 ein Geſangbuch unter dem angegebenen Titel, welches lange Zeit als das vorzüglichſte galt und bis zum Jahre 1738 die 43ſte Auflage erlebte. Die zwölfte Auflage erſchien 1666 zu Berlin. Eine ſpätere Ausgabe als die angegebene von 1668 mag ebenfalls hier gedruckt und zur Empfehlung mit einer Vorrede von dem hieſigen Senior Dr. J. Dan. Arcularius (1686—1710) verſehen worden ſeyn (vergl.

Zu Ende 1686 und Anfang 1687 wurde die Einführung neuer Gesänge beliebt, doch in Verbindung mit den bisherigen. Die Verhandlungen dauerten bis in das Jahr 1690 (C. 386—389. 512), wo ein: Neu vermehrtes Gesangbuch — nebst einem auserlesenen Kirchenschatz von allerhand gottseligen Betrachtungen — bei J. Dav. Zunner, gedruckt von J. Bauer, erschien. — Am 5. Juli 1693 ist von einer neuen Auflage des hiesigen Gesangbuchs in 12° die Rede (D. 86). Am 1. Juli 1696 geschieht einer neuen Auflage, durch 3 Lieder vermehrt, Erwähnung (D. 187 f.), die aber in 8° erschien als: Neu eingerichtetes christliches Gebet- und Gesangbüchlein u. s. w. Frankf. J. G. Walther, 1696; abermals 1702 (F. 78). — Außerdem liegen vor: Neu vermehrtes Gesangbuch, bei J. Dav. Zunner, 1703; bei Zunners Erben und J. Adam Jung, 1708, und: Neu vermehrtes Gesangbüchlein bei J. Bauer, 1709, neu aufgelegt 1714. — Anders beschaffen ist: Neu vermehrtes Gesangbüchlein u. s. w. bei Matth. Andreä, 1714, und bei Matth. Andreä sel. Wittwe, 1722. Ferner das neueste und nunmehr vollständigste Frankfurter Gesangbuch, bei Joh. Phil. Andreä, 1720 (F. 78); weiter: das neueste und vollständigste Frankfurter Gesangbuch, herausgegeben von J. Friedr. Stark, ev. Prediger dahier, bei H. L. Brönner, 1716, mit einer Vorrede von H. L. Schlosser, evangel. Prediger dahier; neu aufgelegt 1729; sodann das allerneueste und vollständigste Frankfurter Gesangbuch — herausgegeben von J. Fr. Stark, ev. Pred. dahier, bei H. L. Brönner, 1729, mit einer Vorrede des Herausgebers.

§, 88. Im Jahre 1730 machte sich das Bedürfniß eines neuen Gesangsbuchs fühlbar. Nach der erforderlichen Bearbeitung desselben erschien: Vollständiges Frankfurter Gesangbuch nebst beigefügten Gebeten, 1731, bei Möller, Andreä und Brönner, welches 1054 Lieder enthält (F. 681. 690. 776. 779. VII. 65. 66. 68. 69). — Da das Consistorium am 27. Dec. 1731 verordnet hatte, weil nun das vollständige Frankfurter Gesangbuch zum Druck gekommen sey, sollten künftig keine andere Lieder, so nicht darin enthalten, bei der öffentlichen Gottesverehrung gesungen werden (F. 794. 799. VII. 67), so ist nicht recht zu begreifen, wie schon 1733 ein von Senior Münden gemachter Entwurf von 500 Liedern zu einem Gesangbuch in grobem Druck (wohl eine Auswahl aus dem Gesangbuche von 1730, damit es bei diesem Drucke nicht zu unbehilflich werde) 1735 und in klei-

§. 78), was aber nicht 1666, sondern frühestens 1686 geschehen seyn kann, denn 1666 war Arcularius erst 16 Jahre alt. Sie ist aber nicht vorhanden.

nem Druck 1737 herausgegeben (F. 887. 966), und bald darauf geklagt werden konnte: obgleich das neue Gesangbuch von 500 Liedern allein für die öffentliche Gottesverehrung bestimmt sey, würden doch in einigen Kirchen noch andere Lieder gesungen, worüber die Gemeinde sich beschwere, weßhalb diesem Uebelstande abgeholfen werden müsse (F. 991). *) — Als neue Auflage erschien: Frankfurtisches Kirchengesangbuch mit beigefügten Kirchengebeten — bei Möller, Andreä Brönner und Hutter, 1748; ebenso 1764. Da im Jahre 1772 abermals eine neue Auflage nöthig war, so wurde dieselbe mit einem Anhange vermehrt und 1773 herausgegeben (J. 71. 76. 102. VII. 71).

§. 89. Doch schon im Jahre 1783 zeigte sich ebendasselbe Bedürfniß, sowie einer Abänderung der Betstund-Lectionen und Lieder, weßhalb man die Sammlung eines ganz neuen Gesangbuchs veranstaltete, welche aber erst 1789 vollendet und gedruckt, auf Ostern 1790 eingeführt wurde. Wegen einer Ausgabe mit grobem Druck und Versehung der Unbemittelten wurden Maaßregeln ergriffen (J. 348—351. 391. 547 f. 587—591. 600 f. 613. 617. VII. 72—78).

§. 90. Endlich im Jahre 1816 trug das Ministerium auf ein neues Gesangbuch an. Im folgenden Jahre bildete sich eine Commission für die Ausarbeitung eines solchen, an welcher auch die deutsch reformirte Gemeinde Antheil nahm. Zu Anfang 1823 war ihre Thätigkeit vollendet; es bedurfte aber noch mancherlei Verhandlungen, bis es 1824 gedruckt und auf Sonntag Jubilate 1825 sowohl von

*) Zur Vergleichung und Erklärung dieses auffallenden Umstandes, sowie der vielen auf einander folgenden Gesangbücher oder neuen Ausgaben derselben möge die nachstehende Bemerkung bei Koch (I. 346 f. 351 f.) dienen.

In der zweiten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts erschien eine Menge Privat-Gesangbücher zum kirchlichen und häuslichen Gebrauch. Der allzustarr festgehaltene Grundsatz der Stetigkeit, wonach bei dem sich fort und fort mehrenden Liedervorrathe keine dem kirchlichen Bedürfnisse angemessene Aenderung an dem Landesgesangbuche vorgenommen werden sollte, rächte sich. Es wurde nun durch Privatarbeiten für das Bedürfniß der Kirche gesorgt und zwar in solcher Ausdehnung, daß, wenn gleich auf den meisten Dörfern das eigentliche Gesangbuch sich noch in Gebrauch erhalten haben mag, wenigstens die bedeutendsten Städte Würtembergs ihr eigenes Gesangbuch hatten, ja sogar zu Stuttgard in der Hofkirche und in der Stiftskirche ganz verschiedene Gesangbücher waren. Obschon für erstere 1723 ein neues Gesangbuch erschienen war in der Absicht, es zum allein giltigen zu erheben, so wurde doch dieser Zweck erst durch das Erscheinen eines eigentlichen Landes-Gesangbuches 1742 erreicht, durch welches „man sich genauer an die Kirche binden und es ferner nicht mehr der Willkür überlassen wollte.“ Deßhalb erging Befehl, nur hieraus in Kirchen und Schulen zu singen.

der lutheriſchen als der deutſch reformirten Gemeinde zum erſten Male in Gebrauch genommen wurde (K. 358 f. 438. 746. 753. 756. 759 f. 767. 774. 795 f. 798. 803). Nach Ablauf des Vertrags mit dem Verleger gab es in den Jahren 1848—1850 über einen neu abzuſchließenden Vertrag mancherlei Händel, welche wegen Schwierigkeit der Zeitumſtände bis jetzt noch keine Erledigung gefunden haben (M. 85 f. 92 f. 95. 97 f. 100 f. 127. 131 f. vergl. Beil.).

§. 91. Im Jahre 1567 wurde hier das Niederländiſche Geſangbuch, deſſen ſich die Antorfer Lutheraner bedienten, gedruckt. Es enthielt mit den Pſalmen Davids 246 Lieder, mehren Theils aus dem hieſigen Geſangbuch vlaemſch überſetzt. Neben dieſem hatten ſie auch ein derartiges franzöſiſches Geſangbuch, welches, nachdem die Antorfer lutheriſche (jetzige Niederländiſche) Gemeinde hierher übergeſiedelt war (§. 29), bei derſelben in Gebrauch blieb und von Zeit zu Zeit, wie in den Jahren 1596 (V. 1123), unter der Aufſchrift: Cantiques usités en l'église françoise de Francfort laquelle approuve la confession d'Augsbourg — mis en rime françoise de l'allemand par Matthieu Barthol, M(inistre à Monbeillard), imprimé à Francfort s. l. m. par Jean Spies, 1596; mit vorgedruckten Melodien (Darmſtädter Bibliothek); ferner 1612 unter der Aufſchrift: Lieder und andere Pſalmen in deutſche und franzöſiſche Reime gebracht und der Jugend zu gut jetzo in beide Sprachen zuſammen verfaßt, (oder:) Cantiques spirituels et autres pseaumes en allemand et françois, mis en rime etc. Gedruckt zu Frankfurt a. M. bei Erasmus Kempffer, 1612, (Darmſtädter Bibliothek); dann 1662 unter dem Titel: Pseaumes, Hymnes et cantiques usités en l'église françoise de Francfort sur le mein, qui approuve la confession d'Augsbourg — accommodés aux melodies allemandes. Chez B. Chr. Woust; hierauf 1674 von Pf. Ritter (B. 485 f. 528. 536) unter der Aufſchrift: Les saintes occupations des ames fidelles, que leur fournissent I. les cantiques et les pseaumes de l'église, II. les evangiles et la passion de Jesus Christ, III. le catechisme et les confessions de foi, IV. la liturgie et les prières recueillis pour l'usage de l'église françoise qui est à Francfort s. l. m. par un de ses ministres. Imprimé à Francfort s. l. m. chez Balth. Christophle Woust, 1674; mit zweiſtimmig geſetzten Melodien (Darmſtädter Bibliothek); — war eine Art franzöſiſchen Handbüchleins (§. 18. 19) —; weiter in neuen Auflagen 1702 ebenfalls von Ritter, ſpäter von Pf. Geiß und endlich von Pf. Claudi beſorgt, vermehrt und verbeſſert herausgegeben wurde (Lehmann 130 f.). Letztere, nachdem man ſchon im Oct. 1738 daran gedacht hatte, das in der franzöſiſchen (Weiß-

frauen)Kirche gebräuchliche Geſangbuch: Heures chrétiennes u. ſ. w. vermehrt und verbeſſert auflegen zu laſſen (S. 95), erſchien unter der Aufſchrift: Heures chrétiennes ou occupations saintes contenant les cantiques spirituels et les pseaumes sur les vérités les plus importantes de la religion chrétienne qu'on chante la plûpart dans les égliſes lutheriennes — nouvelle édition, revue, corrigée et augmentée de 200 cantiques nouvellemont traduits de l'allemand et accommodés aux airs des originaux. Chez P. H. Hutter, 1740. — Viele der bis hieher angegebenen deutſchen und franzöſiſchen Geſangbücher befinden ſich theils in der Regiſtratur des Miniſteriums, theils auf der Stadtbibliothek, theils in Privat-Händen, oder wie angegeben auf der Darmſtädter Bibliothek.

§. 92. Nach den Agenden von 1589 an (§. 84) ſollten nur deutſche Kirchenlieder geſungen werden. Dennoch ſchlichen ſich 2 geſchmackloſe Weihnachtslieder, halb deutſch, halb lateiniſch ein: 1) Puer natus in Bethlehem, Bethlehem, unde gaudet Jerusalem. Hallelujah! Hallelujah! Ein Kind, geboren zu Bethlehem, Bethlehem; deß freuet ſich Jeruſalem. Alleluja! Alleluja! u. ſ. w. 2) In dulci jubilo, nun ſinget und ſeyd froh! Unſers Herzens Wonne liegt in praesepio und leuchtet wie die Sonne matris in gremio. Tu es Alpha et O! u. ſ. w. Beide finden ſich in dem Privat-Geſangbuch von 1703. Letzteres aber, ſchon in dem Handbüchlein von 1599, alſo wahrſcheinlich auch in dem Geſangbuch von 1584, enthalten, ging in das 1731 erſchienene öffentliche Geſangbuch und in die folgenden Ausgaben über, wurde aber 1789 weggelaſſen. Sie, beſonders N° 2, gehören zu jener Gattung ſonderbarer Miſchlieder, welche, unter den Mönchen ſchon im 10. Jahrhundert gebräuchlich, Anfangs zu Grabſchriften, ſpäter auch zu allerlei Scherz- und Spottliedern angewendet wurden (Koch I. 49. Geſch. d. deutſchen Kirchenliedes von Dr. Heinr. Hofmann (von Fallersleben), Breslau, 1832, S. 151 f.).

§. 93. Die Litaney (§. 65. 76. 84), welche am 29. Jan. 1578 zum erſten Male geſungen wurde (Lersner I. 2, 21) und nach der Agende von 1589 Mittwochs, als dem ehemaligen, ſpäter Freitags, als dem nachherigen Bettage, überhaupt an jedem Buß- und Bettage, von den Schülern, ſpäter auch von der Gemeinde geſungen werden ſollte, iſt zweiſtimmig geſetzt, gedruckt vorhanden (F. 26 f. VII. 83). Am 21. Juli 1619 wurde beſchloſſen, daß man in der Litaney nicht ſingen ſolle: wider unſere, ſondern wider deine (Gottes) Feinde (A. 4). Am 7. April 1620 wurde beliebt, die Fürbitte für den Kaiſer zu ändern in: chriſtliche Regierung des h. Rö-

miſchen Reichs. Etwas ähnliches geſchah 1633 (A. 10. 117)! Da aber die Litaney viele Zeit wegnahm, ſo wurde 1687 bei dem bevorſtehenden Bußtage verordnet, daß zwar Morgens ſie zu ſingen vergönnt ſey und zwar jährlich Ein Mal am Bußtage, dagegen ſolle ſie nicht außerdem noch des Morgens (ſie war, von 1644 an förmlich vorgeſchrieben, in das freitägige Bußtaggebet eingeſchaltet), ſondern nur in den Nachmittagskirchen verleſen werden. Am Bußtage 1705 durfte auch Morgens ſogar nur das Letztere geſchehen. Am 27. Nov. 1720 brachte der Rath abermals in Anregung, daß ſie nur gebetet, nicht geſungen werden ſolle. Das Miniſterium ſuchte mit vielen Gründen darzuthun, warum Dieſes nicht angehe: der Rath ſelbſt habe es am 15. Nov. 1647 und 16. Nov. 1712 verordnet; es ſey in der ganzen chriſtlichen und evangeliſchen Kirche üblich; ſie ſtünde in allen Geſangbüchern und würde ſonſt nie geſungen. Doch wurde durch den Rathsſchluß vom 18. Nov. 1732, welcher verordnet, daß ſie nur gebetet und ſtatt ihrer ein anderes Lied geſungen werde, dieſe Sache erledigt (C. 427. D. 466. F. 26—28. 843. VI. 136. 143).

§. 64. Am 31. Aug. 1687 wurde beſtimmt, daß gewiſſe Plätze in der Kirche gewählt werden möchten, um die Geſangtafeln aufzuhängen. (C. 420 f.).

§. 95. Zu Streitigkeiten über Kirchenlieder aus politiſchen Gründen fanden mehrere Anläſſe Statt. Als 1631 ein „Compoſitions-Tag“ (eine erfolgloſe Berathung zwiſchen Katholiken und Proteſtanten, wie die Streitigkeiten über die geiſtlichen Güter beigelegt werden könnten) hier gehalten werden ſollte, ſo wurde dem Miniſterium die zeitweiſe Vermeidung des Liedes von Luther: Erhalt' uns, Herr, bei deinem Wort, aus Rückſicht auf die anweſenden katholiſchen Geſandten auferlegt. Das Miniſterium war aber nicht dazu bereit, ſondern entgegnete: zu Nürnberg ſey Das auch nicht geſchehen, worauf man die Sache auf ſich beruhen ließ (VI. 173. VII. 58. Ritter M.: II. 347). Die Sachſen ließen ſich, nach dem Uebertritte ihres Landesfürſten zur katholiſchen Kirche die Weglaſſung der leidenſchaftlichen Ausdrücke jenes Liedes auch nicht gefallen. Erſt am 14. Jan. 1772 nahm man keinen Anſtand mehr, „an die Stelle der anſtößigen Worte ſchicklichere zu ſetzen“ (J. 71. VII. 71). Ueberhaupt über die Schickſale dieſes Liedes vergleiche Koch (II. 152—157). In ähnlicher Weiſe wurde 1670 die von dem Drucker willkürlich (?) bewirkte Auslaſſung der Worte in dem Freitags-Gebete der Betſtunden: des Pabſtes Verführung und Verfolgung, gerügt (B. 72 f.). Im Jan. 1742 wurde verordnet, daß bei dem Feſte der Wahl eines Römiſchen

Königs ſtatt des Liedes: All' Obrigkeit Gott ſetzet, ein anderes gewählt werden ſolle, indem das Wort: Obrigkeit, der königlichen Majeſtät nicht angemeſſen ſchien (VII. 70).

§. 96. Ein ganz beſonders unſere Stadt betreffender Streit wurde durch die bürgerlichen Unruhen im erſten Drittheile des vorigen Jahrhunderts, welche durch eine kaiſerliche Commiſſion geſchlichtet wurden, veranlaßt. Der Aehnlichkeit nnd des Zuſammenhangs wegen muß zuvörderſt eines Gebetes für das gedeihliche Wirken dieſer Commiſſion erwähnt werden (§. 75). Schon im Jahre 1708 war geklagt worden über den Gebrauch des Wortes: Unterthanen, in Predigten und Kinderlehren. Nach Ankunft der kaiſerlichen Commiſſäre 1713 verfügten die beiden andern chriſtlichen Confeſſionen ſogleich öffentliche Fürbitten für dieſelben. Als von den Unſrigen damit gezögert wurde, erregte es Aufſehen und das Miniſterium ſah ſich genöthigt, auf eine ſolche Fürbitte anzutragen. Endlich wurde der Senior Pritius aufgefordert, einen deßfallſigen Entwurf vorzulegen. Das von ihm in der Eile abgefaßte längere Gebet zum Vortrage nach den Morgenpredigten und ein kürzeres für die Betſtunden wurden eingereicht, aber erſt nach einigen Abänderungen genehmigt, gedruckt und am Palmſonntage, 9. April 1713, zum erſten Male angewendet. In der längeren Fürbitte kam der Ausdruck: Unterthanen, 3 Mal vor, nämlich 2 Mal: Bürgerſchaft und Unterthanen, und Ein Mal: Obrigkeit und Unterthanen. Hierüber beſchwerten ſich die Bürger bei der kaiſerlichen Commiſſion: ſie ſeyen nur des Kaiſers Unterthanen und hätten nur ihm als ſolche geſchworen. Die Commiſſäre nahmen die Klage an und wollten die angefochtenen Wörter geſtrichen haben. Allein das Miniſterium wurde angewieſen, das längere Gebet nicht mehr vorzutragen, ſondern nur das kürzere, welches die fraglichen Ausdrücke nicht enthielt (E. 17. 176. GS. 43. 44).

§. 97. Im April 1716 gelangte die Nachricht hierher, daß die hieſigen Bürger H. und N. zu Wien angezeigt hätten, der Magiſtrat habe in dem Kirchenliede: Zeuch ein zu deinen Thoren, von Paul Gerhard, die Veränderung bewirken laſſen: bau unſerer Herren Thron! Das Miniſterium wurde aufgefordert zu bezeugen, daß der Rath Dieſes nicht befohlen habe, worauf dasſelbe erklärte, daß weder der Rath noch die Geiſtlichkeit die Schuld trage; ſo ſtehe es ſchon ſeit 30 Jahren in dem Geſangbuche; der Ausdruck: Herren, ſey ein ganz allgemeiner, der Obrigkeiten von jedem Range einſchließe. Der Ordner der Liederſammlung müſſe es veranlaßt haben, ohne dabei an etwas Arges zu denken (E. 294. VII. 59. 60. 63. 64).

Damals blieb die Sache auf ſich beruhen. Allein ſie entbrannte auf das Neue, als am 7. Juli 1721 der Reichs-Fiskal bei dem Kaiſer klagte: Vormals und noch 1696 habe die Stelle in den Geſangbüchern der Augsburgiſchen Confeſſion gelautet: bau unſers Kaiſers Thron! Die Bürgerſchaft habe ſchon 1713 vor der kaiſerlichen Commiſſion mündlich und ſchriftlich darüber geklagt und auf Aenderung gedrungen; dennoch ſey es bei der neuen Auflage in 12° (war Privat-Ausgabe) dabei geblieben. Anders handelten die Reichsſtädte Nürnberg, Ulm, Augsburg, Nördlingen u. a. — Ferner geſchah Erwähnung einer Stelle in dem Kirchenliede von Luther: Verleih uns Frieden gnädiglich, wo es heißt: gib unſern Herren und aller Obrigkeit u. ſ. w. — Auf dieſe Klage forderte Kaiſer Karl VI. in einem Befehl vom 10. Juli 1721 den Rath zur Verantwortung auf. Das Miniſterium, welchem Anzeige davon gemacht wurde, entgegnete am 28. Auguſt 1721, nach Wiederholung einiger ſchon früher geltend gemachter Rechtfertigungsgründe, daß man das Wort: Thron, doch wahrlich nicht auf den hieſigen Rath beziehen könne; ferner daß die Fürbitte für den Kaiſer allen Gebeten eingeſchaltet ſey und bei allen öffentlichen Gottesverehrungen gehört werde, außerdem aber bei beſondern Veranlaſſungen noch beſondere Fürbitten geſchähen (§. 75), während jenes Gerhardſche Lied jährlich nur wenige Mal zur Pfingſtzeit geſungen werde; überdieß ſey der vermißte Ausdruck ſchon in dem 1702 bei J. G. Walther erſchienenen Geſangbuche zu finden und in dem 1720 bei J. Ph. Andreä herausgekommenen ſogar in der gewünſchten Weiſe umgedruckt worden. Endlich wenn bei dem zweiten Liede der Ausdruck: Herren, mit mehr Grund auf den Rath bezogen werden wolle, ſo habe man die reichsſtädtiſchen Obrigkeiten von jeher ſo genannt, und es gezieme ſich, auch für ſie zu beten, u. a. m. Doch am 23. Sept. 1722 wurde dem Miniſterium bekannt gemacht, der Reichs-Hofrath habe beſchloſſen, daß hinfort geſungen werden ſolle: bau unſers Kaiſers Thron! und ſo müſſe es auch bei einer neuen Auflage gedruckt werden (F. 68. 73—82. 148. VII. 61. 62). Demgemäß wurde in dem neuen Geſangbuche von 1731 jene anſtößige Stelle verwandelt in: bau unſers Kaiſers Thron, und der andern Stelle: gib unſern Herren, wurde: (Fürſten), zugeſetzt.

§. 98. Fragt man nach dem religiös dichteriſchen Gehalte dieſer kirchlichen Liederſammlungen, ſo iſt derſelbe begreiflicher Weiſe ſehr verſchieden. In älterer Zeit war der Inhalt faſt ausſchließlich dogmatiſch, in neuerer Zeit iſt er mehr moraliſch. Der dichteriſche Werth der älteren Lieder iſt häufig untergeordnet, der mancher neue-

ren faſt Hauptſache. Jene ſind kräftig, gedrungen, innig, aber oft rauh und ſprachwidrig, dieſe ſind glatter, aber nüchterner. Daß viele ältere Lieder bleibenden Werth haben, iſt daraus abzunehmen, daß man ſie mit mehr oder weniger Veränderungen in die neueren Sammlungen aufgenommen hat, ohne daß jedoch dieſe Veränderungen allezeit Verbeſſerungen wären.

b. Orgel.

§. 99. Was das Orgelſpiel betrifft, ſo wurde der Gemeindegeſang, welcher an die Stelle des von der Orgel gewöhnlich nicht begleiteten Chorgeſanges der Prieſter trat, ehemals nicht wie jetzt von der Orgel begleitet, welche bloß dem Kunſtgeſange zur Begleitung und Stütze diente. Die mehrſtimmige Harmonie wurde vielmehr durch einen Sängerchor bewirkt, welcher den Geſang begleitete (§. 82). Denn hätte man ehemals die Orgel dazu benützt, ſo wären bei der wilden Bilderſtürmerey nicht zugleich ſo viele Orgeln zertrümmert worden. Später, nach allerlei Verbeſſerungen im Orgelbau, wurde die Orgel auch zur Begleitung des Gemeindegeſanges angewendet. Joh. Pachelbel, Organiſt zu Nürnberg, geſtorben 1706, füllte zuerſt die Ruhepuncte des Geſanges zwiſchen den einzelnen Zeilen mit paſſenden Zwiſchenſpielen aus (Koch I. 89 f. 439—456). — Am 12. Aug. 1711 wurde hier der Anfang mit dem Orgelſpiel während des ganzen Geſanges gemacht, indem durch das öftere Einhalten des Spiels bei dem einen oder andern ausgeſungenen Verſe Unordnung entſtanden war. Es war Dieſes um ſo nöthiger, als noch im Dec. 1719 über die Verwirrung im Kirchengeſange geklagt wurde, weil die Leute nicht nach der Methodik und Melodie der Lieder ſingen könnten (Lersner II. 2, 23. E. 491). — In der Vorrede des zu Stuttgard 1711 erſchienenen neuen Würtemberger Choral-Buches wird geſagt: es habe ſeither in Würtemberg bei dem öffentlichen Gottesdienſte in der Kirche an harmoniſcher Zuſammenſtimmung, ſowohl mit, als ohne Orgel gefehlt (Koch I. 449). — Mit Anfang 1822 wurden die Orgelſpieler angewieſen, vor dem Anfang des Geſanges die Melodie vorzuſpielen (K. 687, 690).

§. 100. Als am 12. Oct. 1598 der Orgelmacher Joh. Grorok dem Rathe berichtete, daß verſchiedene Perſonen, ſowohl aus den Geſchlechtern, als der Bürgerſchaft, ein kleines von ihm verfertigtes Orgelwerk kaufen wollten, wofern es in der (Barfüßer)Kirche bei der Muſik gebraucht werden dürfe, wurde Dieſes als eine Neuerung zur Zeit noch abgeſchlagen, aber ſchon am 16. Jan. 1599 bewilligt und über die dem Spieler zu reichende Vergütung berathen (Lersner

II. 2, 17). — In der Vorrede des Handbüchleins von 1599 (§. 18.) steht: „Derwegen als neulicher Zeit, aus guter Wohlmeinung und christlicher Einfalt, anderer evangelischer Kirchen Exempel nach, auch neben der wohlbestellten musica und cantu figurali, noch dazu eine Orgel in unserer jetzigen Haupt- und Pfarrkirche zu den Barfüßern angerichtet worden u. s. w. Weil daselbst auf Sonn- und Feyertage die Orgel wird geschlagen zwischen dem Choral-Gesang, so weist, damit der Prediger Stunde durch die musicam (die durch die Orgel begleitet wurde) kein Verhinderniß einfalle, die (angemerkte) Abtheilung des Psalms (Kirchenliedes), wie oft die Abwechselung, Eins und das Andere zu orgeln und zu spielen, könne füglich geschehen, und wie viel Gesetz (Absätze), nachdem der Psalm kurz oder lang, sollen zusammen genommen und mit völligem Verstande (in dem nöthigen Zusammenhang) recht abgebrochen werden. Wenn aber die Orgel nicht gebraucht wird, so werden alle Gesänge ohne Unterschied mit ihren Gesetzen von Anfang bis zu Ende ausgesungen (§. 85).“ Im Jahre 1604 wurde man mit Aufstellung der neuen Orgel fertig. Eine neue wurde 1736 aufgestellt und Ende Juni 1738 zum ersten Male gebraucht (F. 1026. G. 65 f. 79). — Die zu St. Katharinen wurde 1626 begonnen und 1627 vollendet. Die Kirche erhielt eine neue im Jahre 1779. — Die Orgel zu St. Peter wurde 1669, 1769 und 1814 neu hergestellt. Es war jedes Mal dafür gesammelt worden. Bei ihrer letzten Ausbesserung im Sept. 1843 wurde ein geliehenes Aeolodikon ganz brauchbar gefunden, um den Gesang in einer kleinen Kirche zu unterstützen. — 1636 ist die Orgel in der Hospitalkirche erbaut, im Jan. 1684 eine andere angekauft und 1826 durch eine neue ersetzt worden, welche 1846 in die St. Nikolaikirche kam. — Die Weißfrauenkirche erhielt für ihre kleine unbrauchbar gewordene Orgel im Jahre 1812 eine neue größere. — Die Dreykönigskirche hat im Jahr 1783 eine stattliche Orgel erhalten. Faber (topogr. polit. u. hist. Beschreib. v. Frankf. 1788, I. 34) sagt: Stanislaus Keller, Wirth im Gasthause zum Rad zu Sachsenhausen, hat die Orgel gestiftet; es ist aber nicht deutlich, ob die frühere oder letztere. — Die umfangreichste, prächtigste, aber auch kostspieligste ist die Orgel der 1833 eröffneten Paulskirche (A. 594. 612. 640. J. 253. 326. 329. K. 244. L. 393. Lersner II. 2, 17. 70—76). —

§. 101. Abgesehen von den in den §§. 82. 87. 91. angegebenen, mit Musiknoten versehenen Gesangbüchern hatte man für die hiesige lutherische Gemeinde keine eigene Choral-Bücher, sondern bediente sich fremder. Erst 1845 erschienen: Vierstimmige Choräle zu

dem Gesangbuche für die evangelisch protestantischen Gemeinden der freien Stadt Frankfurt, gedruckt auf Kosten des evangelisch lutherischen und des evangelisch deutsch reformirten Presbyteriums, Frankfurt a. M. Druck von Benj. Krebs, 1845. Man folgte dabei, nach dem Vorgange des vierstimmigen Choral-Buches für Orgel- und Clavierspiel von Kocher, Silcher und Frech, Stuttgard bei Metzler, 1828, dem Grundsatz des vierstimmigen Kirchengesanges, welcher aber in dem neuen Choralbuche zu dem neuen Würtemberger Gesangbuch von 1841 aus Gründen wieder aufgegeben wurde, welche Koch (I. 658—667) ausführlich erörtert hat (L. 358. 383 f.).

12. Kirchenmusik.

§. 102. In Betreff der eigentlichen Kirchenmusik, haben am 22. März 1573 die Lehrer und Schüler der lateinischen Schule zum ersten Male die Figural-Musik in der Barfüßer Kirche vorgetragen (Lersner I. 2, 21), und bei der ersten hiesigen Ordination am 27. May 1588 haben die Schüler „musicirt", d. h. kunstreich gesungen (IV. 178). Schon 1579 und noch mehr gegen Ende des Jahrhunderts, wie auch späterhin, war man bemüht, daß die Musik in der lateinischen Schule gelehrt werde, und daß fähige Knaben sowohl aus dieser als den deutschen Schulen den Kirchengesang unterstützten (III. 783. V. 350. 716). An Instrumental-Musik dachte man damals noch nicht. Denn als am 30. Juli 1586 der Posaunist Andr. Kraus dem Rathe zu erkennen gab, er sey bereit die Instrumental-Musik in der Kirche einzurichten, wenn man ihm dafür eine jährliche Besoldung bewilligen wolle, so wurde demselben geantwortet: es bringe der Stadt keinen Vortheil, und man wolle nicht für sich selbst eine solche Musik unterhalten (Lersner II. 2, 17). Die musikalische Aufführung der Passionsgeschichte am Carfreytage 1600 wurde von der Gemeinde nicht wohl aufgenommen, sondern für eine große Neuerung und ein katholisches Werk angesehen. So wurde vorgeschützt, doch scheint sie mehr den „Herren" mißfallen zu haben, weil sie nicht vorher darum befragt wurden. Das Ministerium entschuldigte es als einen bloßen Versuch, und daß es auch anderswärts Statt finde (V. 1446 f.). Am 16. Juni 1618 erbot sich Joh. Dan. Mylius, Candidat der Medicin, Bürger und Lauteniſt dahier, sich mit seiner Laute (?) sonntäglich unter der Orgel (zwischen dem Orgelspiel) gebrauchen zu lassen, wofür ihm fl. 16 bewilligt wurden. Am 8. Jan. 1628 wurde von den Scholarchen im Rathe vorgetragen, daß am jüngsten 2. Weihnachtstage die Litaney unter Begleitung der Orgel und Instrumental-Musik

gesungen worden sey und allgemeinen Beifall gefunden habe, weßhalb beschlossen wurde, in dieser Weise fortzufahren. Als Senior Tettelbach am 28. Aug. 1633 in der Carmeliter Kirche predigte, ließ sich eine schöne Kirchenmusik hören. Am 2. und 3. April 1716 (Donnerstag und Freitag vor Palmsonntag) wurde in der Barfüßer Kirche mit Hilfe der Darmstädter Capelle eine große Passions-Musik aufgeführt, deren Text zu Gunsten des Armen-, Waisen- und Arbeitshauses verkauft wurde (Lersner II. 2, 19. 55). Es war Dieses ein kirchliches Concert ohne alle Verbindung mit der Gottesverehrung, wie man in neuerer Zeit öfter Orgel-Concerte zu hören Gelegenheit hatte. Derselben Art war das Sängerfest, welches Sonntags, 29. Juli 1838, Nachmittags zu St. Katharinen durch ernste Musik gefeiert wurde (L. 265. 268).

§. 103. Die regelmäßige Kirchenmusik Sonntags, wenigstens in der Hauptkirche, scheint erst begonnen zu haben, als nach beendigtem 30jährigem Kriege Sinn und Mittel dafür vorhanden waren. Es liegt ein Verzeichniß der Capellmeister und Musiker von den Jahren 1660 bis 1680, 1684—1696 vor, zu Folge dessen die Kirchenmusik, das Orgelspiel mitgerechnet, jährlich über fl. 4000), dagegen im Jahre 1718 nur fl. 1300 kostete (VII. 80). — Schon 1669 wurde für die Musik zu St. Peter gesammelt und später über die Bezahlung der Musiker berathen. Da die deßfallsige Collecte auf Neujahr nicht immer genügend ausfiel, so gerieth man bisweilen in Verlegenheit. 1672 war das Kastenamt geneigt, diese jährliche Collecte der Bürgerschaft zu ersparen, indem es den Musikern einen Gehalt geben wollte. Es scheint nicht geschehen zu seyn, denn noch 1677 wurde, und zwar dieses Mal reichlich, dafür gesammelt. Am 27. Jan. 1789 wurde der „Gemeinde zu St. Peter" von dem Rathe verstattet, zum Behufe der Kirchenmusik 2 jährliche Sammlungen, eine nach der Oster-, die andere nach der Herbstmesse „in ihrem Quartier" erheben zu dürfen. Durch das Braumannsche Musiklegat vom 4. Mai 1675, im Belaufe von fl. 300, wurde der Grund zu einer der St. Peterskirche eigenen für die Musik, aber auch für die Orgel bestimmten Kasse gelegt, in welche vom Jahre 1721 bis 1823 gesammelte Beiträge und die von dem Staate vom 12. Febr. 1743 bis 1813 für den Musik-Director jährlich zugeschossenen fl. 50 flossen (A. 595 f. 614. 629. 631. B. 18 f. 213. 304. 459. 470. 480 f. 490. 610. J. 525). — Die Musik in der Dreykönigskirche, für welche ebenfalls gesammelt wurde und allmälig eine eigene Kasse sich bildete, wollte 1674 in Stockung gerathen, erhob sich aber 1675 wieder zu

einem befriedigenden Zuſtande. Doch im Mai 1679 wird abermals über dieſelbe geklagt, daß am Sonntage Cantate keine aufgeführt worden ſey (B. 407. 480. C. 481). — Uebrigens empfand man es übel, wenn die Muſiker zuerſt in unſern Kirchen ſpielten und dann ſogleich weggingen, um in den katholiſchen ein Gleiches zu thun; noch mehr, wenn ſie bei jüdiſchen Hochzeiten „aufwarteten“ (B. 62. 62. 181. 460. 531). — In der vierwöchentlichen Trauerzeit nach dem Tode Kaiſers Karl VI. († 20. Oct. 1740) und Karl VII. († 20. Jan. 1745), und wahrſcheinlich eben ſo in jedem andern Falle dieſer Art, mußten Muſik und Orgel ſchweigen (G. 182. 357). — Zu den Barfüßern (ſpäter zu St. Katharinen) und zu Sachſenhauſen wurde nicht bloß Morgens, ſondern auch zu Anfange der Nachmittagskirche Muſik aufgeführt. Die Nachmittags zu St. Katharinen wurde durch Rathsſchluß vom 14. März 1797 aufgehoben; die zu Dreykönig erhielt ſich viel länger. Eine gedruckte Inſtruktion für ſämmtliche hieſige (Kirchen)Capell-Sänger, Sängerinnen und Muſiker erwähnt der Vorſchriften des Conſiſtoriums über Kirchenmuſik vom 28. Jan. und 20. März 1755, ſo wie vom 30. Aug. 1794. Nach der Dotations-Urkunde vom 30. März 1830, §. 10. trägt der Staat nichts mehr zur Unterhaltung der Kirchenmuſik bei. Die vorhandenen Muſikkaſſen gingen in die Hände des kirchlichen Gemeindevorſtandes über. Der Ertrag derſelben iſt aber zu gering, um davon muſikaliſche Leiſtungen nach größerem Maaßſtabe beſtreiten zu können. Man begnügte ſich deßhalb längere Zeit mit Kinderchören, mit oder ohne Wechſelgeſang der Gemeinde. Nämlich im April 1825 wurden die Schulen durch die vereinten proteſtantiſchen Conſiſtorien, als proteſtantiſche Oberſchulbehörde, angewieſen, den Kirchengeſang durch Chöre der Schulkinder unterſtützen zu laſſen. Aber 1840 erhob ſich ein Streit über den Grundſatz, der geltend gemacht werden ſollte, als ſtehe die Kirche in keinem allgemeinen Zuſammenhange mit der Schule, weßhalb die Schulkinder nicht ſingen dürften (K. 803. L. 311. 314—316. 319—331. 342 f. 345). — Nur bei der Einweihung der Paulskirche am 9. Juni 1833 wurde große Orcheſter-Muſik aufgeführt, am Todestage Luthers, 18. Febr. 1846, in der St. Katharinen-, St. Peters- und Dreykönigskirche von kunſtgeübten Vereinen, ebenſo bei der Wiedereröffnung der St. Nikolaikirche von einem Männerchore geſungen. — Am Feſte des 1847 zum letzten Male gefeierten 18. Octobers wurde jedes Mal das Te deum (Herr Gott, dich loben wir) von Poſaunen und Pauken begleitet, die, wenn ſie in einfachen Tönen, Uebereinſtimmung mit der Orgel und mit der gehörigen Rück-

ſicht auf den Umfang der Kirche behandelt werden, einen eben ſo feſtlichen Eindruck machen, wie Dieſes ehedem an Feſttagen in der St. Katharinenkirche mit der Begleitung des Hauptgeſanges durch dieſelben der Fall war.

§. 104. Gottfried Arnold (Unpartheiiſche Kirchen- und Ketzer-Hiſtorie, II. XVI. IX. §. 32) ſpricht ſich ſehr mißbilligend über die Kirchenmuſik aus und bemerkt, daß zwar der hieſige Prediger Petrus Patiens (1571—1579) dieſelbe für eine große Wohlthat ausgegeben, aber in der in der erſten Hälfte des (17.) Jahrhunderts gemachten Ordnung zu Frankfurt am Main (muß eine Kirchenmuſik-Ordnung geweſen ſeyn, die ſich nicht mehr vorfindet), Vorrede S. 9 man ſelber habe geſtehen müſſen, daß das Muſiciren die Andacht hindere. Abgeſehen davon, daß Arnold, als beſchaulicher Myſtiker und Separatiſt, die beſtehende äußere Kirche und ihre Einrichtungen geringſchätzte (Koch I. 214 f.), kommt ſehr darauf an, ob man in der Kirche eine nur auf Sinnengenuß berechnete, künſtliche, lange und vielleicht langweilige Muſik hört, oder eine einfache, ernſte, die dem Zweck der öffentlichen Gottesverehrung entſpricht und ihren Eindruck verſtärkt *). Wirklich wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und ſpäter vielfache Klagen gehört, bald über große Unordnungen bei der Kirchenmuſik, bald über ihre Unterlaſſung oder ihren Verfall. Das „Präambuliren“ müſſe kürzer gefaßt werden. Es würden ſogar keine die Andacht fördernde Stücke geſpielt. Man wollte daher von der Canzel die Jugend zum Betriebe der Muſik ermuntern, rügte es, daß die Muſik in der lateiniſchen Schule nicht beſſer betrieben werde und nahm es dagegen ſehr wohl auf, als ein Schullehrer ſich erbot, außer der Schulzeit fähige Knaben für die

*) Der Gegenſatz des würdigen Geſanges in den evangeliſchen Kirchen hatte viele Väter der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung (1545—1563) den damaligen muſikaliſchen Meßgeſang in den katholiſchen Kirchen als zu weltlich erkennen gelehrt. Sie ſtellten daher den Antrag, er ſolle ganz abgeſchafft werden. Doch ſetzten es noch einige durch, daß die Entſcheidung darüber bis zu der Compoſition einer Meſſe durch den gefeierten Paleſtrina (1529—1594) aufgeſchoben bleibe. Dieſer erhielt nun den Auftrag, eine Meſſe zu ſetzen, welche, bei kunſtvoller Stimmführung doch in Hinſicht auf den Text verſtändlich und in Betreff der Muſik frei von aller Leichtfertigkeit, durchaus das Gepräge frommer Andacht tragen ſolle. Ganz in dieſem Geiſte lieferte Paleſtrina 3 Meſſen in großartiger, ächt kirchlicher Weiſe und wurde dadurch nicht nur der Retter der Muſik bei der Meſſe, ſondern auch für lange Zeit das Muſter einer würdigen, zur Andacht erhebenden Kirchenmuſik (Koch I. 121).

Kirchenmuſik auszubilden (A. 425 f. 532. 638 f. B. 328. 385. 390. 407. 544. 574. 593, D. 169. 200. 342. 356, 359 f.). — Größere Kirchenmuſiken mit ganzem Orcheſter ſind kirchliche Concerte und, wenn ſie auch das religiöſe Gefühl erregen, doch von überwiegendem Kunſtwerthe, weßhalb ſie beſſer für ſich allein, in oder außer der Kirche, aufgeführt werden. Daß man dergleichen Muſik öfter im Theater und Concert-Saale hört, beweiſt ihren geringen Zuſammenhang mit der öffentlichen Gottesverehrung. Wenn nun gar, wie ehemals hier, mit unzureichenden Mitteln und meiſt veralteten Tonſtücken, an jedem Sonntag nach dem Eingangsliede eine Inſtrumental- und Vocal-Muſik zu hören war, ſo nahm ſich dieſelbe im Ganzen ſehr ſchlecht aus, und es iſt gar nicht zu bedauern, daß ſie eingeſtellt werden mußte. Außer der vollkräftigen, harmoniereichen, gleichmäßig und leidenſchaftslos tönenden Orgel paſſen höchſtens Blas-Inſtrumente in die Kirche, denn die Streich-Inſtrumente klingen, außer in Maſſen, zu dünn und ſpitz in hohen, gewölbten Räumen, und das Stimmen derſelben iſt widrig und ſtörend. — Da die Kirchenmuſik in früherer Zeit nach dem Eingangsliede und dem Glauben (Lied: Wir glauben All' an Einen Gott) ausgeführt wurde, ſo trug, wegen der ermüdenden Länge und des dadurch entſtehenden Geplauders, das Miniſterium im April 1714 darauf an, daß die Muſik unmittelbar nach dem Eingangsliede eintreten möge. Dieß wurde aber nicht beliebt, vielleicht um in jenen ſchwierigen Zeiten (§. 96. 97) ſich nicht die geringſte Neuerung zu erlauben. Erſt am 6. Nov. 1732 wurde es genehmigt, und zu gleicher Zeit verordnete der Rath, daß die Kirchenmuſik bei dem Abendmale wegbleiben ſolle; man möge dafür ſchickliche Lieder ſingen (E. 221 f. F. 839. 845). — Hinſichtlich der Vocal-Muſik ſind in der Kirche nicht einzelne, oder wenige Stimmen, ſondern nur Chöre von Wirkung. Beide aber, Vocal- und Inſtrumental-Muſik, entweder jede für ſich oder mit einander verbunden, müſſen jeden Falls nicht bloß in die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung eingeſchaltet, ſondern innig mit derſelben verknüpft ſeyn. Ein angeſehener hieſiger Bürger machte im Mai 1816 den Antrag zu einer ſolchen engern Verbindung (K. 422—429).

§. 105. Vorhanden ſind die Texte, meiſt in Cantaten-Geſtalt, zu der Kirchenmuſik an dem Erntefeſte 1721 und 1723 (VII. 87. 88), an dem Friedensfeſte 3. März 1715 (VII. 84), dem Siegesfeſte 6. Sept. 1716 (VII. 85), bei der Wiedereröffnung der St. Nikolaikirche 10. Dec. 1721 (GS. 18), am Geburtsfeſte der Kaiſerin 22. Oct. 1743 (VII. 89), bei der Geburts eines Erzherzogs 17. Mai 1716 (VII.

86. 90) und noch andere (VII. 79. 82). Auch liegt der Glaube in das Versmaaß: O Gott, du frommer Gott, gebracht vor, wobei bemerkt ist, daß er von dem Herrn Bürgermeister von Lersner (für die Kirchenmusik) componirt sey (VII. 81).

13. Versuch einer eigenthümlichen kirchlichen Gottesverehrung.

§. 106 Schließlich muß noch eines Versuches erwähnt werden, die Wirksamkeit der kirchlichen Gottesverehrung durch eine Art wechselseitiger Belehrung und Erbauung zu erhöhen und zu vervollständigen. Unter den meist ausgezeichneten Senioren des lutherischen Prediger-Ministeriums ragt ganz besonders der ehrwürdige Phil. Jac. Spener in seiner 20jährigen Thätigkeit dahier (Aug. 1666 bis Juli 1686) hervor, welcher der in Glaubensstreitigkeiten erstarrten Kirche und ihrem trockenen, steifen Wesen durch die Richtung auf ein wahrhaft frommes, gemüthliches und practisches Christenthum aufzuhelfen bemüht war, dadurch aber zugleich der Vater des erst durch seine Anhänger übertriebenen Pietismus und der damit zusammenhängenden religiösen Privat-Zusammenkünfte (Conventikel) wurde. Die Entstehung und den Zweck der letzteren erzählt er selbst in einem am Schlusse dieses §. mitgetheilten Actenstücke. Als aber für dieses »Collegium sacrum oder pietatis«, welches Spener etliche Jahre in seinem Hause (an dessen Stelle 1835 ein neues Gebäude an der jetzigen Paulskirche als Räumlichkeit für den lutherischen Kirchenvorstand und eine Pfarrwohnung aufgeführt ist) gehalten hatte, bei dem Zudrang der Menge, unter welcher sich auch Reformirte und Katholiken befanden, und weil hier anwesende Gesandte es besuchen wollten, der Raum zu klein wurde, fand sich Spener veranlaßt, mit höherer Erlaubniß dasselbe in die ganz nahe Barfüßer Kirche auf Montag und Mittwoch zu verlegen, im Winter vor, im Sommer nach der Betstunde. Dieß wurde Sonntags, 5. März 1682, von der Canzel verkündigt (Lersner II. 2, 12. 21). Doch, wie sich leicht denken läßt, scheint diese gute Sache, die in einem kleineren Kreise Gleichgesinnter möglich war, in einer großen gemischten Versammlung nicht lange thunlich gewesen zu seyn, denn eine spätere Nachricht bemerkt, daß Spener, als er sah, wie sein Collegium eine und die andere Ungelegenheit verursachen wolle, auf den Rath seiner Amtsbrüder dasselbe eingestellt habe (IX. 131). Die Urkunde (IX. 118ᵃ, womit die kürzer gefaßte IX. 118ᵇ im Wesentlichen übereinstimmt), lateinisch abgefaßt (vergl. erste Ausgabe dieses Werkchens, S. 118 f.),

wird hier zur allgemeinen Kenntnißnahme überſetzt gegeben und lautet folgender Maaßen:

Der Urſprung dieſer häuslichen Religionsübung im Auguſt 1670 war folgender. Einige fromme Freunde *) klagten mir über die Verdorbenheit aller geſellſchaftlichen Unterhaltung, aus welcher man ſelten ohne irgend eine Gewiſſensverletzung zurückkehre. Es ſey dahin gekommen, daß man, wo nur Leute beiſammen ſeyen, keine andere Geſpräche als von den Angelegenheiten dieſes Lebens höre, meiſt aber von gehaltloſen; und ſolche, die man faſt zu den Matth. 12, 36. erwähnten unnützen Worten rechnen müſſe. Ueber Dinge, welche die Frömmigkeit fördern, herrſche tiefes Schweigen, ſogar Widerwille. Wenn Jemand hiervon nur drei Worte zu reden anfinge, würden die Andern unmuthig, ſchwiegen, deuteten durch Geberden ihre Abneigung an, oder unterbrächen jenes Geſpräch, wie ein Funke durch Speichel ausgelöſcht wird (vergl. Sir. 28, 14), auf irgend eine Weiſe, oder ſuchten es wenigſtens ſogleich auf etwas Anderes zu lenken. Daher ſey ihnen der Umgang mit Andern faſt zum Ekel geworden; ſie wünſchten aber eine Gelegenheit, daß fromme Gemüther bisweilen zuſammenkämen und von dem Einen, was Noth thut und allein Werth für ſie hat, in chriſtlicher Einfalt und Liebe mit einander ſprechen könnten, um dergeſtalt, was ſie bei Andern vergebens ſuchten, wenigſtens unter ſich zu finden.

Die gerechten Klagen jener Frommgeſinnten, ſo wie ihre Wünſche, die mit Gottes Wort und der wahren Frömmigkeit übereinſtimmten, konnte ich nicht tadeln, ſondern lobte ſie und erbot mich, damit die Sache keinen Verdacht erregе, ſolchen Zuſammenkünften, zu welchen ich mein Arbeitszimmer vorſchlug, beizuwohnen. Ich ſprach darüber mit einigen meiner Amtsbrüder (denn weil es eine Privat-Uebung ſeyn ſollte, hielten wir nicht für nöthig, das ganze Collegium zu befragen), welche damit einverſtanden und, ſoweit Geſundheit und Geſchäfte es zuließen, im Anfange öfters zugegen waren.

Mit dem Rathe wurde nicht weiter ausdrücklich verhandelt, weil eine Privat-Uebung der öffentlichen Genehmigung nicht bedurfte. Von den erſten Urhebern aber hatten zwei, der eine mit ſeinem Vater, der andere mit ſeinem Schwager, welche Scholarchen waren, geſprochen und ſie dieſem Vorhaben nicht abgeneigt gefunden. Von den beiden andern Scholarchen war es auch gewiß, daß ſie der Sache günſtig ſeyen. Da nämlich den Scholarchen von einem hochedlen Rathe die Sorge für das Kirchen- (und Schul) weſen anvertraut iſt, und wir der Anſicht derſelben gewiß waren, daß wir nichts Bedenkliches zu unternehmen ſchienen, ſo umgingen wir es, noch Andere um Rath zu fragen. Einem derſelben wenigſtens gefiel die Sache ſo gut, daß, wenn er von der Krankheit, die ihn kurz nach Anfang dieſer Religionsübung ergriff und wegraffte, geneſen wäre, er ſeiner Erklärung gemäß ſich uns angeſchloſſen hätte. Aber von jener Zeit an hat weder der ganze Rath dieſer Uebung ſich widerſetzt, noch irgend einer der Angeſeheneren mir mit einem einzigen Wort ſein Mißfallen zu erkennen gegeben: die Meiſten haben es ſogar gelobt.

*) Unter ihnen werden vorzugsweiſe Dr. Joh. Jac. Schütz (vergl. §. 67) und Dr. Dieffenbach genannt (IX. 123b.)

Ueber den Hergang dabei trafen wir die Bestimmung, daß, sobald Alle beisammen waren, ich mit einem kurzen Gebete anfing und darauf einen Abschnitt aus einem Buche vorlas, über welchen wir alsdann sprechen wollten, was nämlich Jeder während des Vorlesens als dienlich zur Erbauung und zur Befestigung des reinen Glaubens bemerkt hätte. Eine Ordnung unter den Sprechern fest zu setzen, hielten wir nicht für nöthig, sondern gerade, wie bei traulichen Unterhaltungen zwischen Freunden zu geschehen pflegt, schloß der eine, wenn er Lust hatte, der Rede des Andern sich an, indem er sie bekräftigte, erweiterte, beleuchtete oder einen andern Gegenstand zur Sprache brachte. Wem nicht zu reden beliebte, der konnte schweigen. Nur machten wir es uns zum Gesetz, uns vor Gegenständen zu hüten, welche unserer Erbauung wenig förderlich seyen. Daher sollten die Spitzfindigkeiten und Streitigkeiten der gottesgelehrten Schule, die einen andern Ort, eine andere Zeit und einen andern Zweck voraussetzen, wegbleiben. Würde also etwas diesem unserm Zwecke nicht Angemessenes berührt, so wollten wir wieder davon abgehen.

Wir hofften aber, daß auf diese Weise Alle nicht nur in der Erkenntniß des Heils und dem Eifer der Frömmigkeit wachsen, wozu jene Unterhaltungen viel beitrügen, sondern auch an solche Gespräche sich gewöhnen würden, die sie im Verkehre mit Andern geschickt machten, von Dingen, die zur Frömmigkeit gehören, zu reden; ferner, daß unter Denjenigen, welche bei dieser Uebung einer des andern Fortschritte kennen lernten, eine heilige und innige Freundschaft sich bilden würde, durch welche das Feuer der Liebe und die eifrige Bemühung bei jeder Gelegenheit sich gegenseitig zu erbauen. desto mehr entbrennte, und sie mit ihrem Vorbilde Andere zu gleichem Eifer erweckten.

Bei dem Verfahren in dieser Weise durchlasen wir Lütkemanns Vorschmack der göttlichen Güte, des Baillus Ausübung der Frömmigkeit, des Hunnius Auszug der nothwendigsten Glaubenswahrheiten. Nach zwei Jahren aber gaben wir menschliche Schriften auf und griffen zu den h. Schriften des neuen Bundes, von welchen wir die Evangelisten Matthäus und Lucas durchgingen und jetzt mit Johannes beschäftigt sind; jedoch also, da wir uns (wöchentlich) zwei Mal zu versammeln pflegen, daß ich Sonntags meine Tags vorher öffentlich gehaltene Predigt wiederhole, damit das zwei Mal Gehörte den Gemüthern desto treuer sich einpräge, bisweilen Einiges weiter auseinander gesetzt und Gelegenheit gegeben werde, wenn Jemand bei Anhörung der Predigt einen Zweifel gefaßt hätte, mich selbst darüber zu fragen. Ist diese Wiederholung beendigt, so wenden wir uns zum Lesen des Evangelisten, welchem Mittwochs die ganze, zu dieser Uebung bestimmte Zeit gewidmet ist.

Die Reihenfolge und Behandlungsweise ist die, daß ich einen Abschnitt des Capitels, wie er in seiner Ordnung folgt, ganz vorlese, hierauf wieder die einzelnen Verse desselben. Ueber diese pflege ich zuerst, was mir einfällt, zu entwickeln und schweige alsdann in der Erwartung, ob ein Anderer etwas erinnern will. Ist dieses der Fall, so ist die Gelegenheit zu weiterer Unterredung gegeben: schweigen Alle, so fahre ich mit dem folgenden Verse fort. Was aber von Andern und mir beigebracht wird, bewegt sich lediglich um Das, was theils auf den einfachen Sinn des Spruches, theils auf dessen Anwendung in der Ausübung des Christenthums Bezug hat, vorzüglich wie die etwa in dem Texte vorkommenden Vorschriften gemeiniglich nicht beachtet werden, oder wie, was uns zu thun befohlen ist, mit Gottes Hilfe in das Leben gerufen werden könne.

Hauptſächlich aber vergeht keine Zuſammenkunft, in welcher nicht dringend darauf hingewieſen wird, wie unumgänglich wir zu dem Gehorſam gegen Gottes Gebot verpflichtet und wie Glaube und Heil ohne denſelben nicht denkbar ſind; ferner wie durch die Gnade unſers Erlöſers, wohlbemerkt bei ſeiner aus dem Evangelium erkennbaren Milde und Nachſicht, das, was er von ſeinen Jüngern fordert, auch möglich ſey, um dadurch jenen beiden vorgefaßten Meinungen zu begegnen, welche aus Mißverſtändniß unſerer Glaubenswahrheiten ſo viele Gemüther bethören und die Frömmigkeit mehr verſcheuchen, als irgend ein anderer verderblicher Glaubensſatz zu thun vermöchte, nämlich:

1) eine ſo angelegentliche Bemühung in allen Stücken nach Gottes Willen und Chriſti Gebot ſein Leben einzurichten, ſey nicht nothwendig, weil wir nur durch den Glauben gerechtfertigt würden, und gute Werke zu unſerm Heil nicht nothwendig ſeyen, — denn mit dieſen zwei ſehr wahren Sätzen wird von Gottloſen ein ſchändlicher Mißbrauch getrieben, — ſondern, wenn auf jene Nothwendigkeit gedrungen werde, widerſpreche Dieſes der uns von Chriſto erworbenen Freiheit und arbeite den Katholiſchen in die Hände. Es ſey vielmehr genug, wenn neben der pünktlich abzuwartenden äußern Gottesverehrung das äußere Leben ehrbar geführt werde;

2) es ſey nicht möglich in dieſer Zeitlichkeit und Verderbniß, daß der Menſch nach Chriſti Vorſchriften ſein Leben regeln und aller Herrſchaft der Sünde entſagen könne, weil wir keine Kraft zum Guten beſäßen.

Dieſen Trugſchlüſſen widerſetze ich mich mit allen Kräften, wie in Predigten, ſo auch bei dieſer Uebung, um zu zeigen, die ganze Lehre des neuen Teſtaments ſchärfe es überall ein und komme immer wieder darauf zurück, daß Chriſtus pünktlichen Gehorſam von uns verlangt, und daß es keinen Glauben gibt, der nicht das Gemüth des Gläubigen dazu geneigt macht; ja daß unſer ganzes Chriſtenthum auf die Ausübung berechnet iſt. Ferner, daß der beſte Heiland ſo gütig gegen uns ſey, nicht ſchlechthin Unmögliches vorzuſchreiben, ſondern daß der neue Gehorſam, den er von uns fordert, geleiſtet werden kann, ſobald wir der Wirkung des Geiſtes in uns, den er zu geben verhieß, nicht widerſtreben, ſondern folgſam ſind; ſo daß, obgleich wir nie dahin gelangen können, daß keine Sünde mehr in uns gefunden werde, es dennoch möglich bleibt, daß, nach einem Johanneiſchen Ausdruck, wir keine Sünde thun, oder, nach einem Pauliniſchen, die Sünde in uns nicht herrſche. Das Meiſte, was in unſern Geſprächen vorkommt, bezieht ſich hierauf, und es werden, vorzüglich gegen das Ende, nach einer kurzgefaßten Wiederholung, die in dem vorgeleſenen Abſchnitte befindlichen Ermahnungen hinzugefügt, damit wir den gehörten Vorſchriften gemäß unſer Leben einrichten und an ſolchen Früchten den Glauben erkennen, nicht aber, wo dieſe mangeln, mit nichtiger Einbildung des Glaubens uns ſchmeicheln.

Häufig wird auch hervorgehoben, daß wir beobachten ſollen, wie ſelig der Zuſtand eines frommen Menſchen ſchon in dieſem Leben ſey, ſobald man ſeine Gemüthsruhe und andere Dinge, welche den Menſchen wahrhaft glücklich zu machen vermögen, in Anſchlag bringt und Dieſes mit dem unruhigen und vielfach elenden Glück derer, welche in dieſer Welt ſich und Andern als ſehr glücklich erſcheinen, vergleicht.

Zum Tadel oder zur ſtrengen Beurtheilung Anderer und deſſen, was von ihnen in der Stadt geſchieht, läßt man ſich nie herab, ſo daß wir uns offenbar keine Gewalt über Andere zu richten anmaaßen, ſondern den fremden Knecht

dem Richterſpruche ſeines Herrn anheimgeben, (vergl. Röm. 14, 4). Kommt die Rede auf Dasjenige, was gegen Chriſti Gebot geſchieht, wie es der Gegenſatz fordert, ſo hält man ſich innerhalb allgemeiner Klagen, ohne irgend eine Anwendung auf beſondere Perſonen oder Vorgänge. Somit iſt unſer Verfahren Niemanden nachtheilig, ſehr Vielen aber zur Beſſerung vortheilhaft.

In Betreff der Perſonen waren wir Anfangs wenige und faſt nur Gelehrte. Nun ſind unterſchiedliche da, welchen es beliebt, da ſie nicht nöthig haben, mich oder irgend einen Andern um Zulaſſung anzugehen, Gelehrte, Ungelehrte, der Gottesgelehrſamkeit Befliſſene, — von meinen Amtsbrüdern iſt ſehr ſelten einer anweſend, indem ihre Geſchäfte es kaum erlauben — Rechtsgelehrte, Aerzte, Kaufleute, Handwerker, Männer, Frauen (dieſe aber von den Männern durch einen Vorhang getrennt, daß ſie durchaus nicht geſehen werden können, viel weniger ihre Stimme gehört, denn ſie ſind nicht zum Sprechen, ſondern zum Hören da), Greiſe, Leute von mittlerem Lebensalter, junge Männer.

Doch die Meiſten hören nur zu, Wenige reden und faſt nur die der Gottesgelehrſamkeit Befliſſenen oder ſonſt gelehrte und wiſſenſchaftlich gebildete Männer; ſeltener ſolche, die nicht den Wiſſenſchaften obliegen, und dieſe faſt nur um zu fragen, oder andere Ausſprüche der h. Schrift, die ſie dem vorliegenden Stoffe der Unterhaltung angemeſſen erachten, anzuführen. Alles aber geſchieht beſcheiden, ohne Streitluſt und Widerſpruch.

Da übrigens die Zahl ſo gewachſen iſt, daß ſehr viele Anweſende mir unbekannt ſind, ſo fällt der andere Zweck, zu deſſen Behufe die Unternehmung begonnen hatte, weg, nämlich daß eine innige Freundſchaft und Vertraulichkeit, welche viel zur gegenſeitigen Erbauung beitragen würde, unter den Theilnehmern an dieſer Religionsübung ſich bilden ſollte. Dafür iſt aus dieſem Umſtande ein anderer Vortheil erwachſen, nämlich daß Dasjenige, was wir treiben, keinem Verdachte ausgeſetzt iſt, weil Jeder bewohnen und hören darf, was vorkommt, und Niemand glauben kann, wir befaßten uns insgeheim mit Dingen, welche das Licht ſcheuen. Da die Mehrzahl mir unbekannt iſt und unter den Anweſenden bisweilen Fremde von ungewiſſer Geſinnung ſich befinden, ſo iſt keine andere Rückſicht nothwendig, als welche auch bei den öffentlichen Predigten genommen werden muß.

So verhält es ſich mit dieſer Uebung, welche in meinem Hauſe, auf dem Gange vor meinem Arbeitszimmer, der nicht gerade viele Perſonen faßt, angeſtellt wird, in keiner andern Abſicht, als um den Meiſten Gelegenheit zu ihrer Vervollkommnung zu geben. Wie wohl mir nicht der geringſte Gewinn (den ich verabſcheuen würde) oder zeitliche Vortheil daraus erwächſt, halte ich doch meine Mühe für wohl angewendet, wenn, da es mich an dem göttlichen Segen nicht zweifeln läßt, auch nur Wenige dadurch Fortſchritte machen *).

*) In den von Spener ſelbſt aufgeſetzten perſönlichen Umſtänden ſeines Lebens (vergl. §. 54) erklärt er, durch ſein Collegium habe er aus mehreren Urſachen den erwarteten Nutzen nicht erwirkt, hoffe aber, es ſey nicht ganz ohne Frucht geblieben.

Zweiter Theil.

Von den besondern kirchlichen Handlungen.

§. 107. Seit dem 4. Jahrhundert wurde es gewöhnlich, die bedeutungsvollsten Gebräuche der kirchlichen Gottesverehrung als Sacramente (Weihehandlungen) zu bezeichnen. Die Reformatoren ließen nur Taufe und Abendmal als solche gelten, weil diese allein von Jesu ausdrücklich angeordnet seyen. Zu diesen verhalten sich die andern heiligen Gebräuche entweder ergänzend, wie die Confirmation zur Taufe, die Beichte zum Abendmal, oder man darf sie wegen ihrer in der h. Schrift mehr oder minder ausdrücklich hervorgehobenen Wichtigkeit sacramentähnliche Handlungen (Sacramentalia) nennen, wie die Trauung, Pfarrweihe (Ordination), Eidesleistung und das christliche Begräbniß. Obwohl die meisten derselben zur öffentlichen Gottesverehrung gehören und, entweder mit derselben zusammenhängend oder davon getrennt, in öffentlicher Kirche gefeiert werden sollen und es auch wirklich vielfach werden, wegen ihres der Oeffentlichkeit angehörenden Wesens, und damit die ganze Gemeinde wenigstens mittelbaren Antheil daran nehmen könne: so betreffen sie doch meist verhältnißmäßig wenige oder nur einzelne Personen unmittelbar, und es liegen nicht selten triftige Gründe vor, weßhalb sie außerhalb der Kirche vorgenommen werden, wozu jedoch des Grundsatzes und der Ordnung halben, bei mehreren derselben Erlaubniß (Dispensation) oder Anweisung der Behörden nöthig sind. Für diese besondern kirchlichen Handlungen, welche meist rechtsgiltige Folgen haben, aber eben deßhalb auch nur den amtlich angestellten Geistlichen zu verrichten gestattet sind (actus parochiales), enthalten die Agenden sehr bestimmte Vorschriften.

1. Taufe.

§. 108. So verschieden auch die dogmatischen Ansichten von der Bedeutung und Wirksamkeit der Taufe seyn mögen, so weisen doch jeden Falls der Gebrauch, den Jesus selbst von ihr gemacht hat, und sein ausdrückliches Gebot auf die innere Nothwendig-

keit ihres Empfanges hin, von welchem der Eintritt in die chriſtliche Kirchengemeinſchaft abhängig iſt.

§. 109. Etwas anders iſt es mit der Kindertaufe, die ſchon im 3. Jahrhundert als apoſtoliſche Ueberlieferung betrachtet, ſeit dem 5. Jahrhundert allgemein geworden, jedoch aus der h. Schrift nicht ſicher erweisbar iſt. Deſſen ungeachtet darf man ſie nicht bloß für eine ſchöne Volksſitte, ſondern für eine ſehr zweckmäßige Feierlichkeit erklären, wegen der dadurch den Kindern von früheſter Zeit an zugeſicherten chriſtlichen Vorbildung, und zur Feſtſtellung der ihnen deßhalb zukommenden Rechte an die Gemeinde. Aus einem im Dec. 1710 erwähnten Vorfall erſieht man, daß N. dahier anderer Anſicht war, als er ſein Kind nicht wollte taufen laſſen und angab, er habe ihm bereits einen Namen beigelegt; die Taufe (er verſtand wohl die Kindertaufe) ſey unnöthig und könne nicht aus der h. Schrift erwieſen werden. Er wurde aber genöthigt, das Kind taufen zu laſſen (E. 82). Möglich, daß wiedertäuferiſche Anſichten zu Grunde lagen. Bei der bisherigen Verbindung der Kirche mit dem Staat war hier, wie anderwärts, ein ſolcher Zwang möglich und in Hinſicht der Vorrechte chriſtlicher Angehörigen ſogar nothwendig. Daher beſtand in ſolchen Fällen überall zu Recht, daß ein eigens dazu ernannter Vormund ermächtigt wurde, die Taufe des Kindes ungeachtet des Widerſtrebens der Eltern vollziehen zu laſſen. Aber durch das Aufhören der ſtaatlichen Kirchenbuch-Behörde am letzten April 1851 und das am 1. Mai in Kraft getretene Geſetz vom 19. November 1850 über die bürgerliche Standesbuchführung fällt jede weitere Nöthigung von Seiten des Staats zur Taufe überhaupt und Kindertaufe insbeſondere weg. Die äußere Nothwendigkeit hängt fortan nur von der Beſtimmung der Kirchengemeinde ab, welcher eine Perſon oder Familie angehören will.

§. 110. Noch weniger nothwendig erſcheint die ſogenannte Noth(Jäh- oder Jach)taufe, welche in der kürzeſten Weiſe und nur mit Beobachtung der weſentlichſten Erforderniſſe auch von Nichtgeiſtlichen und Frauen an ſchwächlichen, dem Tode nahen Kindern verrichtet werden darf. Sie fand ihren Grund in der Meinung, ungetaufte Kinder könnten nicht ſelig werden, aber auch in der Beruhigung der Eltern, wenn ihre Kinder in den Bund der chriſtlichen Kirche aufgenommen waren. Die reformirte Kirche läßt ſie nicht zu, und auch in unſerer iſt ſie faſt nur eine Nachgiebigkeit gegen das Gefühl der Eltern; auch kommt ſie, ſo viel bekannt iſt, nicht häufig vor. Sie ſollte nicht übereilt werden (D. 219). Im

April 1736 wurde berichtet, daß der Schullehrer zu Niederrad, welches keinen dort wohnenden Geiſtlichen hatte, einem Kinde die Nothtaufe ohne Noth ertheilt habe und zwar auf landamtlichen ſchriftlichen Befehl. Letzteres, obwohl gegründet, war durch falſche Vorſpiegelungen veranlaßt worden. Als das Erſtere noch viele Mal geſchah, wurde es von dem Conſiſtorium unterſagt (F. 1040 f. 1076). Zur Giltigkeit der Nothtaufe bedarf ſie der kirchlichen Beſtätigung durch einen angeſtellten Geiſtlichen, nicht aber einer Wiederholung der weſentlichen Erforderniſſe. Denn, Falls dieſe richtig beobachtet wurden,

§. 111. und überhaupt nach allgemein kirchlichem Gebrauch darf keine Wiederholung der Taufe Statt finden (V. 1362). 1669 wird über eine ſolche geklagt an einem Kinde, welches ſchon durch die (lutheriſche) Hebamme getauft war, angeblich, weil es nicht nach katholiſchem Brauch geſchehen ſey (A. 614 f.). Im März 1670 wird gemeldet, ein Kind ſey ſchon getauft geweſen und doch wieder zur Taufe auf das Trittel gebracht worden. Der Vater deſſelben, ganz trunken, habe dem Kirchendiener keine Auskunft geben können (B. 23). 1731 wurde eine übergetretene Jüdin, welche ſich nochmals wollte taufen laſſen, durch Rathsſchluß vom 31. Juli zu Pranger und Stadtverweiſung verurtheilt. Am 10. Juli 1829 wurde auf Beſtrafung eines Permiſſioniſten auf dem Lande angetragen, welcher ſein Kind doppelt, lutheriſch und katholiſch, hatte taufen laſſen (Böhmer 216). — Nur an Findlingen, deren Taufe ungewiß iſt, wird dieſelbe ohne Anſtand vollzogen. So ſchon 1593 (V. 701). Dergleichen Fälle kommen vor 1670, 1678, 1680 und in ſpäterer Zeit nicht ſelten (B. 45. 48. C. 46. 49. 54. 129. D. 296. 373. 471. 473 f. 481. E. 50. 65. 223. L. 177). Im Sept. 1690 iſt von einem Findlinge ohne beigelegte Anzeige, daß er getauft ſey, die Rede, worauf angeordnet wurde, daß er getauft und ſein Name in das Kirchenbuch geſchrieben werde. Ebenſo 1705, wiewohl durch einen beigelegten Brief der Vorname des Kindes angezeigt war (C. 525. D. 471. 473. 481). Im Dec. 1754 wurde ein bei Oberrad in einer Hecke gefundenes Kind getauft, und ihm der Zuname: Inderheck, beigelegt (H. 183). Um Findlinge kenntlicher zu machen und die Entdeckung ihrer Eltern zu ermöglichen, wählt man gern bezeichnende Namen und zwar, wo thunlich, den Kalendernamen des Auffindungstages als Vor- und den Ort der Auffindung als Zunamen. Letzterer könnte freilich bisweilen ſehr ſchmutzig ausfallen, wofür übrigens Beiſpiele vorhanden zu ſeyn ſcheinen. — Wenn dagegen die weſentlichen Er-

forderniſſe der Taufe: ein Gebet oder wenigſtens Vater unſer, Beſprengung mit reinem Waſſer und die Einſegnung nach Jeſu Vorſchrift, vernachläſſigt worden ſind, iſt die Taufe als nicht geſchehen zu betrachten. Am 7. Sept. 1687 wird berichtet, daß eine Hebamme zu Sachſenhauſen die Nothtaufe an einem Kinde mit Wein, ſtatt mit Waſſer, verrichtet habe und zwar gefliſſentlich, um es in ſeiner Schwachheit zu ſtärken. Es mußte abermals und zwar mit Waſſer getauft werden. Ein Gleiches wird am 18. Jan. 1713 gemeldet (C. 422. E. 168). Am 29. Jan. 1728 verordnete der Rath, daß ein nicht gehörig getauftes Kind nochmals ordentlich getauft werde, und im Nov. 1762 unterſuchte das Conſiſtorium, ob eine Nothtaufe recht verrichtet worden ſey (F. 568. 571. 577. VII. 111. 113).

§. 112. Luthers Werke, Jena, 2ter Theil, 1555, fol. 237 f. als vom Jahre 1523, und Wittenberg, 6ter Theil, 1553, fol. 105 f. als vom Jahre 1526 (beide auf der Stadtbibliothek)

geben in ſeinem Taufbüchlein (urſprünglich lateiniſch, aber verdeutſcht 1523 und „auf das Neue zugerichtet“ 1526) für die Art und Weiſe der Taufe folgende Anleitung. In der Vorrede zu dem letzteren wird erklärt, es ſey des beſſern Verſtändniſſes wegen nützlich, in deutſcher Sprache zu taufen. Die Taufe ſey höchſt wichtig, um das Kind der Gewalt des Teufels zu entreißen und zum Kinde Gottes zu machen. Gering zu ſchätzen ſeyen die äußerlichen Ceremonien, als: unter die Augen blaſen (Exsufflatio), Kreuze anſtreichen, Salz in den Mund geben, Speichel und Koth in die Naſe thun, mit Oel auf der Bruſt und den Schultern ſalben und mit Chrisma (geweihtem Oele) den Scheitel beſtreichen, Weſterhemd anziehen, brennende Kerzen in die Hand geben und was mehr von Menſchen hinzugethan ſey, die Taufe zu zieren. — Alle dieſe Gebräuche, welche ſich noch im erſten Taufbüchlein von 1523 finden, ſind in dem zweiten von 1526, mit Ausnahme des Weſterhemdes (ſiehe unten), weggelaſſen. Ich habe aber, fügt Luther ſchließlich hinzu, noch nichts Sonderliches wollen verändern, wiewohl ich es leiden möchte, es wäre beſſer gerüſtet. Aber die ſchwachen Gewiſſen zu ſchonen, laſſe ich es faſt ſo bleiben, daß ſie nicht klagen, ich wollte eine neue Taufe einſetzen und, die bisher getauft ſind, tadeln, als die nicht recht getauft wären. Denn an den menſchlichen Zuſätzen nicht ſo groß liegt, wenn nur die Taufe an ihr ſelbſt mit Gottes Wort, richtigem Glauben und ernſtem Gebet behandelt wird. — Die Taufhandlung, gegen 1523 bedeutend verkürzt, wird nun folgender Maaßen angegeben: 1) Der Täufer ſpreche: Fahre aus, du unreiner

Geiſt, und gib Raum dem h. Geiſte! (ſogenannte kleine Beſchwörung oder Exorcismus, wahrſcheinlich über das Taufwaſſer geſprochen, denn es war eine uralte Meinung, die böſen Geiſter hätten ihren Sitz im Waſſer; Auguſti VII. 286) — 2) dann mache er ein Kreuz an der Stirne und Bruſt und ſpreche: Nimm hin das Zeichen des Kreuzes, beides an Stirne und Bruſt; 3) laßt uns beten: (Collecte d. h. kürzeres Gebet); 4) Laßt uns beten: (längeres Gebet) — Beide Gebete ſind anders als im erſten Taufbüchlein — 5) Ich beſchwöre dich, du unreiner Geiſt (großer Exorcismus, jedoch ohne die nachdrückliche Einleitung dazu im Taufbüchlein von 1523), bei dem Namen des Vaters † und des Sohnes † und des h. Geiſtes †, daß du ausfahreſt und weicheſt von dieſem Diener Jeſu Chriſti N. N. (Die Namengebung wird, als vor der Taufe geſchehen, vorausgeſetzt); 6) laßt uns hören das h. Evangelium St. Marci (10, 13. 14. 16); 7) dann lege er die Hände auf des Kindes Haupt und bete das Vater unſer (ohne den Schluß: denn dein iſt das Reich u. ſ. w) mit den Pathen kniend; 8) dann leite man das Kind zu der Taufe (1523: in die Kirche d. h. zu dem Taufſteine) und der Täufer ſpreche: Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang von nun an bis zu ewigen Zeiten; 9) dann laſſe er das Kind durch ſeine Pathen dem Teufel abſagen (Abrenuntiatio) in 3 getrennten Fragen: N. N. entſagſt du dem Teufel — und allen ſeinen Werken — und allem ſeinem Weſen? mit jedesmaliger Antwort: Ja! 10) Glaubſt du an Gott den Vater u. ſ. w. (die drei Stücke des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes), ebenfalls in 3 getrennten Fragen und Antworten; 11) Willſt du getauft ſeyn? Antwort: Ja! 12) Da nehme er das Kind, tauche es in die Taufe (das Taufwaſſer) und ſpreche: Und ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geiſtes! 13) Dann ſollen die Pathen das Kindlein halten in der Taufe (über dem Taufwaſſer) und der Täufer ſpreche, dieweil er das Weſterhemd anzieht: Der allmächtige Gott und Vater unſers Herrn Jeſu Chriſti, der dich anderweit (neu) geboren hat durch das Waſſer und den h. Geiſt (Joh. 3, 5) und hat dir alle deine Sünden vergeben, der ſtärke dich mit ſeiner Gnade zum ewigen Leben! Amen. 14) Friede ſey mit dir (Pax)! Antwort: Amen. — — Zu 12) iſt zu bemerken, daß urſprünglich das dreifache Untertauchen (immersio) Statt fand, ſeit dem 8. Jahrhundert bloß die dreifache Begießung (adfusio) oder Beſprengung (adspersio) des Kopfes, obwohl mit dem letzteren Verfahren in Rückſicht auf Röm. 6, 4. ein Sinnbild verloren geht. Hauptſächlich betraf es den Scheitel oder Hinterkopf, durfte aber auch an

dem Geſichte, der Stirne, Bruſt oder jedem edleren Theile des Körpers geſchehen. Luther erklärte ſich für das völlige Untertauchen. Doch findet man in den lutheriſchen Taufordnungen keine Vorſchrift dieſer Art, ſondern erklärte es für freigegeben (Auguſti VII. 219. 236). — Zu 13) iſt zu bemerken, daß ſchon im 4. Jahrhundert von einem weißen Kleide (vestis candida) die Rede iſt, welches den erwachſenen Täuflingen unmittelbar nach der Untertauchung angelegt wurde. Nach Einführung der Kindertaufe und der Begießung oder Beſprengung wurde dieſe Sitte ſinnbildlich in ſofern beibehalten, daß man bloß ein Stück weißer Leinwand nahm, in welche man den Täufling wickelte, und die von den Pathen gehalten wurde. In noch ſpäterer Zeit ſetzte man an deſſen Stelle eine weiße leinene Kopfbedeckung, im erſten Taufbüchlein: Haube, im zweiten Weſter(vestis) hemd genannt (Auguſti VII. 310 f.).

§. 113. Luthers Taufbüchlein ſammt ſeinem Traubüchlein wurde den älteſten Ausgaben des Katechismus, wiewohl nicht allen, als Anhang beigefügt, und ſo finden ſich auch beide in dem Handbüchlein von 1599 (§. 18). Als ſie aber in der erſten deutſchen Ausgabe des Concordienbuchs von 1580 weggelaſſen wurden, beſchwerten ſich darüber die Gottesgelehrten der Univerſität Helmſtädt, welchen jedoch die ſächſiſchen erwiederten, daß man jene Büchlein durch Aufnahme in das Concordienbuch zu ſymboliſchen Schriften machen würde. Da ſie aber keine Lehren enthielten, über welche man ſich verglichen habe, ſondern bloß Gebräuche beträfen, die nicht in allen Kirchen eingeführt ſeyen, ſo müſſe man beſorgen, daß durch ihre Aufnahme unter die ſymboliſchen Bücher der Kirche das Concordien (Eintrachts)werk geſtört oder verhindert werde. Die Sache wurde dadurch beigelegt, daß man einer jeden Kirche die Freiheit ließ, jene Büchlein nach Belieben anzunehmen oder nicht; weßhalb auch nur wenige Ausgaben des Concordienbuches ſie enthalten (Luthers Werke von Dr. Irmiſcher, 23ter Band, Erlangen, 1838, S. 207). Schon ehe in ſolcher Weiſe entſchieden war, hatte Luthers Tauf-Formular noch weniger allgemeinen Eingang gefunden, als ſeine Abendmal-Ordnung (deutſche Meſſe), wozu der Grund theils in ſeiner Vorrede (ſiehe oben) liegen mochte, theils in dem Einfluſſe der reformirten Schweiz beſonders auf das ſüdweſtliche Deutſchland, wo vorzüglich, außer dem Anziehen des Weſterhemds, die Bezeichnung mit dem Kreuze und die beiden Beſchwörungen (exorcismi) weggelaſſen wurden. Dieß geſchah ebenfalls in unſern ſämmtlichen Agenden, und zwar ſchon in den älteſten, und mag, wie ſich leicht denken läßt, ein ob-

gleich nicht namentlich aufgeführter Grund der großen Streitigkeiten zwiſchen den Prädikanten geweſen ſeyn (§. 4—6. 8. 9). Weil nun, ſeitdem Zwingli den Exorcismus überhaupt für einen gefährlichen Aberglauben erklärt, Calvin ſich wenigſtens gegen den kleinern oder die Beſchwörung des Taufwaſſers ausgeſprochen hatte, die Weglaſſung beider in der reformirten Kirche eingeführt wurde, und Dieſes auch in der hieſigen lutheriſchen Statt fand, ſo ließen ſich die Reformirten, welchen hieſigen Ortes bis zum Jahre 1806 keine pfarramtliche Befugniſſe eingeräumt waren, die Taufe ihrer Kinder durch die hieſigen lutheriſchen Geiſtlichen, nach einer Anfrage deßhalb bei Calvin, gefallen (Kirchner II. 434. Kirchengeſch. v. d. Reformirten in Frankf. u. ſ. w. mit einer Vorrede von Senior Dr. Freſenius, Frankf. u. Leipzig, 1751, S. 108).

§. 114. Das Tauf-Formular in unſern erſten gedruckten Agenden von 1553 und 1565 iſt mit geringen Auslaſſungen ebendasſelbe, welches Ritter (384) als ſchon 1543 gebräuchlich angibt, jedoch mit einer Schlußermahnung verſehen. Es beſteht aus: 1) Einleitung, 2) Vater unſer, 3) Gebet. — Hierauf folgt 1543 das Tauf-Evangelium Marci 10., welches 1553 und 1565 fehlt — 4) Namengebung durch die Pathen (findet ſich nicht 1543), 5) Entſagung (Abrenuntiatio) in Geſtalt einer einzigen Frage: Widerſagſt du dem Teufel und allen ſeinen Werken und (in ſpäterer Zeit: der weltlichen) Ueppigkeit? 6) dem apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſe, 7) der Frage: Willſt du getauft ſeyn? 1543 nur angedeutet, 1553 und 1565 weggelaſſen, 8) der Taufe ſelbſt in dem Namen des Vaters u. ſ. w. ohne Angabe, ob untergetaucht, begoſſen oder beſprengt werden ſolle, 9) Ermahnung an die Umſtänder (Umſtehenden), Eltern und Gevattern. — — Die Tauf-Formulare von 1589, 1599, 1644 und 1688 ſind etwas anders beſchaffen und beſtehen übereinſtimmend aus: 1) Einleitung und ſofortiger Begründung der Taufe überhaupt und der Kindertaufe insbeſondere durch die bekannten Stellen der h. Schrift und aus den dogmatiſchen Schlußfolgerungen hieraus, 2) Gebet, ſchon 1543 gebräuchlich, 3) Vater unſer, 4) Namengebung durch die Pathen, 5) Entſagung, 6) apoſtoliſchem Glaubensbekenntniſſe, 7) Beſprengung mit Waſſer im Namen des u. ſ. w. 8) Dankſagung, 9) Ermahnung an Eltern und Gevattern, 10) Kirchenſegen. Die Gebete und Schlußfolgerungen aus den bibliſchen Stellen drängen ſich in dem Grundgedanken von der Erbſünde und der Tilgung ihrer Schuld durch die h. Taufe, ferner von der dadurch bewirkten Befreiung aus der Gewalt des Böſen und von der Gnadenwirkung

des h. Geiſtes zuſammen.. — Als 1543 zur Abkürzung der gemeinſamen Taufe mehrerer Kinder in der Kirche es gewöhnlich war, nur die Pathen des zunächſt befindlichen Kindes zu fragen, wodurch begreiflicher Weiſe ein unordentliches Vordrängen veranlaßt wurde, ſetzte es Geltner gegen Ambach durch, daß Solches bei jedem Kinde geſchehe, und wegen des Glaubens zwei Fragen gethan würden, die eine über Vater und Sohn, die andere über den h. Geiſt. Wahrſcheinlich wurde das Glaubensbekenntniß früher nur in Einer Frage behandelt. Daher erſchien es in 2 Fragen zerlegt in den Agenden von 1553 und 1565, während es in den nachfolgenden Agenden in 3 Fragen getheilt iſt; ſonderbarer Weiſe auch bei Ritter als von 1543 (XI. 54—57. Ritter 287. 290. 385). — Am 10. Dec. 1628 wurde für gut gehalten, daß einem Kinde nicht mehr als 2 Taufnamen gegeben würden (A. 106). Wenn es nicht allzu gebräuchliche ſind, genügen ſie die Perſon des Kindes deutlich zu bezeichnen. — Nach den Agenden von 1644 und 1688 ſollte, wenn mehrere Kinder zugleich getauft würden, bei jedem einzelnen Alles von der Namengebung an bis zur Einſegnung einſchließlich wiederholt werden. — In unſerer Zeit wird im Allgemeinen, ſo viel bei den überwiegenden Haustaufen ſich beobachten läßt, mit Feſthaltung der nothwendigen Erforderniſſe der Taufe, in freierer Weiſe verfahren; meiſt geht eine freie Taufrede vorher.

§. 115, Die Zuziehung von Taufpathen (Gevattern) iſt ſeit dem 3. Jahrhundert als ein frommer und zweckmäßiger Gebrauch beibehalten worden. Sie ſind theils Zeugen der wirklich und ordentlich vollzogenen Taufe, theils und vornehmlich Bürgen für die treue Erfüllung der in dem Taufbunde von Seiten der Kinder übernommenen Verpflichtung, an deren Stelle (in deren Seele) ſie die Verpflichtung übernehmen, daher aber auch das Recht der Mitwirkung bei der chriſtlichen Erziehung des Kindes haben. Die vornehmſten Regeln und Gewohnheiten bei der Wahl der Pathen ſind, daß dieſelben getauft und in die chriſtliche Kirchengemeinſchaft aufgenommen, in den Grundwahrheiten des Chriſtenthums unterrichtet ſeyen, das geſetzliche Zeugenalter haben und eines unbeſcholtenen Rufes genießen müßten. Insbeſondere herrſchte in Deutſchland der Grundſatz, daß keine der durch die Reichsgeſetze anerkannten 3 Haupt-Confeſſionen die andere ausſchließen dürfe. In der Wirklichkeit hat es freilich manche Ausnahmen gegeben, welche aber ihren Grund in dem innern Widerſpruche fanden, daß von einem einer andern Confeſſion eifrig ergebenen Pathen erwartet wurde, er werde eben ſo eifrig für die

Heranbildung des Kindes in einer von der ſeinigen vielleicht ſehr abweichenden Confeſſion mitwirken. Wollte man freilich den Begriff der Pathen auf den bloßer Zeugen der vollzogenen Taufe beſchränken, ſo wären zuletzt auch zeugnißfähige Juden und Heiden nicht ausgeſchloſſen, die aber nicht handelnd, ſondern nur beobachtend auftreten dürften (Auguſti VII. 323. 335—344). — Nachdem ſchon 1559 der Rath das Anſuchen der Prädikanten wegen der Gevatterſchaft eine Weile gehen zu laſſen beſchloſſen hatte, das Miniſterium aber am 15. Febr. 1560 beantragte, der Rath möge nicht mehr verſtatten, daß unfähige und übelberüchtigte Leute zu Gevattern gebeten würden, und ſich auf den Gebrauch in der religionsverwandten Nachbarſchaft bezog, wo die Eltern zuvor dem Prediger die gewählten Pathen anzuzeigen hätten, und erſteren nöthigen Falls abgerathen werden könnte, indem von ſolchen Pathen für die chriſtliche Erziehung der Kinder ſich wenig Gutes verſprechen laſſe, ſo wurde Dieſes im Jahre 1561 nicht genehmigt, vielmehr dem Kircheudiener *) verboten, den Prädikanten vor der Taufe die Namen der Eltern und Gevattern anzuzeigen; man ſolle es bei dem Alten belaſſen. Auf die ähnlichen Geſuche im Aug. 1585 und Febr. 1587 wurde hinſichtlich der beanſtandeten katholiſchen und reformirten Gevattern von dem Rathe geantwortet: Es laſſe ſich Solches nicht thun, nachdem die Gegenparthey es gleichfalls zuließe. Auch ſeyen alle Religionen im Reiche geduldet. Doch könne nicht ſchaden, wenn die Eltern auf der Canzel oder ſonſt füglich gewarnt würden, daß ſie dergleichen Perſonen nicht zu Gevattern bäten. — Daß Dieſes nicht zu ändern ſey, wird 1596 und 1597 beklagt. Noch 1672 wurden Reformirte nicht gern als Pathen geſehen. Gegen den bei jener Gelegenheit gemachten Vorwurf, als ſuche das Miniſterium eine Herrſchaft (dominium) zu erlangen, vertheidigte ſich dasſelbe, daß es ja gar nicht die größte Strenge, wie ſie an andern Orten und ſogar hier in der wälſchen Kirche geübt werde, begehre, ſondern nur um Unterſtützung bitte, wenn man ärgerliche Perſonen bis zu ihrer Beſſerung von den Sa-

*) Am 19. Mai 1533 befahl der Rath den Pflegern des neu geſtifteten Almoſenkaſtens, der aber zugleich die ſogenannte Fabrik (für Bau- und andere Gemeindebedürfniſſe) der lutheriſchen Kirchen, mit Ausnahme der ehemaligen Kloſterkirchen zu St. Katharinen und den weißen Frauen, war, einen Kirchendiener anzuſtellen, welcher bei dem Almoſenkaſten und der Gottesverehrung an Handen gehe. Demſelben wurde gleich oder bald die Führung der Kirchenbücher übertragen. Erſt 1804 erhielt er die amtliche Bezeichnung eines Kirchenbuchführers (Ritter 175. Böhmer 82 f. 65 f.).

cramenten zurückwieſe, daß man nicht angeklagt werde, als habe man unchriſtlich und wider die Ordnung verfahren. Auch könne man nicht erſt mit Jedem ſeines Gefallens darüber ſtreiten. Es gebe ja achtbare Leute genug, die man zu Gevattern bitten könne. Man möge wenigſtens dem Kirchendiener befehlen, nur ſolche Perſonen anzunehmen und einzuſchreiben (I. 360. III. 757. 765 f. 771. 787. V. 55. 1177. 1365. Ritter M. 135 f. 338. 340. B. 268 f. E. 308). — Am 19. April 1731 ſprach ſich auch der Rath für Zulaſſung der Gevatterſchaft der Familie des Nachrichters bei Kirchentaufen aus (F. 761). — Dagegen aber brachte es das Weſen der Taufpathen mit ſich, daß es nur chriſtlich ſelbſtſtändige (confirmirte) Perſonen ſeyn konnten. Schon 1585 und 1587 hatte ſich das Miniſterium beklagt, daß Kinder von 9—11 Jahren, welche den Katechismus nicht kennen und nicht wiſſen, wozu ſie da ſind, zu Gevattern genommen würden. Aber der Uebelſtand blieb, wenn er auch vielleicht ſeltener vorkam. Im Nov. 1684 wurde wieder darüber Beſchwerde geführt. Endlich am 13. Nov. 1766 beſtimmte der Rath auf Vorſtellung des Miniſteriums, daß nichtconfirmirte Kinder als Pathen unzuläſſig ſeyen oder wenigſtens durch ihre Eltern vertreten werden müßten; ſie hätten noch keinen Begriff von der Sache und den zu übernehmenden Pflichten; auch könnten ſie auf die vorgelegten Fragen nicht antworten (V. 757. 765 f. C. 314. H. 467). — Die erbetene Gevatterſchaft mußte angenommen werden. Im Jahre 1706 bei Gelegenheit einer zwiſchen angeſehenen Perſonen abgeſchlagenen Gevatterſchaft wurde Dieſes von dem Miniſterium ſehr mißbilligt und beſchloſſen, der Gemeinde in glimpflicher Weiſe zu bemerken, daß die Gevatterſchaft ein Glaubensbekenntniß vor Gott und ſeiner Kirche ſey (D. 515 f.). Daher wurde im Oct. 1723 beklagt, daß ein Kind ohne Gevattern ſey vorgetragen worden (F. 234). Es iſt aber nicht angegeben, unter welchen Umſtänden und warum Das geſchah. Denn ſeit dieſer altchriſtliche Gebrauch in eine Erwartung möglichſt reicher Geſchenke von den Pathen ausgeartet iſt, waren bisweilen Gründe zur Ablehnung einer ſo koſtbaren Ehre vorhanden. Proceſſe darüber gehörten vor das Sendamt*), ſeit 1728 vor das neu errichtete Conſiſtorium. —

*) Das Sendamt unterſuchte und ſtrafte grobſinnliche Vergehungen, übermäßigen Aufwand und Pracht in Kleidung und bei Hochzeiten (Moritz II. 20). Die Send (synodus) gerichte waren ſeit dem 8. Jahrhundert geiſtliche Sittengerichte. Als 1529 die von Kurmainz veranſtaltete Viſitation der hieſigen geiſtlichen Stifter wenig gefruchtet hatte, bildete der Rath aus 6 ſeiner Mitglieder ein weltliches Sittengericht, worin höchſt

Es war unter Androhung einer Geldſtrafe verboten, mehr als Einen Gevatter oder Eine Gevatterin zu wählen (Polizey-Ordnungen von 1625, 1640 und 1671. Böhmer 221). Doch Anfangs 1679 wurde es Sitte, zwei Gevattern zu nehmen, aber als Neuerung noch nicht gern geſehen (C. 56. E. 473). In der Polizey-Ordnung von 1731 wurde beſtimmt, daß, wer in Einem Jahre 3 Gevatterſchaften gehabt habe, die vierte ausſchlagen dürfe (Böhmer 221). — Nachdem früher das Miniſterium die Pathen für Proſelyten vorgeſchlagen zu haben ſcheint, Dieſes aber zuletzt abgelehnt und andere Vorkehrung getroffen worden war, ſo verfügte der Rath am 15. April 1728 und 23. April 1726, daß, ſtatt der bis dahin üblichen 3 Gevattern im Namen der drei Stiftungen, welche in der einſtweiligen Verpflegung der Proſelyten abwechſelten, nur Einer in der Perſon des betreffenden Hausmeiſters genommen werden ſolle (F. 168. 177 f. 181. 185. 190 f. 216 f. 273 f. Böhmer 232 f.). — Bei unehelichen Kindern mußten, wenigſtens in ſpäterer Zeit, die Glöckner Pathenſtelle vertreten.

§. 116. An Unordnungen bei der Taufe hinſichtlich der Gevattern fehlte es nicht. Bald waren es nicht ganz unbeſcholtene Perſonen, bald kamen ſie zu ſpät, ſtellten ſich nicht an ihren Ort, waren trunken, hatten die Namen vergeſſen oder traten bei einem unrechten Kinde vor, wie im Jahre 1671, wo die Gevattern zweier Kinder verwechſelt wurden, und man entſchied, daß ſie beide für beide Kinder gelten ſollten (B. 158). Am 15. Nov. 1671 wird geklagt, ein Kind ſey getauft worden, bei welchem weder die Eltern noch die Pathen angegeben waren (B. 197). Wegen öfterer Rangſtreitigkeiten unter den Gevattern, bei deren Erwähnung mehrmals geklagt wird, daß von den niedern Dienſtperſonen den (reicheren) Reformirten der Vorzug vor den Lutheranern eingeräumt worden ſey, wurde 8. Juni 1670 angeordnet, daß die Kinder in der Reihenfolge getauft werden ſollten, wie ſie von dem Kirchendiener eingeſchrieben worden ſeyen (A. 21. 75 f. 460. 465. 509. 517. 578. 582. 599. B. 48. C. 104. D. 125). Wegen des Gedränges aber konnten die Gevattern bisweilen die Taufe ihrer Kinder weder ſehen, noch

---

wahrſcheinlich der Urſprung des Sendamtes zu ſuchen iſt. Als ein ſtändiges Amt erſcheint es in der Viſitations-Ordnung von 1614. Um die geiſtlichen Stifter dieſem Einfluſſe und zugleich jedem Angriffe auf ihre Güter zu entziehen, wurde ein Privileg Kaiſer Karls V. vom 15. Sept. 1530 ausgewirkt, welches aber erſt 1548 zur Geltung kam (Haſe Kirchengeſch. 1836, S. 202. Ritter 139. Moritz II. 20. Böhmer 39).

hören: es ſcheinen ihnen deßhalb im Mai 1696 eigene Stühle angewieſen worden zu ſeyn (D. 125. 178). Uebrigens wird am 8. Febr. 1693 angemerkt, es habe Einer Gevattern gebeten, und es ſey zweifelhaft, ob er habe taufen laſſen (D. 98). Noch in unſerm Jahrhundert ſind Fälle vorgekommen, daß geringe, oft unbekannte und ſogar fremde Leute reichere zu Gevattern baten, welche alsdann, ohne weitere Unterſuchung, aus Scheu der Verweigerung, ſich lieber mit einem Stück Geld abfanden.

§. 117. Da die Anweſenheit der Väter und Pathen in der Natur der Sache lag, ſo wurde am 28. Jan. 1629 gerügt, daß die Reformirten nicht bei der Taufe ihrer Kinder erſchienen (A. 107). Der Grund davon lag wohl in dem Zwange, ihre Kinder von lutheriſchen Geiſtlichen taufen laſſen zu müſſen. Ein ähnlicher Fall mag 1670 geweſen ſeyn, wo weder Eltern noch Gevattern erſchienen. Hierauf wurde verfügt, daß in Verhinderungsfällen der Pathen der Vater des Kindes einen Stellvertreter derſelben oder Beiſtand mitbringen ſolle (B. 96 f.). Am 30. Sept. 1691 wird wieder, vielleicht in gleicher Beziehung, geklagt, daß viele Väter nicht zugegen ſeyen (D. 28). Einen andern Grund mochte es haben, als man am 16. Febr. 1718 darauf zu dringen beſchloß, daß die Väter zu Sachſenhauſen auch bei der Taufe ihrer Töchter ſich einfänden (E. 377 f.).

§. 118. Der Ort der Taufe, ordentlicher Weiſe die Kirche, war Anfangs zu St. Bartholomäi, aber ſchon 1533 zu den Barfüßern (Ritter 175), ſpäter auch, wegen der entfernt Wohnenden, zu St. Peter und Dreykönig. An letzterem Orte wurden ſeit 1669 die zu Sachſenhauſen gebornen Kinder an den bis in die neuere Zeit üblichen Tagen getauft (Lersner II. 2, 66). Den Taufen ging von 1543 bis 1628 eine Taufpredigt voran, welche der Rath am 6. April 1589 gekürzt wünſchte, welches, da es nicht geſchah, die Urſache ihrer ſpätern Aufhebung geweſen ſeyn mag (IV. 528 Ritter 386. vergl. §. 53). An eben demſelben Tage wurde in allen Kirchen verkündigt, daß man hinfort kranke Kinder Sonntags daheim taufen ſolle, um Gefahr, Aergerniß und Uebelſtand zu vermeiden. Denn es war Sonntags vorher ein Kind in der Kirche ſchier an der „Kränke“ (Krämpfen) geſtorben (IV. 526). Im Jan. 1691 wurden während der großen Kälte Haustaufen erlaubt. Dagegen im März 1708, wo nur eine Grille des Vaters und ſonſt kein triftiger Grund vorhanden war, mußte die Taufe in der Kirche vollzogen werden. Auch als am 16. Jan. 1709 die Hebammen

nicht mit Unrecht wünschten, daß wegen der Kälte die Taufen, statt in der Barfüßer-Kirche, in der benachbarten Conventsstube vollzogen werden möchten, ging man auf den Begriff des Sacraments zurück, das man sich scheute, anderswo als in der Kirche zu vollziehen, und gab nur den Auftrag, für warmes Wasser gehörig zu sorgen (D. 3. E. 7. 28). Letzteres war Sache des Kirchendieners, welcher das dazu erforderliche Holz bezog. — Allmälig wurden die Haustaufen gegen einen Befreiungs(Dispensations)schein von der Stadt-Canzley üblich. Durch Rathsschluß vom 24. Jan. 1682 wurde verfügt, daß ohne einen solchen Schein keine Taufe im Hause, außer im Nothfalle, verrichtet werden solle (Böhmer 217). Letzteres war schon in der Polizey-Ordnung von 1671 vorgesehen. Aber am 26. Oct. 1679 beschloß das Ministerium, bei den Scholarchen zu klagen, daß die Haustaufen so gemein und hauptsächlich den Vornehmeren verstattet würden (C. 93). Jetzt sind bekanntlich die Haustaufen fast allgemein, wozu aber bis in die neueste Zeit Erlaubniß (Dispensation) der kirchlichen Oberbehörde nöthig war (K. 245). Nur uneheliche Mütter oder ganz arme Leute lassen ihre Kinder in der Kirche taufen, was aber in neuerer Zeit, wo heizbare Predigerstübchen sich befinden, in diesen geschieht. — Im April 1694 war geklagt worden, daß die Haustaufen der unehelichen Kinder so gemein würden. Dagegen hätte im April 1697 eine Hebamme in der Kirche ein uneheliches Kind vor andern ehelichen Kindern vorgetragen (D. 108. 218). — Die bei Haustaufen seit 1843 aufgestellten Sammelbüchsen des lutherischen Almosenkastens erregten Anfangs manche Bedenken, doch ließ sich die Gemeinde dieselben allmälig gefallen (L. 378. 383. 385 f.).

§. 119. In Ansehung der Zeit der Taufe wird am 21. Febr. 1720 angeführt, der Rath habe seit der Reformation verordnet, daß die öffentliche Taufe Sonntags nach der Nachmittags-Predigt, Dinstags und Donnerstags aber um 1 Uhr geschehen solle, wozu mit der Glocke ein Zeichen gegeben werde (VII. 110. Ritter 117. 289 f.). Nach Lersner (I. 2, 25) wurden im Jahre 1706 die Kirchentaufen zu Dreykönig Montags, Mittwochs und Freytags um 1 Uhr gehalten. Doch über Verspätungen ertönten unabläßige Klagen: die Schuld traf gewöhnlich die Hebammen. So wird am 11. Juli 1694 und besonders am 21. Febr. 1720 geklagt, daß bei der Kälte die anderen zu rechter Zeit gebrachten Kinder darunter litten. Bei einer Klage im Nov. 1737 schoben die Hebammen die Schuld auf die Kutscher, welche die Reihe hielten und sie nicht abgeholt hätten, diese wieder auf eine zu diesem Behufe angenommene Frau, die es ihnen

nicht angezeigt habe. Den Vorſtehern der Kutſcher wurde darüber von dem Conſiſtorium ein Verweis gegeben (D. 118. f. E. 500. G. 48. VII. 110. 112). Im März 1756 wurde geklagt, daß, obgleich die Taufen um 1 Uhr Statt finden ſollten, die Verzögerung derſelben am Sonntage die nachfolgende Kinderlehre bis auf eine Viertelſtunde zuſammendränge, an Werktagen aber bis zur Betſtunde dauere. Endlich verordnete ein gedruckter Rathsſchluß vom 8. Juli 1762, bei Taufen ſolle ſich Jedermann zu rechter Zeit einfinden, Sonntags 2½, Werktags 1½ Uhr, ſonſt müſſe er an einem andern Tage wieder kommen (H. 217. 345. VIII. 83). — Ueber die Hebammen wurde ſchon am 15. Nov. 1593 Beſchwerde geführt, nämlich über ihr Segenſprechen, ihre abergläubiſchen Gebräuche, wodurch ſie ſogar in den Ruf der Hexerei kamen, und ihren Rangſtreit in der Kirche (V. 786. B. 641). Auch wurde zu Anfang 1598 nicht gern geſehen, daß ſie auch in den katholiſchen Kirchen Kinder vortrugen (V. 1370). — In jetziger Zeit werden die Kirchentaufen Sonntags 1½ Uhr zu St. Paul (ſtatt deſſen einſtweilen zu St. Katharinen), Dinstags und Donnerstags 1 Uhr zu St. Katharinen (K. 885) und Montags, Mittwochs, Freitags 1 Uhr, ſeit 1818 Dinstags und Freitags zu Dreykönig vorgenommen (K. 542). Dieſe Kirchentaufen werden zu Frankfurt von den 3 jüngſten Geiſtlichen, zu Sachſenhauſen von den dortigen abwechſelnd verſehen (G. 221).

§. 120. In Betreff der nach zu langer Zeit von der Geburt an zur Taufe gebrachten Kinder war ſchon in der Polizey-Ordnung von 1671, §. III. verordnet, daß die Taufe möglichſt befördert und nicht etwa um Pracht willen mit Gefahr verzögert werden möge (Böhmer 217). Im 22. July 1812 erſchien eine Verordnung des damaligen Großherz. Frankf. lutheriſchen Conſiſtoriums zu Hanau, welche, da eine ſolche Verzögerung Gleichgiltigkeit gegen die Religion vorausſetze und der Gemeinde zum Anſtoß gereiche, den Geiſtlichen ernſtlich empfiehlt, nachläſſige Eltern zu ermahnen, ſchickliche Canzelvorträge darüber zu halten und, wenn Dieß nicht wirke, höhern Orts davon Anzeige zu machen (K. 251).

§. 121. Von 1589 an enthalten unſere Agenden auch Formulare für die Nothtaufe, 1644 und 1688 ganz ausführlich. Vorher geben ſie genauere Anweiſung deßhalb: man ſolle nicht etwa bloß einen Theil des noch nicht völlig gebornen Kindes, ſondern nur das ganz zur Welt gebrachte taufen, mit der Taufe nicht zu ſehr eilen; wenn es aber nothwendig ſey, durch die Hebamme oder ſonſt eine chriſtliche Perſon die Nothtaufe verrichten laſſen. Dazu gehöre

ein Gebet oder wenigſtens Vater unſer, die Beſprengung mit Waſſer und die Einſegnung nach Jeſu Vorſchrift; weiter ſolle nichts geſchehen. Es bedürfe dann noch der kirchlichen Beſtätigung, für welche das Formular angibt: Anrede, genaue Erkundigung um den Hergang und, Falls dieſe befriedigt, Giltigkeitserklärung, ferner die gewöhnlichen Fragen an die Gevattern, Dankſagung und Ermahnung. Bliebe aber die gehörig vorgenommene Taufe zweifelhaft, ſo ſolle der Geiſtliche das Kind ohne Bedenken ordentlich taufen (vergl. §. 110. 111).

§. 122. In der erſten, übrigens noch ſehr dürftigen Kirchenordnung vom Jahre 1533 (Ritter 175) wurde verordnet, daß die getauften Kinder, nach ihrer beiden Eltern Namen bezeichnet, aufgeſchrieben werden ſollten. Dieß war das Geſchäft des Kirchendieners (§. 115. Anm.). Sehr erſchwert wurde dasſelbe theils durch die unvollkommenen Begriffe, welche man bis in neuere Zeiten davon hatte, theils dadurch, daß der Kirchendiener von den zum Eintrage geeigneten Fällen, beſonders wenn ſie außerhalb der Kirche vorkamen, nicht immer gehörige Nachricht erhielt (Böhmer 34 f.); bisweilen auch durch Ungeſchicklichkeit oder Nachläſſigkeit deſſelben. So wird z. B. am 9. July 1591 über den alten Kirchendiener Lorenz (Wagner) geklagt, daß er in Aufzeichnung der Taufen u. ſ. w. ſehr unfleißig ſey (V. 348). Dagegen ſcheint es 1671 und ſpäter meiſt an den Eltern gelegen zu haben. Sie ſollten ermahnt werden, dem Kirchendiener die nöthige Anzeige zu machen. Auch wird von einer Taufe berichtet, bei welcher weder Eltern noch Pathen angegeben worden ſeyen. Im Jahre 1676 wurde der Kirchendiener angewieſen, wegen der häufigen Abänderung der Taufnamen, die Gevattern vor der Taufe nochmals darum zu fragen (B. 184 f. 197. 606 f.). Am 9. Oct. 1750 erſchien ein Rathsſchluß, veranlaßt durch kaiſerlichen Befehl, und gebot, daß die Prediger vollzogene Haustaufen und Copulationen dem Kirchendiener berichten ſollten, damit die Kirchenbücher in beſſerer Ordnung und Richtigkeit gehalten werden könnten. Das Miniſterium beklagte ſich in ſeiner Gegenvorſtellung über dieſe unerwartete Beſchwerung und bemerkte, daß es unmöglich alle Verhältniſſe der Betheiligten unterſuchen und protokolliren könne; dieß bürde eine allzu große Verantwortlichkeit auf. Ueberhaupt würde es durch die beabſichtigte Anordnung zu einer Art von Diener des Kirchendieners gemacht, der ſeine Fehler ihm zuſchreiben würde. Am 3. Nov. 1750 wurden dieſe Gründe von Rath und Conſiſtorium als erheblich anerkannt, und man beſchloß, andere Aus-

kunft zu treffen (VII. 94—96). Seit dem Rathsſchluſſe vom 31. Dec. 1805, welcher endlich den vorhandenen Mißſtänden ſteuerte, durfte, die ſeltenen Nothtaufen abgerechnet, welche aber nachher von dem Geiſtlichen angezeigt werden mußten, eine Haustaufe nur auf einen Erlaubnißſchein, früher von der Stadt-Canzley, ſeit 1812 von dem Conſiſtorium, der ſich wieder auf die vorhergegangene Aufnahme der Geburt durch die Haupt-Kirchenbuchführung gründete, ſowie eine Kirchentaufe nur auf eine Anweiſung der letzteren Behörde vorgenommen werden (K. 139. 245. Böhmer 217). In neueſter Zeit ſind die Taufen ganz frei gegeben worden. Die Geſchichte der hieſigen Kirchenbuchführung, welche nicht weiter hierher gehört, iſt zu erſehen aus Böhmers Werk über dieſelbe (vergl. Vorrede).

§. 123. Außer den bereits erwähnten Unordnungen bei der Taufe wird in älterer Zeit noch über manche beſondere geklagt (V. 765. 1176. 1372 f. B. 253). Die Entweihung der Taufe durch eine Magd, die aus „Verierery und Kinderwerk“ ein ſchon getauftes Kind taufte im Namen des Diebhenkers, Vaters u. ſ. w. wurde ſtreng gerügt (A. 303). Ebenſo im Febr. 1688 der Mißbrauch der Taufgebräuche bei dem Losſprechen der Lehrlinge bei den Schreinern und Druckern (C. 437. 444. 466. 469). — Im July 1696 wird geklagt, daß man eine Copulation und gleich nachher die Taufe habe verrichten müſſen (D. 188). Kommt noch heutiges Tages vor und bietet den Eltern des Kindes wenigſtens den Vortheil, daß das Kind, wenn auch nicht ehelich geboren, doch ehelich getauft eingetragen werden kann. — Da in älteren Zeiten mit dem gebrauchten Taufwaſſer mancherlei Aberglaube getrieben wurde, ſo war es dem Kirchendiener ſtreng unterſagt, Handel damit zu treiben (Flügge II. 367. 375). Eine Spur davon findet ſich auch hier, wiewohl kurz und undeutlich, angemerkt.

§. 124. Ueber die Taufe von Kindern aus gemiſchten Ehen erließ der Rath am 9. Juny 1778 einen Beſchluß, in welchem von der nachgeſuchten Verordnung wegen der F. Eheleute, die, obgleich die Mutter lutheriſch ſey, ihr Kind katholiſch taufen ließen, abgegangen wird. Das Conſiſtorium ſolle auf dergleichen gemiſchte Ehen achten und, wenn Eheverträge vorhanden ſind, dieſelben aufrecht erhalten, Falls der andere Ehegatte nicht andern Sinnes geworden, und wenn er gehört worden ſey. In Ermangelung von Eheverträgen, gelte der ausdrückliche oder ſtillſchweigende oder muthmaßliche Wille des Vaters und die überlebende Mutter dürfe nichts daran ändern. Uebrigens ſollten in dieſen Fällen die Hebammen gehörige Anzeige davon machen (J. 224. VII. 116. Böhmer 225). Dieſe

wenig gekannte ältere Rathsverordnung ſtellt bereits die freiſinnige Grundlage feſt, welche das primatiſche Geſetz vom 5. Sept. 1811, beſtätigt am 8. July 1817, über die Religionsbeſtimmung der Kinder aus gemiſchten Ehen in den §§. 1—8. aufgeſtellt hat.

§. 125. Vor der zur Zeit der Reformation ſo ſtürmiſchen Parthei, welche die Kindertaufe verwarf und erſt ungefähr die 18jährigen taufte, aber auch Diejenigen, die zu ihr übertraten, obgleich getauft, wieder taufte, den Wiedertäufern, die aber jetzt in Holland, Oſtfriesland, Weſtphalen ſehr geſittete, meiſt wohlhabende Mitglieder zählt, hatte der Rath 1528 ernſt gewarnt und ſie zu beherbergen verboten. Cellarius bemerkt, man ſey ihrer kaum hier losgeworden (Ritter 117. 132). Als zu Anfang 1704 aus der Schweiz vertriebene Wiedertäufer ihren Aufenthalt hier ſuchten, wurden ſie ausgewieſen und die Gemeinde gewarnt (D. 436—441). Noch ungetaufte Glieder derſelben, welche zu unſerer Gemeinde übertraten, wurden getauft Sept. 1596, März 1665, Oct. 1689, März 1691, März 1692, 1709, Jan. und April 1765; überhaupt noch manche Verächter der Kindertaufe, Abgeſonderte (Separatiſten) und Begeiſterte (Inſpirirte) (V. 1096. 1176. 1199—1202. IX. 60. 61. A. 395. C. 495. 498. D. 6. 41. H. 413. 420—422. J. 357. 367. 372. Lersner I. 2, 39. 43. II. 2, 14).

§. 126. Das in den Agenden von 1644 und 1688 enthaltene Formular für Judentaufen unterſcheidet ſich von dem für gewöhnliche Taufen nur durch die beſondere Bezugnahme auf den Fall und die der eigentlichen Weihehandlung vorhergehende Prüfung. Die früheſte Taufe eines Juden dahier geſchah am 21. März 1557 durch Hartmann Beyer (Ritter 320—322). Ueber die Beweggründe zu einem ſolchen Uebertritt läßt ſich ſelten mit Gewißheit urtheilen, ob er aus reiner Ueberzeugung oder anderweitigen Rückſichten hervorgegangen ſey. Schon jener erſte getaufte Jude, ein Knabe von etwa 15 Jahren, dem zu Ehren ein ſtattliches Mahl für 172 Perſonen zugerichtet worden war, fiel bald darauf wieder ab. Auch über Andere wird vielfältig geklagt (Ritter 322. M.ª II. 246). Für ſolche, die vorerſt keine Ausſicht auf Lebensunterhalt hatten, konnte allerdings lockend werden, daß während der Vorbereitung eines Uebergetretenen (Proſelyten) bis zu ſeiner Aufnahme, worüber einige Zeit hinging, anfänglich das Armen- und Waiſenhaus allein, ſpäter durch Rathsſchlüſſe vom 23. April 1726 und 18. Aug. 1733 das Armen- und Waiſenhaus, Kaſtenamt und Heiligegeiſt-Hospital abwechſelnd die Verpflegung deſſelben übernehmen mußten. Wegen der Gevat-

tern bei Proſelyten, welche anfänglich von dem Miniſterium dazu gebeten wurden, was man ſich aber ſpäter verbat (C. 407), wurde nach manchen Verhandlungen im Jahre 1723, über welche die Rathsſchlüſſe vom 11. Febr. und 15. April Entſcheidung gaben, der Hausmeiſter der betreffenden Stiftung dazu, jedoch ohne Pathengeſchenk, verpflichtet. Letzteres ſcheint aus dem Aerar gegeben worden zu ſeyn (F. 168. 177. 181. 190. 216 f. 273 f. 892. H. 71. VII. 122. 125. 127. Böhmer 232 f.). Einem übergetretenen Rabbi wurde ein Carolin Reiſegeld verehrt (IX. 105). Am 14. Jan. 1775 empfahl der berühmte Lavater in einem eigenen Schreiben einen Juden zur Taufe und nachherigen Verſorgung (VII. 131). Ein getaufter noch im Armen- und Waiſenhauſe befindlicher Jude erbat und erhielt Unterſtützung, um das Perückenmacher-Handwerk zu lernen (VII. 129). Uebrigens durfte ohne des Rathes und des Conſiſtoriums Erlaubniß keine Judentaufe vorgenommen werden, ſchon wegen der angegebenen Beläſtigung der öffentlichen Stiftungen (VII. 122. 123. 125—128. 132—136). Die Taufe ſollte öffentlich ſeyn und vorher eine Verkündigung Statt finden, aber im Jan. 1710 wurde für rathſamer erachtet, die Taufe im Armenhauſe oder auf dem Lande vorzunehmen (E. 57). Im Sept. 1752 und Jan. 1753 verordnete das Conſiſtorium, daß wegen beſorgter Unruhe in der Kirche die Taufe nicht bekannt gemacht werden ſollte. Der Senior ſetzte daher ſogar das Conſiſtorium erſt Tags vorher in Kenntniß (H. 73. 87 f.). Durch Senatsbeſchlüſſe vom 27. Nov. 1804 und 5. Jan. 1819 wurde feſtgeſetzt, daß die Taufe eines Juden nicht eher vorgenommen werden dürfe, bis darüber von der betreffenden Behörde an den Senat berichtet und deſſen Erlaubniß erfolgt ſey. Dieß wurde durch Beſchluß des engern Raths vom 2. Nov. 1820 dahin erweitert, daß dem Senatsbeſchluſſe vom 5. Jan. 1819 Genüge geſchehe, wenn von Seiten der Conſiſtorien nach vollzogener Taufe Anzeige an den Senat gemacht werde. In dieſem Erlaſſe wird auch bemerkt, daß die Taufe keinen Anſpruch auf Niederlaſſung dahier gebe. Wegen genauer Angabe des Standes und der Verhältniſſe der Uebertretenden, ſowie wegen beabſichtigter Aenderung der Familiennamen, die nicht ohne Senatserlaubniß geſchehen dürfe, gaben die Beſchlüſſe des engern Raths vom 6. Sept. 1821 und des Conſiſtoriums vom 23. Febr. 1836 beſtimmte Anweiſung (K. 682 f.). — Uebrigens werden mehrere Fälle eines mit wirklicher Ueberzeugung geſchehenen Uebertrittes und treuer Anhänglichkeit erwähnt, wie z. B. des Phil. Joh. Bleibtreu, getauft am 20. Juli 1681 (VII. 121. IX. 96), ferner des M. G. Phil. Lich-

tenſtein (Lichtſtein), nachherigen lutheriſchen Geiſtlichen dahier, von welchem Lersner (II. 2, 42) den ſonderbaren Fall anführt, daß er im 76. Lebensjahre am 3. Mai 1681 ein Brautpaar in der Barfüßer Kirche eingeſegnet habe, wovon der Bräutigam katholiſch, die Braut reformirt und Brautleute und Prediger geborne Juden waren. — Als 1751 ein Sendbote (Miſſionär) des jüdiſchen Inſtituts zu Halle hierher kam und nach erlangter Erlaubniß am 29. Oct. zu den Barfüßern predigte, wurde der Rath aus eigenem Antrieb bewogen, dem genannten Inſtitute ein Geſchenk von fl. 100 zu machen (H. 32).

§. 127. Während der Türkenkriege in Ungarn zu Ende des 17. Jahrhunderts kamen mehrmals gefangene Muhamedaner hierher, welche getauft wurden, nämlich 2 Knaben, eine Türkin, ein Soldat unter der hieſigen Garniſon, ferner ein geweſener Janitſcharen-Officier aus Adrianopel, welcher, zu Cöln getauft, hier zu unſerer Gemeinde übertrat (C. 473. 485. 487. 495. 497. 507. 531 f. D. 64 f. 68. 80 f. 224 f. 227. 236 f. 239. 261 f. 290 f. 336 f. E. 312. 335. F. 34. G. 407. 416. 441. H. 426. Lersner I. 2, 43 f. II. 2, 43).

2. Confirmation.

§. 128. Die deßfallſige Erörterung zerfällt A. in die Vorbereitung darauf durch a. allgemeinen Schul- und Religionsunterricht, b. Katechismus, c. Katechismus-Predigten, d. Kinderlehre, e. pfarramtlichen Religionsunterricht, und B. in die eigentliche Confirmation.

§. 129. A. a. Bereits 1453 hatte man zu St. Bartholomäi eine Schule. 1478 ließ der Rath die Schule zu St. Leonhard bauen. 1477 wird einer Schule zu unſerer lieben Frau gedacht (Ritter 31. 213). — Da es ein unabweisbares Bedürfniß einer jeden Kirchenparthei iſt, daß ihre Kinder in ihren Grundſätzen erzogen werden, ſo trafen ſchon im Jahre 1529 die Prädikanten Anſtalt zur evangeliſchen Heranbildung der Kinder, welche bisher ſehr vernachläſſigt worden war, denn die Stifts- und Kloſterſchulen entſprachen weder den Bedürfniſſen der Zeit, noch der neuen Lehre. Sie machten daher dem Rath Vorſchläge, erboten ſich, die Kinder zu ſich kommen zu laſſen und ſie zu prüfen, wie ſie von ihren Eltern im chriſtlichen Glauben unterwieſen würden; auch wollten ſie die Schullehrer ernſtlich beaufſichtigen (Ritter 137). Deßgleichen drangen ſie darauf, daß die geiſtlichen Stifter zum Nutzen gemeiner Stadt ihre Schulen einrichteten (VI. 3. Ritter 213). Im Jahre 1531 meldete ſich ein Schuhmacher, Johann Medebach, als deutſch evangeliſcher Schulhalter der ſich erbot, die Kinder im Leſen und Schreiben, ſo wie in Er-

lernung der h. Schrift anzuweiſen, welcher auch angenommen wurde (Ritter 149). Uebrigens wurden ſchon 1544 Schulämter als kirchliche Aemter und Schullehrer als kirchliche Perſonen angeſehen (VI. 3), und letztere trugen hier, als ſolche, bis in das Jahr 1814 die kleinere kirchliche Amtstracht (K. 266). Es ſind Verzeichniſſe der hieſigen Schullehrer von dem Jahre 1595 bis in den Anfang dieſes Jahrhunderts vorhanden (XIII. 63. 85). Auch die Rectoren und Lehrer der lateiniſchen Schule, ſpäter Gymnaſium genannt, werden größten Theils in den Protokollen, wenn auch oft nur beiläufig, erwähnt.

§. 130. Es kann hier keine Geſchichte der proteſtantiſchen Schulen unſerer Stadt gegeben werden, wozu übrigens die Protokolle und Acten des Miniſteriums nicht unerhebliche Beiträge liefern könnten. Wer ſich darüber im Einzelnen belehren will, ſehe nach

1. über die lateiniſche Schule (Gymnaſium): III. 633—723. V. 63. 153. 181. 344 f. 359. 362. 374. 380. 382 f. 543—570. 579. 605. 676. 699 f. 716. 787. 789. 796. 798. 805 f. 823—826. 851. 853. 1039. 1125. 1129. 1178. 1335. 1366. 1386 f. 1402 1407. 1411—1413. 1415—1417. 1420. 1434. 1444. 1455 f. 1509. 1511. 1605. 1665. XIII. 1—62.

A. 64. 163. 275. 403. 409. 413. 417. 474. 483 f. 580. 590. 623. 667. B. 9 f. 34. 37. 40. 93. 152. 181. 271 f. 308. 322. 328. 381. 438. 565. 590. 592. 601 f. 605. 646 f. 659. 662. 670. C. 14 f. 49. 51. 66 f. 72. 105 f. 109. 137. 151. 199. 432. 439. 442. 445 f. 476—478. 494. D. 14 f. 20. 22. 24. 26. 29. 35. 40. 43. 57. 131. 181 f. 287. 409. 447. 462. E. 40. 203. 205. 242. 245. 265. 271. 299. 304. 321. F. 39 f. 287. 307 f. 316. 370 f. 422. 436. 439. 509. 524. 544. 761. G. 264. 403. K. 10. 249. 256. 258. 622. 640. 658. 661 f. L. 22. M. 148. 155.

2. über die deutſchen und franzöſiſchen Schulen: III. 739—745. V. 356 f. 364. 367. 369. 380. 382. 543—570. 579. 657. 672. 861. 879. 944. 946. 1044. 1069. 1100. 1105. 1118. 1125. 1180. 1182. 1340. 1385 f. 1431. 1446. 1473. 1491. 1509. 1623. IX. 87. XIII. 63–132. — A. 3. 47. 64. 76. 85. 163. 313. 399 f. 413. 438 f. 442. 477. 483—486. 493. 530. 533. 545. 581. 625. 629 f. 640. 662. 665—668. B. 9—11. 24. 432. 460. 486. C. 58. 66. 71. 91. 93. 100. 146. 393—395. 399. 412. 420—423. 427. 438. 440. 445. 462. 478. 482. 530. D. 6. 8. 35. 74. 127. 190. 203. 218. 251. 254. 406—408. 482. E. 119. 161. 203. 318. 485. 490. F. 38. 438. 655 f. 833 f. 1011. 1043. G. 351. 373. H. 352. 442. J. 771. K. 1. 5. 21. 25. 86 f. 91. 128. 134. 139. 155. 198.

225. 249. 256. 258. 289. 329. 383. 419. 494 f. 502. 507 f. 517. 542. 544. 567. 580. 584. 615. 638 f. 647. 654 f. 659. 661—671. 708. 736 f. 742. 745. 774. 798. 803. 806. L. 367 f. 370. M. 25. 103. 130.

§. 131. Einige allgemeine Bemerkungen mögen hier noch Raum finden. Das Prediger-Miniſterium war bis zur Bildung eines Conſiſtoriums im Jahre 1728, theils in Verbindung mit den Scholarchen, theils ſelbſtſtändig, Kirchen- und Schulbehörde. In dieſer Eigenſchaft hatte es zuvörderſt die Verpflichtung, das Lutherthum ganz beſonders gegen den einbrechenden Calvinismus, ſowie gegen manche auch hier auftauchende Secten zu ſchützen. Hieraus entſtanden aber viele Kämpfe, vorzüglich im 16. Jahrhundert. Daher mußten alle Lehrer die ſymboliſchen Bücher unterzeichnen. In den Schulen mußte der lutheriſche Katechismus eingeübt werden. Die Lehrer, ſogar die der niedern Gymnaſialklaſſen, (was aber 1716 nicht mehr geſchah, E. 304), hatten ihre Schüler in die kirchlichen Kinderlehren zu führen und zu überwachen, (A. 64). Außerdem gab es manche Verhandlungen, weil man von den Lehrern erwartete, daß ſie an der öffentlichen Gottesverehrung und an dem h. Abendmal fleißig würden Theil nehmen. Als man im Jahre 1725 bezweifelte, ob ein gewiſſer Gymnaſial-Lehrer Lutheraner ſey, entgegnete derſelbe: er ſey kein Lutheraner, kein Papiſt, kein Reformirter, ſondern ein Ciceronianer! (F. 370 f.) — Ferner hatte das Miniſterium die Aufſicht über die Schulen. Auch dadurch gab es manche unangenehme Reibungen, welche hinſichtlich der lateiniſchen Schule mit der Gründung des Conſiſtoriums und hinſichtlich der deutſchen Schulen mit der beſſern Einrichtung derſelben in dieſem Jahrhunderte ſich verloren. Nichts deſto weniger erwarb ſich das Miniſterium, in welches oft frühere Gymnaſial-Lehrer aufgenommen wurden, um den zweck- und regelmäßigen Betrieb der Schulen, ſo wie um die Lehrer ſelbſt, durch Theilnahme, Fürſorge und nachdrückliche Verwendung bei den Behörden und der Gemeinde unläugbare Verdienſte. Manches Hinderniß des Gedeihens der Schulen lag in der Zeit. Für die lateiniſche Schule war ein großer Mißſtand, welcher freilich aus dem kirchlichen Bedürfniſſe erwachſen war, daß aus den ärmern Schülern ſich Singchöre bildeten, welche in dem Geſang vor Sterbhäuſern und am Grabe einen Erwerbszweig fanden, aber deßhalb dem Unterrichte wenig beiwohnen konnten (E. 299). Auch manche Lehrer der deutſchen Schulen, die oft mit ihren Schülern Leichen begleiteten, verſäumten darüber ihren Beruf, und die Schulen konnten dabei nicht gewinnen. Eben ſo wenig, wenn wegen kärglicher Einkünfte die muſikaliſch gebildeten Lehrer die Stel-

len von Vorſingern und Orgelſpielern übernahmen und oft während der Schulzeit verſehen mußten. Auch andere einträgliche Aemtchen während der Meſſen, wozu ſie durch ihre Fertigkeit im Schönſchreiben und Rechnen geſchickt waren, dienten dazu, ihr Einkommen zu vermehren. Das geſammte Schul- und Unterrichtsweſen hob ſich erſt gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf eine höhere Stufe der Entwickelung, was ſeine Rückwirkung auf unſere Stadt nicht verfehlen konnte. Die Einrichtung des Gymnaſiums verbeſſerte ſich zuſehends. Im Jahre 1804 wurde aus allgemeinen Beiträgen der Bürgerſchaft, wozu auch jedes Mitglied des Miniſteriums 10 Jahre lang je 11 fl. jährlich beitrug (K. 134), die Muſterſchule begründet; ihr ähnlich 1813 die Weißfrauenſchule, und 1824 traten die übrigen Volksſchulen ins Leben. Für dieſe bildete ſich unter Oberaufſicht der vereinigten proteſtantiſchen Conſiſtorien eine eigene Aufſichtsbehörde; für die Muſterſchule gleich Anfangs eine beſondere. Was auch noch bei dieſen Unterrichtsanſtalten zu wünſchen übrig bleiben mag, ſie erhoben ſich mehr und mehr zu einer achtungswerthen Höhe und ſtehen im Allgemeinen gewiß nicht hinter ihren ähnlichen Schweſteranſtalten in Deutſchland zurück. Ob und welche Veränderungen aus den neueſten Zeitbewegungen, beſonders aus der ſo laut begehrten Trennung der Schule von der Kirche, hervorgehen, wird die Zeit lehren und die Erfahrung prüfen. Da jede Religionsgemeinde, ſogar die radikalſte, wünſchen muß, daß ihre Kinder nach ihren Grundſätzen gebildet werden, aber nicht bloß im Religionsunterrichte, ſondern faſt in allen Unterrichtsfächern, am meiſten in der Geſchichte, Gelegenheit genug geboten wird, dieſe Grundſätze entweder zu befeſtigen, oder zu erſchüttern, ſo ſcheint die bloße Beaufſichtigung des Religionsunterrichtes durch die angeſtellten Geiſtlichen keines Wegs genügend. Es fragt ſich daher, in welcher zweckmäßigen Weiſe die Befriedigung dieſes nie zu beſeitigenden Bedürfniſſes mit der Leitung und Ueberwachung der Schulen durch ſachverſtändige Schulmänner und andere geeignete Perſonen in Einklang zu bringen ſey.

§. 132. b. Zur religiöſen Bildung der Kinder, ſowie des Volkes überhaupt, bedurfte man eines kurz und volksthümlich abgefaßten proteſtantiſchen Lehrbegriffs, welcher ſich dem Gedächtniſſe leicht einprägte und das Fachwerk der weitern religiöſen Entwickelung bildete. Warum man nicht ſogleich zu dem 1529 erſchienenen großen und kleinen Katechismus Luthers griff, von welchem beſonders der letztere, freylich auf der Grundlage ſeines ſtrengen Lehrbegriffs, an Kürze und körniger Sprache, an Faßlichkeit und from-

mer Innigkeit nicht so leicht übertroffen wird, erklärt sich aus dem längern Kampfe dahier zwischen Luthers und Zwinglis Richtung, der sich besonders in dem Katechismus-Streite 1541—1543 kund gab. In Folge desselben galt längere Zeit der von Cornarius überarbeitete und von dem Rathe genehmigte Katechismus (§. 7). Als man aber ermüdet von diesen Kämpfen, durch die Wirren des Einstweilen (Interim) 1548 und die Ankunft der Reformirten 1554, mit welchen sehr bald Streit entstand, auf andere Dinge gelenkt wurde, schienen die früheren Vorgänge rein vergessen. Denn die Prädikanten trugen im Frühjahre 1557 dem Rathe vor, der Katechismus und die Uebung desselben (Kinderlehren) seyen wegen Kriegs und Sterbens (Seuchen) ganz eingegangen. Da die Zeit aber ruhiger geworden sey, müsse man sie wieder vornehmen. Hierauf heißt es weiter: „wir haben befunden, daß der Katechismus, so wir alte Prädikanten zusammengetragen haben und gelehrt, ob er wohl gut und reich im Verstand ist, so ist er doch in Auslegung der Artikel etwas sehr lang und schwer den Kindern und der Jugend zu fassen und zu behalten, und nun auch wohl veraltet und vergessen, so haben wir nun nützlicher und fruchtbarer geachtet, daß man den Catechismum Lutheri vornehme, welcher unter dem Volke sehr gemein, kurz und klar ist, auch leichtlicher der Jugend zu fassen und zu behalten seyn wird.“ Hierauf wurde der lutherische Katechismus eingeführt (I. 321. IX. 59. Ritter 285).

§. 133. Luther hatte zu Anfang 1529 seinen großen Katechismus vorzüglich zum Gebrauche der Prediger und bald darauf, als Auszug desselben, den kleinen, in Fragen und Antworten zerlegten Katechismus zum Nutzen der Gemeinde und hauptsächlich der Jugend herausgegeben. In den Vorreden zu beiden erklärt er zuvörderst, man müsse durchaus in einer stetigen Weise lehren, nicht heute so und über ein Jahr anders, als wolle man es bessern, wodurch man nur irre mache und die Frucht seiner Bemühung einbüße. Deßwegen solle man nach dem Vorgange der Väter die 10 Gebote, das Vaterunser und den Glauben (das apostolische Glaubensbekenntniß) dergestalt einüben, daß Jedermann sie auswendig wisse. Wer das nicht lernen wolle, sey kein Christ und dürfe nicht zu dem Sacramente gelassen werden, auch kein Kind aus der Taufe heben. Die genannten 3 Stücke, wie sie von Alters her gebräuchlich gewesen, seyen zwar die nöthigsten, aber es gehöre sich auch, daß man von der Taufe und dem Abendmal zu reden wisse, weßhalb denn er auch über diese eine Anweisung ertheile. Vorzüglich sollten die Hausväter

ihr Geſinde (ihre Familie) und ihre Dienſtleute täglich oder wenigſtens wöchentlich darin üben. Daher iſt jedem Hauptſtücke des kleinen Katechismus die Bemerkung vorangeſtellt: wie es ein Hausvater ſeinem Geſinde einfältiglich (einfach) vorhalten ſoll. Hierauf verlangt Luther von den Predigern, daß ſie, wenn der kleine Katechismus dem Gedächtniſſe wohl eingeprägt ſey, alsdann nach Anleitung des großen Katechismus ein weiteres und reicheres Verſtändniß des kleinen geben möchten. — Ob die dem großen Katechismus angehängte: Kurze Vermahnung zur Beichte, von Luther herrühre, iſt zweifelhaft, gewiß aber ſind Luthers anderwärts vorgebrachte Ausſprüche darüber lediglich wiederholt. — Dem kleinen Katechismus fügte Luther die Anweiſung hinzu: Wie man die Einfältigen ſolle lehren beichten; ferner: Wie ein Hausvater ſein Geſinde ſoll lehren Morgens und Abends ſich ſegnen und das Benedicite und Gratias (Gebete vor und nach Tiſche) ſprechen; endlich die Haustafel oder eine Zuſammenſtellung von Bibelſprüchen für mancherlei Lebensverhältniſſe. Hierauf folgen noch das Tauf- und Traubüchlein. Viel ſpäter wurden von nicht genau bekannten Verfaſſern noch beigegeben: Etliche Fragſtücke für die, ſo zum Sacrament gehen wollen, und: Von dem Amte der Schlüſſel.

§. 134. Für die franzöſiſch lutheriſche Gemeinde der eingewanderten Niederländer wurde 1593 der früher zu Antwerpen gebrauchte Katechismus lateiniſch zur Prüfung vorgelegt, die Annahme deſſelben aber mit der Bemerkung abgelehnt: zur Erhaltung der Einheit ſey der lutheriſche Katechismus beizubehalten. Dieſer, möglichſt getreu in das Franzöſiſche überſetzt, wurde nunmehr eingeführt (V. 715. 717 f. 790. 792). Aus demſelben Geſichtspunete wurde ſpäter ſtreng gerügt, wenn Schullehrer oder auch Candidaten (früher Studioſen genannt) reformirte Kinder, welchen ſie Unterricht ertheilten, den Heidelberger Katechismus lehrten (A. 410. B. 84. D. 127. 408. E. 119. F. 193. 196. 438. 444). — Für die Landleute nnd ihre Kinder, beſonders zu Oberrad, Bornheim und Gutleuten, ſcheint man den lutheriſchen Katechismus nicht ganz paſſend gefunden zu haben. Deßhalb erſchien ein von dem hieſigen Prediger Figulus abgefaßtes, von dem Miniſterium gebilligtes und dann gedrucktes Büchlein: Laienbibel, das iſt kurzer Auszug der chriſtlichen evangeliſchen Lehre für die unwiſſenden und arbeitſeligen Bauersleute auf dem Lande, ſo ihrer Einfalt halben mit weitläufigen Büchern nicht zu beſchweren und gleichwohl aus chriſtlicher Liebe auf das Einfältigſte zu unterrichten ſind, wie ſie Gott wohlgefällig glauben und leben ſollen, ge-

ſtellt durch die reinen berufenen evangeliſchen Prediger zu Frankf. a. M. gedruckt daſelbſt durch Joh. Spies 1589 (IV. 455. 531).

§. 135. Für die Stadt aber, wenigſtens ſpäter, als ſich die religiöſe Einſicht hob, manche vorher nicht gekannte Bedürfniſſe ſich kund gaben, auch manche abweichende Religionsmeinungen berückſichtigt werden mußten, bedurfte man einer erweiterten Auseinanderſetzung des kleinen Katechismus, welche, ebenfalls in Fragen und Antworten geſtellt, der größere Frankfurter Katechismus genannt wurde. Durch „die Ordnung und die Statuten der lateiniſchen Schule,“ welche 1654 gedruckt erſchienen (XIII. 2), erfährt man, daß in den untern Klaſſen der deutſche kleine Katechismus Luthers eingeübt, in den mittleren das Compendium institutionum catecheticarum und in den obern die ausführlichen Institutiones catecheticae des Konr. Dieterici, Superintendenten und Gymnaſial-Directors zu Ulm, betrieben werden mußten. Bei einer 1670 vorgenommenen Unterſuchung (Viſitation) der lateiniſchen Schule iſt bemerkt, daß nach Verordnung der Scholarchen jene Institutiones catecheticae von den Schülern ſollten zu Haus geleſen, dagegen der kleine lutheriſche Katechismus für die Schule auswendig gelernt werden (B. 93). Ein Actenſtück ohne Zeitangabe enthält unter Anderen den Antrag, daß der deutſche und lateiniſche Katechismus, ſo in der lateiniſchen Schule gelehrt werde, gleichlautend gedruckt werden möchten. Es iſt wohl der kleine Katechismus gemeint, ſonſt aber die Nachricht nicht klar (IX. 65). — Eine weitläufigere deutſche Bearbeitung muß ſchon 1667 vorhanden geweſen ſeyn, welche in dieſem und dem folgenden Jahre einer Durchſicht unterworfen und mit Zugrundlegung der von dem hieſigen Prediger Mohr aufgeſetzten Fragſtücke neu bearbeitet wurde. Im Jahr 1670 wurde eine abermals durchgeſehene Ausgabe derſelben veranſtaltet und mit einer Ermahnung an Eltern und Kinder verſehen (A. 497. 504. 513. 515. 517. 521. 523. 530. 534. 537. 546. 548. B. 13. 15. 19 f. 66. 71). Von da findet ſich nichts in den Protokollen bis zum Jahre 1733, wo am 18. Febr. ein Antrag auf Durchſicht und Verbeſſerung des größern Katechismus geſchah (F. 862 f.). Am 5. Dec. 1736 wurde beſchloſſen, Speners Frag-Tabellen zu Grunde zu legen (F. 1076). Am 30. Dec. 1739 auf Anfrage des Druckers, was bei einer neuen Auflage zu erinnern ſey, wiederholte Senior Münden ſeinen Vorſchlag, Luthers kleinen Katechismus ganz unverändert zu laſſen, aber für die Schwächeren kurze Fragen und Antworten zu entwerfen und für die Fähigern und Erwachſenen ausführliche Erklärung zu geben, wobei Alles, was in

dem bisherigen Katechismus deutlich und wohlgesetzt sey, beibehalten werden könne. Im Mai 1742 überließ es das Consistorium dem Ministerium, den vergriffenen großen Katechismus neu auflegen zu lassen (G. 148. 235). Bald darauf erschien im Druck: Kurzer Inbegriff der christlichen Lehre in dem kleinen Katechismus Luthers, Frankf. in dem Waltherschen oder Ph. H. Hutterschen Buchladen, 1742. Hinzugefügt waren aus der Agende: die Uebung des Katechismus, die Beicht-Formulare und die Kinderlehr-Gesänge. Das Vorwort vom 5. Mai 1742 war von Senior Walther, mitabgedruckt das Vorwort des Ministeriums vom 11. März 1681 und eine Ansprache desselben an Eltern, Hausväter, Mütter, Kinder und Gesinde vom 1. Dec. 1685. Walther sagt dabei: Gegenwärtige kurze und einfältige Erklärung des kleinen Katechismi Lutheri, welche unsere in Gott ruhende Vorfahren vor gar vielen Jahren zum Nutzen der Frankfurtischen Kirchen und Schulen aufgesetzt, und welche bis daher mit Nutzen gebraucht worden, wird hiermit nach dem Abgang der vorigen Ausgaben durch den Druck auf das Neue bekannt gemacht. Die Vorrede der Prediger und die beigefügte Ansprache derselben an die Eltern u. s. w. lassen auf neue Ausgaben des schon 1667 vorhandenen und 1670 neu durchgesehenen Katechismus schließen, welcher mit kleinen Veränderungen bis zu Walthers Zeit als eigentlicher Landes-Katechismus im Gebrauche war. In jener Vorrede heißt es: Wir haben für rathsam erachtet, aus christlicher Freiheit und anderer Kirchen löblichem Exempel weitere Fragstücke über den Katechismus Lutheri, theils durch einige aus unserer Mitte, theils aus andern christlichen Lehrern zusammenzutragen. Der kleine Katechismus soll nach wie vor auswendig gelernt werden. Dieser (größere) aber soll zur Herstellung einer gewissen Gleichförmigkeit der Behandlung, sowie zur häuslichen Uebung und Wiederholung dienen. — Im Jahre 1743, als eine große religiöse Unwissenheit sich fühlbar machte, und gar Manche sich der Kirche entfremdeten, oder dem Pietismus sich zuwandten, wurde eingesehen, daß man den Kern der Sache mehr im Auge behalten und den Katechismus kürzer behandeln müsse. Es wurde daher am 8. Mai beschlossen, der Katechismus solle nach übereinstimmender Eintheilung in den „Haus-Informationen“ der Geistlichen, den Katechismus-Predigten und Kinderlehren je innerhalb 12—14 Monate abgehandelt werden, wie es schon 1711 verlangt worden sey. Doch schon im Dec. 1743 wurde eine bessere Eintheilung beliebt und am 21. Jan. 1744 von dem Consistorium genehmigt. Der längst hier eingeführte, erst 1742 neu

aufgelegte Frankfurter Katechismus ſolle zu Grund gelegt und nach 52 Sonntagen in eben ſo viele Lectionen getheilt werden, die mit den Feſt-Lectionen in 5/4 Jahr durchgegangen würden (G. 284 f. 305—307. IX. 71—76). Hierauf erſchien gedruckt: Dr. H. Andr. Walthers erläuterter Katechismus Lutheri in 52 Lectionen und die Feſt-Lectionen getheilt, nebſt Anhang von der Confirmation und einer Ordnung des Heils, Frkft., bei Ph. H. Hutter, 1746. Eine zweite verbeſſerte Auflage mit einer vollſtändigern Ordnung des Heils und einer Vorrede von Senior Dr. J. Ph. Freſenius erſchien 1751, und 1752: Kurzer Begriff der chriſtlichen Lehre nach dem erläuterten Catechismo des ſel. Herrn Dr. H. A. Walther, in kürzere Fragen und Antworten verfaßt, nebſt einer Vorrede von Senior Freſenius, Frkft., Ph. H. Hutter. Dieſer Katechismus, ohne Zweifel in noch mehreren Auflagen, blieb bis 1814 im Gebrauch (K. 282), von wo: (Rauſchenbuſchs) auserleſene bibliſche Hiſtorien nach Hübner, Schwelm, 1812, in den Kinderlehren durchgegangen wurden. Ueber die Reihenfolge gaben jährlich erſcheinende Tabellen in 4° die nöthige Auskunft.

§. 136. Hiervon ſind nun wohl zu unterſcheiden die Katechismus-Werke der Senioren Spener und Pritius, welche gleichſam neben herliefen, aber auf die Verbeſſerung des gemeinüblichen größeren Katechismus und die lebensvollere Behandlung deſſelben nicht geringen Einfluß übten. Spener, welcher ſich überhaupt um die chriſtliche Bildung der Jugend ein unſterbliches Verdienſt erwarb, trat nicht ſobald ſeinen hieſigen Beruf als Senior an, als er auch, in Erwägung, daß bis dahin manche Geiſtliche für ihre höhere Stellung in dem religiöſen Jugendunterrichte etwas Herabwürdigendes gefunden, wenig oder nicht an die Kinderlehren gedacht, ganz gegen Luthers Meinung, und faſt Alles der Schule überlaſſen hatten — ſelbſt Hand ans Werk legte und, was die früheren Senioren nicht gethan zu haben ſcheinen, an der Verſehung der neu belebten Kinderlehren Theil nahm. Der damals giltige Katechismus ſcheint ihm nicht genügt zu haben. In ſeiner freiern Stellung als Senior und neuer Mitarbeiter an den Kinderlehren glaubte er weniger daran gebunden zu ſeyn, und veröffentlichte deßhalb ſeine: Einfältige Erklärung der chriſtlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Lutheri u. ſ. w. von Ph. Jac. Spener, Frkft., 1677, neu aufgelegt 1713 von Zunners Erben und J. Adam Jung, 12°. Während er ſelbſt darnach lehrte, wollte er den jeden Orts (alſo auch hier) gebräuchlichen Katechismus nicht verdrängen, ſondern geſtattete

hierin völlige Freiheit; nur Denen, welche ſich ſeiner in Predigten und Kinderlehren bedienen wollten, gab er nützliche Winke. Sein Katechismus ſollte nicht auswendig gelernt werden, um das Gedächtniß nicht zu ſehr zu beſchweren, höchſtens ſollten es die angeführten Bibelſprüche. Speners Bemühung ging vorzüglich dahin, ein gemüthvolles und thätiges Chriſtenthum zu wecken. Dabei war er ſehr faßlich und ſorgfältig in der Erklärung und bibliſchen Begründung der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehren. Aufgefordert von ſeinen Amtsbrüdern, ließ er ferner im Druck erſcheinen, und zwar in lateiniſcher Sprache: Tabulae catecheticae etc. autore Ph. Jac. Spenero D. etc. Francof. typis et impensis B. C. Wustii, sen. MDCLXXXIII. fol. In 108 Tabellen ſtellt Spener nach der Ordnung des kleinen Katechismus den geſammten Lehrbegriff des Chriſtenthums überſichtlich dar. Es war ihm, wie er in der Vorrede erwähnt, von dem Miniſterium aufgetragen worden, da man bisher, um nicht allzu oberflächlich zu verfahren, den Katechismus in faſt 100 Abtheilungen behandelt hatte, dieſe Abtheilungen beſſer zu ordnen, eine größere Gleichförmigkeit zu erzielen und bei jeder Abtheilung kurz anzugeben, was dabei der Jugend Nützliches mitgetheilt werden könne. Mithin boten dieſe Tabellen den vollſtändigen Lehrſtoff für die Kinderlehren, ohne durch Fragen und Antworten zu binden. Senior Pritius gab dieſelben, aus dem Lateiniſchen überſetzt und, jedoch nur in Speners Sinn und auch möglichſt mit ſeinen Worten, überarbeitet und vermehrt 1713 heraus (neu aufgelegt 1717, bei den Zunnerſchen Erben und J. Adam Jung, gedruckt bei J. Phil. Andreä, klein 8°). Zwar ſind die Ueberſchriften der Tabellen beibehalten, aber ihre trockene, ſtrenge Darſtellung iſt fließend verarbeitet. Dieſe Werke gaben dem Gebrauche des damals hier geltenden größern Katechismus, welcher nach Verordnung des Conſiſtoriums allein in den Schulen gebraucht wurde (ſiehe Vorrede von 1742), und von welchem Walther 1746 in ſeiner Vorrede ſagt, ſeine Erläuterungen ſeyen gar kurz, eine größere Brauchbarkeit und Vollſtändigkeit. Daher bediente man ſich ihrer lange Zeit, obwohl Senior Münden (1732—1741) manche Ausſtellungen an Speners Tabellen machte (F. 853), deßhalb eine andere Ordnung befolgte und außer der jährlichen kleinen Tabelle über die ſonntäglichen Katechismus-Abſchnitte, welche das Miniſterium veröffentlichte, und welche Hinweiſungen Anfangs nur auf Speners Tabellen, dann aber auch auf den Frankfurter Katechismus enthielten (dergleichen ſind noch aus den Jahren 1734, 1743—1747 vorhanden), als Senior eine beſondere Tabelle für die von ihm zu ver-

ſehende Kinderlehre heraus (IX. 77. 78. 80. 82. 83. 88). In ganz ſpäterer Zeit lehrte Senior Hufnagel nach den von ihm 1796 herausgegebenen: Katechetiſchen Sonntags-Lectionen.

§. 137. Luthers kleiner Katechismus, welcher ſchon 1553 hier bei Hermann Gielffrich in Folio mit Holzſchnitten herausgekommen war (Stadtbibliothek), wurde in verſchiedener Geſtalt bis in dieſes Jahrhundert gedruckt. Vom 13. Nov. 1689 finden ſich gedruckte Frageſtücke an eine Wiedertäuferin. Ferner erſchienen: Kurz gefaßte Kinderbibel, Frkft., J. Ph. Hutter, 1753 (Spruchbuch), und: Die erſten Buchſtaben der evangeliſchen Lehre für Kinder und Erwachſene, von dem hieſigen Prediger J. Friedr. Stark, 1762 (IX. 61. 89). Ebenderſelbe hatte auch Speners Tabellen bearbeitet 1725 herausgegeben. Außerdem wurden verſchiedene Vorbereitungsbüchlein veröffentlicht, als: Die Ordnung des Heils; Die Kindermilch u. a.

§. 138. c. Schon in der erſten Kirchenordnung von 1533 wurde beſtimmt, daß an jedem Mittwoch eine Kinder- oder Katechismus-Predigt zu den Barfüßern eine halbe Stunde lang gehalten werden ſollte; zu derſelben ſollten die Lehrer der lateiniſchen und deutſchen Schulen ihre Kinder bringen. Sie wurde entweder wegen überhäufter Thätigkeit der wenigen Prädikanten oder wegen anderer Hinderniſſe ſchon 1539 wieder eingeſtellt (VI. 2. Ritter 213. 259). — Spener ſagt in der Vorrede zu ſeinen katechetiſchen Tabellen: von alter Zeit her ſeien die Nachmittags-Predigten dazu beſtimmt, daß der Lehrabſchnitt der nachfolgenden Kinderlehre darin behandelt werde. Dieſer Geſichtspunct wurde bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts feſtgehalten (J. 180. 694). Da jedoch viele Erwachſene, in Geringſchätzung der Katechismuslehre, weder dieſe Predigten und noch viel weniger die Kinderlehre beſuchten, ſo hielt es Spener für nothwendig, auch in den Morgenpredigten davon zu handeln. Weil er aber hier an das ſonntägliche Evangelium gebunden war (§. 50), ſo konnte er nur den Eingang der Predigt dazu benützen, was er auch mehrere Jahre hindurch vollführte. Hierauf erſchienen: Dr. Ph. Jac. Speners kurze Katechismus-Predigten u. ſ. w. 1689, neu verlegt 1697 von J. Dav. Zunner, 4°. Sie waren von ihm zu dieſem Zweck noch beſonders bearbeitet worden. Den Stoff derſelben, erklärte er ſelbſt, habe er in ſeinem Katechismus von 1677 nur in Fragen und Antworten gekleidet.

§. 139. d. Verſchieden von dieſen Katechismus-Predigten waren die Kinderlehren. Den Städten Frankfurt und Straßburg gebürt das Verdienſt, daß ſie ſchon früh dergleichen anordneten, wäh-

rend man noch zu Speners Zeit (ſiehe Vorrede zu ſeinem Katechismus) an vielen Orten nicht daran dachte oder die Sache ſchläfrig betrieb. Erſt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden die Kinderlehren durch den Darmſtädtiſchen Oberhofprediger Dr. Balth. Menzer im Darmſtädtiſchen Gebiete eingeführt. Wie aber hieſigen Orts die Kinderlehre bis zu dem Jahre 1543 betrieben wurde, iſt nicht bekannt. Doch nachdem der von Dr. Cornarius vermittelte Katechismus auf Befehl des Rathes 1543 gedruckt worden war (abgedruckt im Jahre 1615, ſiehe Regiſtratur des Miniſteriums), griff man die Uebung deſſelben in der Kirche mit großem Eifer an. Der Gemeinde wurden die Gründe angezeigt, warum man die ehemalige Weiſe eingeſtellt und eine bequemere angeordnet habe. Die von den Schullehrern eingeübten Kinder ſollten öffentliche Antworten geben, die kleinern Kinder bisweilen einfach das Vater unſer, den Glauben und Anderes aufſagen, die Artikel ſollten den Anweſenden etwas weiter erklärt und nach Verlauf einer Stunde der Gegenſtand der nächſten Kinderlehre angezeigt und zur Vorbereitung darauf ermuntert werden. Dieſe Einrichtung erlitt jedoch durch übermäßige Beſchwerung älterer Geiſtlichen, ſo wie durch Krieg und Seuchen, wahrſcheinlich von 1545 an, wieder eine längere Stockung. Aber mit der Einführung des lutheriſchen Katechismus 1557 wurde ſie erneuert (VI. 1. 4. IX. 59. Ritter 285).

§. 140. In dieſer Zeit wurde auch eine Einrichtung vorgeſchlagen, die nicht nur in das Leben trat, ſondern auch bis zu Anfang dieſes Jahrhunderts dauerte, das ſogenannte Beten (Herſagen) auf dem Trittel (Altar). Es heißt in dem geſtellten Antrage (IX. 59): „Auch achten wir, es wäre nicht unnützlich, daß man mit der Zeit je zween Knaben zurichtet und etwa ſolche gegen einander aufſtellt, welche ſelbſt einander oder einer um den andern etliche Artikel fragten und antworteten und Solches etwas lautbar, auf daß die ganze Kirche es möchte hören.“ Dabey wurde üblich, eins der Hauptſtücke des kleinen lutheriſchen Katechismus oder, was aber längere Zeit vernachläſſigt wurde (V. 1363. B. 278), die ſogenannte Haustafel und das Amt der Schlüſſel, der Reihe nach, in der angegebenen Weiſe zu behandeln. Die Knaben traten in die Altarſchranken und begannen, früher nach mehreren Verhandlungen des Geiſtlichen, ſpäter gleich nach dem Anfangsgebet und, wenn ſie geendigt hatten, fing die eigentliche Kinderlehre an (G. 306. 318). Zur Auszeichnung trugen ſie ein hinten herabhängendes rothes oder blaues Mäntelchen in Folge der älteren Sitte, nach welcher adelige und gelehrte Per-

ſonen (hier deren Kinder) in einem rothen, andere in einem blauen Mantel einhergingen. Uebrigens hatte man Gründe, weßhalb es den Schullehrern nicht frei ſtehen ſollte, wen ſie wollten auf dem Trittel beten laſſen (B. 420 f.). Dieſe Einrichtung fand auch anderwärts Statt. In der Sächſiſchen Kirchenordnung von 1572 wird geboten, daß der Katechismus in den Städten nach der Vesper von 2 Knaben Fragweiſe hergeſagt werden ſollte (Flügge II. 199).

§. 141. Zeit und Ort der Kinderlehren wurden 1543 auf Sonntags Mittags 1 Uhr in der damaligen Pfarre zu St. Bartholomäi, ferner zu St. Peter und Dreykönig beſtimmt, 1547 aber, weil der Prediger zu St. Peter Sonntags Morgens noch die Gemeinde zu Bornheim und der zu Dreykönig die zu Oberrad verſehen mußten, auf 2 Uhr feſtgeſetzt (VI. 1. 4b. IX. 59 Ritter 285 f.) Weitere Angaben finden ſich in den Agenden von 1589 an, zuletzt noch in dem Katechismus von 1742, mit der Ueberſchrift: Uebung des Katechismus in der Kirche mit den Schulkindern und anderm jungen Volk. Es ſollte nämlich auch die bereits zum Abendmale gegangene Jugend noch in der Kinderlehre nach dem Katechismus geprüft werden (B. 274 f). Spener in der Vorrede zu den Katechismus-Tabellen bemerkt, es ſeyen dieß junge ledige Leute, die ſich entweder freywillig ſtellten oder von den Ihrigen dazu angehalten würden. In den Agenden von 1589 und 1599 iſt die Zeit dafür auf 2—3, in denen von 1644 und 1688 auf 1—2 Uhr Sonntags angeſetzt. Am 30. Juli 1625 wurde beſtimmt, daß ſtatt der Nachmittags-Predigt in der franzöſiſchen Kirche nur eine (franzöſiſche) Kinderlehre ſolle gehalten werden (A. 78); doch zu Speners Zeit wußte man nichts mehr davon (Vorrede zu den Katechismus-Tabellen). Nach der Agende von 1644 ſollten Kinderlehren zu St. Katharinen, St. Peter, im Hospital und zu Dreykönig Statt haben. Zu St. Katharinen, wohin ſie ſchon 1579 aus der Barfüßer Kirche verlegt worden war, weil ſie durch die dortige Nachmittagspredigt und die darauf folgenden Kirchentaufen ſehr beeinträchtigt wurde (ſie war ſchon früher im Gange geweſen, aber aus unbekannten Gründen wieder unterlaſſen worden. Zu ihrem beſſern Betriebe machte Figulus Vorſchläge.), iſt bemerkt, daß ſie um 1 Uhr, aber zu St. Peter und Dreykönig nach der Nachmittags-Predigt gehalten würden (III. 779. IV. 238. 565. Ritter Mc. II. 339). — Als am 20. Oct. 1588 bey dem Heimgange der Kinder aus der Kinderlehre zu St. Katharinen ein ſechsjähriges Mädchen von einem ſcheu gewordenen Ochſen beſchädigt wurde (der Viehmarkt wurde in der

Nähe gehalten), und manche Perſonen der in dieſe Nähe verlegten Kinderlehre die Schuld dieſes Unfalls beymaaßen, ſo wurde auf Antrag des Miniſteriums der Viehmarkt auf den Freytag verlegt. Vor der Oſtermeſſe 1589 dachte man daran, wegen mancher zu befürchtender Störungen, die Kinderlehre daſelbſt einige Sonntage auszuſetzen, was aber nicht beliebt wurde. Doch mußten nach der Meſſe die Eltern ermahnt werden, ihre Kinder wieder zu ſchicken (IV. 403. 511. 526). — In der Agende von 1688 heißt es: zu St. Katharinen und im Hospital (nämlich um 1 Uhr), aber zu den Barfüßern, St. Peter und Dreykönig nach der Nachmittags-Predigt. Wahrſcheinlich hatte der große Beförderer des religiöſen Jugendunterrichtes, Spener, der ſich ſeiner höhern Stellung ungeachtet nicht ſchämte, ſelbſt Hand an das Werk zu legen, als die Zahl der Beſucher wuchs (Vorrede zu ſeinem Katechismus), die Kinderlehre zu den Barfüßern neu eingeführt. In der gedruckten Anzeige der Kirchenarbeiten 1768 (VII. 103) heißt es: In der Barfüßer Kirche wird das Examen, welche Benennung ſpäter für Kinderlehre eintrat, von 3—4, in der St. Katharinenkirche ein kleines von 1—2 und ein großes von 2—3, ferner in der Hospitalkirche von 1—2 Uhr und zu St. Peter und Dreykönig nach der Nachmittags-Predigt gehalten. Welcher Unterſchied zwiſchen großer und kleiner Kinderlehre obwaltete, iſt nicht ganz klar. Bald ſcheint es, daß zu jener die Kinder mehrerer Schulen (G. 351), zu dieſer nur die Einer Schule, oder zu jener gar keine geführt wurden (Speners Vorrede zu den Tabellen); bald ſcheint wieder der Unterſchied in der höher gefaßten oder kürzern Behandlung zu liegen; bald in den Feſttagen (IX. 84), endlich wohl auch in der Perſon des Seniors und der älteren Geiſtlichen, welche die große Kinderlehre verſahen. — In Beziehung auf Kinderlehren an Werktagen wurde am 6. Dec. 1730 zum erſten Male Mittwochs zu St. Katharinen um 1 Uhr Kinderlehre gehalten (Lersner II. 2, 29), deren Zeit, weil ſie wenig beſucht wurde und die Schullehrer ſich darüber beſchwerten, durch Rathsſchluß vom 23. Oct. 1733, im Sommer auf die Stunde von 4—5, im Winter von 3—4 Uhr verlegt wurde (F. 833 f. 905). Im Sept. 1736 wurde zu Dreykönig eine Kinderlehre Donnerstags im Sommer um 4, im Winter um 3 Uhr eingerichtet (F. 1053 f.). Beyde ſcheinen nach ihres Urhebers, des Seniors Münden, Tod wieder eingegangen zu ſeyn, denn in einem Rathsſchluſſe vom 3. May 1753 wird auf erſtere zurückgewieſen, welche wieder anzuſtellen ſey (IX. 70. H. 103). An die Stelle der letzteren in der Dreykönig-

kirche trat ſpäter Dinstags und Donnerstags von 1—2 Uhr die Friedelſche Stunde, geſtiftet durch Teſtamentsverfügung der Wittwe Anna Sibylla Friedel, geborenen Wecker, vom 20. Aug. 1760 (H. 312). Nach Schließung der Barfüßer Kirche 1782 und Verlegung ihrer Nachmittags-Predigt und ihres Examens nach St. Katharinen hörten die beyden dortigen Kinderlehren von 1—2 und 2—3 Uhr auf; die erſtere wurde nach St. Nikolai, die andere in die Hospitalkirche, beyde auf 1—2 Uhr verlegt, wo ſie in letzterer Kirche bis 1802 dauerte (K. 106); ſtatt der von 2—3 Uhr fand das eigentliche Barfüßer Examen von 3—4 Uhr zu St. Katharinen Statt.

§. 142. Die Weiſe, in welcher die Kinderlehre gehalten wurde, iſt in den Agenden ſehr umſtändlich angegeben, nämlich: 1) Eingang, 2) Geſang, 3) Herſagung der 5 Hauptſtücke des kleinen Katechismus, 4) Gebet (von Nik. von Amsdorf, zuletzt Prof. und Superintendent zu Jena, 1546 verfaßt) — alles Bisherige durch den Geiſtlichen von der Canzel, dann auf dem Altare 5) Trittelbeten, hierauf erſt 6) die eigentliche Prüfung der Jugend aus dem Katechismus, den Pſalmen und Sprüchen, letzteres beſonders an Feſttagen, weßhalb die erwählten Sprüche in den Agenden von 1589 an enthalten ſind, alsdann wieder von der Canzel 7) Schlußgebet, 8) Geſang, 9) Vorleſen des aufgegebenen Hauptſtückes für das nächſte Mal, und 10) Kirchenſegen. — Am 16. Jan. 1766 beſtimmte das Conſiſtorium, daß die Prediger in den Kinderlehren nicht mehr nach Vorſchrift der Agende, ſondern nach der verbeſſerten deutſchen Schulordnung vom 12. Nov. 1765, auf die Canzel, ſondern nur auf den Altar ſich zu begeben hätten (H. 442. IX. 87). Die Jugend wurde ſtets nur Ein Hauptſtück nach der Reihenfolge des Katechismus gefragt. Später wurde dem fünften Hauptſtück noch der Abſchnitt von dem Amte der Schlüſſel zugefügt, und am ſechſten Sonntag die Haustafel vorgenommen, weil wenig Kinder ſie wüßten, und, wäre ſie auf Ein Mal zu groß, könne man ſie in mehrere Theile trennen (IV. 352. 355. B. 185. 263. 274. 278). — Im Auguſt 1665 wurde beſchloſſen, ein übrigens nicht weiter angegebener Rathsſchluß ſolle von der Canzel verleſen und in Druck gegeben werden (A. 403). Im Dec. 1669, ohne Zweifel auf Speners Betrieb (Vorrede zu ſeinen Katechismus-Predigten und zu der deutſchen Ausgabe ſeiner Tabellen durch Pritius), wurden über die religiöſe Bildung der Jugend in den deutſchen Schulen und der lateiniſchen, ſo wie über die Verbeſſerung der Kinderlehren vielfache Vorſchriften gegeben. Die Lehrer, ſogar die an den niedern Claſſen der lateiniſchen Schule, ſollten

ihre Kinder in die Katechismuslehre und wieder zurückführen und ſich anſtändig benehmen. Die Geiſtlichen ſollten nur das vorgeſchriebene Fragſtück vornehmen; die Exemten *) der lateiniſchen Schule, wie früher, die jüngern Kinder prüfen (A. 665—667). Ueber die Exemten wird mannichfach geklagt, daß ſie ſich hierin ſäumig erwieſen. Es wurde ihnen ſpäter eine eigene Anweiſung zu dieſem Geſchäfte gegeben (A. 474. 580. B. 428. 586. 590. 592. 670). Im Jahre 1673 wurde beſtimmt, daß der unvermeidlichen Unruhe wegen die kleineren Kinder, wenn ſie abgehört ſeyen, aus der Kirche entlaſſen werden ſollten (B. 342 f.). Aus Speners Vorrede zu den Katechismus-Tabellen kann man zur Vervollſtändigung noch hinzufügen, daß an einem Feſtſonntage und etwa auch am nachfolgenden Sonntag, mit Ausfall des Katechismus-Abſchnittes, der an der Reihe war, der Gegenſtand des Feſtes behandelt wurde; deßgleichen an den Sonntagen des Advents und den 2 letzten Sonntagen vor Oſtern. Um nicht zu oberflächlich zu verfahren, ſeyen die Hauptſtücke in mehrere Abſchnitte getheilt, das I. in 20, das II. in 20, das III. in 12, das IV. in 15, das V. in 13, die Hausstafel in 15, welche einzeln, nachdem zuerſt aus Rückſicht auf die jüngern Kinder ein ganzes Hauptſtück mit Luthers Fragen und Antworten hergeſagt ſey, alsdann mit den Geübteren durchgegangen würden. Zuletzt gibt er eine Beſchreibung von der zweckmäßigen, milden und ſchonenden Weiſe, wie verfahren werde; vielleicht nur, wie Er verfuhr und verfahren wünſchte, was natürlich bey ihm und ſeinen Nachahmern nicht ohne großen Erfolg blieb. — Uebrigens mochten die Senioren ſich manche größere oder kleinere Abweichungen von dem vorgezeichneten Gange erlauben, meiſt zum Vortheil eines beſſern und zeitgemäßen Sachbetriebes. Dahin zielten auch die amtlichen Abänderungen, welche im Dec. 1743 getroffen wurden (IX. 72—76. G. 305—307).

§. 143. Klagen über den mangelhaften Zuſtand der Kinderlehren wurden ſchon früh laut und erſtreckten ſich von dem ſechzehnten bis ins neunzehnte Jahrhundert. Durch Spener wurde viel gebeſſert und kam neuer Eifer in die Sache. Nichts deſto weniger wurde bald im Allgemeinen über ſchlechten Beſuch geklagt, bald über das Wegbleiben der Knaben, welche unterdeß ſpielten, kegelten,

*) Exemten waren Schüler, welche bereits die oberſte Claſſe durchlaufen hatten, jedoch noch an manchem Unterrichte in derſelben Theil nahmen und außerdem in höherer Weiſe für die Hochſchule vorbereitet wurden.

ſich badeten oder bey Leichen zu ſingen hatten. Oder es wurde über die Lehrer geklagt, die nicht kamen oder die Kinder nicht genug eingeübt hatten, oder im Chor der Barfüßer Kirche entweder einen Kreis bildeten oder zuſammen auf- und abwandelten, um ſich von den Tagesereigniſſen zu unterhalten. Endlich fehlte es auch nicht an Klagen über das Benehmen der Geiſtlichen. Man ſuchte durch allſeitige Ermahnungen zu helfen, beſonders an Eltern, Kinder, Herrſchaften und Geſinde. Doch bei dem Allen lag die Schwierigkeit in der Sache ſelbſt. Das ewige Einerley der vorwaltenden Gedächtnißübung, durch welche man, abgeſehen von der Bemühung, das rechte Verſtändniß zu lehren, den Kindern die nothwendigſten Kenntniſſe einzuprägen hoffte, mußte nicht ſelten geiſttödtend für Kirchen und Schulen werden. Die Lehrer, die während der Woche die Kinder einübten, mußten nun auch noch Sonntags das tauſendfach Gehörte wieder hören. Für die Geiſtlichen war die Vorſchrift der Agenden ein Zwang, der wenig freye Bewegung geſtattete. Selbſt den Kindern mußte es zuletzt als ein gedankenloſes Triebwerk erſcheinen. So nothwendig auch dieſe Uebungen ſeyn mochten, es geſchah offenbar zu viel für die Gedächtnißſache (III. 779. V. 1066. IX. 62. 64—66. A. 61. 69. 115. 163. 329. 399. 474. 559. 649. 651. B. 11. 144. 220 f. 492. 512. 514. 620. 671. D. 2. 74. 147. 193 f. 200. 203. 217. 251 f. 482. E. 72 147. 161. 304. 435. F. 438. 941. 949. 1043.) — Am 30. März 1698 beſchwerten ſich die Lehrer, daß die ohne Erlaubniß gegen die Verordnung beſtehenden Privat-Schulen ihnen zu viele Kinder entzögen, weßhalb ſie keine Knaben für die Kinderlehre ſtellen könnten. Sie wurden angewieſen, im Nothfall wenigſtens 2 Knaben zu ſtellen (D. 254). Im September 1751 erſcholl die Klage, daß die Kinderlehre in der Hospital-Kirche in großen Verfall gerathen ſey; aus 6 Schulen ſeyen keine 100 Kinder anweſend und darunter viele kleine. Am Altare, wo eine Viertelſtunde katechiſirt werden ſollte, befänden ſich kaum 3 oder 4 Kinder, die zu einem unter uns in Unterricht gingen. An dem Buß- und Bettage, wo eine ſogenannte große Kinderlehre (§. 141.) gehalten würde, wäre dieſelbe nicht zu Stande gekommen, wenn nicht der Vorſinger einige große Knaben von der Straße geholt und in die Kirche genöthigt hätte (IX. 84)! Hierauf ſcheint die dortige Kinderlehre eine Zeitlang eingegangen oder in die St. Katharinenkirche verlegt worden zu ſeyn (IX. 70), denn am 6. März 1759 verordnete der Rath, daß ſie, wahrſcheinlich mit mehr Ausſicht des Erfolges, wieder gehalten werden ſolle (IX. 85). Die

völlige Aufhebung aller Kinderlehren (§. 36) im Jahre 1836 geſchah hauptſächlich aus dem Grunde, weil ſie, zumal unter den neueren Zeitverhältniſſen, zu wenig beſucht wurde (K. 91. 615. 794 f. L. 57. 172. 198).

§. 144. e. Der pfarramtliche Religionsunterricht beſtand nach den Agenden von 1644 und 1688 nur darin, daß der Prediger die ihm etliche Tage (1688, S. 149) vor dem erſten Abendmal-Genuſſe in das Haus geſchickten Kinder prüfte, ob ſie in den wichtigſten Stücken des evangeliſchen Glaubens bewandert ſeyen. Dazu hatten ſich ſchon 1529 die Prädikanten erboten (§. 129). Es lag aber in der Natur der Sache, daß ſich mehr daraus bilden mußte, und es iſt nicht zu bezweifeln, daß auch hier Spener belebend einwirkte. In der Vorrede zu den Tabellen erwähnt er Diejenigen, welche vor ihrem erſten Abendmal-Genuſſe von den Geiſtlichen zu unterrichten ſeyen; weßhalb denn letztere mit den ihrer Sorgfalt von den Eltern anvertrauten Kindern ähnliche Uebungen anſtellten, wie in der Kirche. In der Anſprache des Miniſteriums an Eltern u. ſ. w. vom 1. Dec. 1685 wird (S. 47) geſagt: Eltern ſollen ihre Kinder, ehe ſie zum Tiſche des Herrn gehen, zu dem Prediger und Beichtvater führen, damit derſelbe, wie das Kind in ſeinem Glauben gegründet, erfahren und, wo noch Mangel erſcheine, es mit ſeinem Unterricht erſetzen könne; denn es ſey in ſolchem Falle nicht genug, daß die Eltern allein oder der Schullehrer bloß die Worte des Katechismus von ihnen abhöre. Daraus ſcheint hervorzugehen, daß ein ſolcher Unterricht noch nicht regelmäßig im Gange war, ſondern erſt noch als nothwendig und zweckmäßig empfohlen werden mußte. Denn da jener Mangel ſich nicht ſelten fühlbar machte, mußte ein vollſtändiger Confirmandenunterricht ſich daraus bilden, in welchem von 1743 an der größere Katechismus gebraucht werden ſollte (G. 285. 305—307). Erwachſene, die nicht unterrichtet und nicht confirmirt waren, ſtellten ſich entweder freiwillig oder, wenn man ſie entdeckte, wurden ſie genöthigt, ſich unterrichten zu laſſen. Ebendaſſelbe wiederfuhr Denen, welche unreligiöſen oder unkirchlichen Anſichten ſich hingegeben hatten (J. 124. 130. 191. 308 f. 536). Im May 1753 dachten Rath, Conſiſtorium und Miniſterium darauf, wie der fühlbaren allgemeinen Unwiſſenheit zu begegnen ſey, und es wurde angeordnet, weil manche Eltern und Vormünder die Kinder entweder gar nicht oder zu ſpät in den Confirmandenunterricht ſchickten, und Erwachſene vorkämen, welche nicht confirmirt und ohne Beichte zum Abendmal gingen oder ſelbſt Das nicht, ſollten

die Schullehrer vierteljährlich ein Verzeichniß der 12jährigen Kinder einschicken und auch auf die Privatlehrer achten (H. 97—103). Von dieser Zeit scheint der vorbereitende pfarramtliche Religionsunterricht für Kinder von 12 Jahren an (das sogenannte Gebet) bis zu ihrem Eintritt in den Confirmandenunterricht herzurühren. Ursprünglich mochte die Mangelhaftigkeit des Religionsunterrichtes in den Schulen, der in bloßer Gedächtnißübung nach dem Katechismus bestand, eine solche Einrichtung nothwendig machen. Nachdem aber die Schulen auch in dieser Hinsicht sehr gewonnen haben, könnte der pfarramtliche Religionsunterricht überflüssig erscheinen. Aber selbst einen guten Religionsunterricht in den Schulen vorausgesetzt und abgesehen von den Kindern verschiedener Confession in den Schulen und Privat-Unterrichtsanstalten, wodurch der Unterricht mehr allgemein gehalten werden muß, ist es vorzüglich das Ansehen des geistlichen Amtes und das Vertrauen, welches man in würdige und beliebte Geistliche setzt, wovon man einen tiefern Eindruck ihres Religionsunterrichtes erwarten darf. Diese Einrichtung erscheint um so zweckmäßiger, als ohnehin auf diesen Unterricht nur wenige Stunden wöchentlich, mit Ausfall von Fest-, Confirmationswochen, Sommerferien und Unpäßlichkeiten des Lehrers und der Schüler, verwendet werden können, und für den eigentlichen Confirmandenunterricht oder den höhern Lehrbegriff eine vorbereitende Grundlage erforderlich ist, ohne welche jener nicht viel fruchten würde. Ferner müssen die Kinder dem Geistlichen früh zugeführt werden, damit sie sich an seine Weise gewöhnen, ihn verstehen lernen und sich vertrauensvoll an ihn anschließen, bevor bey ihnen eine Entwicklungszeit eintritt, in welcher sie flatterhaft sind und sich weniger gern fügen, zumal da dem Geistlichen die Nöthigungsmittel der Schule nicht zu Gebote stehen. Auch handelt es sich nicht bloß um den Unterricht, sondern eben so viel und fast noch mehr um die religiöse Gemüthsbildung durch erbauliche Einwirkungen. — Der oben erwähnte Katechismus, welcher bey diesem Unterrichte gebraucht werden sollte, wich mit dem jetzigen Jahrhundert manchen seitdem erschienenen Leitfäden, theils fremden, theils eigens ausgebreiteten oder durch den Druck veröffentlichten. Zu den letzteren gehören: 1) Leitfaden zum Unterrichte in der christlichen Lehre, von Dr. J. Ph. Benkard, Consistorial-,Kirchenrath, Vicesenior und Pfarrer dahier, Frkft. dritte Auflage, Sauerländer, 1831; 2) Christenlehre für reifere Zöglinge der evangelischen Kirche, von M. Anton Kirchner, Consistorial-Rath und Pfarrer dahier, Frkft., Willmans, 1820; 3) Leitfaden

zum christlichen Religionsunterrichte für ev. lutherische Confirmanden, von Anton Kirschten, Consistorial-Rath und Pfarrer dahier, Frkft., 1841.

§. 145. Dieser vorbereitende Religions-, so wie der nachherige Confirmandenunterricht, wofür in den neu erbauten Pfarrwohnungen größere Zimmer eingerichtet sind, war so lange an keine bestimmte Stunde gebunden, als der Unterricht in den ehemaligen Schulen ebenfalls nicht streng eingetheilt war, mußte sich aber nach der bessern Einrichtung derselben in diesem Jahrhundert hauptsächlich auf die Morgenstunden von 11—12 Uhr, so wie im Sommer von 7—8 Uhr beschränken, obgleich bei der unaufhörlichen Erweiterung des Schulunterrichtes und seiner Verbreitung fast über die ganze verfügbare Zeit, dem Ministerium auch die genannte Zeit öfter bestritten und von dem Gymnasium, den Schulen und Privat-Unterrichtsanstalten in Anspruch genommen, jedoch stets als unumgänglich nothwendig festgehalten wurde (K. 249. 256. 258. 502. 658. 661 f. 821. 834. L. 261. 265. 300. 409. M. 148. 155. sammt den dazu gehörigen Beylagen). Die Zahl der wöchentlichen Stunden und die Trennung der Geschlechter hängen, da hier keine Eintheilung der Gemeinde in Kirchsprengel besteht, von der sehr verschiedenen Zahl der nach freyer Wahl der Eltern einem Prediger anvertrauten Zöglinge ab. Der Confirmandenunterricht, welcher früher nur etwa 6—8 Wochen lang vor der Confirmation täglich ertheilt wurde, wird jetzt ungleich zweckmäßiger auf das ganze vorhergehende Jahr oder einen großen Theil desselben, nicht täglich, ausgedehnt. Die Prüfung der Confirmanden, ehedem mit der Confirmation verbunden, ist jetzt von dieser getrennt und wird, wie diese, öffentlich in der Kirche an 2 oder 3 Nachmittagen vor derselben, von demjenigen Geistlichen, der die Kinder unterrichtet, gehalten. Da über das Alles keine Vorschriften bestehen, und die Verhältnisse oft sehr verschieden sind, so kommt manche abweichende Behandlung vor, die aber der Sache selbst im Ganzen wenig Eintrag thut. — Für die Dörfer wurde in der gedruckten Verordnung wegen der Gottesverehrung vom Jahre 1779 verfügt: Die Catechumeni sollen künftig an jedem Ort wenigstens Ein Jahr zum ersten Genuß des h. Abendmales vorbereitet werden (VI. 89). Dort fand nämlich kein vorbereitender Religionsunterricht Statt, welcher erst in neuerer Zeit auf manchen unserer Ortschaften aus eigenem Antriebe der Geistlichen begonnen und fortgesetzt worden ist.

§. 146. B. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die in der älteren Kirche den Bischöfen vorbehaltene Vervollständigung

der Taufe (Firmung), welche bey der Reformation, weil sie kein Sacrament sey, längere Zeit vernachlässigt, schon durch Sarcerius und später Mart. Chemnitz mit der nöthigen Abänderung wieder empfohlen worden war, unter dem Namen der Confirmation (Bestätigung, Befestigung) fast allgemein wieder eingeführt (Augusti VII. 387). Man fühlte, daß bey der seit dem 3ten Jahrhundert üblichen Kindertaufe in den reifern Jahren der Jugend eine kirchliche Feyerlichkeit nothwendig sey, durch welche die Kinder nach vollständig genossenem Religionsunterrichte selbstständig die Verpflichtungen der Taufe übernehmen müßten. Ferner lautet eine Stelle der Schutzschrift (Apologie) der Augsburgischen Confession (Libri symbolici recens. C. A. Hase, Lips. 1837, p. 212, 40): Viele gehen bey uns zum Tische des Herrn, aber zuvor unterrichtet, geprüft und freygesprochen (absoluti). Schon in der ältesten Kirche wurde Niemand zur Theilnahme an der höchsten Feyerlichkeit des Christenthums, dem h. Abendmale zugelassen, ohne unterrichtet und geprüft worden zu seyn, an welches sich von selbst die Erklärung der gewonnenen Ueberzeugung oder das Glaubensbekenntniß anschloß. Auch die evangelische Kirche, welche von Anfang an den Religionsunterricht ihrer Zöglinge zum Gegenstande der vorsorglichsten Bemühung gemacht hat, beschließt diesen in den Unterscheidungsjahren der Kinder mit der Prüfung derselben und der Ablegung ihres protestantischen Glaubensbekenntnisses, welchen Ermahnung und Ertheilung des kirchlichen Segens unter Auflegung der Hände nach apostolischem Gebrauche, meist durch die gewöhnlichen, seltener durch obere Geistliche, folgen. Da erst hierauf die Confirmirten zu dem h. Abendmale zugelassen werden, so ist die Confirmation in dieser Hinsicht eine Befähigung zum Genusse des h. Abendmales (Eichhorn Kirchenr. II. 277. Wiese Kirchenr. III. §. 410). Als aber bei der Reformation zwei neue christliche Confessionen entstanden, welche in der Lehre und Behandlung des Abendmales sowohl gegen die ältere Kirche, als auch unter sich selbst Gegensätze bildeten, so wurde die Theilnahme an der Abendmal-Feyer zugleich ein unterscheidendes Merkmal der Confession, der man angehört, und es schien eine vorhergehende Belehrung und Prüfung über die Unterscheidungslehren der Confession desto nothwendiger, als man ohne Kenntniß und Bekenntniß derselben nicht als Mitglied in die besondere Kirchengemeinschaft aufgenommen werden konnte (Wiese Kirchenr. III. §. 410). Deßhalb wurde hier im August 1679 ernstlich in Betracht gezogen, wie vorgebeugt werden könne, daß Niemand ohne unterrichtet und geprüft zu seyn, zum Tische des Herrn gehe, welches

ſehr gemein werden wolle (C. 86). Dadurch wurde die Confirmation, als die Bedingungsfähigkeit zur Abendmal-Feier einer beſtimmten Confeſſion, zugleich die feierliche Aufnahme in dieſelbe (Richter Kirchenr. 1848, §. 242). Ein ſpäterer Confeſſionswechſel, ſogar zwiſchen den beyden proteſtantiſchen Confeſſionen, macht noch jetzt an den Orten, wo ſie getrennt blieben, eine neue Belehrung, wenigſtens über die Unterſcheidungslehren, und eine beyſtimmende Erklärung nothwendig, mit welcher noch mancherley Förmlichkeiten bey den kirchlichen Behörden verbunden ſind. Ein Fall dieſer Art iſt erſt 1845 hier vorgekommen. An vielen andern Orten muß der Fremde, um zu der Theilnahme an der confeſſionellen Abendmal-Feier zugelaſſen zu werden, überhaupt um als Mitglied einer beſtimmten proteſtantiſchen Confeſſion zu gelten, ein Zeugniß der Confirmation in derſelben beybringen. Ein ſolches vom 13. Sept. 1739 findet ſich IX. 67. Zu dieſem Behufe werden in Preußen und Sachſen den Confirmirten förmliche Confirmationszeugniſſe ausgeſtellt.

§. 147. In der Frankfurter Agende von 1644, S. 117. 157. iſt nur angegeben: daß Kinder, welche das erſte Mal zum h. Abendmal gehen wollen, etliche Tage zuvor von ihren Eltern oder Vormündern einem Prediger in das Haus geſchickt werden, damit er ſie aus dem Katechismus befrage und wie ſie in ihrer Kenntniß des Chriſtenthums bewandert und demnach zur Theilnahme an dem Abendmale geeignet ſeyen, hernach aber ſie ermahne, wie ſie ſich zum würdigen Genuſſe deſſelben vorbereiten, auch im nachfolgenden Leben chriſtlich verhalten ſollen. — Spener ſagt in der Vorrede zu ſeinen Katechismus-Tabellen vom Jahre 1683: Die von dem Geiſtlichen vor dem erſten Abendmal-Genuſſe Unterrichteten empfangen nach vorgängiger Prüfung den Segen durch Hand und Mund des Geiſtlichen. Dieſes ſcheint aber nicht in allgemeinem Gebrauch geweſen zu ſeyn, ſonſt wäre ſehr zu verwundern, daß die Agende von 1688, die überhaupt nur eine Wiederholung der von 1644 iſt, (S. 111. 149.) lediglich die frühere Vorſchrift wiederholt. War es eine ſtille Gegenwirkung gegen Speners Richtung, beſonders ſeit ſeinem Weggange von hier im Sommer 1686, oder ſcheute man ſich, eine Einrichtung, die noch nicht allgemein geworden war, geſetzlich vorzuſchreiben? — Erſt in dem Waltherſchen Katechismus von 1746 findet ſich (S. 381) ein Anhang von der Confirmation, in welchem er die Weiſe ſeines Verfahrens darſtellt, gewiß mit dem Wunſche, daß es Nachahmung finde, was auch wohl, doch ohne Zwang, geſchehen ſeyn mag. Er erklärt, daß die Kinder, bevor ſie

zum Genuſſe des h. Abendmales geeignet ſeyen, confirmirt werden müßten und deßhalb 1) auf Befragen von ihrem Glauben Rechenſchaft geben (Confirmationsprüfung und Glaubensbekenntniß), dann 2) an ihren Taufbund dergeſtalt erinnert werden, daß ſie das in ihrem Namen von ihren Pathen abgelegte Bekenntniß und Gelübde nunmehr ſelbſt übernehmen, worauf 3) nach bejahenden Antworten einiger Fragen ihnen, unter Auflegung der Hände, Gottes Gnade angewünſcht und über ſie erbeten werde. Das Letztere geſchehe von ihm, wenn die Kinder ſich niedergekniet hätten, nach den Worten der Heſſiſchen Kirchenordnung: Nehmet hin den h. Geiſt, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes! Amen. Walther ſagt ferner in der Vorrede: er bediene ſich im Confirmandenunterrichte der dem Katechismus angehängten Ordnung des Heils (Lehre von der ſtufenweiſen Beförderung des Seelenheils). In der verbeſſerten Auflage von 1751 iſt dieſe Ordnung des Heils ausführlicher behandelt und noch eine kurze Kirchengeſchichte hinzugefügt. — So hatte ſich alſo trotz der dürftigen Vorſchrift der Agenden, welche jedoch im Grunde das Weſentliche der Sache treffen, die Haus-Confirmation hier gebildet. Im April 1674, März 1679 und Aug. 1691 wird zuerſt der Ausdruck gebraucht, daß Perſonen nicht confirmirt zum Abendmale gegangen ſeyen. Ferner wird die Confirmation im Oct. 1687 erwähnt (B. 407. 409. C. 30. 61. 84. 423 f.). Manche Eltern ſcheinen, bald aus Rohheit, bald wegen Abſonderung von der Kirche und eigener Religionsmeinungen, ihre Kinder der Confirmation entzogen zu haben. Es werden 20- und 25jährige erwähnt, die nicht confirmirt waren. Eine ſolche Perſon wollte ſich ſogar an einen Auswärtigen verheirathen (D. 160. 356. E. 335). — Frankfurt war alſo mit der Confirmation ziemlich ſpät nachgekommen. Denn dieſe war bereits in Brandenburg im Jahre 1540, Hannover 1542, Pommern 1563, Heſſen 1574, Mecklenburg 1582, Lauenburg 1585, Naſſau 1609, aber in Weimar 1699 und in Würtemberg erſt 1722 (Flügge II. 239. 401). Flügge macht dazu die Bemerkung, daß ſie vor dem 30jährigen Kriege allgemeiner geweſen und ſelbſt da, wo man ſie ſpäter nicht wieder fand oder wo ſie neu angeordnet werden mußte.

§. 148. In dem gedruckten Rathsſchluſſe für die hieſigen Dorfſchaften (Verordnungen in Folge gehaltener Kirchen-Viſitationen) vom 19. März 1668, durch Speners heilſamen Einfluß hervorgerufen (A. 506. VI. 86), heißt es: VI. und VII. ſind bey der Gemeinde

zu Bonames 2 Stücke, ſo nicht außer Acht zu laſſen, gefunden worden, (1. vergl. §. 64) 2. daß die jungen Leute, ſo zum erſten Mal zu Gottes Tiſch gehen, nächſt abſonderlichem Verhör, auch öffentlich in der Gemeinde vorgeſtellt, ihres Glaubens Rechenſchaft zu geben, darauf den Segen des Herrn mit Auflegung der Hand empfangen; maaßen Solches auch anderer vieler benachbarter (Heſſiſcher und Naſſauiſcher) Orte allerdings gewöhnlich iſt. Wenn denn das Gute allenthalben zu loben und davon Exempel zu nehmen, und damit — das Chriſtenthum deſto kräftiger erbaut wird: — — wird für genehm gehalten, daß diejenigen jungen Leute, ſo das erſte Mal zum heil. Abendmale gehen, nächſt vorhergegangenem abſonderlichem Verhör (beſonderer Prüfung), auch öffentlich der Gemeinde in der Kirche vorgeſtellt und ihres Glaubens Rechenſchaft zu geben angehalten werden, und endlich den Segen des Herrn mit Auflegung der Hand empfangen ſollen, mit dem Zuſatz, daß der Pfarrer jedes Ortes, bis Solches recht eingeführt, vorher von der Canzel öftere Erinnerung zu thun angewieſen wird. — Eine geſchriebene theilweiſe Agende für die Gemeinde Bornheim, muthmaßlich vom Jahre 1736, welche von dem damaligen Ortsgeiſtlichen entworfen, angewendet und bei ſeiner Verſetzung in die Stadt mitgenommen worden zu ſeyn ſcheint, enthält ein Formular für die Confirmation (VII. 19).

§. 149. Für unſere Dörfer blieb es bey jener Verordnung von 1668, wiewohl die Agende von 1688, welche nichts davon erwähnt, genau genommen ſie wieder aufgehoben hatte. In der Stadt dagegen behauptete ſich die Confirmation im Hauſe der Prediger, ſo wenig auch, beſonders früher, die Räumlichkeiten für eine zahlreich beſuchte Feierlichkeit ſich eignen mochten. Indeß liegt die Frage nahe, warum eine ſo zweckmäßige, wirkſame und ſchöne Handlung, wie die öffentliche Confirmation in der Kirche, nach dem Vorgange unſerer Landgemeinden keinen Eingang fand. Den Grund davon erkennt man zum Theil aus der ablehnenden Antwort des Miniſteriums auf den Wunſch einiger Gemeindeglieder vom 13. July 1764, die bisherige Haus-Confirmation der Kinder möge öffentlich in der Kirche geſchehen. Die Mehrheit des Miniſteriums war dagegen aus einer Beſorgniß, welche ſchon Spener in ſeinen theologiſchen Bedenken geweckt hatte, nämlich die Confirmationen möchten in „Kirchenſchauſpiele“ ausarten (H. 400. Lange 305). Möglich, daß Verſuche zu Speners Zeit, von welchen jedoch nichts bekannt iſt, Erfahrung darüber gegeben und vielleicht ſogar in der Agende von 1688 die Beybehaltung der Vorſchrift von 1644 veranlaßt hatten. Nur in der Hauskirche des

Armen- und Waiſenhauſes, welche aber auch von der Gemeinde zahlreich beſucht wurde, ſollte nach Antrag des Miniſteriums vom 25. April 1725 die Confirmation der Waiſenkinder an dem dem erſten Abendmal-Genuſſe derſelben vorhergehenden Sonntag gehalten werden und wurde auch in dieſer Weiſe bis in dieſes Jahrhundert von dem Senior verrichtet (F. 360. 482. 930). Als im Jahre 1801 zu Sachſenhauſen eine Confirmation eigenmächtig in der Kirche gehalten wurde, verabredete das Miniſterium am 24. Juny, dieß ſolle nicht mehr geſchehen, bis darüber etwas Gemeinſchaftliches feſtgeſetzt ſey (K. 92). Endlich am 3. Febr. 1813 kam man überein, die Confirmation könne nach Befinden der Umſtände entweder, wie bisher, in der Pfarrwohnung oder in der Kirche geſchehen, nur ſolle im letztern Fall ein Werktag dazu gewählt werden (K. 256). Der Grund dieſer Maaßnahme, während auf dem Lande die Confirmation auf einen Sonntag gehalten wird, iſt ohne Zweifel darin zu ſuchen, daß die gewöhnliche ſonntägliche Morgen-Gottesverehrung nicht dadurch verdrängt werden ſollte, ferner daß wegen Zudrangs einer am Sonntage unbeſchäftigten Menge Störungen zu befürchten waren, weiter daß man die Kinder möglichſt in Einer Stimmung erhalten wollte und ſie deßhalb wenige Tage vor der ſonntäglichen Abendmal-Feier confirmirte, endlich weil die bis vor etwa 15 Jahren dauernde Einrichtung ſtändiger Morgen- und Nachmittags-Prediger es wenigſtens den letzteren ſchwierig gemacht hätte, die Confirmation Morgens zu verrichten. Die Confirmationen werden gewöhnlich vor oder nach Pfingſten vorgenommen, weil dieſe Zeit in mehrfacher Beziehung die zweckmäßigſte ſcheint. Dagegen Haus-Confirmationen einzelner Kinder, entweder fremder Eltern bey vorübergehendem Aufenthalt, oder die wegen Krankheit mit den andern Kindern nicht confirmirt werden konnten, ſind an keine Zeit gebunden.

§. 150. In der Verordnung über die Religionsbeſtimmung der Kinder aus gemiſchten Ehen vom 5. Sept. 1811, beſtätigt am 8. July 1817, heißt es: §. 10. Sobald die Kinder das zwölfte Jahr angetreten haben, ſoll denſelben nicht mehr zugemuthet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern ohne eigene Ueberzeugung zu folgen. Vom angetretenen zwölften Jahre bis zum vollendeten ſechzehnten Jahre ſollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den früheren Religionsunterricht fortgenießen. In ſolchem Falle ſoll mit dem Abendmale bey Kindern der katholiſchen Religion und mit der Confirmation bey Kindern der proteſtantiſchen Religion bis zum vollendeten ſechzehnten Jahre eingehalten werden.

§. 151. Am 10. Nov. 1824 verordnete das Consistorium die Zulassung der Schulkinder nur nach Bescheinigung ihres vollständigen Schulbesuches. Am 22. April 1844 wurde eine Verordnung in ähnlichem Sinne erlassen (K. 798. L. 408). Am 9. April 1834 beschloß das Ministerium, die öffentlichen Confirmationen fortan auf dem Kirchenzettel zu bemerken (L. 158). Im Jahre 1837 wurde mit dem kirchlichen Gemeindevorstande die Einführung geordneter Confirmandenverzeichnisse verabredet, in keiner andern Absicht, als um daraus mit Sicherheit zu erkennen, wer zu der Gemeinde gehöre, denn hiernach bemessen sich die Stimm- und Wahlfähigkeit, so wie die Ansprüche an irgend welche Vortheile, welche die Gemeinde gewährt (L. 377).

§. 152. Der Confirmation ähnlich ist die feyerliche Aufnahme von Katholiken, Reformirten oder aus andern christlichen Kirchenpartheyen in die Gemeinschaft der lutherischen Kirche. In älterer Zeit kamen viele Fälle von Rücktritten aus der katholischen zur lutherischen Gemeinde vor, z. B. im July 1686, wo ein Mann aus der Pfalz klagt, als die Franzosen dort gewüthet hätten, sey er gezwungen worden katholisch zu werden. Als im Oct. 1687 berichtet wurde, daß Handwerksbursche unsers Bekenntnisses an katholischen Orten zu gewissen Jahreszeiten genöthigt werden, zur Messe um den Altar zu gehen, die Kniee zu beugen und zu opfern, nachgehends wieder zu uns kommen und ohne vorläufige Erinnerung an dem Abendmale Theil nehmen, so wurde beschlossen, es solle den jungen Leuten in der Kinderlehre und bey der Confirmation stark eingebunden werden, daß sie sich vor dergleichen Gewissensverletzungen hüten und katholische Orte möglichst vermeiden, wenigstens nicht lange dort verweilen möchten. Andere gaben an, sie seyen gezwungen oder im Hospital zum Uebertritte in die katholische Kirche gebracht worden (IX. 116. C. 423 f. D. 190. 313. E. 440. F. 943. 947. H. 380. 430. 443. J. 388. u. a. m.). — Mehrere geflüchtete Klostergeistliche von hier und auswärts traten hier über. Zwey hiesige wurden, jedoch zu verschiedener Zeit, durch die Stelle eines Leichenbitters (Parentator) versorgt. — Im Dec. 1754 bat ein junger Katholik, den sein Vater ins Kloster gesteckt hatte und, als er entwich, hier festnehmen ließ, um Aufnahme. Freilich hatte sich der junge Mann auch ohne seiner Eltern Wissen und Wollen, sowie ohne Genehmigung des Consistoriums, mit einer Hiesigen auswärts trauen lassen. Dennoch war das Gutachten des Ministeriums, daß ihm zu willfahren sey (H. 183. IX. 114. 115). — Eine Frau zu Heidel-

berg, deren Mann evangelisch war, durfte nicht wagen, dort in die Kirche ihres Mannes überzutreten, sondern wurde von dem dortigen evangelischen Geistlichen im August 1780 an das hiesige Ministerium empfohlen, welches sie im Sept. aufnahm (IX. 107—109). — In allen Fällen war Rathserlaubniß dazu nöthig (IX. 100. 101. 105. 106. 110. 112). Wegen Aufnahme der näher verwandten Reformirten, welche begreiflicher Weise seltener eintrat, doch früher bisweilen in Folge bürgerlicher oder gewerblicher Verhältnisse, waltete 1799 und 1801 Ungewißheit über die Behandlung des Falles. Später genügte bisweilen formlos, wie dort schon vorgeschlagen war, und wie das Ministerium am 29. März 1826 bemerkte, nach einer schon von Spener ausgesprochenen Ansicht, die bezeugte Theilnahme an der lutherischen Abendmal-Feier, welche aber durch Consistorial-Erlaß vom 23. Nov. 1826 für ungenügend erklärt wird, gleichwie dieses schon am 25. July 1805 geschehen war (IX. 117. K. 63. 94. 814. 829 f.). Später wurde in Hinsicht auf Anmeldung einer christlichen Person zur Aufnahme in eine Kirchengemeinde, welcher dieselbe bisher nicht angehört habe, durch die Verordnungen vom 7. Aug. 1806 und 5. May 1829 vorgesehen und wiederholt eingeschärft, daß die fragliche Person erst selbst um Erlaubniß nachsuchen muß und dann einem Geistlichen zugewiesen wird, der ihr nach Befinden entweder vollständigen Unterricht ertheilt, oder sie wenigstens über die Unterscheidungslehren genügend verständigen, auch die Lauterkeit ihrer Beweggründe und die Festigkeit ihres Entschlusses prüfen soll. Ist dieses geschehen, so hat er darüber zu berichten und erhält erst nach Befinden die Erlaubniß zur Aufnahme. Ueber die Bewerkstelligung derselben berichtet er abermals, damit sie alsdann von der kirchlichen Oberbehörde den verschiedenen betreffenden Behörden angezeigt werden kann. Wegen der Anzeige eines solchen Uebertrittes bey dem kirchlichen Gemeindevorstande und der Anwesenheit einer Deputation desselben bey der Aufnahmsfeyerlichkeit wurden 1830, 1840 und 1844 die nöthigen Bestimmungen getroffen (L. 66. 316. 333. 406 f.). Uebrigens fehlte es in neuerer Zeit, besonders in gemischten Ehen, auch nicht an Uebertritten in die katholische oder in die unter den veränderten Zeitumständen günstiger gestellte reformirte Gemeinde (K. 133 f. 144 f. L. 9. 14—16. 21 f. 24 f. 35. 141—143. 219. 221. 257. 260 f. 267. 334 f.).

3. Beichte.

§. 153. Die Beichte ist entweder Sache der ganzen Gemeinde, als Theil der öffentlichen Gottesverehrung, oder einzelner Gemeinde-

glieder mit Hinsicht auf einen besondern Zweck. Von jener Art ist die Kirchenbeichte, welche als allgemeines Sündenbekenntniß von dem Geistlichen im Namen der ganzen Gemeinde gleich nach der Predigt, noch vor den Fürbitten, nebst darauf folgender, dem Evangelium gemäßer Ankündigung der Vergebung der Sünden bey vorausgesetzter Besserung (als Absolution) hiesigen Ortes gesprochen wurde. Die frühern Agenden von 1553 und 1565 haben sie nicht, dagegen enthalten die spätern ein Formular dieser allgemeinen Kirchenbeichte und Absolution, die Agenden von 1589 und 1599 für erstere sogar ein doppeltes, wovon das zweyte später unter die Formulare für die Privat-Beichte verwiesen wurde. Der allgemeinen Absolution war eine einschränkende Erklärung in Beziehung auf Ungebesserte hinzugefügt. Uebrigens erhellt aus der Agende von 1688 (S. 22), daß sogar ein nicht angestellter Geistlicher (Candidat) diese allgemeine Absolution aussprechen durfte, indem er sagte: ich, anstatt eines ordentlichen Dieners Christi u. s. w. — Diese allgemeine Beichte ist in dem Auszuge aus der Agende von 1758 und, mit neuzeitigen Veränderungen, in der 1825 dahier erschienenen Sammlung von Kirchengebeten S. 78 enthalten, doch ganz außer Gebrauch gekommen.

§. 154. Anderer Art ist die Beichte und Absolution einzelner Gemeindeglieder mit Hinsicht auf einen besondern Zweck, nämlich entweder als Vorbereitung zum Tode für sich allein oder in Verbindung mit dem h. Abendmal, oder als jedesmalige Vorbereitung auf den Genuß des letztern; man nennt sie die Privat-Beichte, weil sie von dem einzelnen Gemeindegliede vor dem Prediger allein abgelegt wurde. Luther hatte in seinem kleinen Katechismus eine Anweisung gegeben, wie man die Einfältigen (schlichten Leute) solle beichten lehren; man könnte sie sein Beichtbüchlein nennen. Diese besteht aus: 1) einer kurzen Anrede an den Beichtvater, und alsdann einer Aufforderung desselben an den Beichtenden, 2) in Sündenbekenntnissen für Personen in verschiedenen Lebensverhältnissen, entweder mit Aufzählung schwererer Sünden, deren man sich bewußt sey, oder mit einem allgemein gehaltenen Bekenntnisse; darauf sage 3) der Beichtiger: Gott sey dir gnädig und stärke deinen Glauben! Amen. Glaubst du auch, daß meine Vergebung Gottes Vergebung sey? Antwort: Ja, lieber Herr. Darauf spreche er: Wie du glaubst, so geschehe dir. Und ich, aus dem Befehle unsers Herrn Jesu Christi, vergebe dir deine Sünden im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes. Amen. (Absolution). 5) Gehe hin in Frieden (Pax)! Schwere Fälle oder besondere Herzensbedürfnisse werden der Amtserfahrung des Beichtigers empfohlen.

§. 155. Da der lutheriſche Katechismus erſt 1557 hier eingeführt wurde, ſo war hinſichtlich der Beichte längſt ein anderes Verfahren im Gebrauch, und man nahm auf Luthers Anweiſung keine Rückſicht mehr. In der Agende von 1565 findet ſich ein längeres und kürzeres Formular der Privat-Beichte und Abſolution bey Kranken, ohne ſichtbaren Zuſammenhang mit einem darauf folgenden Abendmal-Genuſſe, doch auch denſelben nicht gerade ausſchließend: denn damals ſchwankte man noch, ob nicht Beichte und Abſolution ein ſelbſtſtändiges Sacrament der Buße ſey (Auguſti IX. 21 f.). In derſelben Agende ſind Gebete, Bibelſprüche und Einſegnungen für Kranke und Sterbende zugefügt. Für die Privat-Beichte, als jedesmalige Vorbereitung auf das Abendmal nach den Grundſätzen unſerer Kirche (Schon bei dem evangeliſchen Abendmal in der Barfüßer Kirche, am 5. März 1531, wurden die Genießenden, ſtatt der ehemaligen Ohrenbeichte, zuerſt gefragt, Ritter 152), dienten beſondere Formulare in ſämmtlichen Agenden von 1553 an: nur 1589, wo ſie fehlen, ſcheinen die Formulare der allgemeinen Kirchenbeichte zugleich für die Privat-Beichte beſtimmt geweſen, wie denn auch die allgemeine Abſolution bei der letzteren angewendet worden zu ſeyn ſcheint. Dieſe Formulare wurden von der Jugend vor dem erſten Abendmal-Genuſſe auswendig gelernt und in der Beichte von jedem Einzelnen vor dem Geiſtlichen ausgeſprochen, welcher hierauf die Abſolution ertheilte. Gleicher Weiſe geſchah dieſes mit den Erwachſenen. Durch dieſe Einrichtung ſchlug die Reformation einen Mittelweg ein; ſie begehrte nicht die Nahmhaftmachung aller einzelnen Sünden, wie die ältere Kirche, ſondern nur ein allgemeines Sündenbekenntniß, deſſen Formeln für Alle gleichlautend waren: anderer Seits wollte ſie aber durch die Privat-Beichte jedem Einzelnen Gelegenheit geben, je nach Bedürfniß dem Beichtvater Mancherley mitzutheilen, worüber er Belehrung, Beruhigung, Rath und Troſt wünſchte. Am Schluſſe der Beichte Aller wurde der Segen ertheilt und geſungen. Es wird aber 1666 geklagt, daß Manche ſchon vor dieſem Schluſſe aus der Kirche ſich entfernten. (A. 436). Sämmtliche Geiſtliche hörten im Chore der Barfüßer Kirche an verſchiedenen Plätzen Beichte, und in nothwendiger Folge der freien Wahl eines Seelſorgers konnte es nicht fehlen, daß bei manchem der Zudrang ſtark war. Um der hieraus entſtehenden Unordnung zu begegnen, wurde im Oct. 1678 der Kirchendiener (§. 116. Anm.) beauftragt, die Leute im Allgemeinen zu erinnern, daß ſie doch, um der Prediger willen, die nachher noch mehrere Verrichtungen hätten,

ſich vertheilen und zu andern Geiſtlichen treten möchten (A. 51. C. 43). Später erging die Bitte an den Rath um eingeſchränkte und bedeckte Beichtſtühle, damit man ungehinderter und eindringlicher mit den Beichtenden reden könne (C. 388. 413 f. VII. 137). Am 7. July 1687 verordnete der Rath, daß die Beichtſtühle in dem Chor der Barfüßer Kirche erweitert werden ſollten, aber ohne die beantragten Gerähmſe (Holzgitter) (C. 417. 419. 422. f.) Am 9. Nov. 1710 wurde auf den Canzeln verkündigt, weil die hieſige Gemeinde ſehr zugenommen habe, ſo daß bei der Beichte im Chor ein unordentliches Gedränge entſtehe, ſollte laut Rathſchluß vom 6. Nov. künftig die eine Hälfte der Prediger im Chore, die andere im Schiff der Kirche, und zwar jeder an einem beſonderen Platze, Beichte hören (E. 75. 80). — Als einige Mal bei ſchwerern Vergehungen oder Verbrechen, beſonders bei Gefangenen, begehrt wurde, die Beichtväter ſollten über die ihnen anvertrauten Geheimniſſe ſchriftlichen Bericht abſtatten oder zum Geſtändniſſe ermuntern, ſo wurde Dieſes aus Rückſicht auf das Beichtſiegel abgelehnt. (D. 45. 283 f. 349. 522 f.)

§. 156. Im Oct. 1783 trugen die Landprediger auf die Verwandlung der Privat-Beichte in die allgemeine Beichte an, nämlich daß nicht mehr jedes einzelne Gemeindeglied die auswendig gelernte Beichtformel vor dem Geiſtlichen aufſagen und einzeln von demſelben die Abſolution empfangen, ſondern daß der Geiſtliche im Namen Aller das Sündenbekenntniß ausſprechen und, nach Beantwortung einiger Fragen durch die Gemeinde, für Alle zugleich die Sündenvergebung (Abſolution) verkündigen ſolle. Das Conſiſtorium forderte das Miniſterium zum Berichte, ob ſolche auch in der Stadt einzuführen ſey. Die Mehrheit des letzteren war dagegen und bemerkte, als auf Angabe der Gründe gedrungen wurde, daß Manchen in der Gemeinde die Beibehaltung der bisherigen Weiſe wünſchenswerth erſcheinen möchte, und, wenn, wie beantragt ſey, nur Ein Prediger die Beichte verſehen ſolle, das ganze ſeelſorgerliche Verhältniß geſtört würde. Doch ſey man zu dieſer Einrichtung bereit, wenn dadurch Diejenigen, welche ſich bisher dem Abendmale entzogen hätten, dafür könnten gewonnen werden. Am 16. Dec. 1783 beſchloß der Rath die Einführung der allgemeinen Beichte. Das Miniſterium machte im März 1784 nähere Vorſchläge zu ihrer Einrichtung; im Juny, daß ein Lied dabei geſungen werden möge, doch nur zu St. Peter, im Hospital und zu Dreykönig (J. 356); im Auguſt beurtheilte es den Entwurf eines vorgelegten Formulars. Hierüber verfügte das

Consistorium am 24. Aug., daß die Sache auf dem Lande noch aufgeschoben werden solle. Am 27. Nov. erging eine abermalige Vorstellung an den Rath, welcher das Darmstädter Ritual vorgeschlagen hatte. Am 3. März 1785 erneuerte das Consistorium den Plan, die allgemeine Beichte nur von Einem Geistlichen halten zu lassen, wogegen am 15. März nochmalige Vorstellung eingegeben wurde. Endlich am 31. May gab der Rath Entscheidung. Nach verschiedenen Verhandlungen über Nebendinge erschien am 1. Nov. 1785 ein gedruckter Rathsschluß, welcher die Einführung der allgemeinen, statt der bisherigen Privat-Beichte, für Stadt nnd Land anordnete, die Gründe dafür entwickelte, die Weise bestimmte, die Eintheilung der Prediger und die Zeit in den verschiedenen Kirchen angab und das Formular veröffentlichte. Die bisherige Art zu beichten solle Jedermann nach beendigter allgemeiner Beichte unbenommen bleiben. Auf dem Lande sollten die Beichtenden sich frühzeitig melden und aufschreiben lassen, auch nur diejenigen Hiesigen dort beichten, welche entweder dort wohnten oder begütert seyen. (J. 333—336. 344—346. 354—356. 359—365. 367—387. 392—400. 405—425. 430. 443—448. VII. 138—141).

§. 157. Das gedruckte Formular der allgemeinen Beichte (VII. 142) besteht aus: 1) Segenswunsch, 2) Beichtrede, 3) allgemeinem Sündenbekenntniß, 4) Einleitung zu den Fragen, in welcher bemerkt ist, daß die Vergebung der Sünde allein bei Gott stehe; weil aber die Beichtenden wünschten, daß ihnen dieselbe im Namen Gottes verkündigt werde, sollten sie sich zuvörderst über ihre Gemüthsstimmung erklären. Hierauf folgen 5) drei längere Fragen mit jedesmaliger Antwort: Ja! Dann 6) die Verkündigung der Sündenvergebung (Absolution) im Namen Gottes des Vaters u. s. w. durch den Mund eines berufenen Dieners Christi und seiner Kirche. 7) Eine daran geknüpfte Ermahnung ist freigegeben. 8) Segenswunsch.

§. 158. Erst als man das Zusammendrängen mancher kirchlichen Handlungen in einer sogenannten Hauptkirche mit wenigen Ausnahmen aufgab und einer jeden Kirche die verhältnißmäßige Zahl von Beichten und Abendmalen zutheilte und den 2 an derselben bestellten Predigern überwies, konnte ohne Beeinträchtigung der gleichmäßigen Wirksamkeit der Prediger ausgeführt werden, worauf Rath und Consistorium in den Jahren 1783—1785 vergeblich gedrungen hatten, nämlich das Halten der Beichte von Einem Prediger, indem die zwei an jeder Kirche angestellten Geistlichen sie zu verschiedener Stunde versehen. Ebenso konnte sie nun vom Altare aus, mit Ge-

ſang vorher und nachher, als eine einheitliche Gottesverehrung anſtändig behandelt werden. Dieſe zweckmäßige Einrichtung mit den ſie vorbereitenden Verfügungen wurden von dem Miniſterium beantragt. Schon in den Jahren 1832 und 1833 angeregt, ſpäter mit dem kirchlichen Gemeindevorſtande berathen, durch mancherlei Verhandlungen weiter ausgebildet, z. B. über die gleichmäßige Vertheilung und Reihenfolge der Beichten und Abendmale in den verſchiedenen Kirchen, — und den Behörden vorgelegt, wurde ſie am 18. Jan. 1836 von dem Conſiſtorium gebilligt und von dem Senate am 27. Sept. beſtätigt (L. 138. 144—147. 151. 168 f. 172. 199—201. 203. 209—214. 219. 229). — Bei der faſt gänzlichen Unbekanntſchaft mit dem Formular der allgemeinen Beichte von 1785 muß ſchon früh davon abgegangen worden ſeyn. In unſerer Zeit wird mit Feſthaltung der nothwendigen Erforderniſſe der Beichte in verſchiedener Weiſe verfahren.

§. 159. Zeit und Ort der ehemaligen Privat-Beichten war immer Tags vor der Abendmal-Feier und zwar zu den Barfüßern nach der Morgenpredigt, zu St. Katharinen um 1 Uhr, zu St. Peter und Dreikönig um 12 Uhr, zu den weißen Frauen und im Spital um 3 Uhr (Agenden von 1644 und 1688, nur daß in der erſteren noch keine Rede von St. Katharinen iſt, wo erſt 1672 die Abendmal-Feier eingerichtet wurde, vergl. §. 167). Zu den Barfüßern, St. Katharinen und (ſeit 1721) zu St. Nikolai hörten ſämmtliche Prediger Beichte, in den andern Kirchen nur die darin beſchäftigten (VI. 27—29. VII. 103. F. 113). Weil das immer Tags vorher geſchah, ſo ereignete ſich 1735 der Fall, daß zu St. Katharinen und St. Peter, welche Sonntags 2. Jan. ihr gewöhnliches Abendmal hatten, am Neujahrstage Beichte gehalten werden mußte. Als 1746 und 1757 ebenderſelbe Fall eintrat, wurde Abänderung getroffen (VIII. 18. 19. F. 967. G. 388 f.) Da 1745, 1751, 1756 und 1762 am 1. Chriſttag, der auf einen Samſtag fiel, und am 2. Chriſttage, als an einem Sonntag, der üblichen Ordnung gemäß, das Abendmal zu den Barfüßern gefeiert werden mußte, wurden, was übrigens ſchon 1596 geſchehen war, die Beichten für beide vereinigt und Freitags vorher nach der Morgenpredigt gehalten. Weil dieſes nun auch auf Neujahr der Fall war, ſo wurde beſchloſſen, fernerhin erſt am 2. Sonntage im neuen Jahre Abendmal zu feiern. Doch iſt es 1734 und 1762 wieder gehalten worden. Als 1761 der 1. Chriſttag auf einen Freitag fiel, und an demſelben, ſowie dem darauf folgenden Sonntage Abendmal gefeiert werden mußte, wurde

Donnerstags die Beichte zu ersterem, und die zu dem letzteren am 2. Christtage nach der Morgenpredigt gehalten (V. 1183. VII. 18. 19. F. 967. G. 387 — 389. H. 35. 232. 331. 353). — Im Dec. 1686 begehrte eine Person, erst Sonntags früh zu beichten, um desto besser in Einer andachtsvollen Stimmung zu bleiben. Dieß wurde aber der möglichen Folgen halber abgeschlagen (C. 388). — Am 18. Febr. 1691 wird mitgetheilt, der Schöffenrath habe verordnet, Prediger, die beichten wollten, möchten nicht Sonntags Morgens vor dem Abendmal, sondern Samstags vorher beichten, weil sonst auffallende Verzögerung eintrete, und anwesende Fremde nicht wüßten, was dieses zu bedeuten habe (D. 4 f.) — Von der Beichte und Abendmal-Predigt zu St. Nikolai wurden am 27. Juni 1759 und 23. Febr. 1785 die geistlichen Consistorial-Räthe befreit (H. 293. J. 391.) — Die Weißfrauen-Beichte, welche sonst zu St. Katharinen gehalten worden war, wurde im Juni 1826 in die Weißfrauenkirche verlegt (K. 817). Für die Beichte in der zu Ende 1847 wieder eröffneten St. Nikolaikirche war die angesetzte Stunde von 12—1 Uhr wegen des Marktgeräusches sehr unbequem, aber nicht abzuändern (M. 56. 108.)

§. 160. Für die Beichte, als Vorbereitung auf das h. Abendmal, war die Kenntniß der Bedeutung und Wichtigkeit des letzteren, sowie überhaupt Bekanntschaft mit dem Christenthume nöthig. Deßhalb wurde öfter Klage geführt, daß nichtconfirmirte Personen zum Abendmale gegangen seyen, theils Mägde, theils Kinder hauptsächlich durch Schuld der Eltern, wie z. B. im Aug. 1691, wo gemeldet wird, daß N. ihre Töchter nichtunterrichtet und nichtconfirmirt zum Abendmale haben gehen lassen. Am 6. Juli 1701 wurde ein Mann, der ohne Beichte zum Abendmahl gehen wollte, zurückgewiesen. — Im Aug. 1679 kam eine Person zur Beichte, die, weil sie den Katechismus nicht gelernt und gar keinen Begriff von dem Abendmale hatte, von diesem zurückgewiesen wurde mit dem Bedeuten, sich erst unterrichten zu lassen, wozu sie sich auch verstand (A. 447. 588. 597. B. 28. 85. 407. 409. C. 30. 61. 84. D. 23. 364). — Am 4. Aug. 1751 lehnte man es ab, einem taubstummen Kinde das h. Abendmal zu reichen, weil es nicht den geringsten Begriff davon habe. Seiner Mutter wurden anderweitige nützliche Rathschläge ertheilt (H. 25). Wenn dagegen das Abendmal auf Kranke im hiesigen Irrenhause anwendbar schien, wurde es von unsern Geistlichen nach einer gewissen Reihenfolge gereicht (J. 267). — Ferner wurde ein gereinigter Gemüthszustand gefordert und ebenfalls

an dieſe Bedingung die Zulaſſung zu dem h. Abendmale geknüpft (V. 1416. 1433. 1507). Am 10. Nov. 1669 wurde die auffallende Frage aufgeworfen, ob nicht jedes Glied des Miniſteriums den Advocaten, die bei ihm beichten, gelegentlich vorhalten ſolle, daß ſie oftmals in ihren Schriften durch ſpitzfindige und ſtachelige Worte und Redensarten es dahin brächten, daß die ſtreitenden Partheien in Haß und Unverſöhnlichkeit geräthen, und daß ſie dadurch unſere Predigten fruchtlos machten (A. 656). Im Jahre 1677 wurde in Berathung gezogen, ob Unverſöhnliche oder bekannte Unbußfertige von dem Beichtſtuhle zurückgewieſen werden müßten. Doch ſchon 1670 war es übel vermerkt worden, daß, wie es ſcheint, aus dieſem Grunde, angeſehene Leute, Mann und Frau, gleichſam excommunicirt ſeyen (B. 1. 652). Im Oct. 1693 wird bemerkt, daß N. ohne Ausſöhnung mit dem Gegner zum Abendmale gegangen ſey, aber dazu angehalten werden ſolle. Im April 1715 wird nach einer Eheſcheidung dem unſchuldigen Theile geſtattet, zum Abendmale zu gehen. In dem Jahre 1729 und 1732 wird der N. gerathen, nicht eher das Abendmal zu genießen, als bis durch erfolgtes Univerſität-Urtheil ihr Proceß entſchieden ſey (D. 98. E. 259. VIII. 10—12). — Auffallende Vergehungen wurden vorher ſtreng gerügt. 1679 wird geklagt, es ſey eine Perſon zum Abendmal gegangen, ohne daß ihr vorher ihre Unzucht vorgehalten worden, und ſpäter ſcheint auch von einem ſolchen übereilten Abendmal auf dem Lande die Rede zu ſeyn (C. 76. D. 473). In dieſer Beziehung war, nach dem Vorgange anderer Länder, auf unſern Dörfern die Kirchenbuße üblich, durch welche nach einem eigenen Formular (VII. 2. 19. 20. a.) am Schluſſe der öffentlichen Gottesverehrung der dazu von der Behörde verurtheilten Perſon ihre Unſittlichkeit vorgehalten, ihr ein öffentliches Gelübde der Beſſerung abgefordert, hierauf die Abſolution ertheilt, und dann Jedermann ermahnt wurde, ſie Dieſes in keiner Weiſe entgelten zu laſſen. Dieſe Buße mochte in jener Zeit nicht ohne Nutzen ſeyn. Aber es war ein unglücklicher Gedanke, bei Gelegenheit der neu zu bearbeitenden Agende im Dec. 1643 ſie auch in der Stadt einführen zu wollen: doch wurde auf Entgegnung der Scholarchen ſogleich davon abgeſtanden (A. 76. 183. 185). Im May 1678 wurde höherer Seits gelegentlich erklärt, in der Stadt habe man keine Kirchenbuße (C. 18). Trotz deſſen wurden auch hier in zwei peinlichen Fällen die Kirchenbuße durch richterliches Urtheil verhängt: 1721 über einen Mann, der in der St. Peterskirche ſeinen Schwager mit einem Meſſer verwundet hatte, und

1736 über einen rohen Gotteslästerer zu Sachsenhausen. Der erstere mußte sie zu St. Peter, der andere zu Dreykönig ablegen (VIII. 153 a. l. c. F. 66. 85—91. 235. 693. 1023. 1054 f. 1062. G. 72. Lersner II. 1,718 f.) Am 28. Juny 1600 wird eine zu Sachsenhausen abgelegte Privat-Kirchenbuße erwähnt (V. 1449). Im July 1679 wird gerügt, daß eine Person auf dem Lande im Wirthshause, statt in der Kirche, zur Buße zugelassen worden sey (C. 76). 1695 wird den Landpredigern Achtsamkeit auf die Taufe unehelicher Kinder und die Anzeige derselben wegen der Kirchenbuße der Mütter empfohlen. 1696 scheint in einer neuen, nicht näher bekannten Kirchenordnung für das Land eine besondere Vorschrift hinsichtlich der Kirchenbuße ergangen zu seyn, über deren Verwandlung in eine Geldstrafe am 9. März 1698 geklagt wird. Durch Scholarchat und Landamt wurde im Jahr 1713 versucht, sie ganz zu beseitigen; sie erhielt sich jedoch bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, wo sie allmälig verscholl (D. 151 f. 250 f. E. 182). — Uebrigens wurde am 21. May 1716 verabredet, daß kein Beichtvater des andern Beichtkind annehmen wolle, wenn es denselben wegen erfüllter Amtspflicht verließe. Diese Verlassung geschah öfter aus mancherlei Gründen und schon in älterer Zeit (V. 1183. E. 300).

§. 161. Eine Erörterung eigener Art entspann sich, als am 22. Juny 1718 das Ministerium bei den Scholarchen Beschwerde führte, daß der Pfarrer zu D. ohne Beichte das h. Abendmal genossen habe (VIII. 3. E. 413. 415. 417.) Denn in älterer Zeit hatte auch jeder Pfarrer seinen Beichtvater, dem er vor dem Abendmahl-Genusse seine Privat-Beichte ablegte. Anders gestaltete sich die Sache nach Einführung der allgemeinen Beichte, bei welcher sich der dienstthuende Geistliche, stillschweigend oder ausdrücklich, in das allgemeine Bekenntniß mit einschließen, wie wohl ordentlicher Weise sich nicht selbst die Absolution ertheilen kann. Indeß wird es auf dem Lande oft zur Nothwendigkeit (vergl. §. 173).

§. 162. Um eine genauere Uebersicht der Beichtenden und ihrer religiösen Bedürfnisse zu haben, werden dieselben noch jetzt in übersichtlichen Landgemeinden, nach vorheriger Anmeldung, in eigenen Communicanten-Büchern aufgezeichnet. Schon bei dem ersten lutherischen Abendmale am 5. März 1531 in der Barfüßer Kirche wurde Jeder, welcher daran Theil nehmen wollte, aufgeschrieben (Ritter 152). Indeß mochte es wieder abgekommen seyn, denn im April 1688 wurde diese Einrichtung abermals vorgeschlagen, und im August beschlossen, damit fortzufahren und zwar in allen Kirchen.

Doch war Dieſes bei der Menge der Abendmale und der Genießenden auf die Länge nicht durchzuſetzen und war bereits vergeſſen, als im Nov. 1723 nochmals der Vorſchlag gemacht wurde, daß die Beichtenden, nach der Gewohnheit anderwärts, ſich vorher bei ihrem Beichtvater melden ſollten. Es wurde weiterer Ueberlegung anheim gegeben, ſcheint aber dabei geblieben zu ſeyn (C. 442. 457. F. 239).

§. 163. Um die ſtille Andacht der Beichtenden und zum Abendmal Gehenden zu fördern, ſind allmälig viele Communion-Bücher erſchienen. Von hieſigen Geiſtlichen ſind vorhanden: 1) Beicht- und Communion-Buch von dem Senior Dr. J. Phil. Freſenius, Brönner, 1746; in achter verbeſſerter Auflage 1833; 2) Chriſtliches Communion-Buch v. J. L. Ewald, umgearbeitet und herausgegeben von Conſiſtorial-Rath und Pfarrer, Dr. Gerh. Friederich, 1826; 3) Das h. Abendmal und ſeine Beziehungen auf das Leben, von Pfarrer Dr. Konr. Max. Kirchner; zweite Auflage, Sauerländer, 1844.

4. Abendmal.

§. 164. Friedrich Hauerbach, aus Dillenburg, daher Dillenburger genannt, Caplan zu St. Bartholomäi, welcher den Dienſt zu Sachſenhauſen verſah, wagte es zuerſt hier, etwa im Jahre 1526, das h. Abendmal unter beiderlei Geſtalt (sub utraque, d. h. den Nichtgeiſtlichen auch den Kelch) zu reichen. Zu Anfang 1528 erachteten ſich die Prädikanten Dionyſius Melander und Bernh. Algersheimer in ihrem Gewiſſen verbunden, durch die Scholarchen bei Rath anzufragen: ob man das h. Abendmal unter beiderlei Geſtalt halten dürfe. Der Rath erwiederte: er wolle es weder erlauben, noch verbieten, ſondern Jeden ſeine Andacht, wie er es zu verantworten getraue, pflegen laſſen. Dadurch ermuthigt, feierten es die Prädikanten auf dieſe, jedoch nicht weiter angegebene Art am Sonntage Reminiscere 1528 und 1529 in der Barfüßer Kirche (Ritter 73. 117 f.)

§. 165. Ueber die genauer beſchriebene und von dem Rathe genehmigte Weiſe der Feier des h. Abendmals im Jahre 1530 und ihre weitere Schickſale geben die §§. 4—9. 15. 41—44. 49. hinlänglichen Aufſchluß. Ferner gibt Ritter (439 f.), als vom Jahre 1543, nach den letzten Kämpfen zwiſchen Geltner und Ambach (§. 8.), ein von dem erſteren geſchriebenes Abendmal-Formular (V. 9. 10). Dasſelbe enthält ausführlich: 1) Ermahnung; 2) Fürbitten für alle Stände nach Aehnlichkeit des Canon missae in der katholiſchen Meſſe, wahrſcheinlich erſt auf die Forderungen des Interim 1549 hinzuge-

fügt (§. 10. Ritter 404 f.); 3) nach einigen einleitenden Worten (Präfation) 4) umſchriebenes Vaterunſer aus Luthers deutſcher Meſſe, doch ohne den Schluß: denn dein iſt das Reich u. ſ. w. aber mit einer kleinen Ermahnung an die Genießenden, 5) Einſetzungsworte, nur angedeutet, 6) Aufforderung zum Genuſſe an Die, welche ſich in ein bußfertiges Leben ergeben und die Abſolution von den Dienern des göttlichen Worts empfangen haben, 7) kurze Dankſagung am Schluſſe, 8) Kirchenſegen. Dieſes Formular ging mit geringen Weglaſſungen, aber erweiterten Fürbitten in die Agenden von 1553 über; ebenſo in die von 1565, die zugleich jenes kürzere Formular enthält; das längere allein findet ſich in den Agenden von 1589 und 1599. — Als der Rath 1548 gebot, das Wort: Pabſtthum, in der Vermahnung wegzulaſſen, ſo wurde zwar die Stelle in etwas gemildert, wie ſie ſich in den Agenden bis 1599 findet, das Wort aber beibehalten (Ritter 395. 440. M. II. 11). — Während der Anweſenheit der Schweden fand man ſich 1633 veranlaßt, die Fürbitte für den Kaiſer und zugleich auch für die Frauen in guter Hoffnung wegzulaſſen (Ritter M. II. 347).

§. 166. Die Agenden von 1644 und 1688 ſtellen ein ganz neues Formular auf. Dieſes beſteht aus: 1) Ermahnung, welche der evangeliſchen Meſſe von Andreas Döber entnommen iſt (§. 19), 2) Gebet (Collecte), — Sämmtliche frühere Fürbitten ſind weggelaſſen — 3) einfachem Vaterunſer mit dem Schluſſe: denn dein iſt u. ſ. w. 4) Einſetzungsworte, wie in Luthers deutſcher Meſſe, aus den Evangeliſten und den Worten des Apoſtels Paulus zuſammengezogen (§. 48.), 5) Aufforderung zum Genuſſe, wie in §. 165. Nr. 6. 6) Austheilungsworte, 7) Dankſagung, faſt wie in Luthers Meſſe, 8) Kirchenſegen — Alles, wie es noch jetzt, aber mit gemilderten Ausdrücken, gebräuchlich iſt. Die Worte bei der Austheilung werden erſt in den Agenden von 1589 an bemerkt: früher ſcheinen ſie nicht geſprochen worden zu ſeyn. Wenn ſie 1589 und 1599 lauteten: Eſſet den Leib, trinket das Blut unſers Herrn u. ſ. w., ſo heißt es von 1644 an: Eſſet den wahren Leib, trinket das wahre Blut u. ſ. w. wohl um den Gegenſatz zu den Reformirten auszudrücken. Letzteres geſchieht in unſerer Zeit nicht mehr. — Der Hauptinhalt dieſer Abendmal-Formulare bezieht ſich auf die Vergebung der Sünden durch den Tod Jeſu und die erneute Gnade Gottes gegen Alle, die ſich im Glauben und in der Liebe aufrichtig beſſern, wobei die lutheriſche Abendmal-Lehre von dem wirklichen, nicht bloß geiſtigen Genuß des Leibes und Blutes Jeſu hervorge-

hoben wird. Zugleich aber wird auch die liebevolle Gemeinschaft der Menschen durch dieses h. Mal und die hieraus fließende Verpflichtung geltend gemacht. — Als an dem Reformationsfeste 1817 das Abendmal hier von Lutheranern und Reformirten gemeinschaftlich gefeiert wurde, entwarf Senior Dr. Hufnagel ein für diesen Fall gedrucktes Formular (Prediger-Registratur).

§. 167. Ueber Zeit und Ort der zu feiernden Abendmale wurde schon früh Vorschrift ertheilt. In der von dem Rathe 1533 gegebenen Ordnung wird bestimmt, das h. Abendmal solle alle 3 Wochen in der (damaligen) Pfarrkirche zu St. Bartholomäi gehalten werden (VI. 2). Am 2. Oct. 1539 verordnete der Rath, das h. Abendmal, welches bisher nur alle 3 Wochen gefeiert worden, solle fortan in der Pfarrkirche, zu Sachsenhausen und in den andern Kirchen jeden Sonntag, zu St. Peter aber nur alle 3 Wochen gereicht werden (Ritter 259. Lersner I. 2,21). Nach Zurückgabe der St. Bartholomäi-Kirche wurde die Barfüßer Kirche als Haupt-Kirche oder Pfarre angesehen. Die Agenden von 1644 und 1688 verordnen übereinstimmend, daß das Abendmal in der Barfüßer Kirche an jedem Sonn- und Festtage gehalten werde, ausgenommen Neujahr, wenn es auf einen Werktag fällt, und Himmelfahrt; zu St. Peter und Dreikönig einen Sonntag um den andern abwechselnd; in der Weißfrauenkirche alle Vierteljahre an einem Sonntage; ebenso in der Hospital-Kirche, aber an einem Donnerstage. Am 17. Jan. 1672 wurde auch für die St. Katharinen-Kirche eine Abendmal-Feier am ersten Sonntage jedes zweiten Monats festgesetzt (B. 209. 213. 245 f. 220), weßhalb erst in der Agende von 1688 die Rede davon seyn konnte. Als später gewünscht wurde, dieselbe möge monatlich Statt finden, wurde die Schwierigkeit vorgestellt, es jedes Mal gehörig zu besetzen, indem stets Ein hiesiger Prediger zu Gutleuten beschäftigt sey, was bis zum Jahre 1736 dauerte (VIII. 9). Wenn Neujahr auf einen Sonntag fiel, sollte das Abendmal zu St. Katharinen auf 8 Tage später verlegt werden (H. 264). — Im Jahre 1711 wurde von den Scholarchen auf eine achtmaliges Abendmal jährlich in der Hospital-Kirche angetragen; es fand aber Schwierigkeiten und scheint bei 4 geblieben zu seyn (E. 98. 108). — Nach der Wiedereröffnung der St. Nikolai-Kirche 1721 wurde der Vorschlag, wie die gewünschten Abendmale in dieser Kirche für die Garnison und auch für andere Theilnehmer, 4 Mal jährlich an einem Donnerstage, einzurichten und von allen Predigern, je zu 2, abwechselnd zu versehen seyen, von dem Rathe am 12. März 1722

genehmigt (F. 110. 113 f. 131 f. VI. 26—29. VIII. 6). Später wurden die geiſtlichen Conſiſtorial-Räthe von dieſer Amtsverrichtung befreit (H. 293. J. 391). — Als die Barfüßer Kirche 1782 geſchloſſen wurde, verlegte man ihre Abendmale in die St. Katharinen-Kirche, und die der St. Katharinen- in die St. Nikolai-Kirche, und als auch dieſe im Juny 1807 ein Jahr lang geſchloſſen wurde, in die Hospital-Kirche (K. 180). — Im Frühjahr 1791 beſchloſſen Conſiſtorium und Rath auf Antrag der Verwaltung des Weißfrauenkloſters, daß fortan auch in der Kirche deſſelben ein deutſches Abendmal gehalten werde (§. 29). Das Miniſterium erachtete in ſeiner Gegenvorſtellung eine Vermehrung der Abendmale eher für nachtheilig als nützlich; die Hilfe ſey oft ſchwierig, wenn es hinfort durch 2 Prediger verſehen werden müſſe. Bisher (bis zum Jahre 1788) ſey das franzöſiſche Abendmal nur ſelten gefeiert und ſo ſchwach beſucht worden, daß es bei Menſchengedenken immer von Einem Prediger allein verſehen werden konnte. Man ſey zwar bereit, wünſche aber zur beſſern Ermöglichung einen Werktag dafür angeſetzt. Deſſen ungeachtet beſchloſſen die Behörden zu Ende May, ein deutſches Abendmal ſolle daſelbſt vierteljährlich am zweiten Sonntage des erſten Monats gefeiert werden (J. 664. 671—673. 677. VIII. 22). Dieſer Zwiſchenraum wurde am 20. July 1821 auf 6 Wochen herabgeſetzt (K. 677 f). — Im Oct. 1804 wurde genehmigt, daß während des Winters die Abendmale zu St. Peter und Dreikönig nur alle 4 Wochen gehalten würden (K. 125). — Nach Eröffnung der Hauskirche des Waiſenhauſes erinnerten am 18. April 1725 die Scholarchen, man ſolle das ſchon in den Jahren 1710—1712 beabſichtigte Abendmal dort verwirklichen. Hierauf wurde der von dem Miniſterium gemachte Vorſchlag genehmigt, daß es jährlich 4 Mal an einem Donnerstage zu halten ſey, und auch die außerhalb des Hauſes befindlichen Lehrjungen und Pfleglinge, aber ſonſt außer den Hausgenoſſen Niemand, Antheil nehmen könnten. Die 4 jüngſten Prediger würden es abwechſelnd verſehen (E. 114. 128. F. 358 f. 366. 376. 385. 400. VIII. 8). Später ſcheint es auf Ein Mal jährlich beſchränkt worden zu ſeyn, denn im Nov. 1812 erſuchte die Verwaltung des Hauſes um zweimaliges Abendmal jährlich (K. 254). In jetziger Zeit wird in der neu erbauten Capelle nur Ein Mal jährlich, bei der Confirmation der Kinder, das Abendmal gefeiert.

§. 168. Die jetzige Anordnung der Abendmale und der dazu gehörigen Beichten, vorher längere Zeit reiflich berathen, wurde im

Spätjahre 1836 von den Behörden bestätigt. Ihre Vertheilung in die verschiedenen Kirchen ist nach den Grundsätzen gleicher Berechtigung der letztern und der Zweckmäßigkeit eingerichtet. Während der rauhern Jahreszeit von Weihnachten bis gegen die Fasten wird kein Abendmal gefeiert. Sonst geschah es auch nicht während der Messe; seit 1846 aber werden in der Herbstmesse, und seit der Zurücklegung der Ostermesse von 1851 an auch während dieser, mit Ausnahme des ersten Sonntags nach Ostern, Abendmale gehalten. Auf die Feste, deren einige nahe zusammenfallen, ist Vorsorge getroffen, daß nicht alle Kirchen zugleich Abendmal haben, sondern je 4 und 2 abwechselnd. An allen übrigen Sonntagen, mit wenigen Ausnahmen, wo man sich nicht anders zu helfen wußte, wechseln die 5 Kirchen diesseits des Mains regelmäßig mit einander ab: das Abendmal zu Dreikönig kann ohne Schwierigkeit mit andern zusammenfallen. Nach einem ständigen Grundriß werden jährlich die veränderlichen Kalender-Bestimmungen getroffen und in einer gedruckten Uebersicht zu Anfang des Kirchenjahres veröffentlicht (L. 168—170. 172. 201. 203. 208—214. 228 f. 341.

§. 169. Die Versehung (Administration) des h. Abendmales, wenn es in mehreren Kirchen zugleich gefeiert wurde, und besonders durch den Umstand, daß in der Hauptkirche, theils zu größerer Feierlichkeit, theils wegen der Menge der Genießenden, 4 Prediger es verwalten mußten (Agenden von 1589 an), war oft sehr schwierig, sobald höheres Alter und Krankheit einige Prediger kürzere oder längere Zeit nicht verwenden ließen. Auch die auf Sonntag gerade um die Abendmal-Zeit sich zusammendrängenden Taufen, so wie die Vorbereitung auf die Nachmittags-Predigten wirkten erschwerend. Daher man sich nicht wundern darf, wenn einige Mal über entstandene Lücken geklagt wird. Am 7. Jan. 1766 beschloß das Consistorium auf die Anzeige, daß wegen Mangels an Predigern nur 3 derselben zu den Barfüßern gegenwärtig gewesen: in einem solchen Falle möge künftig das Abendmal zu St. Peter oder Dreikönig um 8 Tage verschoben werden (H. 441. VIII. 20.). Am 23. Sept. desselben Jahres entschuldigte sich ein Prediger, der zu spät gekommen war damit, daß sein Amtsbruder zu kurz gepredigt habe (VIII. 21). — Lersner (II. 2,100) bemerkt zu dem Jahre 1595: Bei dem Nachtmal zu Sachsenhausen hat vor Diesem der Schulmeister den Kelch den Communicanten reichen müssen. Der Grund davon mochte seyn, daß damals nur Ein Geistlicher dort war, der bei zahlreich besuchten Abendmalen Hilfe brauchte. Der

Geiſtlichen diesſeits des Mains, die hätten aushelfen können, gab es damals nicht viele, und Schullehrer wurden als kirchliche Perſonen angeſehen (§. 129), welchen man die gegen Austheilung des Brotes geringer geachtete Spendung des Weins glaubte im Nothfalle anvertrauen zu dürfen. — In jetziger Zeit wird das Abendmal in jeder Kirche von den an derſelben angeſtellten 2 Geiſtlichen verſehen.

§. 170. In Beziehung auf die ſogenannten Elemente des h. Abendmals, Brot und Wein, findet ſich hinſichtlich des erſteren, daß am 5. April 1592 es für ganz unſtatthaft erklärt wurde, daß die Kaſtenherren, welche die Hoſtien lieferten, dieſelben von den Carmeliter Mönchen kauften, während ein hier anſäßiger Bürger die zur Bereitung derſelben nöthige Einrichtung habe oder dieſelbe gegen Vergütung zukommen laſſen würde (V. 378). Auf dieſe Klage wurde wohl die Sache geändert. Im Sept. 1762 wurde erlaubt, die Hoſtien etwas größer und dicker zu backen (H. 347). Im Juny 1846 wurde bemerkt, daß den Hoſtien bald das Sinnbild des Kreuzes, bald des Lammes, bald des Kelches, bald ſogar das Jeſuitenzeichen aufgeprägt ſey. Man war der Anſicht, daß beſſer nur Ein Sinnbild, etwa der die evangeliſche Kirche, welche das Abendmal unter beiderlei Geſtalt ertheilt, näher bezeichnende Kelch beibehalten werden möge. Der kirchliche Gemeindevorſtand, an welchen man ſich wandte, verſprach Abhilfe (M. 50 f). — In Beziehung auf den Wein bemerkt Ritter (M. II. 349) zum Jahre 1581: Da man den Wein zum h. Abendmale bisher bei dem Wirthe geholt, und Solches etwas ſchimpflich gehalten werden wollte, iſt ſolcher folgends aus dem Rathskeller dazu hergegeben worden. Da nach beendigtem Abendmale der auf dem Altare der Hauptkirche als Altariſt dienſtthuende Kirchendiener (Böhmer 66 f.) und die Glöckner ſich in den Reſt des übrig gebliebenen Weines in Kannen und Kelchen theilten, ſo gab es einige Mal verdrießliche Händel darüber. Im Sept. 1739 zankten ſich die Theilenden auf dem Altare nach dem Abendmale ſo heftig, daß Klage geführt wurde. Im Juny 1739 erregte es höherer Seits Aufmerkſamkeit, daß die Glöckner, welche die Communicanten in der Beichte zu zählen hatten, manchmal 18—20 Maaß Wein holten; dieß ſey ſchon für 300 und ſogar die ſeltenen 500 Genießenden zu viel, da man 12 auf einen Schoppen rechne (jetzt 15 und ſogar 20, dann aber knapp). Es werde daher Ungebür vermuthet, der nachgeſpürt werden müſſe. Im Nov. 1744 ſchlug Senior Walther dem Conſiſtorium vor: der von

dem Senior zu bestimmende Wein solle zur Verhütung von Ungebür in sein Haus gebracht und Morgens in die Kirche abgeholt werden (VIII. 16. 17. G. 122 — 125. 136). — Bei ebenderselben Gelegenheit trug Walther auf die Anschaffung von noch 2 bis 3 Kannen an, damit bei dem Dankgebete aller nöthige Wein auf dem Altar sich befinde — ein Gegenstand, dem schon 1670 Aufmerksamkeit geschenkt worden war (B. 70). Würden die vielen Kannen bei der Austheilung hinderlich, so möchten einige auf einem anzubringenden Hängtischchen bei Seite gestellt werden, bis man sie brauche. In den andern Kirchen könne man sich durch gegenseitige Darlehen helfen. Die Kostspieligkeit der Sache schreckte ab. Dieser im Sept. 1762 wiederholte Antrag wurde abermals abgelehnt, und es wurde auf den Rathsschluß vom 4. May 1745 verwiesen, welcher verordnet, daß wegen bedenklicher Ursachen keine Veränderung gemacht werden, sondern (wenn Kannen und Kelche gefüllt seyen) der übrige Weinvorrath, wie bisher, hinter dem Altar bleiben solle (H. 347). — Zu Anfang 1717 wurden von Herrn Joh. Christoph Wilch fl. 200 zur Anschaffung einer vergoldeten silbernen Kanne zum Gebrauche für Taufe oder Abendmal in der Dreikönig-Kirche vermacht (E. 329. 499). — Im Sept. 1720 wurde über vernachlässigte Reinhaltnng der Kannen geklagt (F. 12).

§. 171. Hinsichtlich der Gebräuche, der Ordnung und des Anstandes bei dem h. Abendmale erinnerten im Dec. 1704 die Scholarchen, daß bei den kirchlichen Abendmalen die Rathsschlüsse beobachtet werden müßten (D. 462); es wird aber nicht angegeben, welche. Am 6. Nov. 1732 bestimmte der Rath, daß während des Abendmales statt der (zerstreuenden) Kirchenmusik schickliche Lieder gesungen werden möchten. Am 23. April 1744 verordnete das Consistorium, daß nach dem Abendmale ein Vers aus einem Abendmal-Liede gesungen werde. Im Dec. 1780 gestattete ebendasselbe, daß bei dem Abendmale zur Abwechselung auch ein anderes Lied gesungen werden könne, als: Schmücke dich, o liebe Seele (F. 845 f. G. 324. J. 274). — Nachdem schon im Jahre 1665 über das geräuschvolle Weggehen der Leute aus der Kirche bei dem Beginne der Abendmal-Liturgie geklagt worden war, bestimmten Rath und Consistorium im Oct. 1736, der Unordnung und dem Getümmel solle dadurch vorgebeugt werden, daß der Orgelspieler nach der Kirche so lange fortspiele, bis die Nichttheilnehmenden aus der Kirche sich entfernt hätten (A. 397. F. 1038 f. 1069. VIII. 14. 15). — Als 1676 durch wiederholt ungeschicktes Benehmen einer Person der

Wein verſchüttet wurde, rügte man Dieſes, empfahl aber auch den Geiſtlichen größere Achtſamkeit (B. 593 f). — Flügge ſagt (II. 443. 445): 1568 fing man an, den Genießenden bei dem Abendmale Tücher und Becken unterzuhalten, damit nämlich Brot und Wein nicht durch einen unglücklichen Zufall auf die Erde fielen. Das Unterhalten von rothſeidenen Tüchern erinnert ſich Verfaſſer Dieſes in der Weißfrauen-Kirche noch zu Anfang dieſes Jahrhunderts geſehen zu haben. — Im Jahre 1530 ſchlugen die Prädikanten vor: Man ſolle etliche tapfere, anſehnliche Männer verordnen, die Gott und dem hochwürdigen Sacrament zu Ehren auf beiden Seiten des Tiſches daſtehen, Unordnung und Unehre, ſo ſich begeben möchten, zu verhüten (Ritter 198). Dieſer Wunſch wurde aber nicht erfüllt. Man mußte ſich vielmehr in der Hauptkirche des Kirchendieners, als Altariſten, bedienen, der nun als kirchliche Perſon in der kleineren Amtstracht auf dem Altare ſich aufſtellte und auf Ordnung zu ſehen und den Wein in die Kannen zu gießen verbunden war. Im Aug. 1695 wurden, wie es ſcheint vergeblich, zwei Altariſten gewünſcht, jedoch mit Ausſchluß einer mißliebigen Perſon (D. 148. 156). — Ungeachtet dieſer Aufſicht empfing im Dec. 1736 eine zu uns Uebergetretene aus Unbekanntſchaft mit der Sache zuerſt den Kelch und dann das Brot. Damals urtheilte man, ein umgekehrtes ſey kein rechtes Abendmal, weßhalb der Senior die Perſon mit nach Hauſe nahm und es ihr nochmals in gehöriger Förmlichkeit reichte. 1671 hatte man ſich in einem ähnlichen Falle damit begnügt, dem Kirchendiener beſſere Aufmerkſamkeit zu empfehlen. Eben ſo im Oct. 1693 im Hospitale (B. 121. 123. D. 95. F. 1085). Nach Einführung eines kirchlichen Gemeindevorſtandes im Jahre 1820 übernahmen die Diakonen dieſen Dienſt, bis es zweckmäßiger ſchien, wenn ſie ſich nur in der Nähe des Altars aufhielten (L. 159). — Um den ſchleppenden Fortgang eines zahlreich beſuchten Abendmales zu heben, wurde 1674 ermahnt, daß (wo 4 Geiſtliche daſſelbe verſähen), wenn je 2 Genießende herzugetreten ſeyen, gleich die 2 nächſten ſich bereit halten möchten, damit keine Verzögerung eintrete (B. 430). — Wegen der Rangfolge hatten die Prädikanten im Jahre 1530 vorgeſchlagen: Erſtlich ſollen die Männer, die ſich zur rechten Seite zuſammenthun, hernach die Frauen, zur Linken auch bei einander, hinzugehen. Uns gefiel auch, heißt es weiter, daß bei jedem Theile die jungen Leute vorangingen, was dazu diente, daß wir möchten Acht haben, ob eine Perſon ſich angezeigt (vorher gemeldet) habe oder nicht (Ritter 198). Ob dieſer Vorſchlag Ein-

gang fand, und wie es ferner damit gehalten wurde, ist unbekannt. 1672 wurde sogar erinnert, daß jüngere Leute aus billiger Rücksicht und Bescheidenheit älteren den Vortritt lassen sollten (B. 221). Während an andern Orten eine Rangordnung vorgeschrieben war (Flügge II. 456 f.), ist Dieses hier nie der Fall gewesen. Eine solche zu beobachten, wurde sogar durch einen gedruckten Rathsschluß vom 24. Nov. 1702 verboten. Das männliche Geschlecht sollte zuerst gehen, das weibliche folgen, entweder nach Ordnung der Bänke, oder wie man sich in der Nähe des Altars befinde (VIII. 2ᵇ). — Nur auf manchen unserer Dörfer ist zu bemerken, daß jener von den Prädikanten gemachte Vorschlag in die Volkssitte überging, wovon sich auf die Stadt zurückschließen läßt, daß sie ehedem auch hier beobachtet wurde. — Ebensowenig war hier die Kleidertracht bei dem Abendmale vorgeschrieben. Doch wurde 1678 und 1680, in dem Zeitalter Ludwigs XIV., für nöthig erachtet, in schicklicher Weise auf eine anständigere weibliche Tracht bei dem Abendmale aufmerksam zu machen (C. 36. 124 f. 137. 146). Der Degen, welchen nicht bloß Kriegsleute, sondern auch Adelige und Gelehrte trugen, mußte dabei abgelegt werden (Flügge II. 365. 442).

§. 172. Wegen der eigenthümlichen Rechtsverhältnisse des Nachrichters ist zu bemerken, daß im May 1598 die Söhne desselben gegen den Wunsch des Ministeriums nicht in die lateinische Schule aufgenommen wurden. Das Ministerium vertröstete die Mutter und sprach den Schullehrer zu Sachsenhausen an, die Kinder einstweilen in den Anfangsgründen zu unterrichten (V. 1387). — Am 2. Juny 1630 war vorgeschlagen worden, daß der Nachrichter bei dem Abendmale zuletzt gehen solle: es wurde aber entschieden, er solle gehen, wie vorhin (A. 84). Als derselbe 1672 anfragte, ob er bei dem neu angeordneten Abendmale zu St. Katharinen gehen dürfe; er wolle gern zuletzt gehen, wurde ihm geantwortet: man könne es ihm nicht verbieten (B. 283 f). Indeß scheint ihm die öffentliche Meinung entgegen gestanden zu haben. Er war, wenigstens für seine Person, wenn auch nicht für seine Familie, auf den Abendmal-Genuß in der eine halbe Stunde von der Stadt entfernten Capelle zu Gutleuten, auf deren Kirchhof die Hingerichteten beerdigt wurden, angewiesen. Wegen vorgerückten Alters ersuchte er 1730 und 1731 um Erlaubniß zu St. Katharinen das Abendmal empfangen zu dürfen. Das Ministerium war dieses Mal nicht dafür, sondern entgegnete: er gehöre nach Gutleuten (F. 691. 761).

§. 173. Am 22. Juny 1718 klagte das Ministerium bei den

Scholarchen, daß der Pfarrer zu D. sich selbst das Abendmal gereicht habe; dieß sey gegen die Ordnung (E. 413. 415. 417. VIII. 3. vergl. §. 161). — Es geschieht Dieses noch jetzt bisweilen auf dem Lande, wenn man in keinem nachbarlichen Aushilf-Verhältniß steht oder gerade keinen Gehilfen haben kann und doch mit der Gemeinde Abendmal feiern will. Ueber die Frage, ob ein Geistlicher sich selbst das Abendmal reichen dürfe, gibt Richter (Kirchenrecht, 1848, §. 243) die Entscheidung, daß sie wohl von der älteren Würtemberger Kirchenordnung von 1668 bejaht, dagegen von andern Kirchenordnungen z. B. in Sachsen und Preußen, mit gutem Grunde verneint werde. Luther, ganz im Geiste seiner evangelischen Messe, scheint es gebilligt zu haben (Flügge II. 445.)

§. 174. Die Nothwendigkeit des öftern Abendmal-Genusses wurde vorausgesetzt. Daher wurden Nachlässige oder Verächter desselben ernst dazu ermahnt. Auch wurde deßhalb den kirchlich Beamteten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Im Jahre 1675 wollte man offenkundigen Verächtern, welche erst auf ihrem Todbette das h. Abendmal begehrten, es nur dann zugestehen, wenn bei der Vorbereitung außer den Angehörigen noch Nachbarn oder, wo möglich, noch ein anderer Geistlicher zugezogen würden uud die Handlung nach Aehnlichkeit einer Kirchenbuße geschehe (A. 313. 329. 449. 538. 612. 640. B. 388. 519 f. 536). — Daher wurde auch Solchen, die in die Fremde gingen, auf Begehren ein Zeugniß ihres öftern Abendmal-Genusses und der hierdurch zugleich beglaubigten Confession gegeben, wie schon am 8. August 1595 geschah (V. 1019. VIII. 5. 13).

§. 175. Die Zahl der Communicanten wird für das Jahr 1780 auf 17734 Personen angegeben, nämlich zu den Barfüßern 10611, zu St. Katharinen 1494, zu St. Peter 2401, zu St. Nikolai 960, zu Dreikönig 2267 (J. 274). — Bis zu dem Jahre 1790 bewegte sich die Zahl jährlich zwischen 13000 und 17000 (siehe die Protokolle am Schluß der genannten Jahre). Als eine Merkwürdigkeit wird angeführt, daß am 1. Advent 1745 zu den Barfüßern 1017 und zu Dreikönig 306 Genießende gewesen seien (G. 386). — Im Jahre 1824 war die Gesammtzahl 7900 (K. 802); bis an das Jahr 1848 mochte sie über 5000 betragen. Von den früheren Zahlen dürfte vielleicht viel abzurechnen seyn, wenn man bedenkt, daß in zahlreich besuchten Beichten die Menge mehr geschätzt, als gezählt werden konnte und lieber zu viel, als zu wenig gerechnet wurde, wegen des erforderlichen Weins (§. 170). — Ferner

muß man in Hinſicht der geringen Zahl in neuerer Zeit bedenken, daß ehedem viele Perſonen öfter, ſogar 4 Mal jährlich, an dem Abendmal Theil nahmen, während jetzt kaum Ein Mal; endlich daß die allgemeine Sitte nöthigte, während es jetzt bei Weitem mehr Sache des freien Entſchluſſes iſt: hierdurch wird der Unterſchied weniger grell.

§. 176. Die Spendung des h. Abendmals im Hauſe kann entweder an Kranke oder Geſunde geſchehen. Die älteren Ordnungen der reformirten Kirche verboten ſie geradezu. Vermittelnd fordern andere, daß an dem Haus-Abendmal (Privat-Communion) wenigſtens mehrere Perſonen Antheil nehmen müſſen (Richter Kirchenr. §. 243). Den letzteren Grundſatz, wo er ausführbar iſt, billigt auch die lutheriſche Kirche. Ueberhaupt muß man unterſcheiden Perſonen, die durch Krankheit, Alter oder andere giltige Gründe von dem Kirchenbeſuche abgehalten ſind, und ſolche, die aus einer andern unhaltbaren Urſache das Haus-Abendmal begehren. — Ritter (386) gibt, als ungefähr von dem Jahre 1543, die „Action bei den Kranken,“ doch mehr Anweiſung des ganzen Verfahrens, als Formular. Am 12. März 1595 wurde gefragt, ob man bei Kranken das gewöhnliche Abendmal-Formular gebrauchen ſolle. Es wurde beliebt, daß wegen Verſchiedenheit der Fälle eine beſtimmte Form nicht eingehalten werden könne, ſondern nach Umſtänden verfahren werden müſſe (V. 1039). — Die frühern Agenden, von 1565 ausgenommen, enthalten nichts darüber; erſt in den von 1644 und, nachdem 1674 eine kleine Aenderung damit vorgenommen war (B. 398 f.), von 1688 findet ſich ein Formular des Haus-Abendmales, faſt gleichlautend mit dem für das öffentliche. Zur Verſehung deſſelben befinden ſich beſondere kleinere Abendmal-Geräthſchaften in den Händen der Geiſtlichen, bei deren Tode ſie abgeliefert werden müſſen. 1742 gab es derſelben 15, wovon jedoch 1736 eine an den Pfarrer zu Gutleuten abgegeben worden war (G. 256). — Die Hoſtien dazu wurden den Geiſtlichen ſtets geliefert, dagegen nicht der Wein, weil dieſer den Armen von Nachbarn und Wirthen zu dieſem Behufe gern abgegeben wurde; öfter brachten ihn auch die Geiſtlichen mit. Daher entſchloß ſich im Dec. 1844 der kirchliche Gemeindevorſtand, auf Begehren den Wein zu dieſem Zwecke zu liefern (M. 9).

§. 177. Als 1675 ein mit Krebsleiden (wahrſcheinlich im Geſicht) behafteter Mann das Abendmal im Hauſe begehrte, wurde für gut gehalten, ihm das Brot in die Hand zu geben, den Wein aber entweder mit einem Löffel einzuflößen, oder ſich dazu eines eigenen

Kelches zu bedienen, vorher aber die Anwesenden darüber zu verständigen (B. 475 f). Im August 1702 wurde ein Haus-Abendmal verweigert, weil keine erhebliche Ursache vorhanden war (D. 395). Im May 1722 wird über das Kranken-Abendmal eines Hamburger Fuhrmannes im Gasthause zum Schwan dahier, als etwas Ungewöhnliches, berichtet (VIII. 7). — Im Dec. 1725 wird zum ersten Male einem völlig Gesunden mit Genehmigung des Raths das Abendmal im Hause gereicht, damit ihm, einem bisher von der Kirche Abgesonderten (Separatisten) der Uebergang erleichtert werde. Einem andern dieser Art konnte es 1728, obgleich er dazu auf seinem Sterbebette geneigt war, nicht ertheilt werden, weil er nicht mehr zu schlingen vermochte (F. 68. 393. 395. 400. 437. 615 f). — Im July 1736 geschah ein sonderbares Haus-Abendmal einer Geisteskranken, deren eingewurzeltem Wahne man nachgegeben zu haben scheint, so weit sich aus der kurzen Erzählung schließen läßt (F. 1048). — 1672 wurde beschlossen, daß nach einem ertheilten Kranken-Abendmal der Kranke auch ohne besondere Aufforderung noch ferner besucht werden solle. (B. 262 f). — 1673 geschieht der Rohheit eines Kohlenträgers Erwähnung, welcher, unbezweifelt absichtlich, in der Nähe einer kranken Frau und während ihres Abendmals die Trommel geschlagen habe (B. 322).

§. 178. Während der unglücklichen Pestzeit von 1665 und 1666 mußten sowohl die Kranken in der Stadt, als in dem sogenannten Pestilenz-Hause (einem Theil des jetzigen Verbesserungshauses) mit dem h. Abendmale versehen werden. Zwar wurde Ende 1665 ein neuer Pfarrer, „nach altem Beschlusse", als eigentlicher Pestpfarrer (Pestilentiarius, vergl. Lersner II. 2,39) ernannt. Als dieser aber, welcher der wachsenden Zahl der Pestkranken doch nicht genügt hätte, selbst auf andere Weise erkrankte, wurden für die Hauskranken zu Sachsenhausen die beiden dortigen Prediger abwechselnd, dagegen für die zu Frankfurt sämmtliche daselbst befindliche Prediger, wer gerufen würde, bestimmt. Das Pesthaus sollte der jüngste oder bei dessen Verhinderung der zweitjüngste versehen. Zu diesem Behufe wurden von den Pflegern des Almosenkastens (den Kastenherren) arzneiliche Verwahrungsmittel (Präservative, Antidota) verlangt und gegeben. Auch Räucherwerk gehörte dazu (A. 428. 433 f. 511—513. 575. 647). — Doch scheinen Einzelne sich nicht gern der Gefahr ausgesetzt zu haben (A. 410 f. 429 f. 431. 435 f. 442).

5. Kirchenzucht.

§. 179. Mit der Beichte und dem h. Abendmal hing die sogenannte Kirchenzucht zusammen, welche das christliche Leben in Staat und Kirche in Ordnung erhalten sollte. Es lag in dem Wesen, ja schon in dem Ursprunge der Reformation, daß sie der tief gesunkenen öffentlichen Zucht und Sitte in sehr ernster und strenger Weise bei geistlichen und andern Personen aufzuhelfen bemüht war. Dazu dienten Maaßregeln der Bücher-Censur, Kirchenpolizei und der eigentlichen Kirchenzucht. Einige Bruchstücke dieser Art mögen hier Raum finden. Uebrigens könnten vollständigere Mittheilungen nicht unerhebliche Beiträge zur Sitten- und Bildungs (Cultur)-Geschichte der frühern Zeit liefern. — Die Bücher-Censur sollte über die Erhaltung der festgestellten protestantischeu Grundsätze wachen und dieselben gegen leichtfertige Angriffe schützen. Doch ging sie auch bisweilen weiter. Am 26. Febr. 1678 klagte das Ministerium in einer von Spener entworfenen Schrift über Einhaltung des Drucks des von Spener herausgegebenen Buches: Das geistliche Priesterthum aller Christen (VIII. 91. 92). Ob sämmtliche Mitglieder des Ministeriums damit einverstanden waren, ist sehr zu bezweifeln, denn Speners Richtung fand zwar einerseits vielen Beifall, aber auch viele Gegner, sowohl während seines Hierseyns als nach seinem Weggange und noch später; und wenn auch jenes tiefgemüthliche Buch aller geistlichen Herrschaft widersprach, so konnte es doch bei Speners etwas breiter (wie er selbst in den von ihm verfaßten persönlichen Umständen seines Lebens anerkannte, vergl. §. 54) und unbestimmter Ausdrucksweise, manche bedenkliche Mißverständnisse erregen. Doch schwieg man dem ehrwürdigen und ungeheuchelt frommen Manne gegenüber. — Am 14. Aug. 1690 klagten sämmtliche hiesige Buchdrucker über große Beschränkungen (VIII. 93). Diese rührten hauptsächlich von den Umtrieben der Jesuiten am kaiserlichen Hofe her und hatten zur Folge, daß der sonst hier so blühende Buchhandel sich nach Leipzig zog, wo er sich freier bewegen durfte. Ein kaiserlicher Erlaß gegen die Presse ist unter dem 12. Nov. 1715 gedruckt (VIII. 94). — Am 24. Juny 1738 verordnete das Consistorium, aus Anlaß einer von dem hiesigen Pfarrer J. Friedrich Starck zu Gunsten pietistischer Hauszusammenkünfte herausgegebenen Schrift, daß keine gottesgelehrte Abhandlung ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung solle gedruckt werden (G. 79—81. VIII. 98). Am 5. Oct. 1750 beschwerte sich das Ministerium in einem gedruckten öffentlichen Blatte über Ausfälle in den hier erscheinenden gelehr-

ten Anzeigen. Am 9. Sept. 1772 wird abermals darüber bei dem Rathe geklagt, welcher entschied, daß eine besondere Censur der gottesgelehrten Gegenstände angeordnet und dieselben dem Ministerium überwiesen werden sollte (J. 72 f. 89—93. 95. VIII. 99—105). Noch im März 1802 rügte das Ministerium eine Druckschrift eines seiner Mitglieder, die gegen die symbolischen Bücher und die h. Schrift sey, und es wurde ihm größere Behutsamkeit empfohlen (K. 103 f). — Viel später noch beschwerte man sich über anstößige Stellen in öffentlichen Blättern (L. 17). — Zu Ende 1772 wurde über den jüdischen Kalender eine Untersuchung angestellt, wo er gedruckt, wer der Verfasser sey, und ob er schon mehrere Jahre hier verkauft werde. Hierauf erfolgte Consistorial-Beschluß, daß die Namen der christlichen Fest- und Feiertage (nicht mit spöttischer oder schimpflicher Verdrehung, sondern) mit den unter uns üblichen deutschen Benennungen mit hebräischen Lettern gedruckt werden sollten (J. 94. 97. vergl. Schudt jüd. Merkw. II. Abth. 2, S. 240 f. IV. Abth. 2, S. 353 f. Vergl. ferner XI. 148—204).

§. 180. Die Kirchenpolizei umfaßte die Verhütung oder Abstellung von Störungen der Sonntags-Feier und der Werktags-Gottesverehrungen überhaupt, sowie insbesondere Unordnungen innerhalb und in der Nähe der Kirchen (Vergl. hierzu XI. 117—147). — Gegen die Entheiligung der Sonn- und Feiertage machte das Ministerium häufige Vorstellungen bis in die neuere Zeit herab. Es sollte an Sonn- und Festtagen die feierliche Ruhe und Stille erhalten werden, die so wohlthuend ist und unzähligen Menschen wirklich zur Erholung und friedlich freudigen Gemüthsstimmung dient. Wurde dieses auch nicht bis zur beengenden Härte getrieben, wie in England, so zeichnet sich doch unsere Sonntags-Feier, obgleich in neuerer Zeit vielfach beeinträchtigt, immer noch sehr zu ihrem Vortheil aus gegen den ewigen Werktag jenseits des Rheins. Als früheste Anträge des Ministeriums hierauf finden sich die vom 28. Oct. 1668 und 15. August 1672 (VIII. 118. 119. 134). Auf letzteren erging ein gedruckter Rathschluß vom 20. Aug. 1672, worin eines denselben Gegenstand betreffenden Erlasses vom 28. Juny 1664 Erwähnung geschieht (VIII. 121). — Am 19. Oct. 1670 wird über die Aepfelweinhäuser geklagt, welche Sonntags voll Leute seyen, die allerlei Ueppigkeit trieben. 9 Tage darauf wurde sogar Einer dahin gebracht zu versprechen, er wolle Sonntags keinen Aepfelwein mehr verzapfen (B. 81. 86). — In dem gedruckten Rathsschlusse vom 19. Sept. 1689 wird den Gasthaltern und Wir-

then aller Art in der Stadt und auf dem Lande verboten, an Sonn- und Festtagen irgend Jemanden, außer Reisenden, etwas zu verabreichen, wobei auf den Beschluß vom 16. Jan. 1688 Bezug genommen wird (VIII. 135). — Am 17. Nov. 1763 gebot ein Rathsschluß die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, und daß die Wirthe vor beendigter Nachmittags-Gottesverehrung keine Gäste zulassen sollen (Erneuerte Consistor. Ordn. von 1774, S. 69). Der gedruckte Rathsschluß vom 30. Jan. 1770 verbietet Musik und Tanz (VIII. 159). — Am Sonntage Misericordias 1729 wurde „das schon vor einiger Zeit ergangene“ Verbot der Kirchweihe oder Kirchmeß-Feier verlesen (VIII. 146). Dergleichen wurde nämlich, außer der zu Bornheim, Ober- und Niederrad, auch zu Sachsenhausen, und von den Gärtnern 3 Wochen vor Ostern vor dem Friedberger Thore', von den Bäckern am Pfingst-Montag bis Mittwoch auf der Pfingstweide, unter andern durch den sogenannten Bäckertanz, von den Metzgern am Pfingst-Mittwoch auf dem Gutleuthof, von den Viehhirten und Feldschützen ebenfalls am Pfingst-Mittwoch an dem Rüstersee (einem nicht mehr vorhandenen kleinen Teiche auf dem Zimmerplatz an dem Mainzer Dammwege), und von den Fischern am 12. May vor dem Schaumainthore mit Fischerstechen und Gänserupfen gefeiert, wobei aber häufig große Unordnungen, Raufereien, zuweilen auch Tödtungen vorfielen (Lersner I. 1,472). Die Kirchweihen auf den Dörfern wurden durch gedruckten Rathsschluß vom 12. Febr. 1771 verboten (VIII. 160). — Am 18. Nov. 1672 verwandte sich das Ministerium für die Barbiergesellen, welche sich beklagten, daß sie den ganzen Sonntag-Morgen barbieren müßten; deßgleichen am 4. Aug. 1680 (VIII. 119. C. 131. 140). — Auch gegen den Dienst von Christen bei Juden am Sabbath (als Schabbes-Gojim) erhoben sich Stimmen aus der Gemeinde, und am 25. Dec. 1675 durften laut Rathsverbot vom 23. Dec. keine zugelassen werden. Dasselbe war schon 1641 geschehen und wiederholte sich 1680 und 1688. Im Juny 1744 wurde die Zulassung wenigstens sehr erschwert. Ebenso 1767. (VIII. 158. A. 112. 511. 528. C. 147. 456. G. 327. H. 499. Lersner I. 1,561. Schudt süd. Merkw. II. Fortsetz. II. 268. — IV. Fortsetz. II. 359). — Seit 1816 hat sich das Ministerium vielfach, doch je weiter in unsere Zeit, desto erfolgloser, für Abhaltung von Sonntags-Störungen aller Art verwandt (K. 353. 355. 384. 561. 595. 598. 608. 736 f. 742. 745. 794. 795—798. 805. 829 f. 837. 839. 846).

§. 181. Gegen Unordnungen in und an den Kirchen

ſprechen ſich die gedruckten Rathsſchlüſſe vom 28. Dec. 1713 und 17. Nov. 1763 kräftig aus (VIII. 80. 84). — Als am 17. Nov. 1709 wegen des glücklichen Feldzugs in den Niederlanden ein Dankfeſt gefeiert wurde, trat in der Barfüßer Kirche bei Beginn der Abendmal-Feier ein Schuhmacher-Geſelle, von Niederrad gebürtig, an den Altar und rief: Höret des Herrn Wort; thut Buße! Wie wohl ſich bei näherer Unterſuchung erwies, daß er ein ganz unſchädlicher Schwärmer ſey, welcher ſogar ein Jahr ſpäter in einem Druckhefte dieſen Vorfall ſelbſt erzählte und der Stadt den Untergang weisſagte, ſo gab dennoch der Rath am 21. Nov. gedruckt ſeine Mißbilligung zu erkennen und warnte bei Verluſt des Bürgerrechtes und Schutzes vor Wiederholung ähnlicher Vorgänge (VIII. 79. Lersner II. 2,22. 23). — Am 12. Oct. 1721 mußte ein hieſiger Schreiner, der ſeinem Schwager in der Peterskirche mit einem Meſſer einen Schnitt über das Geſicht gegeben hatte, öffentliche Abbitte thun und wurde der Stadt verwieſen (VIII. 148—150. Lersner II. 1. 718 f.) — Im Oct. 1750 wurde Klage über Unfug der Jugend in der Weißfrauenkirche von dem Fräulein von Klettenberg geführt (VIII. 81. 82). — Als am 14. Aug. 1785 in der Dreikönigs-Nachmittagskirche der Geiſtliche gegen einen begangenen Feldfrevel eiferte, erhoben ſich zwei Frauen, die ſich getroffen fühlten, mit lebhaftem Geſchrei und verurſachten keine geringe Verwirrung. Sie wurden von dem Conſiſtorium am 8. Dec. zu 4wöchentlicher Gefängnißſtrafe verurtheilt (VIII. 85. b. 86. J. 451 f).

§. 182. Was die eigentliche Kirchenzucht betrifft, ſo war ihr Zweck, die öffentliche Zucht und Sittſamkeit zu befördern und dahin zu wirken, daß dem evangeliſchen Glauben im öffentlichen und häuslichen Leben Ehre gemacht werde. Ob aber die zur Erreichung dieſes Zweckes ergriffenen Mittel zweckmäßig waren oder für unſere Zeit es noch wären; ob überhaupt ein über das ganze Leben der Einzelnen von Seite der Kirche verhängter, wenn auch nur geiſtiger Zwang ſich genügend rechtfertigen laſſe, und die Ausübung der dazu nöthigen Gewalt in manchen Händen nicht höchſt bedenklich wäre, ſind andere Fragen. Unſere Zeit hat die Kirchenzucht faſt ganz beſeitigt, damit aber allerdings auch manches religiös ſittlichen Hilfsmittels ſich begeben, welches wenigſtens in älterer Zeit heilſame Wirkung hervorbrachte und die mangelnde oder mangelhafte polizeiliche Ordnung erſetzen half.

§. 183. Schon am 2. März 1542 hatten die Prädikanten bei dem Rathe angetragen, daß dem Laſter geſteuert und die Kirchenzucht

aufrecht erhalten werden möge (VIII. 106—108). — Ein Rathsschluß erneuerte die Polizei-Ordnung von 1597 (VIII. 109). — Sodann wurden von dem Ministerium entweder bei bevorstehender Fasten- oder Adventszeit, oder vor Bußtagen, oder wenn es sonst nöthig schien, Anträge an den Rath gestellt, daß er öffentlichen Aegernissen entgegen wirken und eingeschlichene Ungehörigkeiten beseitigen möge. Dergleichen finden sich vom April 1635, 9. May 1650, 21. May 1661, 6. May, 26. Juny, 30. Oct. 1673, 13. Febr. 1677, 8. May und 16. Nov. 1680, 15. Nov. 1681, 11. Nov. 1684, ferner von den Jahren 1690, 1691, 1694, 5. April 1713 u. s. w. (VIII. 110. 114—117. 122—127. 129—131. 134. 136—140. 142. 150. 151. 156). Vorhandene Rathsschlüsse erfolgten hierauf am 9. April 1635 und 15. July 1717, letzterer gedruckt (VIII. 111. 145. 146). — Ueber Kirchen-Disziplin, Kinderzucht u. dgl. war schon am 24. Aug. 1665 eine gedruckte Verordnung erlassen worden (VIII. 78). — Bisweilen faßten die Vorstellungen des Ministeriums und die Beschlüsse des Rathes ganz absonderliche Gegenstände in das Auge. So geschah am 12. Januar 1646 ein Antrag auf Abstellung der Schlittenfahrten, ferner zu Speners Zeit auf Abstellung des Bäckertanzes (§. 180), und zwischen den Jahren 1748 und 1761 eine Anzeige entdeckter unnatürlicher Laster in einer gewissen Stadt (VIII. 112. 113. 132. 156). — Oder der Rath äußerte sich den 7. Dec. 1680 mißbilligend gegen Ueppigkeit und Hoffahrt bei Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnissen (VIII. 128); am 31. März 1688 gegen den Unfug bei dem Gesellenmachen einiger Handwerke durch lächerliche Nachahmung von Predigt, Taufe und Beichte (hierüber fand ein Schriftwechsel zwischen dem hiesigen und Augsburger Ministerium Statt, VIII. 37: 133 b: 134 a); am 27. Aug. 1711 gegen den Unfug bei öffentlichen Feierlichkeiten, am 15. July 1717 gegen Uebermuth bei dem damaligen Türkenkriege (VIII. 141. 145. 147); verbot am 19. Jan. 1734 und 21. Jan. 1747 Mummereien aller Art (VIII. 152—155), und am 7. Juny 1764 die öffentlichen Betteleien für das sogenannte Lämmchenschießen, das Neujahrschießen, so wie er den Aufwand bei kirchlichen Familienfeierlichkeiten auf dem Lande durch einen Beschluß vom 7. Juny 1774 zu beschränken suchte (VIII. 157. J. 464. Erneuerte Consistor. Ordn. von 1774, S. 87). — Diese Verordnungen waren meist gedruckt, wurden auf der Canzel verlesen und sind deßhalb bis auf die etwa abhanden gekommenen bei den Acten des Ministeriums.

§. 184. Soviel von den allgemeinen Maaßregeln zur Erhal-

tung der Kirchenzucht: die besondern lagen theils dem Sendamte (§. 116. Anm.), theils dem Ministerium ob. Viele Mittheilungen des erstern an das letztere liegen vor, meist über Geschlechtssünden (VIII. 161—184). — Das Ministerium hatte, wie billig, nie eine Befugniß Strafe zu verhängen, welche einzig dem Sendamte zukam. Aber die Verpflichtung der geistlichen Rüge und Ermahnung war ihm auferlegt, und die Protokolle sind bis zu Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angefüllt mit der Abfertigung vorgeladener Personen. Wenn Dieses auch seit 1728 dem neu errichteten Consistorium zufiel, so verging doch immer noch einige Zeit, bis Alles in das richtige Geleise kam. Im Januar 1743 beklagte sich Senior Walther in einer Eingabe an den Rath über das einreißende Sittenverderben, welches besondere persönliche Warnungen und Rügen nothwendig mache. Eine solche in den regelmäßigen Zusammenkünften des Ministeriums (Convent) vorzunehmen, wie ehemals, dürfe nicht mehr geschehen, indem das Consistorium Dieses schon vor geraumer Zeit aufzuheben beliebt habe. Dagegen sey das Consistorium mit Geschäften anderer Art zu sehr überhäuft. Die 3 geistlichen Beisitzer kennten nur ihre Beichtkinder genauer, die andern wenig oder nicht. Manche der Vorgeladenen erschienen nicht persönlich, sondern ließen sich durch ihre Sachwalter vertreten. Wollten dagegen die Beichtväter in ihrem Hause sich mit den Fehlenden ganz allein besprechen, so erhielten sie oft die grobe Antwort: sie hätten nichts bei ihnen zu thun. Er (Walther) stelle es daher der oberbischöflichen Behörde anheim, einen Weg anzuzeigen, auf welchem er seine schriftlich übernommenen Amtspflichten gewissenhaft erfüllen könne (X. 230). — Das einzig wirksame Strafmittel des Ministeriums, bis auch dieses völlig auf das Consistorium überging, war in schweren Fällen die Androhung der Ausschließung vom h. Abendmale, dessen öftere Feier sowohl die Sitte, als die bürgerliche Ehre empfahl. Aber bei der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts steigenden religiösen Gleichgiltigkeit verlor auch dieses Mittel an eindringlicher Kraft, und der letzte Schatten von Kirchenzucht zog sich unter die Gerichtsbarkeit des Consistoriums. Das Aufhören dieser Vorladungen konnte in anderer Hinsicht dem Ministerium nur erwünscht seyn, indem es dadurch mancher Verlegenheit und Verwickelung überhoben ward, zumal da sie meist nur auf die mittlern und niedern Volksklassen anwendbar waren, und viele Verdrießlichkeiten daraus entstanden.

§. 185. Mit der Kirchenzucht waren auch die Beziehungen zu

dem Theater verbunden. Von der Sittenstrenge der älteren Zeit wurden Schauspiele für nachtheilig angesehen. Schon sehr früh, lange vor der Reformation, wurden Schauspieler, Tänzer u. dergl. welche sich der Unterhaltung der schaulustigen Menge widmeten, nicht zur Taufe und somit auch nicht zu dem Genusse des h. Abendmales zugelassen, so lange sie nämlich die Ausübung ihrer Kunst nicht aufgaben (Augusti VII. 92. 131 f. VIII. 225. IX. 368 f.). Nur die bisweilige Aufführung biblischer Geschichten, vorzüglich um Fastnacht, entweder durch die Schuljugend oder die Gesellen eines Handwerks, auf einem öffentlichen Platze, welche wegen der Menge handelnder Personen mehr als Volksfest gelten konnte, war beliebt und geduldet. Die sonstige Abneigung der Protestanten gegen Schauspiele lag vorzüglich in der ernster gewordenen sittlichen Lebensansicht. Man mochte fürchten, daß dergleichen Vergnügungen einen romanhaften Gedankenschwung wecken, und die oft benützte heidnische Fabellehre auch heidnischen Sinn befördern könnten. In der fortwährenden Noth jener Zeiten, bald durch blutige Zerstörungskriege, bald durch pestartige Krankheiten, glaubte man sich zu versündigen, wenn man sich zu viel zerstreuenden Vergnügungen hingebe. Das neuere Theater selbst war noch in seiner Kindheit: es mangelte an guten Stücken; Volksbelustigung durch Possenspiele und den beliebten Hanswurst, welcher erst gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts von der Bühne verschwand, (doch vergl. §. 189) gaben dem Theater noch eine sehr niedrige Stellung. Auch die Beschaffenheit des darstellenden Personals, welches größten Theils aus Leuten zusammengesetzt war, die seltener von wahrhaft künstlerischem Berufe getrieben, meist nur diesen Beruf gewählt hatten, weil sie für keinen andern paßten und ein ungebundenes Leben vorzogen, trug einen Theil der Schuld. In Deutschland konnte das Theater nur langsam zu einer Kunstanstalt heranreifen; erst von Frankreich, wo es schon im 17. Jahrhundert blühte, verbreitete sich allmälig der Geschmack an demselben. Aber Geistlichkeit und Volk bei uns behielten lange eine Abneigung gegen dasselbe. Hieraus läßt sich das fortgesetzte Widerstreben der hiesigen Geistlichkeit begreifen, zuerst überhaupt gegen die Zulassung der während der Messe oder zu anderer Zeit hier vorübergehenden Aufführung von Schauspielen, dann gegen die Erbauung eines ständigen Schauspielhauses, zuletzt gegen Aufführungen am Sonntage. Eben dahin gehört die Verweigerung des h. Abendmales an Schauspieler. Ein einzelner Vorfall, der als ein schmachvoller Angriff auf das Lutherthum angesehen werden mußte, steigerte und unterhielt den Unwillen gar lange.

§. 186. In den Meſſen, bei Krönungen und ähnlicher Gelegenheit fanden ſich gewöhnlich wandernde Schauſpieler-Geſellſchaften ein, die kürzere oder längere Zeit Vorſtellungen gaben. Bei der Anweſenheit des franzöſiſchen Heeres im ſiebenjährigen Kriege fehlte es auch nicht an einer franzöſiſchen Geſellſchaft, deren Treiben Göthe (Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. Erſter Theil. Drittes Buch), ſo anziehend beſchreibt. Gegen die unvermeidliche Anweſenheit ſolcher Geſellſchaften konnte natürlich das Miniſterium nichts ausrichten; deſto eifriger wirkte es, wo ſie vermieden werden konnte. Am 9. März 1687 beſchloß es mit den Scholarchen zu reden wegen der Comödien in künftiger Meſſe (C. 401 f). Rathsſchlüſſe vom 24. März, 20. u. 26. April, 3. Mai u. 16. Aug. 1698 ergingen gegen die Zulaſſung (VIII. 23. H. 23 f). Daher wird am 25. April 1716 geklagt, daß deſſen ungeachtet auf dem Roßmarkt ein Comödienhaus gebaut worden ſey (E. 294). Ueber die Zulaſſungsfähigkeit wurden in verſchiedenen Zeiten einzelne Gutachten ausgearbeitet, in welchen ſich je ſpäter, deſto mehr ſehr billige und vorurtheilsfreie Anſichten finden (VIII. 24. 25. 33). Doch waren es noch vereinzelte Stimmen, durch welche in der Hauptſache nichts geändert wurde. Auch war die Neigung für Schauſpiele noch lange Zeit Vorzugsweiſe Sache der gebildeteren und reichern Volksklaſſe, und man durfte die Abneigung der mittleren und niedern nicht aus den Augen verlieren. In dem Jahre 1697 und 1698 war, wegen des Verbotes hier, zu Bockenheim ein Theater errichtet, welches zu beſuchen zwar auch verboten war, doch kehrten ſich Viele nicht daran. Daher wurden am 13. Januar 1697 und 11. May 1698 von dem Miniſterium beſchloſſen, bei jeder Gelegenheit zur Nachachtung dieſes Verbotes zu ermuntern (D. 208. 258 f). Am 22. Juny 1698 wurde abermals Klage über den ungeſcheuten Beſuch des Theaters geführt und die Aeußerung eines gewiſſen Mannes (ſcheint keiner von den Kleinen geweſen zu ſeyn, ſonſt hätte man wohl nicht ſo ſäuberlich mit ihm verfahren) beſprochen, „daß es Schade ſey, daß ſolche Comödien nicht in der Barfüßer Kirche gehalten worden ſeyen, maaßen ſolche mehr Erbauung könnten zu Wege bringen, als die Predigten“ (D. 263 f.) *)

*) Unwillkührlich wird man an Göthes Worte in ſeinem Fauſt erinnert:

Wagner:

Ich hab' es öfters rühmen hören,
Ein Comödiant könnt einen Pfarrer lehren.

Fauſt:

Ja, wenn der Pfarrer ein Comödiant iſt,
Wie Das denn wohl zu Zeiten kommen mag.

Man ſieht, der Mann ging völlig radikal und für jene Zeit ſehr kühn zu Werk, verwechſelte aber den Begriff einer Kunſtanſtalt, des Theaters, welche auf die Befriedigung des Schönheitsſinnes und die Erregung eines reinen Wohlgefallens berechnet iſt, aber nicht Vorzugsweiſe um religiös ſittliche Eindrücke hervorzubringen, mit dem Begriff einer religiös ſittlichen Erbauungsanſtalt, der Kirche. Es ſcheint, er bedurfte der letzteren nicht und hätte ſie gern in die erſtere verwandelt.

§. 187. Unter dieſen Umſtänden iſt begreiflich, weßhalb das Miniſterium noch weit nachdrücklicher gegen die beabſichtigte Erbauung eines ſtändigen Schauſpielhauſes eiferte, wogegen es am 23. May 1751 eine Schrift eingab, in welcher es ſich auf die bereits erwähnten Rathsſchlüſſe von 1698 berief (VIII. 23. H. 18—22). Ebendasſelbe geſchah am 24. Nov. 1766, worauf der Rath antwortete, es ſey zur Zeit noch nichts beſchloſſen (VIII. 26—28. H. 462—466). Im Febr. 1768 wurde von achtbaren Perſonen aus dem Mittelſtande, einen bürgerlichen Capitän an der Spitze, abermals eine Eingabe dagegen gemacht (VIII. 34). Auf eine ſpätere Bemühung des Miniſteriums vom 5. Nov. 1774 verfügte der Rathsſchluß vom 8. Nov. ganz einfach die Beiſeitlegung zu den Acten (J. 139—142). Nach endlich erfolgter Erbauung eines ſtändigen Schauſpielhauſes erhob ſich das Miniſterium zum letzten Male am 8. Juny 1791 gegen Schauſpiele am Sonntage; es wurde aber am 16. Juny ſtreng und drohend abgewieſen (VIII. 35. J. 676—682).

§. 188. Am 23. Sept. 1748 fragte der Herr Bürgermeiſter an, warum Pf. S. den Comödianten auf ihr Verlangen nicht das h. Abendmal reichen wolle. Das ganze Miniſterium erklärte: Niemand aus ſeiner Mitte werde es thun, weil ſie eine ſündliche Profeſſion trieben und nicht davon abzulaſſen gedächten (G. 537. vergl. §. 185). Die Schauſpieler wurden hierauf an die Pfarrei Bornheim gewieſen. Jedoch im May 1751 erſchienen die anweſenden Schauſpieler von der Schuckſchen Geſellſchaft mit einem Befehl des älteren Herrn Bürgermeiſters und des Herrn Conſiſtorial-Direktors (nicht des Conſiſtoriums) vom 1. May, daß man ihnen das h. Abendmal im Hauſe reichen ſolle. In gleicher Weiſe war es ihnen 1748 zu Bornheim gereicht worden, jedoch ohne daß es zur Kenntniß des Miniſteriums gekommen war. Da nun der damalige Pfarrer zu Bornheim unterdeſſen in die Stadt berufen worden, und die Schauſpieler, in der Erwartung, gerade dieſer könne es am Wenigſten verweigern, an ihn gewieſen waren, ſo gab es darüber große

Bewegung unter dem Miniſterium; es widerſetzte ſich ſchlechterdings der Ausführung aus Gründen, die von der Anſicht ausgingen, welche man damals noch von Schauſpiel und Schauſpielern hatte. Die gereizten Schauſpieler erklärten dieß für bigott (H. 13—24). Das war es nun wohl nicht, weil es ſich auf keinen Glaubensſatz ſtützte, aber ſehr ſtreng und beſchränkt. Noch iſt ein gedrucktes „Beichtbekenntniß eines chriſtlichen Comödianten bei Verſagung der öffentlichen (?) Communion vorhanden,“ wie ſich von einem Schöngeiſt erwarten läßt, in Verſen nach allgemeinen religiöſen Grundſätzen abgefaßt. Beſonders anſprechend iſt die Schlußſtrophe: „Es ſoll niemals mein Stand mir in dem Wege ſtehen, den Pfad, den uns dein Wort und Finger zeigt, zu gehn. Ich will bei meinem Thun, ich will auf meinen Reiſen Dich, o Herr Zebaoth, ſtets in dem Herzen preiſen“ u. ſ. w. Doch vergißt der Bußfertige in der vorletzten Strophe des „Pfaffen“ nicht, der ihm die Buße verbiete (VIII. 36: Kritik darüber 36:).

§. 189. Das größte Aufſehen machte ein Vorfall mit dem Kurmainziſchen Schauſpiel-Direktor Baron Joſeph von Kurz, der nach einer ſehr unſaubern Erzählung in Meißners Skizzen, welche aber auf einer wahren Begebenheit ruhen ſoll, das beſondere Vertrauen ſeines Herrn genoß. Als jener nämlich mit ſeiner Geſellſchaft im Herbſte 1767 einige Zeit hier ſpielte, kündigte er, wohl nicht ganz abſichtslos, auf dem ſchwülſtigen Theaterzettel die Darſtellung „des laſtervollen Lebens und erſchrecklichen Endes des weltberühmten und jedermänniglich bekannten Erzzauberers Doctoris Joannis Fausti, Profeſſors der Theologie zu Wittenberg, an.*)

*) Schneegans in ſeiner hiſtor. topogr. Beſchreibung der Stadt Kreuznach, 1839, (S. 185—189) erzählt von einem Johannes Georg Sabellicus Fauſt, der wahrſcheinlich den Stoff zu jenem Volksmährchen geliefert hat. Melanchthon hat ihn ſelbſt geſehen, und der gelehrte Abt von Sponheim, Trittheim, äußert ſich in einem Briefe weitläufig über ihn. Er hatte ſeine Schulbildung zu Wittenberg und zu Ingolſtadt den Doktorhut erhalten, führte aber ein herumſchweifendes Leben. Mit manchen für damalige Zeit ſeltenen Kenntniſſen, beſonders in der Naturwiſſenſchaft, ſcheint er große Prahlerei und Frechheit verbunden zu haben. 1507 kam er nach Kreuznach, wo man ihm auf Empfehlung des auf der benachbarten Ebernburg weilenden Franz von Sickingen, welcher viel auf Geheimkünſte hielt und von ihm zu lernen hoffte, die gerade erledigte Stelle eines Rectors an der lateiniſchen Schule verlieh. Da er aber ein laſterhafter Menſch war, ſo mußte er bald wieder flüchtig werden.

Der Ausfall des Kurmainziſchen Schauſpiel-Direktors in einer überwiegend proteſtantiſchen Stadt auf die angeſehenſte Würde des geiſtlichen Lehramtes auf der berühmten lutheriſchen Univerſitat Wittenberg war allerdings ſehr ſtark, und es iſt nicht zu verwundern, daß das Miniſterium am 21. Okt. 1767 klagte und am 22. dem Baron von Kurz öffentlicher Widerruf auferlegt wurde. Er leiſtete denſelben auf dem nächſten Theaterzettel ausweichend dahin: es ſei in keiner Abſicht je ſeine Meinung geweſen, dieſe Würde anzutaſten oder dieſes Gedicht für Wahrheit zu verkaufen, ſondern nur zu zeigen, wie ſehr der Geſchmack der deutſchen Bühne zu ihrer Ehre von den vorigen Zeiten abgewichen! Beide Theaterzettel, ſammt den ſpätern Abſchiedsgedichten des Zettelträgers und des Hanswurſtes (welcher alſo damals noch auf der Bühne erſchien) haben ſich erhalten. Uebrigens erfolgte von Wittenberg ein Dankſchreiben an das Miniſterium (VIII. 29—32. 36[a]: H. 494—496. 499).

§. 190. Wenn nun auch nach allen dieſen Vorgängen die Abneigung des Miniſteriums gegen das Theater lange Zeit groß war und ſogar, als ſie ſich allmälig milderte und endlich verſchwand, immer noch eine gewiſſe Scheu vor dem Beſuche deſſelben ſich erhielt, ſo beſtand doch nie, weder in älterer noch in neuerer Zeit, eine Verpflichtung oder Verabredung, welche das einzelne Mitglied gehindert hätte, einer Vorſtellung im Theater beizuwohnen. Jetzt erſcheinen uns jene Kämpfe kleinlich und beſchränkt, aber ein prüfender Blick in den Geiſt jener Zeiten belehrt uns über ihre Veranlaſſung und innere Nothwendigkeit. Denn an ſolche Dinge von untergeordnetem Belange knüpfen ſich nicht ſelten tiefer gehende Beziehungen.

6. Trauung.

§. 191. Die Trauung (Copulation) erfordert zuerſt die Vorbereitung oder Unterſuchung, ob keine Hinderniſſe einer abzuſchließenden Ehe vorhanden ſind. Dieſe geſchieht theils durch Forderung der perſönlichen Ausweispapiere, theils durch öffentliche Anzeige der Brautleute und Aufruf (Aufgebot) Derer, welche etwa einen Einſpruch zu machen hätten (Proclamation). Geſchieht letztere von der Canzel, ſo wird ihr ein Segenswunſch angefügt. Schon in der 1533 veröffentlichten kirchlichen Ordnung hatte der Rath geboten: Brautleute ſollten ausgerufen und erſt 8 Tage nachher getraut werden (VI. 2). Die Agenden von 1589 an verordnen, daß die Trauung erſt nach 14 Tagen geſchehen dürfe. Im Jahre 1689

wurde ſogar eine 3wöchentliche Friſt anberaumt, aber 1738 wieder auf 2 Wochen beſchränkt (Böhmer 237). Am 9. May 1747 verordnete ein gedruckter Rathsſchluß, daß außer dem Sonntage der (nur Ein Mal) geſchehenen Proclamation noch 2 Sonntage weiter bis zur Trauung gewartet werden müſſe. Zu dieſem Behufe ſolle der Kirchendiener den Zeitpunkt der Proclamation auf den bei dem Miniſterium einzureichenden Verzeichniſſe der Brautleute bemerklich machen. Am 29. Jan. 1765 empfahl abermals ein Rathsſchluß die Einhaltung der 3 geſetzlichen Aufbiet-Sonntage (G. 432. H. 414. VIII. 52. 54). Laut Rathsſchluß vom 9. May 1747 ſollte die Erlaſſung des Aufgebots nur in Krankheitsfällen geſchehen können (Böhmer 240) — Am 4. Febr. 1680 wurde beſtimmt, wohl durch einen beſondern Fall veranlaßt, daß Katholiken, die bei uns nicht aufgeboten worden, auch von uns nicht getraut werden ſollten (C. 108). Am 26. July 1758 erklärte ein gedruckter Rathsſchluß, daß Aufgebote nicht ohne Genehmigung des Conſiſtoriums, welches erſt die nöthige Unterſuchung anzuſtellen habe, geſchehen dürften (VIII. 44). Am 14. Oct. 1732 verordnete ein ebenfalls gedruckter Rathsſchluß, daß Beiſaſſen und ihre Kinder, wenn ſie ohne Wiſſen und Bewilligung des Schatzungsamtes eine Fremde heirathen, des Beiſaſſenſchutzes verluſtig erklärt und zur Stadt hinausgeſchafft werden ſollten (VIII. 46). In Beziehung auf Fremde hatte der Rath ſchon am 12. März 1584 geboten, die Landpfarrer ſollten keine fremde Leibeigene aufbieten oder trauen, ſondern ſie dem Schultheißen anzeigen, der hierüber die nöthige Anweiſung habe, und in Beziehung auf die Stadt am 27. Sept. 1589: es ſollten keine Fremde aufgeboten und getraut werden ohne einen beglaubigten Schein aus ihrer Heimath (Dimmiſſorialien), daß ihrer Verehelichung kein Hinderniß im Wege ſtehe. Das Erkenntniß darüber ſtehe den Herren Bürgermeiſtern zu, an welche ſie der Kirchendiener zu weiſen habe, „bis man ſich des Conſiſtoriums halben, wie ſolches anzurichten und ein Mal ins Werk zu ſetzen ſey, endlich vergleichen würde“ (V. 281. 283). Zur Ergreifung dieſer Vorſichtsmaaßregeln hatte das Miniſterium ſchon im Sommer 1589 einen Antrag geſtellt (IV. 558). Noch am 18. Nov. 1824 wurde erinnert, daß Ausländer erſt nach erhaltenen Dimmiſſorialien getraut werden dürften (K. 249). Solche Dimmiſſorialien liegen vor: aus Homburg und Grundaw vom 17. April 1589, aus Lich vom 12. Juli 1591, aus Rinteln vom 24. Aug. 1766, von hier für auswärts vom 22. Auguſt 1704 und für hier vom 12. Jan. 1750 (IV. 455. 4 V. 847. VIII. 38. 68. 72).

— Der Aufbietſchein für Fremde wurde in früherer Zeit von der Stadt-Canzlei ausgefertigt, was ſpäter auch auf Einheimiſche ausgedehnt wurde. Nach Errichtung des Conſiſtoriums 1728 wurde demſelben die Unterſuchung in kirchlicher Hinſicht übertragen, während die Beſcheinigung der Stadt-Canzlei nur die bürgerlichen Verhältniſſe berückſichtigte. Nach Einführung des Code Napoleon und dem zu Folge der Standesbücher durch den Fürſten Primas 1811 war kein Erlaubnißſchein zu einem bürgerlichen Aufgebote nöthig, weil dieſes dem Standesbuchführer oblag. Doch wurde das kirchliche Aufgebot von der Canzel beibehalten, aber auf die 2 Sonntage des bürgerlichen Aufgebotes beſchränkt. Nach wieder erlangter Freiheit unſerer Stadt ertheilte das Conſiſtorium nach eingeholter Erlaubniß der Staatsbehörde den Aufbietſchein, welches bis zum 30. April 1851 geſchah, wo die ſchon vor 30 Jahren dageweſene und nach faſt 3jähriger Dauer wieder eingegangene Standesbuchführung, jedoch mit veränderter Einrichtung, abermals in das Leben trat (Böhmer 235—238. Vergl. noch den Schluß des §. 194).

§. 192. Zu Ende 1591 findet ſich angemerkt, daß ein Fremder mit einer Hieſigen ohne Einwilligung des Vaters ſich verheirathet habe; deßgleichen im Jahre 1672 wahrſcheinlich ein Hieſiger. Am 16. May 1679 beſchloß das Miniſterium bei den Scholarchen zu erinnern, ob nicht in Zukunft nach der Eltern und Vormünder Einwilligung fleißiger zu fragen ſey, ehe man den Aufbietſchein ertheile. Noch am 20. Aug. deſſelben Jahrs wird geklagt, daß N. wider ſeiner Freunde und Vormünder Willen, ohne vorheriges Aufgebot dahier, ſich mit ſeiner Magd habe zu Offenbach trauen laſſen und dann ſeine Hochzeit in dem hieſigen Gaſthauſe zur Stadt Caſſel gefeiert. Am 20. Nov. 1689 wird über voreilige Ausgabe von Aufbietſcheinen in der Stadt-Canzlei geklagt (V. 363. 395. 397. 401. B. 294. C. 69 f. 73. 84. 499). Soldaten, welche ſich wollten aufbieten laſſen, ſollte der Abſchied gegeben werden (C. 104). 1722 wird von einer Trauung Hieſiger zu Homburg vor der Höhe berichtet, welche ohne Einwilligung des Schwiegervaters, ohne vorhergegangenes Aufgebot und ohne Erlaubniß des Raths geſchehen ſey; doch werden die weitern Folgen nicht erwähnt (F. 107. 127). Am 1. Febr. 1729 warnt der Rath in einem gedruckten Erlaſſe vor heimlichen Eheverlöbniſſen und unzüchtigem Umgange mit Soldaten, die während ihrer Dienſtzeit nicht heirathen dürften. Geſchwächte hätten keine Genugthuung, ſondern Strafe zu erwarten (VIII. 45). Auf den am 16. Sept. 1738 gemachten Vorſchlag, zur Abkürzung des

1733 veröffentlichten und jährlich am 17. Sonntage nach Trinitatis von der Canzel zu verleſenden Erlaſſes gegen Entführung, Verkuppelung und ungeſetzliche Eheverlöbniſſe erging eine gedruckte Verfügung: Der Erlaß bleibe in Kraft, die Verleſung ſolle eingeſtellt werden. Doch wurde er noch 1747 verleſen. Später findet ſich bemerkt, daß er von 1733 (vielleicht 1738 Ein oder noch einige Mal nachher unterlaſſen) bis 1768 verleſen, aber dann eingeſtellt worden ſey (VIII. 48. 49. 56. G. 87. 481. H. 541).

§. 193. Eine beſondere wichtige Rückſicht bei dem Aufgebot forderten die verbotenen Verwandtſchaftsgrade. Einem ſchriftlichen Trauungs-Formular, gleich dem von 1589 an, iſt ein Verzeichniß von 29 verbotenen Fällen angehängt (VII. 1). Als zu Ende 1643 bei Vorlage der neuabgefaßten Agende dieſe verbotenen Grade namentlich aufgezählt und noch geſchärft werden ſollten, bewirkten die Scholarchen, daß man Dieſes unterließ und bei den Verfügungen der (bürgerlichen) Frankfurter Reformation vom Jahre 1611 ſtehen blieb (A. 183. 203). Trotz deſſen wurden häufig Fragen darüber erhoben. Zu Anfang 1668 wurde einer zwiſchen Geſchwiſterkindern beabſichtigten Ehe entgegengetreten (A. 530 f.) Im May 1678 erſchien eine Verordnung gegen Diejenigen, „ſo zu nahe ins Geblüt heirathen“ und aus dieſer Urſache ſich ohne Erlaubniß auswärts trauen laſſen (B. 565). Vom 24. May 1712 liegt ein Univerſitäts-Gutachten von Gießen über einen verbotenen Verwandtſchaftsgrad vor (VIII. 39). Im Auguſt 1725 wird über einen Hieſigen geklagt, welcher, nachdem es ihm von dem Rathe mehrmals abgeſchlagen worden war, ſich mit ſeiner verſtorbenen Frauen Bruderstochter hatte zu Rödelheim trauen laſſen. Der Rath ſetzte ihm 100 Dukaten Strafe an. Im Sept. deſſelben Jahres wird vorgebracht, daß eine Frau, deren Mann ſie wahrſcheinlich verlaſſen hatte, aber noch zu Gotha lebte, ohne von demſelben geſchieden zu ſeyn, mit einem Hieſigen zu Eſchborn getraut worden ſey (F. 388. 390). Im März 1732 lehnte das Miniſterium die Trauung eines Hieſigen mit ſeiner Frauen Stiefmutter ab, wiewohl der Rath auf mehrfaches Anſuchen ſie bewilligt hatte, mit der Bemerkung, dieſelbe möge auf dem Lande geſchehen, was auch der Fall war (F. 800. 803.) Im Nov. 1734 wurde einem hieſigen Kaufmanne von dem Rathe erlaubt, gegen eine Gebühr von fl. 1000, welche den 3 milden Stiftungen zufiel, ſich mit ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter trauen zu laſſen. Um kein Aufſehen zu erregen, unterblieb das Aufgebot. Ein ähnlicher Fall ereignete ſich im Jan. 1769 (F. 965.

VIII. 74). Als aber im Oct. 1757 der hieſige Pfarrer Mann ſich nicht abbringen ließ, ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter zu ehelichen, und ihm Dieſes auch von dem Rathe erlaubt worden war, ſo wurde es ihm von ſeinen Amtsbrüdern ſehr übel genommen (II. 257). — Ueber eine Rangſtellung unter den Aufzubietenden mußte im Nov. 1745 im Stillen Vorkehrung getroffen werden (VIII. 50. 51. vergl. J. 243).

§. 194. Ein Formular des kirchlichen Aufgebots gibt Luther in ſeinem Traubüchlein alſo: Hans N. und Greta N. (Vornamen ſeiner Eltern) wollen nach göttlicher Ordnung zum h. Stande der Ehe greifen, begehren deß ein gemeinchriſtlich Gebet für ſie, daß ſie es in Gottes Namen anfahen, und wohl gerathe. Und hätte Jemand was drein zu ſprechen, der thue es bei Zeit oder ſchweige hernach. Gott gebe ihnen ſeinen Segen. Amen. — Erſt die Agenden von 1599 an enthalten ein dieſem Aufgebote nachgebildetes Formular: Es wollen (1599: Es haben) ſich in den Stand der h. Ehe begeben nachfolgende Perſonen mit Namen N. N. (nach dem ſchriftlichen Verzeichniſſe). Hierauf wird (1599 nach einem jeglichen Brautpaare, 1644 und 1688 nach Vorleſung aller) geſprochen: So nun Jemand Hinderniß wüßte, daß dieſe Perſonen nicht könnten ordentlicher Weiſe in Stand der h. Ehe zuſammenkommen, der wolle es bei Zeiten melden oder hernach ſtillſchweigen. Der Herr gebe ihnen ſeinen Segen zeitlich und ewiglich. Amen. Die ſpätere Formel des Aufgebotes, welche in der Sammlung von Gebeten, Fürbitten, Ankündigungen u. ſ. w. von 1711 enthalten iſt und bis in die neueſten Zeiten gebraucht wurde, war ziemlich ebendieſelbe, nur mit einem andern und etwas längeren Segenswunſche. Aber nach Einführung der bürgerlichen Ehe am 1. May 1851 wurde, weil, wenigſtens bei den Proteſtanten, das kirchliche Aufgebot durch das bürgerliche in der Regel vollſtändig erſetzt wird, ferner nunmehr keinerlei amtliche Anregung oder Nöthigung zur kirchlichen Trauung Statt findet, und man deßhalb vielfältig verſäumte oder verſpätete Anzeigen zum kirchlichen Aufgebot befürchten mußte, für nothwendig erachtet, das kirchliche Aufgebot ganz eingehen zu laſſen, damit unmittelbar nach dem Abſchluſſe der bürgerlichen Ehe die kirchliche Trauung deſto ungehinderter erfolgen könne. Um aber den mit dem kirchlichen Aufgebote verbundenen Segenswunſch nicht zu unterlaſſen, wurden nunmehr an jedem Sonntage die in der Woche vorher kirchlich getrauten Paare nach der Predigt und dem Gebete in jeder Morgenkirche verleſen und hieran der Segenswunſch ge-

knüpft. Dieß geſchah auch aus dem Grunde, weil die kirchlich Getrauten nicht ſogleich wieder, wie bis dahin, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden konnten, und es doch der Kirchengemeinde nicht gleichgiltig blieb, zuverläſſig zu erfahren, ob bürgerlich Getraute ſich auch kirchlich hatten trauen laſſen, welches nach dem Geſetz vom 19. Nov. 1850 völlig ihrem Gutdünken anheimgegeben war.

§. 195. Wenn die Unterſuchung kein Ehehinderniß erwies, oder eine Befreiung davon erfolgte, ſo bedurfte es ferner einer förmlichen höhern Erlaubniß zur Trauung, was noch am 7. Sept. 1807 und ſogar noch ſpäter in Erinnerung gebracht werden mußte (K. 184. 245). Dazu diente in der Stadt der von dem Conſiſtorium ausgeſtellte Trauſchein. Wiewohl vor dem darin angegebenen Tage ordentlicher Weiſe nicht copulirt werden durfte, kam es doch häufig vor, daß zu Sachſenhauſen und auf dem Lande, wo übrigens, wenigſtens in ſpäterer Zeit, zur Erſparung der Koſten keine Erlaubnißſcheine zur Trauung ertheilt wurden, ſchon am dritten Aufbiet-Sonntage getraut wurde, auch wenn erſt der darauf folgende Montag dazu beſtimmt geweſen wäre. Erſt, wenn noch ganz ſpät Einſprache erfolgt, wie im Sept. 1833, wird klar, daß zu früh getraut worden iſt (L. 142). Im März 1633 ließ ſich ein Paar ganz unbefugter Weiſe zu Praunheim trauen (A. 115). Im July 1721 entführte ein junger Mann ein Mädchen, beide von hier, und ließ ſich mit demſelben zu Eſchborn trauen (F. 66. 72). Im Dec. 1731 wird geklagt, daß eine Trauung ſchon am Tage des Aufgebotes vollzogen worden ſey (F. 791). — Ein 1679 nicht erfolgter Aufſchub einer Trauung auf dem Lande konnte von dem betreffenden Landprediger damit entſchuldigt werden, daß die Brautleute einen Aufbietſchein gebracht hätten, welches, wenn keine Einſprache erfolgte, genüge, und der Schultheiß verſichert habe, man pflege Diejenigen zu trauen, welche begehrten Kirchenbuße zu thun (C. 69). Ein Aufſchub der Trauungen von ganz beſonderer Art ereignete ſich im Jahre 1766, als am 6. May von der Huldigungs-Deputation vorgetragen wurde, man habe von dem einen und andern Traiteur, welcher auf den Huldigungstag für hieſige Stadt zu kochen habe, vernehmen müſſen, daß ſie durch die zu dieſer Zeit beabſichtigten Hochzeitmale verhindert würden. Der Rath gebot, daß alle Trauungen und Hochzeitmale Tags vorher und am Huldigungstage nicht Statt finden dürften, ſondern früher oder ſpäter geſchehen möchten (H. 450. VIII. 55). — Im May 1630 wurde begehrt, daß Brautleute vor ihrer Trauung

erſt zum Abendmale gehen ſollten (A. 84). — Schon nach dem Beſchluß von 1626, nach der erneuerten Erinnerung von 1667 und endlich nach Anweiſung der Agende von 1688 (S. 119) mußten ſie ſich vor ihrer Trauung bei dem Kirchendiener melden und einſchreiben laſſen, was aber zum großen Nachtheile der Kirchenbücher häufig nicht geſchah (VII. 93. A. 65. 476. C. 88. Lersner II. 2, 43. Böhmer 243 f.) — Am 15. Sept. 1735 geſtattete das Conſiſtorium die Trauung eines fremden Auswanderers nach Amerika (VIII. 47). —

§. 196. Das Aufgebot und die kirchliche Einſegnung einer ehelichen Verbindung zwiſchen Chriſten und Juden waren, wie dieſe Verbindung ſelbſt, bisher ganz unmöglich (J. H. Böhmer jus eccles. prot. lib. V. tit. VI. §. LXIII. p. 800. Wieſe Kirchenr. III. Abth. I. §. 424. S. 422. Eichhorn Kirchenr. II. S. 379 f. Walter Kirchenr. 1836, §. 300. S. 591. Richter Kirchenr. 1848, §. 261. S. 531. Will man die Anſicht und Entſcheidung der jüdiſchen Notabeln und des großen Sanhedrin zu Paris in den Jahren 1806 und 1807 über dieſen Gegenſtand kennen lernen, ſo ſchlage man nach: Repertoire de jurisprudence, cinquième édition, par Merlin, tom. XV. 1826, p. 272). Der ſcharfe religiöſe Gegenſatz zwiſchen beiden, ihr mehr als 1000 jähriges ſtaatsbürgerliches Verhältniß gegen einander, auch die verſchiedenartige Volksthümlichkeit verurſachten dieſe gänzliche Scheidung. Es iſt hier nicht der Ort, auf die Gründe des Rechts und der Zuläſſigkeit für und wider einzugehen. Aber durch das Geſetz vom 19. Nov. 1850, in Kraft getreten am 1. May 1851, wurde hieſigen Ortes die bürgerliche Ehe eingeführt. Der Staat fragt nicht mehr nach dem Glaubensbekenntniſſe der Brautleute, ſondern traut auch Chriſten und Juden mit einander, welches ſchon öfter vorgekommen iſt. Bei den kirchlichen Maaßregeln, welche in Folge des erwähnten Geſetzes ergriffen werden mußten, ſah ſich die kirchliche Oberbehörde, dem beſtehenden Kirchenrechte gemäß, am 11. Oct. 1851 (M. 174. vergl. Beil.) veranlaßt, kirchliche Trauungen von Ehen zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten für unzuläſſig zu erklären. — Wenn ſchon Ehen ſolcher Perſonen, welche weit auseinandergehenden chriſtlichen Religionspartheien angehören, in vieler Hinſicht, beſonders auf die zu erwartenden Kinder, ſehr bedenklich ſind, jedoch nicht verhütet werden können und öfter ſehr gut ausfallen, auch ohne Weigerung kirchlich eingeſegnet werden, weil die Perſonen wenigſtens auf dem gemeinſchaftlichen Grunde des Glaubens an den erſchienenen Heiland ſich befinden, ſo müſſen Ehen von Perſonen, deren Eine dieſem

Glauben geradezu widerſpricht, noch viel bedenklicher ſeyn, weßhalb man auch, andere Gründe zu übergehen, ſich bis jetzt nicht entſchließen konnte, ſolche Ehen kirchlich einzuſegnen. Ob dagegen in Zukunft eine aus wirklich fortgeſchrittener Humanitätsbildung oder vielleicht mehr aus Gleichgiltigkeit und Abneigung gegen jede poſitive Religion erwachſende äußerſte Nachgiebigkeit mit der geringſten religiöſen Forderung an Brautleute, daß ſie wenigſtens auf dem Grunde des gemeinſchaftlichen Glaubens an Einen Gott ſtehen müſſen, ſich begnügen, oder der Drang der Ereigniſſe dahin führen wird, daß man auch Ehen zwiſchen Chriſten und Juden kirchlich einſegnet, muß die Zeit lehren.

§. 197. Was nun die Trauung anbetrifft, ſo zerfällt das Trauungs-Formular in Luthers Traubüchlein, deſſen erſte Erſcheinung zwar ungewiß iſt, welches aber bereits in einer Ausgabe des kleinen Katechismus, Erfurt, 1534, 16° als Anhang vorkommt (vergl. auch Luthers Werke, Wittenberg, Tom. VI. 1553, fol. 103; Jena, Tom. VIII. 1558, fol. 389), in zwei Abtheilungen, nämlich I. in die Trauung „vor der Kirche“ (in dem Schiff der Kirche vor dem Chor?) und II. die Ermahnung oder Rede am Altare. Die erſte Abtheilung beginnt ohne Weiteres 1) mit dem Fragen: Hans, willſt du Greten zum ehelichen Gemal haben? (Er ſage: Ja!) Greta, willſt du Hanſen zum ehelichen Gemal haben? (Sie ſage: Ja!) 2) dann laſſe ſie der Geiſtliche einander die Trauringe geben, füge ihre rechten Hände zuſammen und ſpreche: Was Gott zuſammengefügt, ſoll kein Menſch ſcheiden. 3) Dann ſpreche er vor Allen ins gemein (zu allen Anweſenden): Weil denn Hans N. und Grete N. einander zu der Ehe begehren und Solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen, darauf ſie die Hände und Trauringe einander gegeben haben, ſo ſpreche ich ſie ehelich zuſammen im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geiſtes. Amen. — Die Ermahnung oder Rede am Altare beſteht aus Stellen der h. Schrift über die Ehe und zwar 1) über die göttliche Einſetzung derſelben: 1. Moſ. 2,18. 21—24. 2) Gottes Gebot über dieſen Stand: Epheſ. 5,25—29. 22—24. 3) über das Kreuz, ſo Gott auf dieſen Stand gelegt hat: So ſprach Gott zum Weibe 1. Moſ. 3,16. — und zum Manne 1. Moſ. 3,17—19. 4) über den Troſt, daß ihr wiſſet und glaubt, daß euer Stand vor Gott angenehm und geſegnet iſt: 1. Moſ. 1,27. 28. 31. Spr. Sal. 18,22. Den Schluß bildet 5) ein kurzes Gebet: Herr, der du Mann und Weib geſchaffen und zum Eheſtand verordnet, dazu mit Früchten des Leibes geſegnet u. ſ. w.

§. 198. Das hieſige Trauungs-Formular in der Agende

von 1553 ist ganz kurz und beginnt sogleich mit der Frage an die Brautleute, worauf nach der Erklärung, daß kein (Ehe) Hinderniß aus Gottes Wort (nach dem Ausspruch der h. Schrift) vorhanden sey, gesagt wird: So spreche ich euch ehelich zusammen im Namen des Vaters u. s. w. Hierauf folgen einige ganz kurze Ermahnungen und ein kurzes Schlußgebet. Dieses Formular ging mit sehr geringen Veränderungen in die Agende von 1565 über. Dagegen enthalten die Agenden von 1589 an ein ungleich längeres und vollständigeres Formular, großen Theils nach Luthers Traubüchlein abgefaßt. Nach 1) einer kurzen Anrede, wie schon 1553, fährt dasselbe 2) mit den zu Ende des vorigen §. unter 1—4 angegebenen Bibelstellen fort; nur fügt es zu 1): Matth. 19,3—6; zu 3): 1. Tim. 2,15. Bei dem Kreuze ist angemerkt: so Gott, der Herr, auf diesen Stand zu einer wohlverdienten Strafe der Sünde gelegt hat. Dann kommen 3) Schlußfolgerungen aus diesen Stellen; 4) geschieht die Frage: Begehret ihr nun auf diese jetzt verlesenen Stücke nach christlicher Ordnung eingesegnet zu werden und solch euer Fürnehmen gegen dieser gegenwärtigen Gemeine zu bezeugen und zu bestätigen? (Antwort: Ja!) Dann wird 5) fortgefahren: So nehme ich euch Umstehende alle als Zeugen und bitte euch Solches zu gedenken, und (zu dem Brautpaar gewendet) dieweil bisher an euch, zu beiden Theilen, aus Gottes Wort kein (Ehe) Hinderniß ist angezeigt worden, so bestätige Gott, was er an euch gewirkt hat. Hier warte der Geistliche, bis die Hände verbunden sind und spreche dann: 6) Und ich, als ein ordentlicher Diener der christlichen Kirche spreche euch ehelich zusammen im Namen Gottes, des Vaters u. s. w. 7) In das Schlußgebet ist das in Luthers Traubüchlein stehende fast ganz aufgenommen. — Das Warten des Geistlichen, bis sich die Brautleute gegenseitig die Hand gegeben haben, ist erst in den Agenden von 1644 und 1688 vorgeschrieben, wobei die rechte Hand sich von selbst versteht. Dagegen ist von dem jetzt hier und anderwärts gebräuchlichen Legen der rechten Hand auf die verbundenen rechten Hände der Brautleute während der Einsegnung nirgends die Rede.

§. 199. Wegen der allzu nackten Erwähnung der Geschlechtsverhältnisse und Anwendung der kräftigen Stellen in 1. Mos. Cap. 1—3. auf bestimmte Personen konnte es nicht fehlen, daß von Zeit zu Zeit Klagen über die Unzweckmäßigkeit und Härte dieses Trauungs-Formulars laut wurden. Deßhalb scheinen auch einzelne Geistliche schon früh davon abgewichen zu seyn und Veränderungen angebracht zu haben, was natürlich die andern beeinträchtigen mußte, die sich

ſtreng an die vorgeſchriebene Form hielten. Daher wurde am 15. Febr. 1719 erinnert, es ſolle kein Pfarrer von der Agende abweichen (E. 449). Im März 1734 wurde auf Abänderung einiger Punkte in dem Trauungs-Formulare angetragen (F. 931). Deſſen ungeachtet blieb es in dem Auszuge aus der Agende von 1758 unverändert ſtehen. Am 9. Nov. 1791 wird hauptſächlich „wegen des ganz unbrauchbaren Trauungs-Formulars“ eine neue Agende gewünſcht (J. 705). Im Juny 1802 wurde durch das Conſiſtorium eine beſſere Einrichtung der Kirchen- und Haus-Trauungen angeregt (K. 106). Am 9. Nov. 1814 beſchloß das Miniſterium, es ſolle von allen ſeinen Mitgliedern Ein und dasſelbe Formular gebraucht, und (ſo weit machte ſich der Unmuth Luft), da das in unſerer Agende befindliche „durchaus ſchlecht ſey,“ aus den vielen vorhandenen guten in andern Agenden eins dafür gewählt werden (K. 276). Am 7. May 1833 empfahl das Conſiſtorium hierzu die frühere Würtemberger Agende vom 17. Aug. 1808 (Beilage 1833,8). Bei allen dieſen ſeit länger als 100 Jahren erfolgloſen Wünſchen und Beſtrebungen kam unſer Trauungs-Formular ganz außer Gebrauch, welchem zu Folge jetzt die größeſte Mannigfaltigkeit der Behandlung vorkommt. — Im Jahre 1543 ſetzte es Geltner durch, daß jedes Brautpaar beſonders gefragt und eingeſegnet wurde, was bis dahin bei mehreren anweſenden Brautpaaren nur bei dem zunächſt ſtehenden, aber für alle giltig, geſchah (Ritter 288. 291). — Erwähnt wird die Einſegnung einer fünfzigjährigen Ehe am 17. Jan. 1718, wobei Pf. Ritter eine Rede hielt (Lersner II. 2,45), und die eines Soldaten an 19. Oct. 1785. Das Formular der letzteren von Senior Dr. Moſche ſiehe J. 434—439.

§. 200. Der Ort der Copulation, als einer folgewichtigen kirchlichen Rechtshandlung, war und iſt in öffentlicher Kirche. Die erſte lutheriſche Trauung, und zwar eines Geiſtlichen, war die des Bernhard Algersheimer, welcher am 16. May 1526 von Dionyſius Melander in der St. Bartholomäi-Kirche getraut wurde (Ritter 99). Schon 1533 wurde beſtimmt, daß Brautleute nur zu den Barfüßern ſollten aufgeboten und getraut werden (VII. 2. Ritter 175. 212 f.). Im Jahre 1534 wurden die auf den Dörfern, vornehmlich zu Oberrad, davon getrennt und ſollten an ihrem Wohnorte getraut werden (Ritter 215). Die Agenden von 1644 und 1688 beſtimmen ausdrücklich, daß Trauungen nur zu den Barfüßern Statt finden dürften. Nach Schließung dieſer Kirche 1782 wurden ſie nach St. Katharinen verlegt und blieben auch dort, nach einem kurzen

Verſuche in der 1833 eröffneten Paulskirche, weil die Räumlichkeit ſich beſſer dazu eignet. — Nachdem ſchon 1706 beantragt worden war, Trauungen in der Dreikönigskirche zu geſtatten, aber nicht genehmigt wurde (Böhmer 38), und 1719 dieſer Antrag erneuert, aber ebenfalls abgelehnt worden war (E. 446), wurde am 17. Dec. 1794 beſchloſſen, daß Brautpaare von Sachſenhauſen auch daſelbſt eingeſegnet werden ſollten, aber nicht in dem Falle, wenn ſie erſt dahin zögen (J. 780). Dieſes wird aber nicht mehr beobachtet, ſondern alle Brautpaare werden zu St. Katharinen eingeſegnet.

§. 201. Die Zeit dieſer kirchlichen Trauung war lange Montags und Dinstags, auf welche kein Feiertag fiel, unmittelbar nach der Morgenpredigt (Agenden von 1589 an). Um entſtandene Unordnungen zu verhüten, wurde ſie in einem gedruckten Rathsſchluſſe vom 9. Febr. 1719 etwas ſpäter, nämlich auf 11 Uhr angeſetzt, und noch der Mittwoch dafür hinzugefügt (E. 444 f. 449. VIII. 43. 83). Am 20. Sept. 1808 wurde von dem Conſiſtorium ausdrücklich verordnet, daß nur an den dazu beſtimmten Tagen getraut werden dürfe, doch am 28. und 29. April 1812 wurden auf Antrag des damaligen Standesbuchführers von Rath und Conſiſtorium die Trauungen auf Montags, Mittwochs und Freitags, 9 Uhr, verlegt, oder vielmehr nach der Morgenkirche, die Sommers um 8, Winters um 9 Uhr begann (K. 244 f). Am 18. Febr. 1819 erinnerte das Conſiſtorium, daß dieſe Zeit genau eingehalten werden ſolle (K. 598). Klagen über das zu ſpäte Kommen der Brautleute ſind vielfach bemerkt. Ein gedruckter Rathsſchluß vom 8. July 1762 verordnet, daß Jedermann ſich zur rechten Zeit, und zwar Schlag 11 Uhr, einfinden müſſe, ſonſt möge er an einem andern Tage wiederkommen (F. 123 f. H. 217. 345. VIII. 83). Es war geklagt worden, daß die damals auf halb 11 Uhr angeſetzten Trauungen oft bis 1 Uhr ſich verzögerten. — Seit dem Jahre 1848 iſt jede Ordnung in der Zeit aufgelöſt. Trauungen an jedem Tage und zu jeder Morgenſtunde, ſogar Nachmittags, mußten nachgegeben werden. Beſonders wurde Dieſes Sonntags läſtig, theils wegen der Abendmale, theils wegen der ſich Sonntags zuſammen drängenden Taufen u. ſ. w. (M. 154 f.) Deßhalb war ſchon 1729, als ein Paar ſich Sonntags und zwar ohne Erlaubniß hatte im Hauſe trauen laſſen, Dieſes von dem Conſiſtorium wegen der unausbleiblichen Folgen verboten worden (F. 665). — Uebrigens wurden häufig mehrere Paare zugleich getraut, was in der neueſten Zeit faſt nicht mehr vorkommt. Die Traurede, das Gebet und der all-

gemeine liturgiſche Theil galten für alle; Fragen und Einſegnung wurden bei jedem einzelnen Paare wiederholt.

§. 202. Zur Zeit des Interim waren Hochzeiten während der Faſten erlaubt, und noch im März 1595 wird über dieſe Ungehörigkeit geklagt, und daß ein gemeiner Gebrauch würde, den Weinkauf oder Handſchlag (das Verlöbniß) Samſtags zu halten (V. 1124. Ritter M.ᵃ II. 337). Doch ſpäter gab es geſchloſſene Zeiten, in welchen wegen des höhern kirchlichen Ernſtes derſelben gar keine Hochzeiten Statt finden durften, nämlich während der Faſten bis nach Oſtern und vom 1. Advent bis nach dem neuen Jahre. Dieß wurde vom 1. Advent 1629 an geboten und ging über in die Agenden von 1644 und 1688 (A. 203. Lersner I. 2,22). Indeß ſcheint dieſe Verfügung nicht ſtreng durchgeführt worden zu ſeyn, denn im März 1716 wurde über ihre Nichtachtung Klage erhoben, welcher die Scholarchen Abhilfe verſprachen (E. 292). Es wurden durch einen beſondern Rathsſchluß die Hochzeiten in der Faſten- und Adventszeit auf das Neue verboten (VIII. 41). Endlich wurden ſie am 18. März 1794, mit Ausſchluß der ſtillen (Oſter) Woche, von dem Rathe geſtattet (J. 769. Böhmer 248).

§. 203. Zu den Förmlichkeiten und Gebräuchen bei der Trauung gehört die Vorſchrift, daß ſie bei geöffneten d. h. nicht geſchloſſenen Kirchthüren und auf dem Altare verrichtet werden mußte, laut Beſchluß des Conſiſtoriums vom 20. Sept. 1808, in erneuerte Erinnerung gebracht am 18. Febr. 1819 (K. 196. 598); ferner der dabei angewendete Kirchengeſang. Am 3. Dec. 1738 wird darauf gedrungen, daß von den Vorſingern andere Lieder ſollten geſungen werden, als die zu Spöttereien Anlaß gäben (G. 100. 104). Am 23. April 1744 verfügte das Conſiſtorium, daß dasjenige Lied geſungen würde, welches der trauende Geiſtliche verlange, und gleich hierauf gab das Miniſterium dem Vorſinger ein Verzeichniß der geeigneten Lieder (G. 324 f.). Für vollſtändigen Kirchengeſang mit Orgel, ſowie für den Gebrauch einer Brautkutſche, erhob das Kaſtenamt eine Gebür (Aufwandſteuer), über deren völlige Beſeitigung, als die Kaſtenamts-Befugniſſe auf den kirchlichen Gemeindevorſtand übergingen, in dem Jahre 1827 und 1830 Verhandlungen mit demſelben Statt fanden (K. 844 f. 849. 853. 863. 866. 870. L. 57 f. 60 f. 64 f.).

§. 204. Früher mußten die Geiſtlichen, welche die Morgenkirche verſehen hatten, die darauf folgenden Trauungen verrichten (Agenden von 1589 an). Beſſerer Ordnung halben und um die

Geiſtlichen in gleichmäßige Wirkſamkeit zu ſetzen, wurde am 15. Febr. 1719 beſtimmt, die Trauungen ſollten von allen Geiſtlichen, nach ihrer Reihenfolge wöchentlich abwechſelnd, verſehen werden (E. 449). Da ſchon früh Trauungen im Pfarrhauſe in Uebung kamen, ſo blieben allmälig nur diejenigen für die Kirche übrig, die mit weniger Umſtändlichkeit geſchehen ſollten und oft in wenig oder keiner perſönlichen Beziehung zu dem trauenden Geiſtlichen ſtanden. Von dieſer Mühewaltung wurden am 19. Dec. 1793 die geiſtlichen Conſiſtorial-Räthe frei geſprochen (J. 765). Anders geſtaltete ſich die Sache, als vor mehr als 30 Jahren die Trauungen in der Kirche wieder allgemein und die im Pfarrhauſe auf ſeltene Fälle beſchränkt wurden, und nunmehr wieder ſämmtliche Geiſtliche daran Theil nahmen. Zu Ende 1814 wurde beſchloſſen, die Ueberlaſſung einer Trauung an einen andern Amtsbruder, welchen das Brautpaar gewünſcht hatte, ſolle nicht geſchehen; in Verhinderungsfällen dürfe der die Amtswoche habende Geiſtliche einen andern für ſich einſtellen (K. 296). In neuerer Zeit wurde zwar die wöchentliche Abwechſelung fortwährend beobachtet, indeß jede Trauung auf Begehren einem andern überlaſſen. — Von dem Jahre 1632 rührt eine wunderliche, leider ſehr kurze Nachricht, nämlich daß eine Trauung zu Sachſenhauſen durch den (Schwediſchen) Feldbarbier verrichtet worden ſey (A. 95) — wahrſcheinlich ein Mißverſtändniß überhaupt oder eines Schwediſchen Wortes. — In eben demſelben Jahre wurde nachgeforſcht, ob ein (gemiſchtes) Brautpaar vor unſerer Trauung ſich habe katholiſch trauen laſſen, welcher Fall in unſerer Zeit häufig vorkommt, aber damals nicht gern geſehen wurde (A. 102).

§. 205. Gegen mancherlei Unordnung und Unfug, ſowohl bei der kirchlichen Trauung, als bei der häuslichen Hochzeitfeier, wurden theils fortwährende Klagen erhoben und Abhilfe geſucht, theils erſchienen verbietende und drohende Rathsſchlüſſe, wie vom 20. Febr. 1716, 6. Oct. 1718 und 9. Febr. 1719 (V. 1099. 1185. 1363. 1370—1372. 1399. VIII. 40. 42. 43. A. 421. 423. 596. B. 242 f. 253. 297. 375. 431. 469. C. 60. 106. D. 147. E. 198. 444 f. F. 798. G. 100. H. 345). Bei dem Mangel an geordneten polizeilichen Mitteln mußte man ſich in den meiſten Fällen durch Anſehen und Bedrohung helfen. — Hinſichtlich der kirchlichen Trauung wurde 1671 über das ärgerliche Ehren und Zögern geklagt, wenn die Braut auf das Trittel (den Altar) treten ſolle (B. 197). Im Jahre 1673 wird berichtet, daß angemeldete Brautleute,

nachdem schon für sie gebetet, gesungen und Alles zu ihrer Trauung in Bereitschaft war, nicht gekommen seyen (B. 363 f.) 1674 fand eine Trauung Statt nach vorher zu Bornheim abgelegter Kirchenbuße. Dabei sollten die vorhandenen unehelichen Kinder sich mit auf das Trittel stellen, um dergestalt legitimirt zu werden (B. 404). In ebendemselben Jahre, heißt es, wurde eine Braut, die „violirt“ war, mit dem Kranze im Haar getraut. Später ging das nicht so ungestraft hin. Besonders stark erscholl im März 1756 die Klage: der Tumult sey über alles Maaß, besonders wenn der Pöbel gewisse Bräute durch Kranzabreißen bestrafen wolle (B. 294. H. 217). 1674 und 1675 wurde vorgeschlagen, um der Unordnung und dem Getümmel einiger Maaßen zu steuern, die beiden vorderen Thüren der Barfüßer Kirche verschlossen zu halten. Eine spätere Nachricht sagt, daß nur Eine Kirchthüre geöffnet, und eine Wache an derselben aufgestellt wurde, um Muthwillige, die nichts da zu thun hatten, zurückzuweisen (B. 431. 469. 521. E. 446). Auf die stets wiederkehrenden Beschwerden verfügte das Consistorium am 28. April 1758, der trauende Geistliche möge durch den Glöckner die Ruhestörer erforschen lassen und anzeigen (VIII. 53. H. 272). Am 11. Sept. 1794 gebot das Consistorium, daß die Brautleute in anständiger Kleidung erscheinen sollten (J. 775 f). In neuern Zeiten gab es wenig oder keinen Grund mehr zu dergleichen Klagen. Nur am 31. März 1840 fand durch eigenthümliche Veranlassung bei einer Trauung in überfüllter Kirche eine große Unordnung Statt (L. 312). Auch mußten im Jahre 1843 gegen übermäßige und zudringliche Betteleien an den Kirchthüren entschiedene Maaßregeln ergriffen werden (L. 391. 397). — Wie über den Unfug bei Trauungen, wurden früher auch sehr viele Beschwerden über den bei der häuslichen Hochzeitfeier geführt. Es wurde über die Unterlassung des Gebetes bei dem Hochzeitmale und über das Zerschlagen von Gläsern und Fensterscheiben geklagt (C. 58. 386. 420 f). 1674 wird gemeldet, daß Todtentänze dabei aufgeführt würden (B. 446). Im April 1697 werden die Küchenmeister erinnert, durch die reformirten Geistlichen sich nicht von ihrem Amte verdrängen zu lassen, bei dem Hochzeitmale das Gebet zu verrichten (D. 219). Im März 1705 wird über die Haussteuern geklagt, die meist Sonntags überbracht würden, und über das dadurch entstehende üppige Gelage; im Sept. 1718 wurde die Beglückwünschung der Brautleute am Proclamations-Sonntage Nachmittags, was gleiche Folgen hatte, verboten (D. 470. E. 425. 431). Endlich wurde die lange Dauer des Hochzeitfestes

bis an den Morgen und das ſpäte und ſtörende Nachhauſefahren gerügt (E. 169. 171). In Betreff des Benehmens der eingeladenen Geiſtlichen wurde verabredet, daß, wenn bei ausgebrachten Geſundheiten „von den Spielleuten Lärm gemacht würde,“ die Geiſtlichen ſollten ſitzen bleiben und während des Spieles nicht trinken (A. 674). — Dem Aufwande bei Taufen, Hochzeiten u. dgl. auf dem Lande zu begegnen, wurde am 7. Juny 1774 eine gedruckte Verordnung erlaſſen (Erneuerte Conſiſtorial-Ordnung von 1774).

§. 206. Die erwähnten Mißſtände bei den kirchlichen Trauungen mochten hauptſächlich Anlaß bieten, daß die Trauung im Hauſe des Geiſtlichen oder (ſehr ſelten) der Brautleute, (wozu aber, wenigſtens in neuerer Zeit, Erlaubniß des Senats nöthig war) geſucht wurde und allmälig in überwiegenden Gebrauch kam. Streben nach vornehmer Abſonderung trug mit bei. Wo das Verhältniß nicht ganz rein war, erheiſchte es die Klugheit. Auch ließen ſich ſchon früh die Reformirten gern von ihren Predigern im Hauſe trauen (V. 1343). Lange wehrte ſich das Miniſterium gegen eine Feierlichkeit, die nicht öffentlich in der Kirche geſchah. Schon die im April 1591 von dem Rathe erlaubte Haustrauung eines vornehmen Engländers wurde nicht gern geſehen (V. 343). Im April 1627 erinnerte man die Scholarchen, nicht von den gemeinen Kirchengebräuchen abzugehen und Haustrauungen nicht geſtatten zu wollen. Kein Glied des Miniſteriums ſollte eine ſolche verrichten, und man übergab deßfalls dem Rathe eine Vorſtellung (A. 66 f). Eine Haustrauung konnte nur in Folge höherer Erlaubniß und zum Theil gegen Erlaſſungs (Dispenſations)-Gebür geſchehen. Der früheſte vorhandene Erlaubnißſchein von der Stadt-Canzlei lautet auf das Jahr 1645 (VIII. 58—63. 69—71. 73. 75—77. Böhmer 242). Doch ſchon im Febr. 1644 wurde geklagt, der Mißbrauch mit dem Zettelausgeben werde ziemlich groß; Manche (nämlich Reformirte) ließen ſich ſogar ohne Zettel zu Bockenheim (wo die reformirte Gottesverehrung gehalten wurde) trauen (A. 196). Im Jan. 1648 wurde in einem beſondern Falle ein Aufgebot weder für nützlich noch nöthig erachtet und gegen die erlaubte Haustrauung nichts eingewendet (A. 243). Im April 1663 widerſetzte ſich das Miniſterium auf das Neue den Haustrauungen (A. 369). Zu Anfang 1667 wird eine Trauung auf dem Krankenbette im Lazareth erwähnt (A. 465). 1672 iſt bemerkt: Die Haustrauung ſcheine in der Polizei-Ordnung (vom 16. Nov. 1671) anerkannt zu werden. 1673 beſchwerte man ſich über die Menge der Fälle (B. 209. 304). Zu Ende 1704 wurde von den

Scholarchen erinnert, daß die Rathsschlüsse genau beobachtet werden müßten, und keine Haustrauung ohne Erlassung (Dispensation) oder von dem Rathe ertheilte Erlaubniß vollzogen werden dürfe (D. 460. 462). Am 5. Nov. 1738 wurde bestimmt, daß Geschwächte (lapsae) nur im Pfarrhause getraut werden sollen (G. 97). Am 13. März 1777 gestattete ein Rathsschluß dem Consistorium, auch armen, alten, gebrechlichen Personen u. dergl. die Erlaubniß zur Trauung im Pfarrhause zu ertheilen (VIII. 57. Böhmer 242). Einem Landprediger wurde am 16. Juny 1779 abgeschlagen, eine Haustrauung in der Stadt verrichten zu dürfen (J. 250). — Uebrigens mußten auch bei dieser Art von Trauung die 3 gesetzlichen Ausbiet-Sonntage abgewartet werden (H. 414). — Aus einem Erlasse des Schöffenraths vom 8. Febr. 1802 ist ersichtlich, daß katholische Brautpaare, welchen, wenn sie sich nicht an die katholische Kirchenbehörde gewendet, sondern nur die Heirathserlaubniß von dem die alleinige Ehegerichtsbarkeit behaupteuden lutherischen Consistorium erhalten hatten, die katholische Trauung verweigert worden war, von hiesigen lutherischen Geistlichen sich durften im Hause trauen lassen, was bereits mehrmals geschehen war, wobei denselben frei gestellt blieb, Falls sie katholisch getraut seyn wollten, zwar immer an das Consistorium, aber gleichzeitig auch an die katholische Behörde sich zu wenden (K. 102. Beil.). Im Juni 1812, nachdem Jahrs zuvor der Code Napoleon und mit demselben die bürgerliche Standesbuchführung eingeführt worden waren, welches bis Ende 1813 blieb, wurde verordnet, daß hinfort das Consistorium und nicht die Mairie (an der Stelle der ehemaligen Stadt-Canzlei) die nöthige Erlaubniß zu Haustrauungen ertheilen solle (K. 245). — Haustrauungen zu Sachsenhausen sollten nach einer Verabredung im Juny 1817 nur von den dortigen Geistlichen verrichtet werden, um das durch die merklich getrennte Oertlichkeit jenseits des Flusses noch bestehende wohlthätige Gemeindeverhältniß nicht lockerer zu machen (K. 481).

§. 207. Wenn fremde Familien hierher zogen oder Einheimischen die Erlaubniß ertheilt wurde, sich auswärts trauen zu lassen, so wurde und wird noch jetzt die glaubwürdige Bescheinigung der Trauung gefordert, theils zum Beweise ihres von Staat und Kirche gebilligten Zusammenlebens, theils zur Begründung der ehelichen Geburt ihrer Kinder. Solche liegen vor vom 30. Jan. und 1. July 1592 und vom 7. Febr. 1703 (V. 373. 863).

7. Eidesverwarnung.

§. 208. Bis in die neueren Zeiten verlangten öfters einheimische oder auswärtige Gerichte, daß diejenige Person, welcher ein Eid auferlegt worden war, zuvor über die Bedeutung und Wichtigkeit desſelben von einem Geiſtlichen vollſtändig belehrt, zu einem ſtreng gewiſſenhaften Verfahren ermahnt, und daß über dieſen Vorgang ein ſchriftliches Zeugniß ausgeſtellt werde. Eine ſolche Verwarnung in Gegenwart des jüngern Bürgermeiſters, unmittelbar vor einem abzulegenden Eide, wird im July 1734 erwähnt (F. 946). Im July 1802 wurde den hieſigen lutheriſchen Geiſtlichen geboten, ſich für ſolche Eideswarnungen bereit zu halten (K. 106). Nicht ſelten gerieth man darüber in Verlegenheit. Nur die neuere Badniſche und Naſſauiſche Agende enthalten für dieſe Handlung ein Formular. Zwar finden ſich in der Convents-Regiſtratur zwei gedruckte Eidesverwarnungen, die zweite unvollſtändig: aber es bleibt bei dem völligen Mangel einer Zeit- und Ortsbeſtimmung ungewiß, ob ſie für hier beſtimmt waren und nicht etwa nur zufällig zu den Acten kamen. — Die Geiſtlichen ſelbſt lehnten, wegen Anſpruchs auf Zuverläſſigkeit, 1714 einen zugemutheten Zeugeneid ab (E. 214. 219 f). Nachdem ſie 1705 mit dem Huldigungseide verſchont geblieben waren, weil die hieſigen Stifts-Kanoniker, Dominikaner und Carmeliter ſich ebenfalls nicht dazu bequemten, wurde Dieſes 1712 von dem Kaiſer übel vermerkt, und der öffentliche Huldigungseid von ihnen gefordert und damals, wie fernerhin, geleiſtet (D. 483. E. 123 f. H. 450 f).

8. Anſtellung eines Geiſtlichen.

§. 209. Um ſämmtliche geiſtliche Amtshandlungen giltig verrichten zu können, ſind nach proteſtantiſchem Kirchenrechte die Ordination des Berufenen und ſeine Einführung in das Amt erforderlich. Beide bezwecken eine feierliche Erklärung der Fähigkeit und Würdigkeit des Berufenen Angeſichts der Gemeinde und ſollen für dieſe, wie für den Empfänger, die Uebernahme des geiſtlichen Amtes in ſeiner ganzen folgenreichen Wichtigkeit hervorheben und beide Theile nachdrücklich auf ihr gegenſeitiges Verhältniß aufmerkſam machen. Insbeſondere bezweckt die Ordination durch die Verpflichtung des zu Ordinirenden auf die Grundſätze des Chriſtenthums, nach der proteſtantiſchen und lutheriſchen Auffaſſung derſelben, ſo wie durch die ſinnbildliche (ſymboliſche) Handauflegung des ordinirenden Geiſtlichen und ſeiner etwaigen Gehilfen (Aſſiſtenten) auf alle Betheiligte den lebendigſten Eindruck hervorzubringen. Beide Handlungen, Ordination und Einführung, könnten füglich in Eine zu-

ſammengezogen werden, wenn nicht die erſtere mehr eine Erklärung der allgemeinen Fähigkeit und Würdigkeit zur Uebernahme eines Pfarramtes überall, wo die äußere Berechtigung hinzutritt, enthielte und deßhalb gewöhnlich an dem kirchlichen Hauptorte eines Landes vorgenommen wird, auch mittelſt ausgeſtellten Zeugniſſes für den ganzen Umfang der proteſtantiſchen Kirche gilt: wogegen die Einführung nur die beſondere örtliche Berechtigung zur Ausübung in ſich faßt; weßhalb denn auch jene nicht, dieſe aber bei jeder Veränderung des Wirkungskreiſes ſich wiederholen muß. Die Ordination wird in der Regel nur bei Uebernahme eines geiſtlichen Amtes ertheilt. Doch werden auch nicht ſelten geprüfte Candidaten ordinirt, entweder zum Behufe einer vollſtändig-ren Unterſtützung älterer Geiſtlichen, oder um auswärts bei zerſtreuten evangeliſchen Gemeinden, oder endlich als Sendboten unter den Heiden thätig ſeyn zu können. Doch wie nothwendig auch die Ordination, als eine ſehr wirkſame und ſegensreiche Handlung erſcheinen möge, ſo bleibt doch nach proteſtantiſcher Anſicht die Meinung völlig ausgeſchloſſen, als ſey ſie ein von Chriſtus oder den Apoſteln eingeſetztes Sacrament, welches beſondere Wundergaben des h. Geiſtes ertheile und dem Empfänger einen unauslöſchlichen Charakter aufpräge. Bereits im Jahre 1580 wird in den Sächſiſchen General-Artikeln über den Ort der damals ſchon üblichen Ordination Verfügung getroffen (Boehmer jus eccles. prot. lib. I. tit. XL. §. IX—XI. XVII. XVIII. XX. XXV. Wieſe Kirchenr. III. 166 f. 170 f. Richter Kirchenr. 1848, §. 172). — Auch hier wurde die Ordination zur Führung des geiſtlichen Amtes für ſo nothwendig erachtet, daß auf die aus unbekannten Gründen verzögerte Ordination eines angeſtellten Pfarrers am 2. Febr. 1648 und auf die eines bei den hieſigen Kreistruppen angeſtellten Feldpredigers am 7. Jan. 1691 gedrungen wurde (A. 243. D. 1).

§. 210. In den hieſigen Agenden von 1589 an finden ſich Formulare ſowohl für die Ordination, als die Einführung. Sie rühren wahrſcheinlich von dem hieſigen Geiſtlichen M. Sebaſt. Figulus († 5. July 1590) her, welcher jenes bei der erſten am 27. Mai 1588 vorgekommenen Ordination angewendet hat (IV. 173). Das Ordinations-Formular iſt folgender Maaßen beſchaffen. Nach 1) einer Anrede an die Gemeinde und 2) einem Gebete, werden 3) dem zu Ordinirenden die Würde und Pflichten ſeines Amtes aus Bibelſtellen (1. Tim. 3,1—7. 14. 16; 2. Tim. 1,6. 7. Apoſtgſch. 20,28—31) vorgehalten und 4) hieraus in der kräftigen Weiſe jener Zeit Folgerungen gezogen: „Nun wohlan, lieber Bruder, aus den vorgeleſenen Worten

der h. Schrift hört ihr, daß uns — — nicht werde befohlen, Gänse oder Kühe zu hüten, sondern die Gemeinde Gottes" — — dann wird er 5) auf diese Folgerungen, so wie überhaupt auf die h. Schrift und „wie sie in der Augsburgischen Confession (1644 und 1688 auch: der Apologie derselben und den 3 allgemeinen Symbolen (Bekenntnissen) der Kirche, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen), den beiden Katechismen Luthers und dem Concordienbuche wiederholt und erklärt werden, so wie auf alle christliche Ordnungen der Frankfurtischen Kirche, endlich auf den Vorhalt: „Wollt ihr euch auch keiner brüderlichen Strafe entgegensetzen und, so viel ihr des Kirchendienstes halben Zeit und Weil haben mögt, fleißig studiren, damit ihr euch dazu allezeit befördert, daß ihr der Gemeinde Gottes täglich mit mehr Nutz und Besserung — — dienen könnt?" durch ein dreifaches Ja verpflichtet. Hierauf schließt sich 6) die Einsegnung mit Auflegung der Hand im Namen Gottes des Vaters u. s. w., wobei der zu Ordinirende kniete, und 7) das Schlußgebet mit dem Kirchensegen. In das letztere hatte der ungestüme Partheieifer jener Zeit die Worte einfließen lassen: „Wollest auch dem leidigen Gräuel des Papstes und Mahomets u. s. w. steuern" — — Das Consistorium hielt am 4. Aug. 1772 für gut, wenn die angeführten Worte wegen der hiesigen gemischten Einwohnerschaft durch schicklichere ersetzt würden, worauf man sogleich einging (J. 86. VII. 11).

§. 211. Zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wurden Ordinationen und Einführungen vorher von der Canzel verkündigt, was man Proclamation nannte (V. 1231). Im Mai 1673 scheint die Proclamation und Vorstellung des Pf. Ritter von der Canzel vor Ertheilung des Kirchensegens geschehen zu seyn (B. 335). Am 4. Aug. 1680 beschloß das Ministerium, die Ordination mehrerer berufener Prediger solle in Einer Handlung geschehen, wie es auch schon 1588 der Fall gewesen zu seyn scheint (C. 131). Am 4. Juny 1777 beschloß dasselbe, alle seine Mitglieder sollten der Handlung, auf dem Altare stehend, beiwohnen (J. 195). Beides ist seitdem bei jeder Ordination für ein hiesiges öffentliches Pfarramt beobachtet worden: in andern Fällen ist in neuerer Zeit nur ein besonders erwählter Ausschuß des Ministeriums gegenwärtig. — Im May 1718 ereignete sich der wunderliche Fall, daß ein von dem Rathe zum Predigtamte zu Bonames berufener Candidat Tags vor der anberaumten Ordination entfloh und durch seine Verwandte von Gelnhausen zurückgeholt werden mußte. Kein Mensch begriff die Ursache, und die

angeſtellte Unterſuchung durch vereinigtes Scholarchat und Miniſterium bewirkte nur die wiederholte Entſchuldigung, er habe es aus Beſtürzung gethan, und die Erklärung, er fühle ſich unwürdig und werde daher unglücklich ſeyn. Irgend eine Gewiſſensbeſchwerung ergab ſich nicht, aber Mehreres deutet auf pietiſtiſche Herzenszerknirſchung, und es fehlte nicht an Solchen, die ihm Recht gaben. Darum wurde die Berufung wohl für dieſes Mal zurückgenommen, er aber, ſonſt tüchtig und unbeſcholten, 2 Jahre ſpäter zu Niedererlenbach angeſtellt (E. 403—408). — Am 26. Oct. 1785 wurde der berühmte Profeſſor Dr. Gabler von hier, zuletzt erſter Profeſſor der Gottesgelehrſamkeit zu Jena, hier ordinirt, und ihm darüber ein lateiniſches Zeugniß ausgefertigt, bevor er ein Lehr- und damit verbundenes Predigtamt auf der Hochſchule zu Altorf übernahm (J. 440 f). Feld- und Lazarethprediger wurden öfter hier ordinirt (D. 1. J. 771). Im Aug. 1796 wurde wegen der Kriegszuſtände ein neu ernannter hieſiger Pfarrer nicht in der Kirche ordinirt, ſondern in der Convents-Stube des Prediger-Miniſteriums (K. 12 f).

§. 212. Das Formular der Einführung eines ſchon anderwärts ordinirten Predigers, gleich zu Anfange der Agenden von 1589 an, beſteht 1) aus einer Anrede an die Gemeinde, in welcher es ſogleich heißt: „Wir haben ihn auf Befehl eines ehrbaren, wohlweiſen Raths in unſern wöchentlichen Conventen (Conſiſtorium gab es vor 1728 nicht) ſeines Herkommens, Lebens und ſeiner Lehre halben befragt und verhört und, ſo viel wir befinden mögen, achten wir, er werde ſolch ein Kirchenamt zu verwalten und zu verſehen tauglich ſeyn.“ — Nachdem hierauf 2) die Würde des Predigtamtes hervorgehoben iſt, folgt die Ermahnung an die Gemeinde, dieſen Seelſorger willig anzunehmen. Sehr treuherzig wird dann fortgefahren: „Nachdem aber St. Paulus 2. Cor. 4. ſagt, daß ſolche Schätze in irdiſchen Gefäßen getragen werden, womit er anzeigen will, daß Gott, der Allmächtige, nicht durch Engel, ſondern durch arme, elende, ſchwache und gebrechliche Menſchen ſolche ſeine Aemter — verſehen laſſen will, ſo wollen wir euch erinnert und gebeten haben, ob dieſer euer Pfarrer — aus menſchlicher Blödigkeit, an ſeinem Leben und Wandel ſich nicht allwegen ſo vollkommen, als ſeinem hohen Amte wohl anſteht und gebürt, halten würde, daß ihr euch nicht leichtlich darob ärgern, ſondern ein chriſtliches, freundliches Mitleiden mit ihm haben und Gott, den Allmächtigen, herzlich und fleißig für ihn bitten wollt, wie er denn auch hinwieder in gleichen Fällen ſich gegen euch, als ſeine Pfarrkinder, chriſtlich, freundlich und

mitleidentlich erzeigen, halten und Gott treulich für euch bitten soll, damit Einer des Andern Last trage, wie St. Paulus sagt, und also das Gesetz Gottes erfüllt werde. Nun, der Herr segne ihn, daß er viele Frucht bringe. Amen. Hierauf folgt 3) der Kirchensegen. — Beide Formulare sind längst nicht mehr im Gebrauch', sogar nur von Wenigen gekannt.

9. Kirchliche Leichenfeier.

§. 213. Der berühmte Joh. Gerhard († 1637) sagt in seinen loc. theolog. T. XVII. p. 94: In unserer evangelischen Kirche achtet man bei dem Leichenbegängniß hauptsächlich auf den Gesang von Kirchenliedern und auf die Leichenrede aus Gottes Wort. Letztere dient zur Belehrung der Lebenden, zur Tröstung der Trauernden und zur anständigen Empfehlung (zum ehrenden Gedächtnisse) des Verstorbenen, wobei jedoch zu verhüten ist, daß sie nicht zur feilen Lobrede wird. In dieser Weise scheint auch hier verfahren worden zu seyn. In der Vorrede der kleinern Ausgabe des ersten Frankfurtischen Gesangbuches von 1570 ist bemerkt, daß man (zur Abkürzung) die Grablieder habe weglassen müssen. Im July 1628 wurde beschlossen, die Grabgesänge wieder in die alte Ordnung zu bringen, und im Jahre 1669, behutsam damit bei Denen zu verfahren, welche offenkundig ein ärgerliches Leben geführt hätten. Denn die gewöhnlichen Gesänge wollte man bei Verächtern des h. Abendmales, kirchlich Abgesonderten und Selbstmördern nicht anwenden. Es wurden dann, statt Trost- und Friedenslieder, Bußlieder gesungen, und keine lobende, sondern bisweilen sogar eine sehr scharfe Abdankung (geschriebene Danksagung an die Leichenbegleiter, welche vorzulesen, im Dec. 1628 dem Vorsinger aufgetragen wurde, und welche öfter eine kleine Standrede enthielt) gehalten (A. 77. 647. B. 139. 186 f. 313 f. 648. C. 448. 466. D. 172 f. E. 192. 242. F. 763. 989. H. 111). Als aber im Dec. 1766 bei dem Consistorium angefragt wurde, wie mit der Beerdigung offenbar Gottloser verfahren werden solle, gab dasselbe den Bescheid, man möge solche Fälle anzeigen (H. 470). Bald zu Anfang dieses Jahrhunderts mußten die alten Singchöre auf dem Gymnasium (Consistorial-Ordnung von 1774, beigedruckte Gymnasial-Ordnung, Abth. 4. §. 13) aus Mangel an Schülern aufhören oder wurden vielmehr allmälig beseitigt. Da aber das Bedürfniß von Grabgesängen blieb, so bemächtigte sich der an dem St. Peters-Kirchhofe wohnende Schullehrer dieses Erwerbzweiges, begünstigt durch die damaligen Umstände,

was aber, als der Schule nachtheilig, aufhören mußte. Das Singen bei Beerdigungen, entweder von Anfang der Schäfergaſſe bis auf den St. Peters-Kirchhof, oder vom Eingange deſſelben oder nur am Grabe wurde mit entſprechenden Gebüren den Kindern des Waiſenhauſes übertragen (K. 623—627), was ſich aber ebenfalls bald verlor. — 1675 wurde über das lange Zurückſetzen der Leichenpredigten geklagt; es war jedoch dem Uebelſtande nicht abzuhelfen (B. 521). Im Jahre 1714, 1720 und 1727 wird unter den Zeit raubenden Beſchäftigungen der Geiſtlichen auch das Mitfahren bei Begräbniſſen erwähnt (VII. 110. E. 242. F. 511). Außerdem ſind gedruckte Leichenpredigten vorhanden, welche bis über die erſte Hälfte des vorigen Jahrhunderts in mehreren Kirchen gehalten worden ſind. Die Mitwirkung der Geiſtlichen ſcheint ſich alſo auf die Leichenpredigt in der Kirche und zwar nur, wenn ſie begehrt wurde, beſchränkt zu haben. Und dieſe wurde entweder, wenn ſie mitfuhren, unmittelbar nach dem Begräbniſſe gehalten (G. 362), oder nach Verlauf einiger Tage, vielleicht noch ſpäter. Dieſe Leichenpredigten verloren ſich allmälig, und nur der eigens angeſtellte Leichenbitter (parentator) hielt auf Verlangen eine kleine Leichenrede (parentatio). — Im Jahre 1678 ſah man es nicht gern, daß die Reformirten ſelbſt den Ihrigen eine ſolche Rede hielten (C. 15 f. 18 f). — Kirchliche Leichenbegängniſſe mit Grabreden von Geiſtlichen, ſehr ſelten aber mit Grabgeſängen oder Trauermuſik, wurden ſeit Eröffnung des neuen Friedhofs, jedoch bei Weitem nicht in allen Fällen, üblich.

§. 214. Da die Agenden nichts über dieſen Gegenſtand enthalten, ſo iſt die Behandlung ganz frei gegeben. Doch wäre eine Agende ſehr wünſchenswerth, theils wegen größerer Gleichförmigkeit, theils weil nicht ſelten die Zeit zu genauerer Vorbereitung fehlt, indem man oft erſt ſpät angegangen wird, die Leiche zu begleiten, theils endlich weil es in manchen Fällen ſogar rathſam iſt, ſich ganz im Allgemeinen und an genau abgewogene Worte zu halten, bisweilen auch weil man mit den beſondern perſönlichen Verhältniſſen nicht hinlänglich bekannt iſt. — Seltener wird von den Betheiligten eine kirchliche Feierlichkeit am Sarge, im Familienkreiſe, gewünſcht, welche, mit Beobachtung der nothwendigſten kirchlichen Beſtandtheile, in ſonſtiger Hinſicht ganz den beſonderen Umſtänden angepaßt werden muß.

§. 215. Ueber die Begleitung von Verbrechern zur Richtſtätte durch Geiſtliche findet ſich eine Ordnungsübung (A. 674). Sie wurden zuerſt längere Zeit im Gefängniß beſucht und vorbe-

reitet, auch die nicht lutheriſchen, ſogar die jüdiſchen. Den katholiſchen Geiſtlichen, welche den Beſuch ihrer Glaubensverwandten, ſo wie auch ihrer Kranken im Hospital, in Anſpruch nahmen, wurde dieſes nicht geſtattet — eine nicht zu billigende Unduldſamkeit jener Zeit, die aber an andern Orten auch gegen die Lutheraner ausgeübt wurde (B. 378 f. 391. F. 763 f. 768. J. 388 f. Böhmer 39 f.). Dieſes Verhältniß hatte einen auffallenden Vorgang zur Folge, wo beide Theile in nicht ganz würdiger Weiſe bemüht waren, ſich gegenſeitig zu überliſten, um zu ihrem Zwecke zu gelangen. Im Oct. 1750 ſollte ein Verbrecher hingerichtet werden, der ſeinem Glauben treu blieb. Um demſelben die Tröſtungen der katholiſchen Kirche in irgend einer Art zu bethätigen, hatte der Domdechant des hieſigen Bartholomäi-Stiftes mit einigen Kanonikern und Ordensleuten den Plan gefaßt, in einem Gaſthauſe auf dem Steinweg, das einen katholiſchen Beſitzer hatte, und an welchem die Verurtheilten nach der Richtſtätte pflegten vorbeigeführt zu werden, von dem Fenſter herab dem Sträfling zuzurufen, den Segen zu ertheilen oder wohl gar die Monſtranz entgegen zu halten. Der Plan wurde Abends vorher verrathen. Daher gab man höherer Seits den geheimen Befehl, den Miſſethäter (aus dem Gefängniſſe hinter der St. Katharinenkirche) über den kleinen Hirſchgraben und Roßmarkt an den neuen Häuſern (öſtlich von der Stadt-Allee) hin zu führen. Auch dieſes wurde eine halbe Stunde vorher ruchtbar. Die katholiſche Geiſtlichkeit trennte ſich nun in 2 Theile, deren einer in dem Hauſe eines Katholiken unter den neuen Häuſern, der andere in der Wohnung eines Katholiken in dem Hauſe neben der weißen Lilie ſeinen Stand nahm. Dieß wurde ſogleich bemerkt. Daher ließen die begleitenden Prediger den Geſang ſchon auf dem Roßmarkt anſtimmen, damit hierdurch ein etwaiges Zurufen u. ſ. w. nicht vernommen werden könne. Als aber der Zug an den neuen Häuſern vorbei kam, legte ſich der Domdechant mit halbem Leibe dem Fenſter heraus und rief dem Verurtheilten zu. Das Volk bemerkte Dieſes nicht ſobald, als es anfing zu ſchreien, zu ſchimpfen und mit Steinen nach dem Fenſter zu werfen drohte. In dem dadurch entſtandenen Tumult konnte nun freilich nichts vernommen werden. Auch als der Verurtheilte ſich nach dem Hauſe umſehen wollte, wurde er daran gehindert, daß er alſo, wie geſchrieben ſteht: „mit Gottes Hilfe glücklich vorüber kam und ſeinen Todesgang unter andächtigem Beten und Singen ungeſtört fortſetzte“ (G. 622 f.)!

§. 216. Flügge (II. 413) ſagt: daß Prediger der Leiche vor-

angehen, iſt eine alte Sitte; deßgleichen, daß Kinder, Verwandte und Freunde der Leiche folgen. Daher wurde 1674 gerügt, daß der leibliche Enkel, und 1677, der Schwiegerſohn nicht mit zur Leiche gegangen ſey, auch ſeine Kinder nicht habe trauern laſſen. Im Jahre 1702 ging der Schwager nicht mit der Leiche ſeiner Schwägerin aus Haß gegen dieſelbe (B. 438. 646. D. 398). — Seit Eröffnung des neuen von der Stadt ziemlich entfernten Friedhofs im Jahre 1828 (Sachſenhauſen beſitzt ſeinen eigenen, nahgelegenen) wurde in Folge der neuen Begräbnißordnung die Einrichtung getroffen, daß der Leichenzug von dem Sterbhauſe bis vor das Thor geht, wo er ſich auflöſt, und das bei Lutheranern und Katholiken vorgetragene Kreuz abgegeben und zurückgetragen wird. Erſt am Portale des Friedhofes ordnet ſich wieder der Zug, und es wird alsdann das dort befindliche Kreuz vorgetragen. Begleitet ein Geiſtlicher die Leiche, ſo geht derſelbe in der Stadt gewöhnlich mit den Verwandten hinter dem Leichenwagen. Vor dem Thore ſetzt er ſich in die Trauerkutſche bis zum Friedhofe. Von da geht er vor dem oft von Freunden des Verſtorbenen getragenen Sarge hinter dem Kreuze, welches ebenfalls oft von Freunden getragen wird. — Seit 1831 kam in erfreuliche Uebung, daß bei dem Leichenbegängniß eines Geiſtlichen lutheriſchen, reformirten oder katholiſchen Bekenntniſſes die Geiſtlichkeit der zwei andern Bekenntniſſe Beauftragte aus ihrer Mitte ſandte, welche die Leiche begleiteten. — Zu den dienſtthuenden Leichenbegleitern (Trägern), welche ein Geldgeſchenk empfingen, wurden öfters die Candidaten (ſonſt Studioſen genannt) gewählt, welche durch ihre geiſtliche Amtstracht, eben ſo wie die Schullehrer, ein Leichenbegängniß feierlicher machten. Daher beklagten ſich dieſelben 1695 über den damals ſchon vorhandenen Leichenbitter, daß er bei ſolchen Leichen willkürlich und ohne erhebliche Urſache einen oder den andern überginge und andere beſtelle, die nicht in numero ſeyen (§. 55. D. 140). Im Jahre 1766 beſchwerte ſich der Kirchendiener, daß er bei der Leiche des Pfarrers Kellner übergangen worden ſey. Es wurde ihm die Zuſicherung gegeben, daß er fortan jedes Mal bei Predigerleichen als Kreuzträger beſtellt werden ſollte (H. 456 f.) — Schon früh wurde über mancherlei Unordnung geklagt z. B., daß die Schüler des Geſangchors bei Nennung des Namens Jeſu nicht an den Hut griffen, hauptſächlich aber über das zu langſame Aufheben des Sargs durch die Träger, das allzu weite Auseinandergehen im Zuge und über das Zechen nach dem Begräbniſſe; auch über Unordnung bei Nachtleichen und daß ſie ſo gemein wür-

den (B. 308. C. 89 f. 492. 508. D. 105. 139. 176—178). Auch wurde öfter Beſchwerde erhoben über den trunkenen Zuſtand der dem Kaſtenamt untergebenen Todtengräber, beſonders zu Sachſenhauſen, welche bald ein Grab zu klein machten, bald nicht an der Leiche tragen konnten, bald, wenn ſie das Kreuz dem Träger abgenommen hatten, nicht aufrecht zu erhalten waren (B. 412. 565. 571. C. 4 f. 42. D. 99—101). Am 9. Juny 1761 wurde auf Antrag des Miniſteriums von dem Rathe verordnet, Leichenbegängniſſe an Sonn- und Feſttagen dürften erſt nach der Nachmittags-Predigt Statt finden. Es ſcheint, daß es nicht durchgeführt werden konnte, denn als im folgenden Jahre das Conſiſtorium auf Abſtellung der Frühleichen an Sonn- und Feiertagen antrug, beſchloß der Rath am 16. Dec. 1762, man ſolle es bei dem bisherigen Gebrauche laſſen. Dennoch wurde das Verbot am 9. Juny 1763 und im Oct. 1777 wieder eingeſchärft (VIII. 90. H. 322. 366. J. 203). Am 3. Febr. 1820 verfügte das Conſiſtorium auf Anzeige des Miniſteriums, daß, theils wegen der Störung der ſonntäglichen Morgen- und Nachmittagskirchen, theils wegen der Grabgeſänge der Waiſenkinder, die Leichen im Sommer in den Morgenſtunden von 5 bis 8, im Winter von 7 bis 9 Uhr beerdigt werden, auch bei militäriſchen Leichen im Vorüberziehen an einer Kirche, wo gerade Gottesverehrung Statt finde, Trommeln und Muſik ſchweigen ſollten (K. 623 f.).

§. 217. Auch über den Aufwand bei Leichenbegängniſſen findet ſich manches Beachtungswerthe. Dahin gehört zuvörderſt das Begraben in den Kirchen. Im Febr. 1530 gebot der Rath, daß nur in den Kirchen und auf den Kirchhöfen von St. Peter und Dreikönig begraben werden dürfe (Ritter 144). Deſſenungeachtet wurden bis in das 18. Jahrhundert, und ſogar noch 1811 in eine Privat-Capelle der Weißfrauenkirche, angeſehene Perſonen zu St. Katharinen, St. Nikolai und zu den weißen Frauen beerdigt (Lersner II. 2,36 f.) — Im Jahre 1666 wurde das überprächtige Schmücken der Leichen bei Strafe von 20 Reichsthalern gänzlich verboten, alſo daß einem Junggeſellen nicht mehr als Eine Krone, einer Jungfrau nur Ein Kranz erlaubt wurde (Lersner II. 2,38). Bei Anweſenheit der kaiſerlichen Commiſſion verordnete dieſelbe in einem Beſchluß vom 20. Dec. 1725 (Cap. I. 17), daß von den Gebüren (Aufwandsſteuern an das Kaſtenamt) für Gaſſen- (wenn von einem Schülerchore auf der Straße geſungen wurde), Nacht- (bei Fackelſchein) und Kutſchenleichen (wenn Trauerwagen folgten) Niemand frei ſeyn ſollte, der ſich nicht über eine rechtskräftige Befreiung

davon ausweiſen könne. Außer andern hatten auch die Geiſtlichen Dieſes für ſich und die Ihrigen in Anſpruch genommen, theils nach Herkommen, theils aus Gründen der Billigkeit (F. 41. 503. 509—512. VIII. 87. Böhmer 68 f.). Nach einem Rathsſchluſſe vom 2. Sept. 1728 ſollten, ſtatt der bis dahin üblichen koſtbaren Leichenkränze (Geſchmuck), welche bei ledigen Perſonen an den Leichenwagen geheftet, dann über den Sarg gelegt und in das Grab mitgegeben wurden, dreierlei (metallene) Kronen, vergoldet, verſilbert (und, was nicht bemerkt iſt, vielleicht wie zu Hauſen, von weißem Blech) von dem Kaſtenamte angeſchafft, gegen verſchiedene Gebüren als Schmuck des Sarges gebraucht und dann wieder zurückgegeben werden (VIII. 89). Nachdem der Kirchhof zu Sachſenhauſen im Jahre 1811 und zu Frankfurt im Jahre 1828 außerhalb der Stadt gelegt (K. 218. 235. 253), und eine einfachere, ſtreng gehandhabte Begräbniſsordnung eingeführt worden, erloſchen alle jene Gebüren, und der übermäſsige Aufwand, der nur zur Nacheiferung reizte und oft eine wehthuende Ehrenſache wurde, hörte von ſelbſt auf.

Nachträge.

§. 218. Es iſt zu bemerken:

zu §. 71. Abermalige Bewegungen zu Anfang des Jahres 1852, veranlaßt durch den Nachdruck des Kirchenzettels in öffentlichen Blättern, haben noch zu keinem Ergebniß geführt.

zu §. 81. Joh. Friedr. von Meyer iſt auch der Verfaſſer des Liedes in unſerem Geſangbuche No. 388: Laß in meinem Pilgerkleide u. ſ. w.

zu §. 87. Die Buchhändler hießen damals Buchführer (Lersner I. 1, 439). Man ſtreiche daher das Eingeklammerte: (Kirchen?).— Das in der Andreäſchen Buchhandlung 1720 erſchienene Frankfurter Geſangbuch war durch Pf. Seelig mit einer Vorrede vom 19. März 1720 verſehen, welche bei einer neuen Auflage 1728 wieder vorgedruckt wurde. Sie weiſt auf eine ſchon frühere Ausgabe von 1711 hin. In dieſer Vorrede iſt erwähnt, daß der Senior Dr. Arcularius, bald nach ſeiner Ankunft dahier 1686, auf die Einführung noch mehrerer Lieder ſowohl für Sonn- und Feſttage, als für die übrige Gottesverehrung bedacht geweſen ſey, ſo daß

auch der bis dahin dreiwöchentliche Kreis der Betſtundlieder auf 5 Wochen erweitert werden konnte (vergl. §. 57). Bei dieſer Gelegenheit wird die von Arcularius „an einem anderen Orte geſchriebene“ Aeußerung über das Lied: Jeſu, meine Freude u. ſ. w. angeführt (vergl. §. 78).

Zu §. 102. Es iſt allerdings wunderlich, daß in einer nicht ganz kleinen, hohen und gewölbten Kirche das Spiel einer Laute beliebt wurde. Anfangs war zu vermuthen, es möge ein anderes Tonwerkzeug gemeint ſeyn, als jenes rundbauchige, oben platte und mit einem langen Halſe verſehene, welches der Guitarre ähnlich iſt und wie dieſe geſpielt wird. Indeß beſchreiben die älteren muſikaliſchen Schriften nicht Anderes, als was wir noch jetzt Laute nennen. Es iſt aber anzunehmen, daß damit bloß der Kunſtgeſang begleitet wurde, und auch noch andere Tonwerkzeuge mitwirkten.

Zu §. 188. Die Schuck(Schuch)ſche Schauſpieler-Geſellſchaft empfing das h. Abendmal zu Bornheim den 9. Oct. 1748 (Bornheimer Pfarr-Acten).

Nachfolgende Druckfehler beliebe man zu verbeſſern:

Seite 9, Zeile 2 von unten, lies ſtatt: is, bis.
„ 22, „ 7 von oben, „ „ Gewälde, Gemälde.
„ 32, „ 16 von oben, „ „ Gelobet ſey der da kommt, Matth. 21, 9. Gelobet ſey der Herr, Luc. 1, 68.
„ 127, „ 7 von unten, lies ſtatt: ausgebreiteten, ausgearbeiteten.

Anhang.

Liturgiſche Erörterungen.

§. 219. Als Anhang zu den geſchichtlichen Mittheilungen folgen nun einige liturgiſche Erörterungen. Ein Beurtheiler der erſten Bearbeitung dieſes Werkchens (im neuen Repertorium für die theologiſche Litteratur u. ſ. w. von Reuter, Berlin, Septemberheft 1849) hat geäußert, bei dem jetzigen Stande der liturgiſchen Wiſſenſchaft dürften dergleichen Erörterungen, wie ſie dort mitgetheilt wurden, ſich nicht blicken laſſen. Dem Verfaſſer Dieſes iſt wohlbekannt, daß in neuerer Zeit über Liturgie Vieles und zum Theil Geiſtreiches geſchrieben worden iſt. Indeß hat der theologiſche Standpunkt, auf welchem die Schriftſteller ſich befanden, ſtets großen Einfluß auf ihre Anſichten geübt. Manche haben ſo tief philoſophiſch und pſychologiſch verfahren, daß ſich ihnen wenig oder gar keine anwendbare Gedanken entnehmen laſſen, oder, wenn Dieſes möglich wäre, wenigſtens nicht ſolche, die ein klares Verſtändniß und anſprechenden Werth für gebildete, aber nicht gelehrte Perſonen haben. Andere, von vorgefaßten Lieblingsſätzen ausgehend, verwerfen von vornherein jede damit nicht übereinſtimmende Aeußerung, zumal wenn ſie nicht von berühmten Univerſitätslehrern oder hochgeſtellten Geiſtlichen ausgeht. Endlich gibt es in der Schriftſtellerwelt eine ſtillſchweigende Uebereinkunft, kraft welcher Einer den Andern ſchont und lobt, um ſelbſt wieder geſchont und gelobt zu werden, außerdem aber die Freiheit zu haben glaubt, minder bekannte Schriftſteller nach Herzensluſt durchzuhecheln. Sei dem, wie ihm wolle: jeden Falls iſt die liturgiſche Wiſſenſchaft noch weit davon entfernt, auch nur in den Hauptgrundſätzen abgeſchloſſen zu ſeyn. Wer daher nicht mit dem Selbſtgefühle der Unfehlbarkeit verfahren will, wird immer wohl thun, auch andere Anſichten, als die ſeinigen, zu hören und ſie von ihrem Standpunkte

aus zu prüfen. Die nachſtehenden Erörterungen machen keinen größern Anſpruch, als daß ſie, mit ſteter Berückſichtigung der hieſigen Verhältniſſe, Geſichtspunkte aufſtellen wollen, die bei Verbeſſerungen des Cultus und der Liturgie dahier als eine nicht unnützliche Vorarbeit erſcheinen.

§. 220. Da die jüngſte Agende der hieſigen lutheriſchen Gemeinde von dem Jahre 1688 herrührt und, mit Ausnahme eines Auszugs von dem Jahre 1758, nur noch Wenigen bekannt iſt, das Bedürfniß einer neuen Bearbeitung aber ſowohl in dem vorigen, als dieſem Jahrhundert öfters tief empfunden wurde, ohne je befriedigt werden zu können, ſo entſteht in jetziger Zeit, die manches frühere Hinderniß wegräumte oder wenigſtens nicht unüberſteiglich erſcheinen läßt, die Frage, ob man überhaupt, und wenn Dieſes bejaht wird, wie man der Agende eine neue den Bedürfniſſen unſerer Zeit angemeſſene Geſtalt verleihen ſolle, oder mit andern Worten über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Agende.

§. 221. In Betreff der Nothwendigkeit einer Agende möchten vielleicht Manche es vorziehen, mit Umgehung jeder Zwangsform, die unbeſchränkteſte Freiheit zu geſtatten. Doch wenn der Hauptzweck einer Kirchengemeinſchaft kein anderer ſeyn kann, als ein dem menſchlichen Gemüthe tief innewohnendes religiöſes Bedürfniß zu befriedigen, welches in dem Drange nach dem würdigen Ausdruck der religiöſen Gemüthsſtimmung beſteht und durch gemeinſchaftliche Aeußerung derſelben auf ihre erhöhte Belebung im Gemüthe zurückwirkt; wenn ferner in der beſondern Beſchaffenheit dieſes Ausdrucks das eigenthümliche Weſen der Gottesverehrung (Cultus) einer Kirchengeſellſchaft ſich kundgibt: ſo folgt ſchon hieraus die Nothwendigkeit einer Agende, die über Inhalt und Form des Cultus und ſeiner Einzelnheiten, wenigſtens in den nothwendigſten Erforderniſſen, Vorſchrift ertheilt, damit dem Geiſte der anerkannten Grundſätze nicht bloß im Allgemeinen, ſondern auch im Einzelnen entſprochen werde, und die Mitglieder des kirchlichen Vereins des gemeinſamen Bandes, welches ſie umſchlingt, ſich ſtets bewußt bleiben. Die Kirchenagende, in einem gedruckten Handbüchlein (vergl. §. 18) vereinigt mit den nöthigen Rückſichten auf die häusliche Andacht und in Jedermanns Händen, kann allerdings, wie das engliſche Common Prayer Book zeigt, viel beitragen, die Kirchengemeinſchaft feſter zu knüpfen. — Auch die bei jedem gemeinſchaftlichen Sachbetriebe erforderliche Ordnung macht eine Agende nöthig, um der Willkür vorzubeugen und die verſchiedenartigſten Zumuthungen auf ein gemeinſam Verab-

redetes zurückzuweiſen. Selbſt der gebildete Geſchmack fordert, daß Dasjenige, was ohne Beeinträchtigung einer wünſchenswerthen Freiheit feſtgeſtellt werden kann und muß, zuvor wohlerwogen und gebilligt ſei. Deßhalb führen alle hieſige Agenden den Wahlſpruch (1. Kor. 14, 40): Laſſet Alles ehrlich und ordentlich zugehen (Alles geſchehe anſtändig und nach der Ordnung)! Ferner macht die gleichmäßige Behandlung der zu einer Kirchengemeinſchaft gehörigen Perſonen nothwendig, daß beſonders bei den mit denſelben vorzunehmenden kirchlichen Handlungen die weſentlichen Beſtandtheile derſelben für alle gleich lauten. Endlich muß die gedruckte Agende nicht nur das Weſen und die Einzelnheiten des Cultus zur allgemeinen Kenntniß bringen, ſondern auch den Gemeindegliedern genau angeben, was ſie bei jeder kirchlichen Handlung, an welcher ſie ſich betheiligen wollen, zu erwarten haben. So ſchwierig nun auch der Entwurf einer neuen Agende ſeyn mag (vergl. §. 22. 233), ſo bleibt doch, wenn die vorſtehenden Rückſichten genommen werden müſſen, nichts Anderes übrig, als ſo lange zu verſuchen, bis einer geglückt iſt.

§. 222. Wie man eine den Bedürfniſſen unſerer Zeit angemeſſene Agende abfaſſen ſolle, oder ihre Zweckmäßigkeit in Inhalt und Form, bemißt ſich nach dem ganzen Weſen und den verſchiedenen Erforderniſſen des Cultus einer Kirchengemeinſchaft. Hinſichtlich des Inhaltes der Agende kommt theils die religiöſe Ueberzeugung der Kirchengemeinde, deren Glaubensſätze (Dogmen) darin ausgedrückt werden müſſen, theils die dadurch bezweckte Gemüthsthätigkeit in Betracht. In Betreff der erſteren kann Verfaſſer Dieſes, veranlaßt durch mancherlei Beobachtung und Erfahrung, den Wunſch nicht unterdrücken, daß man allzu grelle Ausdrücke, wie ſie für das religiöſe Bedürfniß verhältnißmäßig weniger Perſonen Bedeutung haben, vermeiden möge, weil dieſelben Manche der Kirche entfremden und je nach Umſtänden Spaltungen verurſachen könnten. Die Gemüthsthätigkeit, welche die Agende zu wecken beabſichtigt, iſt theils zunächſt eine innerliche, dann aber auch äußerlich hervortretende, theils eine hingebende (empfangende) oder handelnde (bildlich ausgedrückt: opfernde). Wie wohl oft eine oder die andere vorwaltet, fließen ſie doch meiſt in einander und laſſen ſich nicht gut von einander trennen. Keine darf auf Koſten der andern allzuſehr begünſtigt werden, damit einer Seits die Thatkraft des religiöſen Lebens nicht darunter leide, anderer Seits nicht eine Werkheiligkeit ſich bilde, welche den unerläßlichen Antheil des Gemüths vernachläſſigt.

§. 223. Was die Form der Agende betrifft, ſo muß ſie, wie

ſchon bemerkt, ein Feſtſtehendes enthalten, aber zugleich innerhalb gewiſſer Schranken freie Bewegung gönnen; ja letztere iſt ſo viel, als möglich, zu begünſtigen, um ein friſches religiöſes Leben zu unterhalten. Daher möge man nur das Nothwendigſte in bindende Formeln faſſen, weil, wenn dieſe allein angewendet werden oder vorherrſchen, ſie bald auswendig gelernt oder oft gehört nur Gedankenloſigkeit des Sprechers und Hörers erzeugen. — Außerdem verdienen beſondere Aufmerkſamkeit die wegen der ſinnlichen Natur des Menſchen jedem Cultus eigenen und unentbehrlichen äußern Zeichen und Gebräuche (Ceremonien), mittelſt welcher religiöſe Ideen der Einbildungskraft durch ein Sinnbild anſchaulich und dadurch dem Gemüthe recht eindringlich gemacht werden ſollen. Sie ſind bald ganze ſinnbildliche (ſymboliſche) Handlungen, bald einzelne Geberden und Bewegungen. In ihrer Auswahl und Anwendung muß man ſehr vorſichtig verfahren. Denn ſoll der Cultus einer Seits nicht durch eine zu weit getriebene Verſchmähung derſelben allzu kahl und nüchtern erſcheinen, ſo darf er auf der andern Seite noch viel weniger mit Ceremonien überladen werden, durch welche die Sinne betäubt und die Einbildungskraft überwiegend beſchäftigt würden; vielmehr müſſen ſie, dem Geiſte der evangeliſchen Kirche gemäß, ſparſam angebracht, einfach und ausdrucksvoll ſeyn. Auch muß ihre Bedeutung bei ſchicklicher Gelegenheit erklärt werden, damit ihnen nicht der Aberglaube eine geheimnißvolle, wunderbar wirkende Kraft beilege.

Die Anwendung dieſer Grundzüge erſtreckt ſich A. auf die allgemeine öffentliche Gottesverehrung und B. auf die beſondern kirchlichen Handlungen in und außerhalb der Kirche.

A. Allgemeine öffentliche Gottesverehrung.

§. 224. Da man bei der Reformation, beſonders in der Sächſiſchen Kirche, von dem Cultus der älteren Kirche ſich nicht weiter entfernen wollte, als die neu aufgeſtellten evangeliſchen Grundſätze nothwendig machten, ſo veröffentlichte Luther in dieſem Sinne 1523 ſeine lateiniſche und 1524 und 1526 ſeine deutſche Meſſe. Im 24. Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion von 1530 heißt es, daß in den öffentlichen Ceremonien der Meſſe keine merkliche Aenderung bei uns geſchehen ſey; zugleich wird aber auch hervorgehoben, die Meſſe ſey kein Opfer, ſondern eine Communion und brauche nicht immer gehalten zu werden. Die lutheriſchen Kirchen des ſüdweſtlichen Deutſchlands, auf welche Zwinglis Geiſt von der Schweiz

her Einfluß übte, nahmen dieſe Grundform der Haupt-Gottesverehrung nicht an, während die des nordöſtlichen ſie mehr oder minder feſthielten, ſey es aus Anhänglichkeit an das Herkommen, oder aus Rückſicht auf Luther, oder endlich in dem mehr oder weniger klar gewordenen Gedanken, daß, gleich wie in der katholiſchen Kirche der Haupt-Cultus in der Meſſe beſteht, welche aber einen doppelten Charakter, den des Meßopfers und des Abendmales, erſteren überwiegend, an ſich trägt, alſo auch in der proteſtantiſchen Kirche die Feier des h. Abendmales zum Haupt- und Glanzpunkte der öffentlichen Gottesverehrung gemacht, und alles Andere darauf bezogen werden müſſe. Auch in unſerer Zeit fehlt es nicht an geiſtreichen Vertheidigern dieſer Anſicht, welche durch die Wiederherſtellung oder Einführung einer ſolchen Grundform dem proteſtantiſchen Cultus ſeine urſprüngliche Bedeutung wiederzugeben vermeinen. Da aber nach proteſtantiſchen Grundſätzen der Begriff des Meßopfers wegfällt, und überhaupt von einem Gott darzubringenden Opfer nur in bildlichen Ausdrücken die Rede ſeyn kann, ſo könnte zwar die ſtreng lutheriſche Anſicht von dem h. Abendmale demſelben für die Anordnung der Haupt-Gottesverehrung eine ganz beſondere Bedeutung geben: allein dieſer Beweggrund, die anderweitigen Theile des Cultus dem Abendmale unterzuordnen und ihnen eine ausſchließliche Beziehung darauf zu geben, verliert wieder ſehr an Gewicht, weil daſſelbe nicht in allen Morgenkirchen jedes Mal und von allen Anweſenden gefeiert wird, eine jedesmalige Feier aber durch die häufige Wiederholung der eindringlichen Würde und Kraft deſſelben Abtrag thun müßte. Höchſtens könnnte man bei Feſt- und Confirmations-Abendmalen einen ſolchen Zuſammenhang bewirken. Da nun die angeführte Grundform keine durchgreifende allgemeine Bedeutung haben kann, ſo iſt nicht gerade zu bedauern, daß ſie der Hauptſache nach in viele lutheriſche Landeskirchen und ſo auch in die unſerige keinen Eingang gefunden hat.

§. 225. Sogar die Preußiſche Agende, welche der Form der evangeliſchen Meſſe von Luther und Andern (vergl. Löhe III. Tabelle zu S. 33) nachgebildet iſt, hat das h. Abendmal nicht in den liturgiſchen Verband der Haupt-Gottesverehrung aufgenommen. Ihr zu Folge beſteht letztere aus 1) dem Initium missae, d. h. bibliſchen Segenswünſchen, 2) Confiteor oder Sündenbekenntniß der Gemeinde, welches der Geiſtliche ſpricht, und wozu der Chor im Namen der Gemeinde: Amen, ſagt, 3) Introitus, dem Eingangsliede, 4) Kyrie (Herr erbarme Dich) mit Chor, 5) Gloria (Ehre ſey Gott in

der Höhe) mit Chor, 6) Dominus Vobiscum (der Herr ſey mit euch) mit Chor, dann Collecte und Amen des Chors, 7) Verleſung der Epiſtel, 8) Ermahnung mit Halleluja des Chors, 9) Verleſung des Evangeliums mit Laus tibi Christe (Gelobet ſeyſt du, Jeſus Chriſt) mit Amen des Chors, 10) Credo, dem apoſtoliſchen Glaubensbekenntniß, mit dreifachem Amen des Chors. Hierauf folgen, ſtatt 11) des Offertoriums und 12) der Secreta (ſtillen Gebete) in der katholiſchen Meſſe: das Hauptlied, die Predigt und der Schlußgeſang; dann Ermahnung, sursum corda (Erhebt euere Herzen), Benedicamus (Laßt uns loben) und 13) Praefatio (Vere dignum est etc. Recht iſt es und wahrhaftig würdig ꝛc.) mit Chor, welcher das Sanctus (Heilig, Heilig, Heilig) und Hosianna ſpricht, aber ohne Benedictus (Geſegnet ſey u. ſ. w., 14) nach Art des Canon missae: Fürbitten, 15) aus der Praeparatio ad communionem das Vater unſer. Der Kirchenſegen aus 4. Moſ. 6. mit dreifachem Amen des Chors macht den Beſchluß. Bei dem letzten Satze des Kirchenſegens wird das Kreuz über die Gemeinde geſchlagen. Bei den Nummern 2), 4), der Collecte von 6), bei 9), 10) und 15) ſteht der Geiſtliche dem Altare, bei den übrigen Nummern der Gemeinde zugekehrt. — Die Anwendung dieſer Agende bei der Militär-Gottesverehrung der Preußen dahier in den Jahren 1849 und 1850, welche auch von hieſigen Einwohnern ſtark beſucht wurde, ſprach allgemein ſehr an, wozu freilich die militäriſche Ordnung und Einübung, ſo wie die herrliche Muſik mit Blas-Inſtrumenten viel beitrugen. Möglich, daß man, um ein Band der Einigung der evangeliſchen Kirche zu erlangen, trotz alles Widerſtrebens, ſich doch zuletzt entſchließt, die Preußiſche Agende allgemein anzunehmen. Doch würde ſie hier vielleicht große Schwierigkeit finden.

§. 226. So lange Das aber nicht der Fall iſt, entſteht die Frage, ob man dieſe der älteren Kirche nachgebildete Form der Gottesverehrung, deren Einzelnheiten und Reihenfolge in der Symbolik der katholiſchen Meſſe ihre Begründung finden, und, abgeſehen von manchen Schönheiten und Kraftſprüchen, für die evangeliſche Kirche nur den Werth des Alterthums haben kann, beibehalten und allgemeiner einführen, oder nur, von dem Grundgedanken dieſer Form ausgehend, die Haupt-Gottesverehrung mit irgend einem Altar-Cultus verbinden ſolle, durch welchen man der ſonſt allzu einfachen, oft nicht genug feſſelnden und lebendigen proteſtantiſchen Gottesverehrung, jedoch in dem ihr eigenthümlichen Geiſte, eine größere Abwechſelung, Eindringlichkeit und der Gemeinde eine ſelbſtthätigere

Mitwirkung verſchaffen könnte. Da bei der gewöhnlichen Gottesverehrung die Predigt, obgleich innerhalb allgemeiner Grundſätze, doch immer viel nach perſönlicher Eigenthümlichkeit des Predigers vorwaltet, und Gebet und Geſang faſt nur als unterſtützendes Beiwerk erſcheinen, ſo bleibt nach menſchlicher Weiſe noch das Bedürfniß eines eigentlichen Cultus, d. h. der vorwaltenden äußern Ehrenbezeugung und Huldigung in feſtgeſtellter und gemeinſam ausgeführter Förmlichkeit, oder, mit andern Worten, eines beſondern ehrfurchtsvollen Ausdruckes des Gefühls der Abhängigkeit von Gott, der Bewunderung, Liebe und Dankbarkeit gegen ihn, im Namen der ganzen Gemeinde und unter einer ſelbſtthätigern Mitwirkung derſelben, in der feierlichſten Weiſe am Altare dargebracht, als demjenigen Orte, wo die ehrwürdigſten kirchlichen Handlungen vorgenommen werden. Dieſer Cultus beſteht, und zwar ſowohl zu Anfang, als auch zu Ende der Haupt-Gottesverehrung, ſo daß, wie in der Preußiſchen Agende, die Predigt davon eingeſchloſſen wird, in kurzen Gebeten, Vorleſung bibliſcher Abſchnitte, Bekenntniſſen, Gelübden, Segnungen, Wechſelgeſängen, auch wohl Reſponſorien (Antworten oder Zuſtimmungen der Gemeinde oder eines Chors im Namen derſelben), Kirchenmuſik u. dgl. wie es die Bedeutung der Zeit und des Tags mit ſich bringt. Es braucht aber nicht jedes Mal alles Genannte zugleich vorzukommen. Um Ermüdung zu verhüten und nicht in allzu oft wiederkehrendes Formelweſen zu verfallen, darf dieſer Cultus nicht zu lange dauern, und man muß auf eine zweckmäßige Auswahl und Mannigfaltigkeit für Feſte, Feſtzeiten, ſo wie für die Reihe der gewöhnlichen Sonntage bedacht ſeyn. Unter ſolchen Vorausſetzungen dürfte er ſehr anregend und erhebend und für die Haupt-Gottesverehrung an Sonn- und Feſttags-Morgen ſehr auszeichnend werden. Man könnte ihn in einer oder der andern hieſigen Kirche verſuchsweiſe längere Zeit geſtatten, bis ſich darüber das öffentliche Urtheil feſtgeſtellt hat.

§. 227. Bei der gemeinüblichen proteſtantiſchen Gottesverehrung iſt die Predigt die Hauptſache. Sie muß es auch bleiben und darf nicht durch jenen Altar-Cultus verdrängt oder zurückgedrängt werden. Man darf nie vergeſſen, daß durch öffentliche und mündliche religiöſe Volksbelehrung die proteſtantiſche Kirche gegründet wurde und fortbeſtehen muß. Was man auch hinſichtlich der Beſchaffenheit vieler Predigten und der Eigenthümlichkeit vieler Prediger mit Grund einwenden mag, es bleibt immer der ideale Zweck der Predigt, durch die lebendige Rede die Andacht zu wecken und zu nähren, die Ein-

ſicht in das Weſen der Religion und ihrer auf das Leben anwendbaren Wahrheiten zu vermehren, das religiöſe Gemüth zu erwärmen und zu läutern, die Kräftigung edeler Entſchlüſſe, überhaupt chriſtliche Frömmigkeit zu fördern. Gebieten es die Umſtände, ſo muß die Predigt allerdings die Gegner beſtreiten. Außerdem aber findet das beurtheilende Verfahren des Verſtandes in Unterſuchung religiöſer Glaubensſätze (Dogmen), welches hauptſächlich in die Wiſſenſchaft gehört, in der Predigt weit weniger ein geeignetes Feld, als vielmehr die Erwägung, in wie fern jene Glaubensſätze angemeſſen ſind, das urſprüngliche religiöſe Lebensgefühl zu erregen und thatkräftig zu machen, ſo wie die Bedürfniſſe des religiöſen Gemüths zu befriedigen. — Ein der Predigt regelmäßig vorausgehender und von derſelben durch Zwiſchengeſang getrennter Eingang (Einleitung, Vorrede) dürfte nicht vorzuſchreiben ſeyn; es iſt häufig nicht Stoff genug dafür vorhanden, und ſetzt deßhalb in Verlegenheit. Dagegen müßte es freiſtehen, wo es dem Zweck des Ganzen förderlich ſeyn kann, die Predigt Ein oder mehrere Mal durch kurzen Zwiſchengeſang unterbrechen zu laſſen. — Für die Dauer der Predigt, wenn ſie die allgemeine Aufmerkſamkeit bis an das Ende feſſeln ſoll, wird in der Regel eine halbe Stunde genügen.

§. 228. Predigten Sonntag-Nachmittags und an Werktagen, ſo wie das tägliche Abendgebet (Betſtunde), müſſen in beſonderer Berückſichtigung desjenigen Theils der Gemeinde, welcher ſie zu beſuchen pflegt, einfachere und gemeinfaßlichere Vorträge bieten, wie überhaupt eine einfachere Behandlung des Ganzen dabei eintreten kann. — Von einem andern Geſichtspunkte betrachtet, dürfte ſchon den Sonntags-Vormittagspredigten hin und wieder ein geſchichtlicher Beſtandtheil beigemiſcht werden, weit mehr aber, obgleich nicht ausſchließlich, den Nachmittags- und Werktags-Gottesverehrungen, für welche Kirchen- und Religionsgeſchichte der Vergangenheit und Gegenwart um ſo mehr ein paſſender Gegenſtand wäre, als dadurch einem ſehr fühlbaren Bedürfniſſe der Mehrzahl der Gemeinde, die ſonſt wenig Gelegenheit hat, damit bekannt zu werden und ſich daran zu erbauen, abgeholfen werden könnte. Eben dahin gehört die Beförderung einer nähern Bekanntſchaft mit dem Geſangbuche und ſeinem Geiſte, weil dieſes nächſt der h. Schrift das allgemeine Andachtsbuch der Gemeinde iſt. Nicht minder zweckmäßig erſcheint, die öfteren Verſammlungen kirchlicher Vereine, z. B. der Bibelgeſellſchaft, des Miſſions- und Guſtav-Adolph-Vereins, welche zum Theil ſchon in den Kirchen, jedoch nicht zur Zeit der öffentlichen Gottesverehrung und in Verbindung mit ihr gehalten werden, förmlich

in dieſelbe aufzunehmen und in den Sonntags-Nachmittags- oder in den Werktagskirchen halten zu laſſen, um ſie dem allgemeinen Zwecke der Kirche immer förderlicher zu machen und inniger mit demſelben zu verbinden, ſo wie eine größere Mannigfaltigkeit der Beſchäftigung und eine wärmere Theilnahme an den allgemeinen und beſondern religiös kirchlichen Beſtrebungen zu erzielen.

§. 229. Bei nothwendigen kirchlichen Anzeigen von der Canzel nach der Predigt muß nach Möglichkeit Alles vermieden werden, was den Eindruck des Vorhergegangenen ſchwächt oder ganz aufhebt. — Die Verbeſſerung des Kirchengeſangs führt auf ein zu weites Feld, und es muß daher der Kürze wegen auf Koch I. 656—675 verwieſen werden. — Der Kirchenſegen (bibliſcher Segenswunſch), mit welchem die Gemeinde entlaſſen zu werden pflegt, wird am Schicklichſten nach dem Schlußgeſang und, wie es an manchen Orten üblich iſt, von dem Altare aus geſprochen. Unſere Agenden ſchreiben dafür durchgängig den Spruch 4. Moſ. 6, 24 — 26 vor: Der Herr ſegne Dich u. ſ. w. und in der Mehrzahl: Der Herr ſegne Euch! Nur bei dem Abendmal-Formular von 1543 (Ritter 442) heißt es: Der Herr ſegne uns! Dieß letztere wird jetzt vielfach geſagt, wobei der Geiſtliche ſich ſelbſt einſchließt. Obgleich der Unterſchied von keiner Erheblichkeit und das Wort: Euch, gewiß ganz arglos gemeint iſt, wollte man doch ſelbſt den Schein einer prieſterlichen Stellung vermeiden. Häufig werden aber auch andere bibliſche Segenswünſche gebraucht.

B. Beſondere kirchliche Handlungen.

I. Allgemeine Grundſätze.

§. 230. Außer jener allgemeinen, regelmäßig geübten Gottesverehrung äußert ſich noch das Bedürfniß, das religiöſe Bewußtſeyn an die wichtigſten Lebens- und Familienereigniſſe oder an beſondere Gemüthsſtimmungen feierlich anzuknüpfen, um die Bedeutung derſelben lebendig zu erkennen, ihre Verpflichtung willig zu übernehmen, zur eifrigen Ausübung derſelben ſich zu ſtärken und des damit verbundenen Segens ſich zu freuen. Dieſe beſondern Religionsübungen gewinnen an eindringlicher Kraft, wenn ſie, nicht auf die Gemüthsthätigkeit des Einzelnen beſchränkt, von ihm allein vorgenommen, ſondern durch andere geeignete Perſonen geleitet werden. Geſchieht Dieſes vollends im Namen der Religionsgeſellſchaft, der man angehört, und welche dergleichen Handlungen in ſachgemäßer Weiſe an-

geordnet hat und durch die dazu von ihr angestellten Personen verrichten läßt; sind endlich diese besondern Religionsübungen schon durch das Evangelium theils ausdrücklich geboten, theils mittelbar angedeutet, so kann es nicht fehlen, daß sie einen sehr wohlthätigen Eindruck auf das Gemüth machen und zur Belebung und Befestigung des religiösen Sinnes ungemein viel beitragen. Außerdem geben sie das Gefühl des innigen Zusammenhangs mit der kirchlichen Gemeinschaft; man bekennt sich thatsächlich als Mitglied derselben, wird auch von ihr als solches anerkannt und erlangt dadurch Anspruch auf alle Rechte desselben. Nach §. 107. bestehen diese besondern kirchlichen Handlungen in Taufe und Confirmation, Beichte und Abendmal, Copulation, Ordination und Todesfeier, wozu noch die zuweilen von den Gerichten geforderte Eidesverwarnung gehört.

§. 231. Der Ort, wo diese Handlungen eigentlich vorgenommen werden sollen, ist die Kirche, wenn nicht ausnahmsweise aus triftigen Gründen erlaubt oder nothwendig ist, sie an andern Orten zu vollziehen. Das Letztere geschieht gewöhnlich bei der Kindertaufe, einzelnen oder wenigen Confirmanden, Aufnahme von Uebertretenden, Kranken-Abendmalen, Eidesverwarnung und der Leichenfeier im Sterbhause oder am Grabe. Manches freilich könnte mehr in der Kirche geschehen, als es der Fall ist, z. B. die Kindertaufe, wenn Jahrszeit und Gesundheit der Täuflinge es zulassen; es würde offenbar an Feierlichkeit gewinnen. Vielfach geschieht dieses bei unsern Landgemeinden. — Die schicklichste Zeit der Vornahme dieser Handlungen, so weit sie sich bestimmen läßt, ist die Morgenzeit, welche die Geistes- und Körperkraft neu gestärkt und von den Eindrücken des Tags noch unbeschwert findet und deßhalb für religiöse Uebungen von Wichtigkeit sich ganz besonders eignet. Kann es Sonntags geschehen, so ist es wegen der feierlichen Stille desto besser.

§. 232. Inhalt und Form dieser Handlungen müssen je nach ihrem eigenthümlichen Zweck und den in der h. Schrift dafür gegebenen Vorschriften oder Andeutungen sich bemessen. In den ältern und neuern Agenden der verschiedenen Landeskirchen Deutschlands, so wie in besondern Sammlungen, sind zwar viele und kräftige Formulare enthalten, aus welchen man für eine neue Agende Auswahl treffen könnte. Aber es liegt ihnen insgesammt kein durchgreifender Plan zu Grunde, höchstens in einzelnen Theilen eine hergebrachte Ordnung; sie sind ziemlich willkürlich abgefaßt und trennen zu wenig das Feststehende von dem, was der freien Rede angehört oder überlassen bleiben kann. Es sollte diesen sämmtlichen Handlungen eine

gemeinſame Form zu Grund gelegt werden, die in der natürlichen Aufeinanderfolge und Steigerung der Gedanken theils faßlicher, theils kräftiger wäre, als nach der bisherigen Weiſe. Als die zweckdienlichſte Grundform erſcheint, daß nach einer freien Rede oder einem Gebete die eigentliche Handlung mit dem ſchon bei dem Abendmale gebräuchlichen Vater unſer beginnt, worauf die Sprüche der h. Schrift folgen, durch welche die Handlung begründet wird. Aus dieſen werden kurze Schlußfolgerungen gezogen, welche die allgemein chriſtliche und beſondere confeſſionelle Auffaſſung der Sache ausdrücken. Hieran knüpft ſich von ſelbſt die in der Handlung liegende und dazu gehörige Verpflichtung und der hierauf ertheilte beſondere Segen. Das Ganze wird geſchloſſen durch ein kurzes Gebet und den Kirchenſegen.

§. 233. Zu dem dogmatiſchen Inhalte dieſer Handlungen gehört hauptſächlich das bei der Taufe und Confirmation angewendete apoſtoliſche Glaubensbekenntniß. Dieſes hat in unſerer Zeit ſtarke Anfechtungen erdulden müſſen, zunächſt durch den Abfall Vieler vom poſitiven Chriſtenthum, dann aber auch aus andern Gründen, die gegen die Auswahl und die Ausdrücke der darin enthaltenen Glaubensſätze gerichtet ſind. Die Frage über den fernern Gebrauch oder Nichtgebrauch deſſelben war bisher ein Hauptgrund, weßhalb man ſich von allen Seiten ſcheute, den Entwurf einer neuen Agende zu unternehmen, oder daß begonnene Verſuche ſcheiterten. Wegen der ungemeinen Schwierigkeit ein neues Glaubensbekenntniß abzufaſſen und zur allgemeinen Annahme zu bringen, blieb man lieber bei dem ſogenannten apoſtoliſchen, weil es ſich durch hohes Alterthum empfiehlt und von allen chriſtlichen Hauptpartheien anerkannt und gebraucht wird, daher auch der Taufe allgemeine Giltigkeit verſchafft. Die vorletzte Würtemberger Agende vom 17. Aug. 1808 hatte in den meiſten Tauf-Formularen ein anderes, dem apoſtoliſchen nachgebildetes, milder gefaßtes Glaubensbekenntniß aufgeſtellt, welches aber in der neuen Agende (Kirchenbuch für die evangeliſche Kirche in Würtemberg, II. Theile, Stuttgard 1843) weggelaſſen worden iſt. Ohne dieſes Bekenntniß gerade rühmen zu können, iſt doch zu bedauern, daß eine Milderung, welche in einer bedeutenden Landeskirche 35 Jahre lang vergönnt war und unter manchen Umſtänden gewiß wohlthätig gewirkt hat, plötzlich wieder zurückgenommen wurde. Uebrigens darf das Glaubensbekenntniß nur als Gemeindebekenntniß, nicht aber in bindenden, die perſönliche Glaubensfreiheit berührenden Fragen angewendet werden. — Die in den meiſten

Agenden bei der Taufe vorgeſchriebene Entſagung, wie milde ſie auch eingekleidet werden mag, bleibt füglich ganz weg, hauptſächlich wenn man bedenkt, daß ſie urſprünglich durch den Glauben an die Wirkſamkeit des böſen Geiſtes veranlaßt wurde. — Der bei den beſondern kirchlichen Handlungen anzuwendende eigenthümliche Segen, verſchieden von dem Kirchenſegen am Schluſſe jeder Gottesverehrung und ſo auch dieſer Handlungen, beſteht nach Jeſu Vorſchrift für die Taufe und in ähnlicher Anwendung auf die übrigen Handlungen, ferner nach dem Segenswunſche des Apoſtels (2. Cor. 13, 13), endlich nach der chriſtlichen Grundanſchauung der Lehre von Vater, Sohn und h. Geiſt am Angemeſſenſten in den Ausdrücken: im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geiſtes!

§. 234. In Hinſicht der äußern Zeichen und Gebräuche (Ceremonien) bei den genannten kirchlichen Handlungen werden die zum Weſen der Taufe und des Abendmales gehörigen, nämlich die Beſprengung mit Waſſer und die Darreichung von Brot und Wein, vorausgeſetzt und nicht weiter beſprochen. Höchſtens kommt bei dem Brote in Betracht, ob dasſelbe in der bisherigen Geſtalt, ſchon vorher in kleine Stücke zerlegt, als ſogenannte Hoſtie, zum wenigſt körperlichen Genuſſe geboten, oder, wie bei den Reformirten, als wirkliches, ungeſäuertes Brod den Genießenden gebrochen werden ſoll. Bei der Vereinigung der beiden proteſtantiſchen Hauptpartheien in manchen Ländern iſt hier und da der Mittelweg eingeſchlagen worden, etwas größere Hoſtien, als früher, backen zu laſſen, deren je zwei zuſammenhängen, aber leicht getrennt werden können, um auf dieſe Weiſe die Hoſtien, als wenigſt körperliches Brot, beizubehalten und doch dasſelbe den Genießenden vor Augen zu brechen. — Wachskerzen bei dem Abendmale anzuzünden, wie es zur ſinnbildlichen Andeutung ſeiner nächtlichen Stiftung vorzüglich in den proteſtantiſchen Kirchen des nordöſtlichen Deutſchlands gebräuchlich iſt und der Handlung einen beſondern äußern Glanz verleiht, wäre an ſich eine unſchuldige und ſchöne, jeden Falls aber unweſentliche Ceremonie, die nicht zur bindenden Vorſchrift gemacht werden dürfte, um armen Gemeinden keine unnöthige Koſten aufzubürden.

§. 235. Das Zeichen des Kreuzes anzuwenden, wie ebenfalls in den lutheriſchen Kirchen des nordöſtlichen Deutſchlands, könnte zwar als ein ſchönes Sinnbild des Chriſtenthums gelten, iſt aber der Erfahrung zu Folge allzu bedenklich, indem gerade hierbei ſehr leicht abergläubiſche Vorſtellungen von einer übernatürlichen Wirkſamkeit deſſelben ſich einmiſchen. Nie war es durch die hieſigen Agenden angeordnet.

§. 236. Viel unbedenklicher ſind einige natürliche, faſt unwillkürliche äußere Zeichen der hingebenden Aufmerkſamkeit, Theilnahme und Ehrfurcht. Dahin gehören das Händefalten, Stehen und Knien. Die beiden erſteren ziemen ſich bei dem Gebete, Kirchenſegen und während des feſtſtehenden vorgeſchriebenen Theils einer jeden kirchlichen Weihehandlung. Letzteres mag von dem Geiſtlichen bei Gebeten auf der Canzel oder dem Altare geſchehen, ſo wie von den Kindern während ihrer Einſegnung bei der Confirmation.

§. 237. Unſtreitig die bedeutungsvollſte Ceremonie bleibt die ſegnende Auflegung oder Darüberhaltung der rechten Hand. Sie erinnert an das zutrauliche Auflegen der Hand auf die Schulter eines Andern, oder an den Handſchlag bei einer Begrüßung oder einem Verſprechen, und dient zum Zeichen des innigen Wohlwollens, der Uebereinſtimmung und iſt eine ſinnbildliche Uebertragung des Geiſtes und der Geſinnung durch unmittelbare Berührung Anderer, vorzüglich ihres Kopfes. Sie kommt ſchon in den älteſten Theilen der h. Schrift vor bei dem Segnen einer Perſon, der Heilung von Kranken, der Ertheilung fürſtlicher oder prieſterlicher Würde, bei der Opferung von Thieren, auf welche ſinnbildlich die Sündenſchuld übertragen werden ſollte, ſo wie bei Verdammung von Miſſethätern. Von Jeſu und ſeinen Jüngern wurde ſie häufig angewendet. Auch bei Ernennung der Rabbinen war ſie einige Jahrhunderte unter dem Namen der Semicha üblich (Allgem. Geſchichte des israelitiſchen Volkes von Dr. J. M. Joſt, Leipzig 1850, Band II. S. 116. 142. 186). Damit alſo die beſondern kirchlichen Handlungen nicht allzu kahl und nüchtern, ſondern durch irgend ein ſinnliches Zeichen belebter und eindringlicher werden, bediene man ſich der gewiß ganz unbedenklichen Auflegung oder Darüberhaltung der rechten Hand. Eine von beiden iſt auf alle Handlungen dieſer Art anwendbar und muß der Folgerichtigkeit wegen durchgängig angewendet werden. Die Auflegung der Hand auf den Kopf findet Statt bei der Confirmation, Ordination und Leichenfeier am offenen Sarge; auf die Hände bei der Copulation und Eidesverwarnung; das Darüberhalten der Hand bei der Taufe über das Taufwaſſer, bei dem Abendmale über das Brod uud die mit Wein gefüllten Kelche, bei der Beichte über die Gemeinde, bei der Beerdigung über das offene Grab — jedes Mal bei dem Sprechen des beſondern Segens oder bei der Taufe und dem Abendmale während der Einſetzungsworte.

§. 238. Im Sinne der vorſtehenden Anſichten ſind die nach-

folgenden Beiſpiele ausgearbeitet, wobei manches Vorhandene benützt wurde. Sie ſind nicht auf alle vorkommende Fälle berechnet, ſondern nur auf die gewöhnlichſten. Zunächſt handelt es ſich um die Zweckmäßigkeit der ihnen zu Grunde gelegten Form, alsdann um die Formulare ſelbſt. Sollte ſchon die Grundform als ungeeignet erſcheinen, ſo fallen damit auch die auf dieſelbe gebauten Formulare. Wer dagegen die Grundform billigt, aber nicht mit den Formularen zufrieden iſt, kann dieſelben mit Leichtigkeit beſſern; er braucht nur die Bibelſprüche anders zu wählen und zu ordnen, ſowie andere Schlußfolgerungen zu ziehen und die Verpflichtungen anders zu geſtalten. — In Betreff der aufgenommenen Glaubensſätze hat ſich der Verfaſſer gefliſſentlich auf einen gemäßigt dogmatiſchen, mehr allgemein chriſtlichen Boden geſtellt. Auch Dieſes kann nach Bedürfniß abgeändert werden. In den Schlußfolgerungen des Confirmations-Formulars iſt die Anſicht des Verfaſſers ausgedrückt, daß man wohl den Glauben warm empfehlen, aber nicht darauf verpflichten könne. — Bei jeder einzelnen Handlung ſollte nicht bloß deutlich hervorgehoben werden, was ſie eigentlich ſey und ſeyn ſolle, ſondern auch hier und da der kirchenrechtliche Geſichtspunkt hervortreten, welcher, bisher vielfältig vernachläſſigt, etwas fremdartig erſcheinen mag. — Die alterthümliche Sprache iſt nach Möglichkeit beibehalten: ſonſtige Wendungen und Ausdrücke unſerer Zeit, Falls ſie würdig und angemeſſen ſind, werden einſt auch alterthümlich erſcheinen. — Mit dieſen Bemerkungen muß ich die nachſtehenden Formulare dem öffentlichen Urtheile anheimgeben. *)

*) In dem theol. Litteratur-Blatt der allgem. Kirchenzeitung vom Jahre 1850, № 99 u. 100, iſt eine Beurtheilung der erſten Ausgabe dieſes Werkchens enthalten. Während der Verfaſſer derſelben die Grundform der Formulare billigt, erklärt er die Formulare ſelbſt für breit, weitſchweifig, matt und ſchwach. Der Verfaſſer Dieſes hat nunmehr an den meiſten Formularen nicht unbedeutend gekürzt und dieſelben nach Kräften zu verbeſſern geſucht. Indeß bleibt immer die Bearbeitung derſelben theils Sache des Bedürfniſſes (hierin gleichen ſich nicht die kirchlichen Verhältniſſe an allen Orten), oder des Geſchmacks (auch dieſer iſt nicht allerwärts gleich), oder endlich eines richtigen liturgiſchen Gefühls für die Wirkung in Vortrag und Ausübung. Ein kleiner Vorfall dahier vor etwa 40 Jahren möge das Letztere erläutern. Zu einem angeſehenen und geiſtreichen Rechtsgelehrten kam ein Israelit und beklagte ſich, daß die für ihn von jenem abgefaßte Streitſchrift zu matt und ſchwach ſey. Der Rechtsgelehrte nahm ſie und las ſie ihm mit der gehörigen Betonung und Würde vor. Jetzt war der Client zufrieden: doch befragt, warum er es vorher nicht geweſen ſey, antwortete er: die Muſik hat gefehlt! — Wenn einer Seits die Formulare nicht gar zu nichtsſagend erſcheinen und auch im Nothfalle ohne Rede, nur mit kurzem Gebete vor und nachher

II. Formulare

a. für die Taufe.

§. 239. Freie Rede oder Gebet. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über die Einsetzung der h. Taufe. Unser Herr Jesus, kurz vorher, als er zum Vater heimging, sprach zu seinen Jüngern:

Gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes
(hier wird die rechte Hand segnend über das Taufwasser gehalten)
und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe (Matth. 28, 19. 20).

Zum andern lasset uns hören, wie unser Herr Jesus den Kindern seinen Segen ertheilt. Als man Kinder zu ihm brachte, daß er sie anrührte, die Jünger aber die anfuhren, die sie trugen, ward er unwillig und sprach: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Und er herzte sie, legte die Hände auf sie und segnete sie (Marc. 10, 13. 14. 16).

Aus diesen Worten der h. Schrift hören wir nicht allein, daß die Taufe eine ausdrückliche Stiftung Jesu und deßhalb hoch und heilig zu achten sey, sondern auch, daß der Herr schon die Kindlein in den neuen Bund Gottes mit den Menschen aufgenommen wissen will, damit wir Alle früh zum Segen der Kindschaft gelangen. Wir hören ferner, daß wir taufen sollen im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes, denn nach Anweisung des Evangeliums glauben wir u. s. w.

(Hier folgt das Glaubensbekenntniß.)

Soll also dieses Kind durch die h. Taufe zum Mitgliede der christlichen Kirche aufgenommen, nach der Anweisung des Evangeliums herangebildet und aller hieraus fließenden Segnungen des h. Geistes theilhaftig werden, um im gnadenreichen Bunde mit Gott als sein

---

sollen gebraucht werden können, so dürfen sie nicht allzu kurz seyn: anderer Seits gibt sich das Wirksame und Kräftige in ihnen erst in dem würdigen Vortrage und der gehörigen Behandlung recht zu erkennen. Und hier ist ein großer Mangel in unserer evangelischen Kirche, welcher mehr Berücksichtigung verdiente — die Vorbildung und Anleitung des Geistlichen für den liturgischen Theil seines Amtes.

getreues Kind vor ihm zu wandeln und fromm zu seyn und (an den Pathen gerichtet) versprechen Sie, als christlicher Beistand der Eltern, nach Kräften dafür mitzuwirken, so beantworten Sie Dieses mit Ja.

(Antwort:) Ja.

So geben Sie dem Kinde seine(n) Namen.

(Antwort:) N. N.

(Hierauf nimmt der Geistliche das Kind und spricht:)

Ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, taufe dich, N. N., im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes.

(Dabei betupft er das Kind drei Mal mit etlichen Tropfen Wassers an dem Vorderkopfe)

Denkspruch oder Denkvers oder Beides zugleich (wobei die rechte Hand auf den Kopf des Kindes gelegt werden kann).

Schlußgebet. Kirchensegen.

---

b. für die Confirmation.

§. 240. Freie Rede oder Predigt. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über die Erneuerung und Befestigung des in der h. Taufe mit Gott geschlossenen Bundes.

Das ist der Bund, den ich mit ihnen machen will, spricht der Herr: ich will geben meine Gesetze in ihren Sinn und in ihr Herz will ich sie schreiben und will ihr Gott seyn, und sie sollen mein Volk seyn (Hebr. 8, 10).

Weil du von Kind auf die h. Schrift weißt, so kann dich dieselbe unterweisen zur Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum (2. Tim. 3, 15). Doch

in Christo gilt nur der Glaube, der durch die Liebe thätig ist (Gal. 5, 6). Darum

jage nach der Gerechtigkeit, Gottseligkeit, Liebe, Geduld und Sanftmuth; kämpfe den guten Kampf des Glaubens; ergreife das ewige Leben, wozu du berufen bist und bekannt hast ein gutes Bekenntniß vor vielen Zeugen 1. Tim. 6, 11. 12).

Wisset ihr nicht, daß ihr Gottes Tempel seyd, und der Geist Gottes in euch wohnet (1. Cor. 3, 16)?

Welche aber der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder (Röm. 8, 14).

Darum seyd fest, unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werke des Herrn, sintemal ihr wisset, daß euere Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn (1. Cor. 15, 58).

Opfere dem Höchsten Dank und bezahle ihm deine Gelübde (Ps. 50, 14).

Diese Worte der h. Schrift bewegen uns, nachdem diese Zöglinge des Evangeliums in dem Worte Gottes unterrichtet sind und ein öffentliches Zeugniß davon abgelegt haben, ihnen Veranlassung zu geben, den in der h. Taufe mit Gott geschlossenen Bund nunmehr selbstthätig zu erneuern und zu bestätigen.

Ihr seyd, geliebte Kinder, schon als Säuglinge auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes getauft und, als ihr zunahmet an Alter, aus dem Evangelium gelehret worden, daß wir glauben u. s. w.

(Hier folgt das Glaubensbekenntniß.)

Seyd ihr also, geliebte Zöglinge, durchdrungen von dieser Kraft Gottes, selig zu machen Alle, die daran glauben, und verpflichtet ihr euch zu ächt christlichem Sinn und Wandel nach dem Worte und Vorbilde unsers Heilandes Jesu Christi, so bekräftigt Dieses vor Gott, dem Allgegenwärtigen, an diesem Orte des Heiligthums, an diesem schönen Feste euerer Jugendweihe, in Gegenwart der Vorsteher unserer Gemeinde, euerer theuern Angehörigen und anderer theilnehmender Mitchristen, durch ein feierliches Ja.

(Antwort:) Ja.

Auf dieses euer feierliches Bekenntniß und Gelübde nehme ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, euch, die bisher mit Nachsicht behandelten Lehrjünger, als nunmehr zurechnungsfähige Mitglieder unserer evangelischen Kirchengemeinschaft auf, welche hinfort mitberechtigte Theilnehmer an den h. Sacramenten, selbstständige Zeugen der Taufe seyn und an dem Male des Bundes der Liebe und Aufopferung Jesu Christi bis in den Tod einen beseligenden Antheil nehmen dürfen.

Wohlan, tretet jetzt, wie ich euch aufrufe, zu dem Altare, um die Weihe des kirchlichen Segens zu empfangen.

Willst du halten, was du gelobet hast, so reiche mir zum sichtbaren Zeichen die rechte Hand.

(Der Confirmand kniet nieder, und es wird ihm die rechte Hand auf den Kopf gelegt. Dabei wird gesprochen:)

Nimm hin den h. Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen,

Stärke und Kraft zu allem Guten aus der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes.

Denkspruch oder Denkvers, oder Beides zugleich. — Gehe hin in Frieden!

(In dieser Weise bei sämmtlichen Confirmanden.)

Gebet. Schlußgesang. Kirchensegen.

---

c. für die Beichte.

§. 241. Freie Rede oder Gebet. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über Besserung, Buße und Vergebung der Sünde.

Es ist hier kein Unterschied, sie sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den sie vor Gott haben sollen (Röm. 3, 23). Aber Gott hat Geduld mit uns und will nicht, daß Jemand verloren werde, sondern daß sich Jedermann zur Buße bekehre (2. Petr. 3, 9).

So thut nun Buß eund bekehret euch, daß euere Sünden vertilgt werden (Apostelgesch. 3, 19).

Legt von euch ab nach dem vorigen Wandel den alten Menschen, der durch Lüste in Irrthum sich verderbt. Erneuert euch aber im Geiste eueres Gemüths und zieht den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit (Ephes. 4, 22—24).

Seyd unter einander freundlich, herzlich und vergebt Einer dem Andern, gleich wie euch Gott vergibt in Christo (Ephes. 4, 32).

Nun wir denn sind gerecht geworden durch den Glauben, so haben wir Frieden mit Gott durch unsern Herrn Jesum Christum, durch welchen wir auch einen Zugang haben im Glauben zu seiner Gnade (Röm. 5, 1. 2).

Durch diese Worte der h. Schrift belehrt über die Nothwendigkeit der unausgesetzten Besserung nnd Erneuerung des innern Menschen und kräftig dazu ermuntert, zumal vor einer so ehrwürdigen Handlung, als die ist, welche wir (morgen) zu feiern entschlossen sind, lasset uns vor Gott uns demüthigen und also beten:

Barmherziger, gnädiger Gott und Vater! Wir sündige Menschen bekennen vor Deinem h. Angesichte, daß wir leider! viel gesündigt haben von unserer Jugend auf wider Deine göttliche Majestät, mit vielen bösen Gedanken, Worten und Werken und allerlei Gelüsten des Herzens. Das ist uns aufrichtig leid, daß wir Dich, unsern liebreichen Gott und Vater, so tief betrübt und Deinen ge-

rechten Unwillen uns zugezogen haben. Wir flehen um Gnade und Hilfe, uns zu bessern, und bitten um Verzeihung unserer Sünden und um den Trost Deiner Barmherzigkeit durch Jesum Christum, unsern Heiland. Amen

Prüfet euch nun, ob diese Gesinnungen die euerigen sind und beantwortet folgende Fragen in Aufrichtigkeit des Herzens und, wenn euer Herz redlich vor Gott ist, so eignet euch den Trost der Vergebung der Sünden zu, der aus Gottes Wort verkündigt werden soll.

Erkennt ihr, daß ihr oft und mannigfaltig wider Gott gesündigt habt?

Empfindet ihr darüber eine herzliche Reue und Traurigkeit?

Tröstet ihr euch des Erlösers Jesu Christi, daß wir im Glauben an ihn einen Zugang zu des Vaters erneuter Gnade haben?

Ist es euer redlicher Vorsatz, fortan mit mehr Ernst und Anstrenguug, als bisher, an der durchgreifenden Besserung und Heiligung der Gesinnung und des Lebens zu wirken, so beantwortet Solches mit Ja.

(Antwort:) Ja.

Nun, wenn dieß die aufrichtige Gesinnung eueres Herzens ist, so dürft ihr mit vollem Grunde überzeugt seyn, daß euere Sünden von Gottes Vaterhuld vergeben sind. Ich aber, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, verkündige nach dem Inhalte des Evangeliums die Vergebung euerer Sünden im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes!

(Hierbei wird die rechte Hand segnend über die Gemeinde gehalten)

Gehet hin in Frieden und sündigt hinfort nicht mehr! Er aber, der gnädige und barmherzige Gott und Vater, mache euch durch seines h. Geistes Kraft und Beistand tüchtig, als seine treue und gehorsame Kinder vor ihm zu wandeln, fromm zu seyn, und schaffe in euch, was vor ihm gefällig ist durch Jesum Christum, unsern Herrn! Amen.

Schlußgesang. Kirchensegen.

---

d. für das h. Abendmal.

§. 242. Feststehende Rede mit kurzem Schlußgebete. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über die Einsetzung des h. Abendmales.

Unſer Herr Jeſus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm das Brot, dankte, brach es, gab es ſeinen Jüngern und ſprach: Nehmet, eſſet, das iſt mein Leib, der für euch gebrochen wird. Solches thut zu meinem Gedächtniß.

(Hierbei wird die rechte Hand ſegnend über das Brot gehalten)

Deſſelbigen gleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmal, dankte, gab ihnen den und ſprach: Trinket Alle daraus; dieſer Kelch iſt das neue Teſtament in meinem Blut, das vergoſſen wird zur Vergebung der Sünde. Solches thut, ſo oft ihr es trinket, zu meinem Gedächtniß (1. Cor. 11, 22—24. Matth. 26, 27).

(Hierbei wird die rechte Hand ſegnend über den (die) Kelch(e) gehalten)

Aus dieſen Worten der h. Schrift hören wir nicht allein, daß das h. Abendmal eine ernſte Gedächtnißfeier des heilbringenden Lebens und Todes Jeſu Chriſti ſey, ſondern auch eine innige Gemeinſchaft mit ihm und eine tröſtliche Verſöhnung mit Gott zur Vergebung unſerer Sünden im frohen Gefühl ſeiner durch Chriſtum uns ertheilten Gnade. Diejenigen alſo, welche in häuslicher und kirchlicher Andacht ſich vor Gott gedemüthigt, ihm ihre Sünden bekannt, die Gelübde der aufrichtigſten Beſſerung nach ſeinem Worte dargebracht und die Verkündigung der Gnade Gottes durch die Diener des göttlichen Wortes mit glaubigem Herzen vernommen haben, mögen nun zum Altare treten.

(Bei der Spendung des Brodes wird geſprochen:)

Nehmet hin und eſſet, ſpricht Jeſus Chriſtus, das iſt mein Leib, der für euch gebrochen wird.

(Bei der Spendung des Kelches wird geſprochen:)

Nehmet hin und trinket, ſpricht Jeſus Chriſtus, das iſt mein Blut, vergoſſen zur Vergebung der Sünde.

Gebet. Schlußgeſang. Kirchenſegen.

---

e. für die kirchliche Trauung.

§. 243. Freie Rede. Vater unſer.

Hierauf laſſet uns hören die Worte der h. Schrift über das Bündniß der Ehe.

Gott ſprach: es iſt nicht gut, daß der Menſch allein ſei: ich will ihm eine Gehilfin geben, die um ihn ſey (1. Moſ. 2, 18).

Jeſus ſagt: Der im Anfang den Menſchen ſchuf, der machte, daß ein Mann und ein Weib ſeyn ſollte, und ſprach: Darum wird ein Menſch

Vater und Mutter verlaſſen und ſeinem Weibe anhangen. Was nun Gott zuſammengefügt hat, das ſoll der Menſch nicht ſcheiden (Matth. 19, 4 — 6).

Deßhalb ermahnt der Apoſtel Paulus:

Ein jeglicher habe lieb ſein Weib, wie ſich ſelbſt; das Weib aber ehre den Mann (Epheſ. 5, 33).

Freuet euch, ſeid vollkommen, tröſtet euch, habt einerlei Sinn, ſo wird der Gott der Liebe und des Friedens mit euch ſeyn (2. Cor. 13, 11).

Aus dieſen Worten der h. Schrift hören wir, daß die Ehe eine lebenslängliche Verbindung zwiſchen Mann und Frau ſeyn ſoll, nicht allein zu wechſelſeitigem Beiſtande für das ſinnliche und bürgerliche Leben, ſondern vorzüglich durch eine innige Gemeinſchaft des Geiſtes und Herzens zur heilſamen Uebung in chriſtlicher Ehrbarkeit und Zucht, Frömmigkeit und Eintracht, Ermunterung und Hilfe in beiderſeitiger Vervollkommnung für Zeit und Ewigkeit, um dann von der Gnade des Allgütigen mit himmliſchen Güteru in Chriſto Jeſu reich geſegnet zu werden.

Ich frage Sie alſo, chriſtliches Brautpaar vor Gott, dem Allwiſſenden, nnd dieſen anweſenden Zeugen, iſt es Ihr ernſter und wohlbedachter Entſchluß, nach den eben gehörten Vorſchriften des Evangeliums als chriſtliche Ehegatten einander treue Liebe zn erweiſen, für einander zu ſorgen, fromm und friedlich zu leben, Freude und Leid zu theilen und einander getreu zu bleiben bis in den Tod, ſo bekräftigen Sie Dieſes durch Ja.

(Antwort:) Ja.

Auf dieſes Verſprechen geben Sie ſich die rechte Hand.

(Hierauf legt der Geiſtliche ſeine rechte Hand auf die verbundenen Hände des Brautpaars und ſpricht:)

Ich aber, als ein verordneter Diener der chriſtlichen Kirche, ſegne den h. Bund Ihrer Ehe im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geiſtes!

Schlußgebet. Kirchenſegen.

---

f. für die Eidesverwarnung.

§. 244. Freie Rede oder beſſer Gebet. Vater unſer.

Hierauf laſſet uns hören die Worte der h. Schrift über die Heiligkeit des Eides. Sie ſagt:

Du ſollſt den Herrn, Deinen Gott, fürchten, ihm ſollſt du dienen und bei ſeinem Namen ſchwören (5. Moſ. 10, 20).

Aber du ſollſt den Namen des Herrn, Deines Gottes, nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen mißbraucht (2. Moſ. 20, 7).

Die Menſchen ſchwören bei einem Größern, denn ſie ſind, und der Eid macht ein Ende alles Haders, dabei es feſt bleibt unter ihnen (Hebr. 6, 16). Darum

ſollſt du kein falſches Zeugniß reden, wider deinen Nächſten (2 Moſ. 20, 16). Denn

Was hilfe es dem Menſchen, ſo er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an ſeiner Seele (Matth. 16, 26)?

Gott aber kennt unſere Gedanken von fern und weiß jedes Wort auf unſerer Zunge (Pſ. 139, 2. 4).

Er wird ein ſchneller Zeuge ſeyn wider die Meineidigen (Mal. 3, 5).

Aus dieſen Worten der h. Schrift hören wir, daß es der allgewaltige Herzenskündiger iſt, den wir bei Ablegung eines von der vorgeſetzten Obrigkeit auferlegten Eides nicht bloß als Zeugen und Helfer anrufen, daß er durch das Gefühl der tiefſten Ehrfurcht vor ihm und durch die Kraft ſeines h. Evangeliums zu dem unumwundenen Bekenntniſſe der Wahrheit uns ſtärken, dieſelbe durch die Weisheit ſeiner Wege an das volle Licht bringen und unſerm Gewiſſen die Freudigkeit zu ihm erhalten möge, ſondern den wir auch anrufen als Richter der Gedanken und Geſinnung des Herzens nnd deſſen gerechtem Gerichte wir uns getroſt unterwerfen. Wie könnten wir alſo wagen, wegen eines zeitlichen Gewinnes oder Verluſtes, aus falſcher Scham, Menſchenfurcht oder Menſchengefälligkeit, uns Demjenigen vermeſſen gegenüber zu ſtellen, der unſer Herz erforſcht, wie wir es meinen, dem Lüge und Falſchheit ein Gräuel ſind, und deſſen Hand wir nicht entfliehen können weder in dieſer, noch in jener Welt?

Demgemäß fordere ich nun, als ein verordneter Diener der chriſtlichen Kirche, mit dem h. Ernſte des Evangeliums und in Auftrag der von Gott eingeſetzten Obrigkeit, die eine Rächerin iſt über den, der Böſes thut, Sie hiermit feierlichſt auf, bei dem Ihnen auferlegten Eide des allwiſſenden, heiligen und gerechten Gottes eingedenk zu ſeyn und nach der gewiſſenhafteſten Ueberlegung die Wahrheit ganz und unentſtellt, ohne irgend einen geheimen Vorbehahlt, in unzweideutigen Worten redlich zu bekennen. Wollen

Sie Dieſes in Aufrichtigkeit des Herzens, ſo beantworten Sie es mit Ja.

(Antwort:) Ja.

(Hierauf wird die rechte Hand auf die gefalteten Hände des zu Verwarnenden gelegt und geſprochen:)

Dazu helfe Ihnen die Kraft und der Segen des Vaters, des Sohnes und des h. Geiſtes!

Gebet. Kirchenſegen.

---

g. für die Ordination.

§. 245. Freie Rede. Vater unſer.

Hierauf laſſet uns hören die Worte der h. Schrift über die Verordnung eines evangeliſchen Predigers.

Jeſus ſprach: Gleichwie Du, o Vater, mich in die Welt geſandt haſt, alſo ſende ich ſie auch in die Welt (Joh. 17, 18).

Deßhalb fügen ſeine Jünger hinzu: Wir ſind Botſchafter an Chriſti Statt, denn Gott ermahnet durch uns: laſſet euch verſöhnen mit Gott (2. Cor. 5, 20). Darum

ſiehe auf das Amt, das du empfangen haſt, daß du daſſelbe ausrichteſt (Col. 4, 17).

Weidet die Heerde Chriſti, ſo euch befohlen iſt, nicht gezwungen, ſondern willig; nicht um ſchändlichen Gewinnes willen, ſondern von Herzensgrund; nicht als die über das Volk herrſchen, ſondern werdet Vorbilder der Heerde (1. Petr. 5, 2—4).

Laſſet uns Niemanden ein Ärgerniß geben, auf daß unſer Amt nicht verläſtert werde, ſondern in allen Dingen laſſet uns beweiſen als Diener Gottes — — in Geduld, Keuſchheit, Erkenntniß, Langmuth, Freundlichkeit, in dem h. Geiſte, in ungefärbter Liebe, in dem Worte der Wahrheit, in der Kraft Gottes durch Waffen der Gerechtigkeit (2. Cor. 6, 3. 4. 6. 7).

Dann geht jene Verheißung in Erfüllung, die da ſagt:

Die Lehrer werden leuchten, wie des Himmels Glanz, und die, ſo Viele zur Gerechtigkeit weiſen, wie die Sterne immer und ewiglich (Dan. 12, 3).

Aus dieſen Worten der h. Schrift hören wir, daß der berufene Diener des Evangeliums mit heiligem Sinne die ihm anvertraute Gemeinde in dem Glauben und der Liebe Jeſu Chriſti zu dem Vater im Himmel führen, mit ihm verſöhnen und in ſegensreicher Gemeinſchaft erhalten und zu dieſem mit ſchwerer Verantwortung vor

Gott verbundenen Amte durch fortwährendes Wachsthum in der Gnade und Erkenntniß Gottes und seines Sohnes immer tüchtiger werden, so wie in Gesinnung und Leben sich darstellen soll als das untadelhafte Vorbild eines ächten Nachfolgers Jesu Christi.

Wollen Sie also das Ihnen übertragene Amt eines evangelischen Predigers aus wahrhaft innerm Berufe und mit großer Freudigkeit zu Gott übernehmen und nach den eben gehörten Vorschriften des Evangeliums fromm und gewissenhaft ausüben, so bekräftigen Sie Dieses vor Gott, dem Allwissenden, an diesem Orte des Heiligthums, in der Versammlung der Gemeinde und ihrer Vorsteher, so wie der Diener des göttlichen Wortes, mit Ja.

(Antwort:) Ja.

(Hierauf kniet der Ordinand nieder, und der ordinirende Geistliche sammt etwaigen Gehilfen legt ihm die rechte Hand auf den Kopf und spricht:)

Auf dieses Ihr feierliches Versprechen erkläre ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche und laut hierzu erhaltenen Auftrags, Ihre nunmehrige Befähigung zur vollständigen Ausübung des geistlichen Amtes in jedem Ihnen rechtlich angewiesenen Wirkungskreise und segne Sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes!

Gebet. Schlußgesang. Kirchensegen.

---

b. für die Leichenfeier.

§. 246. Freie Rede oder Gebet. Vater unser.

Hierauf lasset uns hören die Worte der h. Schrift über das Ende des menschlichen Lebens.

Der Staub muß wieder zur Erde kommen, wie er gewesen ist, und der Geist wieder zu Gott, der ihn gegeben hat (Pred. 7, 12).

Gott wird geben einem Jeglichen nach seinen Werken, nämlich Preis, Ehre und unvergängliches Wesen Denen, die mit Geduld in guten Werken trachten nach dem ewigen Leben: aber Trübsal und Angst über alle Seelen der Menschen, die Böses thun (Röm. 2, 6. 7. 9).

Darum lehre uns, o Herr, daß wir sterben müssen, auf daß wir klug werden und nach Dir fragen (Ps. 90, 12).

Nur der Gerechte ist in seinem Tode getrost (Spr. 14, 32). Denn Christus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen an das Licht gebracht durch das Evangelium (2. Tim. 1, 10). Deßhalb hoffen wir,

Der Herr wird uns erlöſen von allem Uebel und uns aushelfen zu ſeinem himmliſchen Reiche (2. Tim. 4, 18).

Was kein Auge geſehen und kein Ohr gehört hat, was in keines Menſchen Herz gekommen iſt, das hat Gott bereitet Denen, die ihn lieben 1. Cor. 2, 9).

Aus dieſen Worten der h. Schrift hören wir, daß unſer Geiſt nach dieſer Erde Schmerz und Qual, nach ihrem Wahne und ihren Verirrungen, nach ihren vergeblichen Anſtrengungen und unbefriedigenden Genüſſen zurückkehrt zu dem, der ihm ein gerechter, aber auch barmherziger und gnädiger Vater ſeyn wird. Er, der Herzenskündiger, der alle Dinge weiß und unſere Gedanken von Ferne kennt, wird ihn nach ſeinem innern Werthe gerechter richten, als Menſchen es vermögen, wird Nachſicht haben mit ſeiner Schwäche und das redliche Trachten nach Werken des ewigen Lebens ſegnen durch die unvergänglichen Geiſtesfreuden einer höhern Welt.

Durchdrungen von dem hohen Ernſte dieſer Ausſprüche des Evangeliums, übergeben wir nun deine irdiſche Hülle, Entſchlafene(r), dem dunkeln Schooß der mütterlichen Erde: deinen Geiſt aber befehlen wir in die Hand des großen und guten Vaters alles Deſſen, was lebt im Himmel und auf Erden. Sein Friede ſey mit dir! (Seine Liebe führe dich den theuern Vorangegangenen in die Arme!) Seine Gnade laſſe dich die Herrlichkeit ſchauen, die der Vater dem Sohne gegeben hat, damit auch du an dieſer Herrlichkeit Theil habeſt!

(Hier wird die rechte Hand ſegnend über das Grab gehalten und geſprochen:)

Ich aber, als ein verordneter Diener der chriſtlichen Kirche, ſegne Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geiſtes!

Gebet. Kirchenſegen.

Gebunden bei
F. X. BEER
in
MÜNCHEN